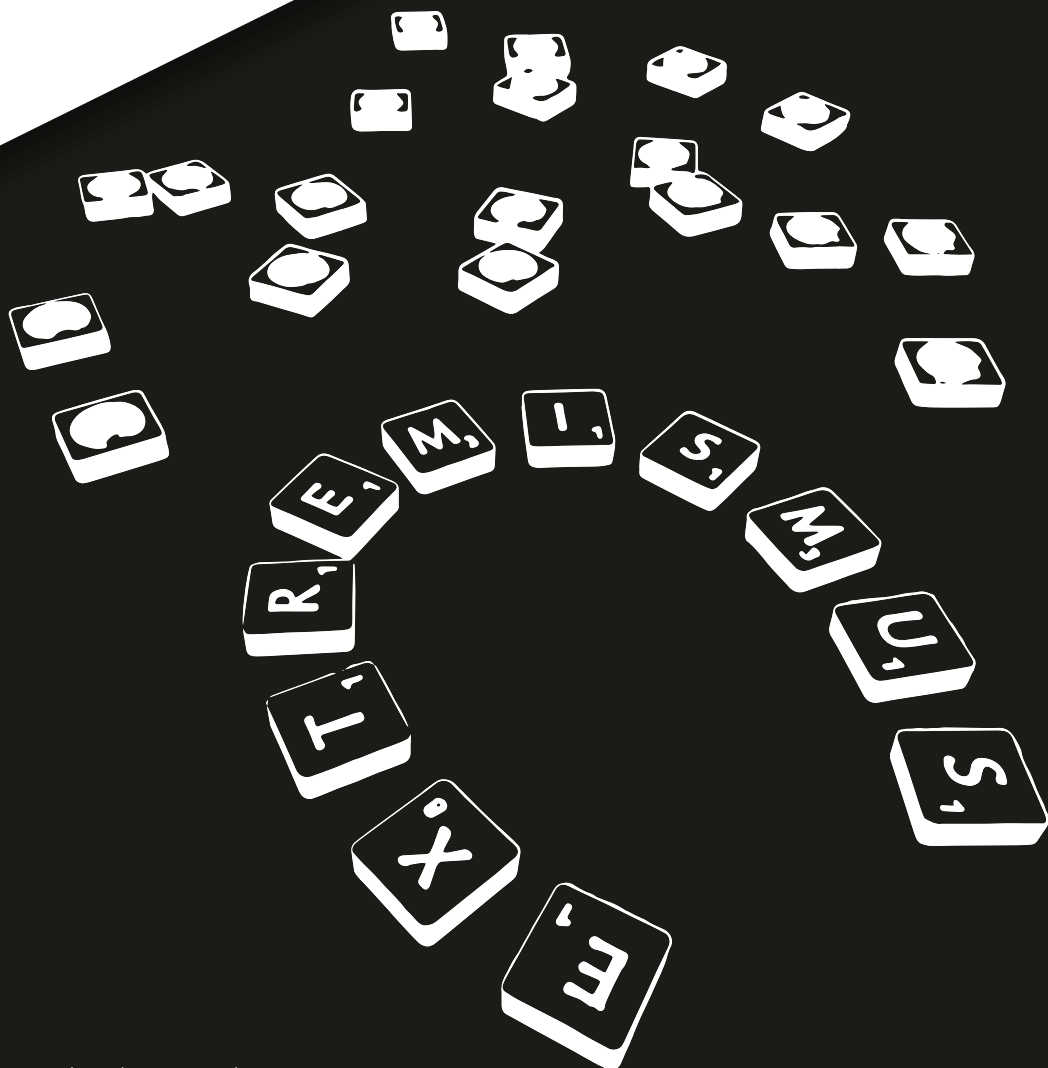


NICHT ZU FASSEN.

Das Extremismuskonzept und neue rechte Konstellationen

NICHT ZU FASSEN.

Barbara Dunkel
Christoph Gollasch
Kai Padberg
(Hrsg.)



Universitätsverlag der TU Berlin

Barbara Dunkel | Christoph Gollasch | Kai Padberg (Hrsg.)

Nicht zu fassen.

Das Extremismuskonzept und neue rechte Konstellationen

Dankenswerterweise gefördert durch:

Stipendiatische
Projektkommission | gefördert durch die
Hans Böckler
Stiftung 


**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**

**Nicht zu fassen.
Das Extremismuskonzept und neue rechte Konstellationen**

Sammelband zur Konferenz
„Nicht zu fassen: Das Extremismuskonzept und neue rechte Bewegungen“
9. und 10. Juni 2017
TU Berlin

Herausgeber:
Barbara Dunkel
Christoph Gollasch
Kai Padberg

unter Mitarbeit von Marius Meiß

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag der TU Berlin, 2019

<http://verlag.tu-berlin.de>

Fasanenstr. 88, 10623 Berlin

Tel.: +49 (0)30 314 76131 / Fax: -76133

E-Mail: publikationen@ub.tu-berlin.de

Alle Texte dieser Veröffentlichung – ausgenommen Zitate und Abbildungen – sind unter der CC-Lizenz CC BY lizenziert.

Lizenzvertrag: Creative Commons Namensnennung 4.0

<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Umschlaggestaltung/Satz/Layout: Marius Meiß

Druck: docupoint GmbH

ISBN 978-3-7983-2999-7 (print)

ISBN 978-3-7983-3000-9 (online)

Zugleich online veröffentlicht auf dem institutionellen Repository der Technischen Universität Berlin:

DOI 10.14279/depositonce-7070

<http://dx.doi.org/10.14279/depositonce-7070>

Vorwort der Herausgeber*innen	7
<i>Christoph Gollasch</i> Das Extremismuskonzept und neue rechte Konstellationen Eine Einleitung	11

I **GESCHICHTLICHE UND THEORETISCHE GRUNDLAGEN**

<i>Jan Rettig</i> Über Irritationen und Klarheiten im Rechts-Links-Schema	41
<i>Sarah Schulz</i> Wehrhafte Demokratie Eine Zeitreise	61
<i>Jan Ackermann & Philipp Knopp</i> Die Metamorphosen des Extremismusbegriffs Zur Entwicklung einer politischen Grenzsemantik	81

II **NEUE RECHTE KONSTELLATIONEN**

<i>Massimo Perinelli</i> Situiertes Wissen vs. korrumpiertes Wissen Die migrantische Perspektive und die Extremismusforschung	101
<i>Maximilian Fuhrmann</i> Die AfD und das Extremismuskonzept Geschwister im Geiste	125

	<i>Hannah Eitel</i>	
	Sorgen auf Sächsisch	141
Zur Verharmlosung des Rechtsrucks in Sachsen und Deutschland		
	<i>Michael Beron & Tina Turnheim</i>	
	Theater und Publizisten kuscheln mit Faschisten	165
Das Drängen der Neuen Rechten in die Theater und die mediale Debatte dazu im Spiegel der ‚Extremismustheorie‘		

III **PERSPEKTIVEN UND AUSBLICKE**

	<i>Patrick Mayer</i>	
	Die Mitte der Nation	189
‚Extremismustheorie‘ und die Wahrnehmung von Rassismus		
	<i>Lucia Bruns & Deborah Hass</i>	
	Überlegungen zu politischer Bildung in Zeiten der AfD und des gesellschaftlichen Rechtsrucks	219
	<i>Yves Müller</i>	
	Rechts, links, scheißegal?	235
Oder: Wie kommt man von der Totalitarismusforschung zu einer kritischen Geschichtsschreibung der extremen Rechten?		
Kurzbiographien der Autor*innen und Herausgeber*innen		251

VORWORT

Es ist Herbst 2016. Der Aktivist und ehemalige Hans-Böckler-Stipendiat Kerem Schamberger will seine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München antreten. Doch die Einstellung von Kerem Schamberger wird vom deutschen Inlandsgeheimdienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, unterbunden. Der Grund dafür: Kerem ist nicht nur gewerkschaftlich aktiv, sondern hat sich auch in anderen Zusammenhängen, etwa der *Deutschen Kommunistischen Partei* (DKP) und der *Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes – Bund der Antifaschist*innen* (VVN-BdA), engagiert. Außerdem kritisiert er die Politik der türkischen Regierung unter Präsident Recep Erdogan und die Lage der Kurd*innen und ihrer Organisationen in der Türkei. Dies macht ihn aus Sicht des Verfassungsschutzes zu einem ‚Linksextremisten‘.

Während das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz versuchte, einen kritischen und streitbaren Aktivist de facto mit einem Berufsverbot zu belegen, brannten zahlreiche Unterkünfte von Geflüchteten und die selbsternannte *Alternative für Deutschland* (AfD) zog von Wahlerfolg zu Wahlerfolg. 2018 berichteten zahlreiche deutsche Medien von Gesprächen zwischen Spitzenpolitikern der AfD und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der mehrfach Ratschläge erteilte, wie die Partei einer Beobachtung wegen Rechtsextremismusverdachts entgehen könne. Dass einerseits ‚Linksextremisten‘ mit allen rechtsstaatlichen Mitteln ‚zur Verantwortung gezogen‘ werden, während Exponenten einer Partei mit nationalistischem und rassistischem Programm persönliche Unterstützung vom ‚obersten Verfassungsschützer‘ erhalten, setzt eine eindeutige politische Bewertung voraus.

Für nicht wenige stellt die ‚Extremismustheorie‘ eine angeblich verlässliche Schablone für die Frage nach der Verteidigung ‚demokratischer

Werte‘ dar. Sie ist dabei kein neues Phänomen, vielmehr wird seit Jahren von Wissenschaftler*innen und einzelnen Politiker*innen und Organisationen vehemente Kritik an der Theorie und den sie verteidigenden staatlichen Behörden geäußert.

Im Juni 2017 veranstalteten wir, ehemalige und aktuelle Stipendiat*innen der *Hans-Böckler-Stiftung*, deshalb an der Technischen Universität Berlin die Konferenz „Nicht zu fassen. Das Extremismuskonzept und neue rechte Bewegungen“ mit über 80 Teilnehmer*innen. In einer Zeit, in der rechte Bewegungen wie etwa *PEGIDA* in Dresden seit 2014 wöchentlich tausende Menschen auf die Straße bringen und rechte Ressentiments zunächst als berechtigte Sorgen von Bürger*innen und mittlerweile als legitime Meinung im Diskurs angenommen werden, war aus unserer Sicht eine Erneuerung des kritischen Blickes auf die Auswirkungen des Extremismuskonzepts dringend geboten.

Dabei beschäftigte uns im Rahmen der Konferenz nicht nur die Bedeutung der ‚Extremismustheorie‘ für den Aufstieg rechter Kräfte, auch die Folgen der ‚Extremismustheorie‘ und ihrer behördlichen Vollstreckung für unbequemen Aktivismus wurden beleuchtet. So stand die Auftaktveranstaltung am Vorabend der Konferenz unter dem Titel „Gesellschaftskritik unter Extremismusverdacht“. Dort schilderten die Landtagsabgeordnete und Antifaschistin Katharina König-Preuss, der zeitweise von einem Berufsverbot betroffene Lehrer und Gewerkschafter Michael Czaszkóczy, die Umweltaktivistin Cécile Lecomte und Anna Hübler für das *Alternative Kultur- und Bildungszentrum Pirna e.V.* die konkreten Auswirkungen der ‚Extremismustheorie‘ und staatlicher Schikane auf ihr individuelles politisches Handeln. Auch wenn die Konsequenzen für die Betroffenen von Berufsverboten und geheimdienstlicher Überwachung erschreckend sind und waren, rief das Podium dazu auf, sich nicht von politischem Engagement und kritischem Denken abhalten zu lassen. Wer gute Argumente und notwendige Gesellschaftskritik vorzubringen hat, sollte sich auch durch mögliche Linksextremismusvorwürfe und damit einhergehende Kriminalisierungsversuche nicht einschüchtern lassen. Dieser Aufruf der Veranstaltung ist ein Beweggrund für die Publikation dieses Sammelbandes.

Ein Jahr nach der Konferenz, nach dem Einzug der AfD in den Bundestag und einem Hoch des Extremismuskurses infolge der Ereignisse um

den G-20-Gipfel, sind wir bestärkt in dem Bestreben, die Erkenntnisse der Konferenz aktualisiert und ergänzt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Wir wollen der ‚Extremismustheorie‘ dabei kein einheitliches Theoriegebäude entgegensetzen, sondern laden in verschiedenen Beiträgen zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Konstrukt und mit der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen ein. Die Auswahl der ineinandergreifenden Beiträge spiegelt dementsprechend mannigfaltige Kritikpunkte an dem Extremismusparadigma und seinen Akteur*innen wider. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung und Nutzbarmachung der ‚Extremismustheorie‘ durch rechten Aktivismus.

Mit diesem Sammelband verfolgen wir also das Ziel, kritische Impulse für die entsprechenden Debatten in Wissenschaft, politischer Bildung und vorallem auch in Gewerkschaften zu setzen. Ein wichtiges Anliegen als angehende und praktizierende Akademiker*innen aus einer gewerkschaftlichen Stiftung ist es, unsere Erkenntnisse auch einem nicht-akademischen Publikum verständlich zu machen. Aus diesem Grund sind fast alle Beiträge mit Definitionen, Erläuterungen und Exkursen versehen. Als semantisches Stilmittel haben wir entschieden, einfache Anführungszeichen als visuelle Infragestellung gängiger, dennoch problematischer sprachlicher Termini zu verwenden.

Verschiedenen Partner*innen, die uns bei der Erstellung und Veröffentlichung der Publikation unterstützt haben, wollen wir an dieser Stelle herzlich danken, da ohne sie diese Publikation nicht möglich gewesen wäre. Zuvorderst danken wir unserem Team Ana Lucia Pareja Barroso, Thorben Bethe, Linda Schwarz, Selina Spöllmink und Maximillian Fuhrmann aus dem stipendiatischen Kreis der *Hans-Böckler-Stiftung*. Sie haben an unserer Seite die Konferenz 2017 organisiert und veranstaltet: Dank für die tatkräftige Unterstützung und die schöne gemeinsame Arbeit! Den Redner*innen der Auftaktveranstaltung danken wir für ihre Offenheit und die Einblicke in ihre wertvolle politische Arbeit, darunter besonders Susanne Feustel, die uns mit ihrer Moderation einen kurzweiligen und lehrreichen Abend beschert hat. Ebenso danken wir den zahlreichen Referent*innen, die auf der Konferenz gesprochen haben. Christoph Kopke und Gideon Botsch waren für Keynote und Schlussworte der Konferenz unverzichtbare Impulsgeber.

Ein weiterer Dank geht an die *Stipendiatische Projektkommission* der *Hans-Böckler-Stiftung* für die finanzielle Unterstützung. Weiterhin

danken wir dem *Allgemeinen Studierendenausschuss der Technischen Universität Berlin*, der auf vielfältige Weise bei der Durchführung der Konferenz im Juni 2017 eine große Hilfe war. Dem Archiv der Zeitung *Unsere Zeit* sowie dem *Umbruch-Bildarchiv*, dem *Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus* sowie dem *Antifaschistischen Pressearchiv und Bildungszentrum e.V. (apabiz)* danken wir für die großzügige Bereitstellung von Fotografien. Zudem bedanken wir uns bei der *Rosa-Luxemburg-Stiftung* für den Kostenzuschuss zum Druck dieser Publikation.

Und nicht zuletzt gebührt den Autor*innen Dank und großer Respekt, da es ihre Beiträge sind, durch die der Band zu einem vielseitigen Puzzle unerlässlicher Perspektiven auf die Brisanz der ‚Extremismustheorie‘ geworden ist.

Kommen wir noch einmal auf Kerem Schamberger zurück. Auch wenn uns die aktuellen politischen Entwicklungen manchmal zweifeln lassen, bleiben wir hoffnungsvoll: Kritische Wissenschaft und gelebte Solidarität bleiben nicht ohne Wirkung! Dank einer massiven Solidaritätskampagne – mitgetragen auch von Stipendiat*innen der *Hans-Böckler-Stiftung* – konnte so großer öffentlicher Druck aufgebaut werden, dass unser ehemaliger Mitstipendiat Kerem im Dezember 2016 schließlich doch noch seine Stelle an der LMU München antreten konnte.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre.

Das Herausgeber*innen-Kollektiv

Barbara Dunkel, Christoph Gollasch, Marius Meiß und Kai Padberg

DAS EXTREMISMUSKONZEPT UND NEUE RECHTE KONSTELLATIONEN

Eine Einleitung

von **Christoph Gollasch**

Als wir, Stipendiat*innen der gewerkschaftsnahen *Hans-Böckler-Stiftung* (HBS), uns als interdisziplinäre Gruppe zusammenfanden, war noch nicht abzusehen, welche Relevanz der ‚Extremismus‘ wiedergewinnen würde. Vielleicht hatte Maximilian Fuhrmann, der über die Bedeutung des Extremismuskonzepts für das bundesrepublikanische Selbstverständnis forschte, bereits eine Vorahnung. Schließlich war mit der *Alternative für Deutschland* (AfD) bereits 2014 eine neue rechte Akteurin bei Landtagswahlen in Sachsen, Brandenburg und Thüringen in die Parlamente eingezogen. Schnell traten Überschneidungen zwischen der AfD und dem ‚Extremismus‘ zutage: Während die Partei immer wieder auf den ‚Linksextremismus‘ abstellte, wurde sie selbst aus dem bürgerlichen Parteienspektrum und im größten Teil der Presse kaum als rechtsextrem, sondern lediglich als ‚rechtspopulistisch‘ klassifiziert. Die menschenfeindlichen Aussagen ihrer Vertreter*innen erschienen so als legitime Meinungen. Dabei verwiesen Kritiker*innen von Anbeginn auf die Verschränkungen zwischen AfD, bürgerlicher Mitte und der militanten rechten Szene (vgl. Speit, 2016).¹ Auch nahmen rechte Straftaten, insbesondere die physische Gewalt gegen Migrant*innen, seit der Etablierung der Partei enorm zu.² Immer deutlicher wird, dass die sozialen Medien bis heute als „Brandbeschleuniger“ für die rassistische Hetze der ‚Rechtspopulist*innen‘ fungieren (vgl. Taub & Fisher, 2018).

¹ Zu den Verknüpfungen von AfD, der sogenannten *Neuen Rechten* und Neonazis haben die *taz*, die Zeitschrift *Der Rechte Rand* und das antifaschistische Archiv *apabiz* einen „Schwerpunkt Netzwerk AfD“ erarbeitet: <https://taz.de/Schwerpunkt-Netzwerk-AfD/!t5495296> [abgerufen am 08.10.2018].

² Vgl. u. a. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-12/rassismus-rechtsextremismus-anstieg-straftaten> [abgerufen am 08.10.2018].

Vielleicht unterschätzten wir mit gutem Grund das vielfältige und wirksame Zusammenspiel von rechten Akteur*innen und dem Extremismuskonzept. Schließlich hatten sich doch Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig (SPD) und Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) zum Jahresanfang 2014 darauf verständigt, die ‚Extremismusklausel‘ abzuschaffen. Auf Initiative von Familienministerin Kristina Schröder (CDU) war diese 2011 in Form einer ‚Demokratieerklärung‘ im Rahmen der drei Bundesförderprogramme *Toleranz fördern – Kompetenz stärken*, *Initiative Demokratie Stärken* und *Zusammenhalt durch Teilhabe* eingeführt worden. Sie sah augenscheinlich vor, die Förderung ‚extremistischer Strukturen‘ mit öffentlichen Geldern zu verhindern. Wollten zivilgesellschaftliche Organisationen staatliche Gelder aus den Bundesförderprogrammen erhalten, sollten sie sich nicht nur zur ‚freiheitlichen demokratischen Grundordnung‘ (fdGO) der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Auch mussten sie auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls zu den Zielen des Grundgesetzes verpflichten.

Die juristischen Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit der ‚Extremismusklausel‘ waren vielfältig. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages zweifelte gar an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit (vgl. Georgii, 2011). Denn während die Klausel ein Bekenntnis zur fdGO verlange, falle in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) auch die Freiheit, nicht zu einer bestimmten Meinung verpflichtet zu werden. Während dieses Grundrecht bspw. bei Beamt*innen eingeschränkt werden könne, sei es fraglich, ob bereits die staatliche Zuwendung finanzieller Mittel eine solche Einschränkung zulasse. Als rechtlich entscheidend erwies sich jedoch die inhaltliche Unbestimmtheit der Klausel. Im Zuge einer Klage des Pirnaer Vereins *Alternatives Kultur- und Bildungszentrum* (AKuBiZ) folgte das Dresdner Verwaltungsgericht 2012 der Argumentation der Klägerseite: Die sich auf Dritte beziehenden Forderungen, dass sich Partner*innen ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten und dass keinesfalls der Anschein erweckt werden dürfe, extremistische

Strukturen zu unterstützen, wurden als zu unbestimmt angesehen.³ Der politische Begriff des ‚Extremismus‘ durfte somit nicht länger als Grundlage für die verhandelten Verwaltungsakte dienen.

3
Vgl. <https://www.jurion.de/news/237927/VG-Dresden-Extremismusklausel-ist-rechswidrig>

Geschichtliche und theoretische Grundlagen

Dabei ist die definitorische Unschärfe des ‚Extremismus‘ seit Einführung des Begriffes kritisiert worden. Abgeleitet vom lateinischen Superlativ *extremus*, der auf dem Wort *exterus* (=außen) basiert, impliziert der Begriff ein politisches Spektrum, das durch jeweils einen äußeren linken und einen äußeren rechten Rand begrenzt wird. Diesem Rechts-Links-Schema, welches seit über zwei Jahrhunderten fest in der europäischen Politik verankert ist, widmet sich **Jan Rettig**. In seinem Beitrag *Über Irritationen und Klarheiten im Rechts-Links-Schema* ergründet der Autor jene „ideologischen Marker [...], die zu entscheidenden Referenzen für die normative und politische Selbst- und Fremdentifikation, für Freund- und Feindbestimmung geworden sind“. Entgegen dem aktuellen Trend, „Links“ und „Rechts“ für obsolet zu erklären, argumentiert Rettig für eine „historisch-kritische Benutzung“ dieser politischen Kategorien. Nicht nur seien sie aufgrund ihrer historischen Verankerung und intuitiven Wirkmacht kaum zu überwinden. Als Variationen und Konkretionen des Gegensatzes Gleichheit Ungleichheit wiesen sie einen Bedeutungsgehalt auf, der bis heute eine politische Orientierung ermögliche.

Eine qualitative Unterscheidung von „Links“ und „Rechts“ hatte die ‚Extremismusklausel‘ gerade nicht vorgesehen. Ganz im Gegenteil definiert das Extremismuskonzept eine ‚Mitte‘, die als legitim, erstrebenswert und schützenswert gilt – und somit eine positive normative Konnotation erfährt. Dagegen werden ‚linksextrem‘ und ‚rechtsextrem‘ in ihrer Abwertung mindestens implizit, manchmal sogar explizit gleichgesetzt, was in der heutigen Öffentlichkeit zur alltäglichen Praxis zu gehören scheint, in der Vergangenheit aber regelmäßig Debatten nach sich zog. Ein besonders markanter Fauxpas unterlief im Jahr 2012 der renommierten Bundeszentrale für politische Bildung. Um „politikferne“ Menschen zur Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen zu motivieren, erklärte diese in der YouTube-Videoreihe „Ahnungslos 2012“ (vgl. Sieber, 2012): „Es herrscht Bombenstimmung in Deutschland. Die Linken fackeln Luxuskarossen ab und die Rechten kontern mit den sogenannten Dönermorden. Dazu kommen Sprengstoffgürtel aus einer ganz anderen Ecke. Aber warum zur Hölle müssen diese Extremisten ihren Privatkrieg hier im Restaurant an der Ecke oder an der nächsten Bushaltestelle abziehen? [...] Generell unterscheidet man Rechtsextremisten und

Linksextremisten. Die beiden Gruppen sind also an den Rändern der Gesellschaft. Damit sind die zwar sehr wenige, dafür aber umso lauter und aufmerksamkeitsbedürftiger. [...] Vor dem Grundgesetz sind alle gleich. Extremisten sind aber davon überzeugt, dass ihre Überzeugung die allein gültige, wahre, seligmachende ist. Und manche von ihnen sind eben auch bereit, diese mit Gewalt durchzusetzen.“

Die Gleichsetzung des ‚Abfackelns von Luxuskarossen‘ mit den Morden des *NATIONALSOZIALISTISCHEN UNTERGRUNDS* (NSU-Komplex), gar die Darstellung der Morde als Reaktionen auf ‚linksextreme‘ Gewalt gegen Sacheigentum, offenbart die Schlagseite des Extremismuskonzepts: Die Gruppe der Rechtsextremen, welche hinsichtlich ihrer Vorstellung einer grundsätzlichen Ungleichwertigkeit von Menschen einen ideologisch relativ homogenen Kern aufweist, wird mit der heterogenen Gruppe der Linksradiakalen gleichgesetzt. Bezüglich des ‚Linksextremismus‘ resümierte daher das Deutsche Jugendinstitut:



Neonazis demonstrieren am 17. August 1996 anlässlich des Todestags von Rudolf Hess, Hitlers Stellvertreter, in Worms; darunter Mundlos und Zschäpe sowie die NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben und Holger Gerlach.

Bild: apabiz e.V.

NSU - KOMPLEX

Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bildeten zusammen mit anderen den sogenannten *Nationalsozialistischen Untergrund* (NSU-Komplex). Dieser war ein rechtsterroristisches Netzwerk, das von 1998 bis zu seiner Selbstenttarnung 2011 mindes-

tens zehn Menschen ermordete. Mundlos und Böhnhardt begingen am 4. November 2011 mutmaßlich Suizid, Zschäpe wurde am 8. November festgenommen. Das Oberlandesgericht München verurteilte Zschäpe und vier Unterstützer am 11. Juli 2018 zu Haftstrafen.

„Es deutet sich [...] an, dass mit dem Begriff ‚Linksextremismus‘ so unterschiedliche Phänomene bezeichnet werden, dass zweifelhaft erscheint, inwieweit ‚Linksextremismus‘ im sozialwissenschaftlichen und im pädagogischen Bereich (insbesondere mit Fokus auf der Jugendphase) einen geeigneten Oberbegriff darstellt“ (Fuhrmann et al., 2011).

Während der Extremismusbegriff konzeptionell vage bleibt und somit die Wirklichkeit nicht zu fassen vermag, lässt er sich politisch leicht gegen Akteur*innen mobilisieren, die auf der linken Seite des politischen Spektrums zu verorten sind. Entsprechend hatten zivilgesellschaftlich Engagierte die ‚Extremismusklausel‘ seit ihrer Einführung heftig kritisiert. Zahlreiche Initiativen sahen sich oder ihre Arbeit unter Generalverdacht gestellt und lehnten die Unterzeichnung der Klausel ab, darunter das bereits erwähnte AKuBiZ, die *Amadeu Antonio Stiftung*, der *Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten*, das *Bündnis für Demokratie und Toleranz*, die *Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken* und die *Vereinigung für die Verfolgten des Naziregimes – Bund des Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)*. Die Bildungs- und Beratungsinitiativen des Jugendverbandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Hessen und Thüringen schlossen sich zur *Plattform Extrem Demokratisch* zusammen, welche die Abschaffung der Klausel forderte.

Tatsächlich sah sich das Bundesfamilienministerium im September 2012, nach dem Urteil des Dresdner Verwaltungsgerichts und einer daran anschließenden Revisionsverhandlung am Obergericht, zu einer Änderung der ‚Demokratieerklärung‘ gezwungen. Zwar blieb die Notwendigkeit eines Bekenntnisses zur fdGO bestehen. Der Zwang, mögliche Partner*innen auf ihre Gesinnung zu überprüfen, wurde allerdings durch die subjektive Gewährleistung ersetzt, nicht mit Akteur*innen zu kooperieren, von denen die Mittelempfänger*innen wissen oder annehmen, dass diese sich gegen die Grundordnung betätigen. Damit war die Bestimmung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zurückgestutzt worden: ‚Extremismus‘ sei eine fundamentale Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaats, d. h. des Grundgesetzes und der fdGO.

Verweise auf die fdGO gehören mittlerweile zum Common Sense. Von staatlichen Behörden, in Schulbüchern, aber auch in der Wissenschaft

heißt es, diese bilde das Fundament des bundesrepublikanischen Verfassungsstaats. Als maßgebliche Referenz dieses Wissens dienen insbesondere zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den Jahren 1952 und 1956. Im Urteil aus dem Jahr 1952, als mit der *Sozialistischen Reichspartei* (SRP), einer Nachfolgerin der sogenannten *Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei* (NSDAP), erstmals eine politische Partei durch das BVerfG verboten wurde, heißt es unter anderem:

«Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.»
(BVerfGE 2, 1)

Mit seiner Rechtsprechung formulierte das BVerfG also erstmals Kategorien, welche den Wesenskern der gesellschaftspolitischen Ordnung beschreiben sollten. Uneindeutig blieb jedoch, was genau mit den einzelnen Wesensmerkmalen gemeint ist: Was bedeutet es bspw., das „Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung“ zu achten? Es macht den Anschein, dass diese Frage nicht allein theoretisch auf einem Blatt Papier, sondern nur im Zusammenhang mit der Praxis der jeweiligen Menschen entschieden werden kann. Wer schließlich an die unterschiedlichen Praxen verschiedener Generationen denkt, stößt schnell auf die nächste Frage: Inwiefern unterscheidet sich die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Jahr 2018 von jener im Jahr 1952?

Nur allzu oft wird übergangen, dass es erst die Rezeption seiner Rechtsprechung ist, die dem BVerfG Autorität verleiht. So war im Jahr 1952 nämlich noch keineswegs absehbar, welche Anerkennung dem obersten Gericht zuteilwürde. Vielmehr musste es seine Kompetenzen noch gegenüber der Adenauer-Regierung erstreiten (vgl. Lembcke, 2006). Erst aus heutiger Perspektive erscheint das BVerfG als quasi über der Gesellschaft schwebende Instanz, welche neutral die objektiven Wesensmerkmale der fdGO definiert habe. Dabei existiert das Recht in einer Demokratie jedoch nicht ohne einen politischen

Aushandlungsprozess und die konkrete Umsetzung der jeweiligen Normen. Dementsprechend ist das BVerfG in seiner Rechtsprechung bis heute eine umstrittene politische Instanz, dessen Richtlinienkompetenz den einen zu weit, den anderen nicht weit genug geht (vgl. Grimm, 2001).

Auch das Verbot der SRP kann folglich nicht isoliert betrachtet werden, schließlich hatte die Adenauer-Regierung nicht nur eine Überprüfung jener nationalsozialistischen Folgepartei, sondern ebenso der *Kommunistischen Partei Deutschlands* (KPD) beantragt. Etliche Linke fühlten sich in ihrer Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland (BRD) stünde in einer bruchlosen Kontinuität zum Nationalsozialismus, bestätigt, als das BVerfG 1956 die KPD verbot. Und in der Tat deutet einiges darauf hin, dass die Ideologie des Antikommunismus (vgl. Wippermann, 2012) als eine der bedeutendsten Kontinuitäten zwischen dem Nationalsozialismus und der BRD beschrieben werden kann (vgl. Kreuzberger & Hoffmann, 2014). Als Resultat dieser „Grundtorheit der Epoche“ (Thomas Mann) wurden in der BRD verschiedene antikommunistische Organisationen gegründet, darunter die sogenannte *Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit* als „Inkarnation des Antikommunismus und der Feindschaft gegen die DDR“ (Heitzer, 2015, S. 471). Welche Wirkmacht der Antikommunismus in Deutschland hat, lässt sich nicht zuletzt daran ablesen, dass er hierzulande erst in den vergangenen Jahren zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden ist (vgl. Faulenbach, 2017).

Die antikommunistische Schlagseite kaschierend, ist bis heute jenes Narrativ am wirkmächtigsten, das das KPD-Verbot in den Kontext eines ‚antitotalitären Konsenses‘ stellt. Dieser Meistererzählung zufolge sei die Weimarer Republik an den ‚extremen‘ politischen Kräften, womit insbesondere die NSDAP und die KPD gemeint wurden, zugrunde gegangen. Das BVerfG habe somit jenen Auftrag erfüllt, der ihm 1948/49 mit der Verabschiedung des Grundgesetzes durch den PARLAMENTARISCHEN RAT (> S. 19) erteilt worden sei: als ‚Hüter der Verfassung‘ die fdGO gegen rechte wie linke ‚Verfassungsfeinde‘ zu verteidigen. In Wirklichkeit war der Weg zum Verbot der KPD jedoch weder von einem ‚antitotalitären Konsens‘ noch allein vom weit verbreiteten Antikommunismus determiniert. Wie Dominik Rigoll aufgezeigt hat, spiegelte das Verbot vielmehr den Machtkampf zwischen jenen Funktionseliten, die von den alliierten Siegermächten 1945 als

„Unbelastete“ etabliert worden waren, und jenen vorbelasteten“ Bürokraten, die trotz ihrer bedeutenden Rolle im Nationalsozialismus unter Mithilfe Adenauers zurück in Amt und Würden drängten (vgl. Rigoll, 2016). Im Gegensatz zur Mehrzahl staatlicher Institutionen gaben die ehemaligen Funktionselementen des Nationalsozialismus im BVerfG nämlich nicht den Ton an. Daher hatten die Verfassungsrichter*innen einem KPD-Verbot lange Zeit skeptisch oder sogar ablehnend gegenübergestanden. Denn der Partei konnte nicht nachgewiesen werden, einen gewaltsamen Umsturz zu betreiben, hatte sie doch nach dem Tod Stalins die Spielregeln des Parlamentarismus anerkannt. Dennoch blieb sie in den Augen des BVerfG eine revolutionäre Partei, die das parlamentarische System nur nutzen wolle, um es nach einer Machtübernahme abzuschaffen. Gegen eine solche Agenda gelte es sich zu wehren:

„Wenn das Grundgesetz einerseits noch der traditionellen freiheitlich-demokratischen Linie folgt, die den politischen Parteien gegenüber grundsätzliche Toleranz fordert, so geht es doch nicht mehr so weit, aus bloßer Unparteilichkeit auf die Aufstellung und den Schutz eines eigenen Wertsystems überhaupt zu verzichten. Es nimmt aus dem Pluralismus von Zielen und Wertungen, die in den politischen Parteien Gestalt gewonnen haben, gewisse Grundprinzipien der Staatsgestaltung heraus, die [...] als absolute Werte anerkannt und deshalb entschlossen gegen alle Angriffe verteidigt werden sollen; soweit zum Zwecke dieser Verteidigung Einschränkungen der politischen Betätigungsfreiheit der Gegner erforderlich sind, werden sie in Kauf genommen.“ (BVerfGE 5, 85)

Die Einführung des Konzepts der ‚wehrhaften Demokratie‘ durch das BVerfG erscheint heute als notwendige Lehre aus der Vergangenheit. Hintergrund dieser Lehre ist das Narrativ, die Weimarer Republik sei von demokratiefeindlichen Kräften der politischen Rechten und der politischen Linken, gegen die sich der allzu liberale Staat nicht zu schützen gewusst habe, zu Fall gebracht worden. Die Wirkmacht dieser Erzählung nimmt **Sarah Schulz** zum Anlass, nach den Wurzeln der ‚wehrhaften Demokratie‘ zu fragen. In ihrem Beitrag *Wehrhafte Demokratie. Eine Zeitreise* formuliert sie die These, dass Formen der ‚wehrhaften Demokratie‘ nicht nur schon zur Zeit der Weimarer Republik diskutiert, sondern – aus heutiger Sicht kontraintuitiv – gerade gegen die republikanische Ordnung in Stellung gebracht worden seien. Denn Staatsrechtler, die in der ersten Hälfte des 20.

Jahrhunderts den Rechtspositivismus der republikanischen Demokratie als ‚substanzlos‘, ‚undeutsch‘, gar ‚verjudet‘ beschrieben hatten, erwiesen sich nach 1945 als die lautesten Vertreter einer bundesrepublikanischen ‚Wehrhaftigkeit‘. So steht für die Autorin nicht nur das Konzept einer ‚wehrhaften Demokratie‘, sondern auch jenes des ‚Extremismus‘ in der Tradition einer Ablehnung der liberalen Rechtsstaatstheorie.

Das Bundesverfassungsgericht war jedoch mitnichten ein Instrument der völkischen Staatsrechtslehrer. Wie Dominik Rigoll gezeigt hat, kann das KPD-Verbot als ein Aufruf des BVerfG zur Abwägung von Rechtsgütern begriffen werden (vgl. Rigoll, 2013).



Der Parlamentarische Rat stimmt am 8. Mai 1949 in dritter Lesung über das Grundgesetz ab.

Bild: Hans Hubmann/Bundesarchiv

PARLAMENTARISCHER RAT

Als Parlamentarischen Rat bezeichnet man die Versammlung, die von September 1948 bis Juni 1949 in Bonn tagte, um für den provisorischen Weststaat ein gemeinsames „Grundgesetz“ zu erarbeiten. Ihr gehörten 65 stimmberechtigte und fünf nicht stimmberechtigte Mitglieder an, welche von den einzelnen Landesparlamenten gewählt worden waren. Die Abgeordneten waren überwiegend Akademiker, darunter insbesondere Juristen, und hatten bereits in der Weimarer Republik hohe Ämter bekleidet. Nur vier Abgeordnete waren Frauen.

Am 8. Mai 1949 verabschiedete der Parlamentarische Rat mit 53:12 Stimmen das Grundgesetz. In Reaktion auf die Erfahrungen aus der Weimarer Republik schrieb dieses die Bundesstaatlichkeit fest, Verfassungsänderungen wurden erschwert und die Rolle des Bundespräsidenten eingeschränkt. Nachdem die Militärgouverneure der drei Westmächte sowie die Bundesländer – mit Ausnahme Bayerns – dem Grundgesetz zugestimmt hatten, wurde es am 23. Mai 1949 offiziell verkündet. Der „Parlamentarische Rat“ löste sich in der Folge auf, ehe am 14. August 1949 die erste Bundestagswahl stattfand.

Tatsächlich führte das oberste Gericht aus, dass das Grundgesetz als „Versuch einer Synthese zwischen dem Prinzip der Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen und dem Bekenntnis zu gewissen unantastbaren Grundwerten der Staatsordnung“ begriffen werden müsse (vgl. BVerfGE 5, 85). Die Möglichkeit eines Parteiverbots nach Art. 21 GG sei „Ausdruck des bewussten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines Grenzproblems der freiheitlichen demokratischen Staatsordnung, Niederschlag der Erfahrungen eines Verfassungsgebers, der in einer bestimmten Situation das Prinzip der Neutralität des Staats gegenüber den politischen Parteien nicht mehr rein verwirklichen zu dürfen glaubte, Bekenntnis zu einer – in diesem Sinne – ‚streitbaren Demokratie‘“ (vgl. ebd.). Anstatt jedoch die „Streitbarkeit“ ins Zentrum zu rücken, nutzte die Exekutive – namentlich der Verfassungsschutz und die politische Justiz – das höchstrichterliche Urteil als Freibrief für staatliche Repression.

Bis heute ist die politische Verfolgung von linken Aktivist*innen in der Nachkriegszeit eine Forschungslücke in der Zeitgeschichtsschreibung. Auf politischer Ebene fordern Betroffene noch immer die Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts. Wenngleich die Praxis der BERUFSVERBOTE als vergangen erscheint, setzt sie sich, obschon in geringem Maße, fort. Michael Cszakoczy ist einer von vielen Betroffenen. Von 2004 bis 2007 hatte ihm das baden-württembergische Kultusministerium wegen seines antifaschistischen Engagements untersagt, sich als Lehrer zu betätigen. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion am Vorabend unserer Tagung berichtete Cszakoczy zusammen mit weiteren Betroffenen von seinen Repressionserfahrungen. Erst durch Kampagnenarbeit, die von der *Roten Hilfe* unterstützt wurde, und nach langwierigen Gerichtsverfahren, die die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW) finanzierte, erzwang der engagierte Lehrer seine Anstellung. Vor dem Hintergrund ihres Engagements, aber auch der überproportionalen Betroffenheit von Lehrer*innen, organisierte die GEW im September 2017 unter dem Titel „45 Jahre ‚Radikalenerlass‘. Aus der Geschichte lernen – Betroffene rehabilitieren – Zivilcourage stärken – politische Bildung aufwerten!“ eine bundesweite Berufsverbote-Konferenz in Kassel.

Wenngleich sich der Staatsschutz in seiner Beurteilung einzelner Bürger*innen bis heute auf die fdGO und deren ‚Wehrhaftigkeit‘ bezieht, deutete doch bereits der ‚RADIKALENERLASS‘ (▷ S. 86) aus dem Jahr 1972 an, dass sich die Begrifflichkeiten wandeln. Der ‚Radikalenerlass‘

bezeichnet einen Runderlass der Ministerpräsidenten und Landesminister, der darauf abzielte, die Anstellung ‚verfassungsfeindlicher‘ Personen im öffentlichen Dienst zu verhindern. Insbesondere in den ersten Jahren zogen Bewerbungen auf Stellen hunderttausende sogenannter Regelanfragen beim BfV nach sich. Markanterweise entschieden nun Beamte der Hitlerjugend-Generation, welche im Schutze der quasi-amnestierten Funktionseliten des Nationalsozialismus diese sukzessive ablösten, über den beruflichen Werdegang linker Aktivist*innen aus der sogenannten 68er-Generation.



Im Rahmen einer Demonstration in Düsseldorf am 5. Februar 1977 fordern ehemalige KZ-Insassen die Abschaffung der Berufsverbote.

Bild: UZ-Archiv

BERUFSVERBOTE

Im Gegensatz zum ‚Beschäftigungsverbot‘, welches sich als arbeitsrechtliches Verbot zuvorderst gegen die Beschäftigung bestimmter Arbeitnehmer*innen durch Arbeitgeber*innen richtet, sind Berufsverbote Anordnungen von Staatsorganen. In historischer Perspektive lassen sich Berufsverbote für Individuen, denen nach schweren Verfehlungen die Berufsausübung verboten wurde, herausstellen, aber auch Berufsverbote gegen Gruppen, so z. B. gegen Jüd*innen und politische Gegner*innen im NS.

In der BRD werden Beamt*innen zu besonderer Loyalität verpflichtet. Diese wurde durch das sogenannte Beamtenrechtsrahmengesetz (heute: Beamtenstatusgesetz) festgelegt. Demnach sollten Beamt*innen mit ihrem

gesamten Verhalten für die ‚freiheitlich-demokratische Grundordnung‘ eintreten.

Bereits im Jahr 1950 erließ die Regierung Adenauer ein Berufsverbot für Mitglieder der KPD und des Jugendverbandes *Freie Deutsche Jugend* (FDJ) im Öffentlichen Dienst. Mit dem Verbot der KPD im Jahre 1956 kam es zu zehntausenden Ermittlungsverfahren, bis zu 10.000 rechtskräftigen Verurteilungen und zahlreichen Inhaftierungen ihrer Mitglieder. Doch auch ohne rechtskräftige Verurteilung erhielten etliche KPD-Sympathisant*innen Berufsverbote und blieben mitunter jahrelang arbeitslos. Mit dem ‚Radikalenerlass‘ kam im Jahre 1972 ein neues Kapitel der kollektiven Berufsverbote hinzu, wengleich immerfort auch Einzelpersonen die Berufsausübung verweigert wurde.

Wie der Begriff des ‚Extremismus‘ schlussendlich den lange Zeit dominanten Begriff des ‚Radikalismus‘ ablöste, zeigen **Jan Ackermann** und **Philipp Knopp** in ihrem Beitrag *Die Metamorphosen des Extremismusbegriffs. Zur Entwicklung einer politischen Grenzsemantik*. Bereits 1975 hatte der Verfassungsschutz sein Vokabular vollständig auf ‚Extremismus‘ umgestellt. Wie die Autoren darstellen, war das FORDISTISCHE Gesellschaftsmodell allmählich brüchig geworden. Junge Menschen glaubten nicht länger an die etablierten Logiken von Leistung, Konsum und schrankenlosem Wirtschaftswachstum. Unter anderem hatten ihnen die Ölkrise und die Umweltzerstörung vor Augen geführt, dass der Kapitalismus nicht das Ende der Geschichte bedeutet. Die Herrschenden wiederum sahen allmählich die Notwendigkeit, diese neue Generation einzuhegen. Radikalität galt ihnen, vor allem der *Sozialdemokratischen Partei Deutschlands* (SPD), nicht länger als Kriterium für gesellschaftlichen Ausschluss – insbesondere sofern sie theoretisch blieb und nicht praktisch wurde. Mit dem ‚Extremismus‘ etablierten sie einen politischen Grenzbegriff, der weniger auf Ideologie, dafür mehr auf politische Gewalt abzielte. Diese erscheint im extremismustheoretischen Denken als überzeitliche Anomalie. Über die direkte Gewaltanwendung hinaus hat sich der Begriff des ‚Extremismus‘ jedoch als unbestimmt erwiesen. Gewaltphänomene wie Rassismus, die sich zum erheblichen Teil indirekt vollziehen, scheinen vom ‚Extremismus‘ nicht eingeschlossen und somit nicht notwendigerweise konträr zur fdGO zu stehen. Ackermann und Knopp zufolge beziehe der Begriff des ‚Extremismus‘ jedoch gerade durch seine Unbestimmtheit eine Flexibilität, die ihm zu Wirkmacht verhilft. Denn während staatliche Repression gegen ‚Extremist*innen‘ in der Vergangenheit nur allzu oft auf Kritik gestoßen sei, würden heute die Bürger*innen erfolgreich dazu angehalten, sich aktiv an der Stigmatisierung von ‚Extremisten‘ zu beteiligen.

Das Extremismuskonzept und neue rechte Konstellationen

Das Extremismuskonzept war also nicht das Resultat eines ‚anti-totalitären Konsenses‘, sondern eines Machtkampfes, den die alten nationalsozialistischen und die von ihnen protegierten Funktionselementen für sich entschieden. Somit ist es historisch mit der Entstehung der BRD samt ihren Institutionen verquickt. Andererseits ging das Konzept nicht bruchlos aus ‚Totalitarismus‘ und ‚Radikalismus‘ hervor. Vielmehr bedingte die post-fordistische Umstrukturierung der Gesellschaft seine

FORDISMUS

Als „Fordismus“ bezeichnete der italienische Marxist Antonio Gramsci eine besondere Form industrieller Warenproduktion. Die Bezeichnung ist an den US-amerikanischen Industriellen Henry Ford angelehnt. Dieser ließ seine Kraftfahrzeuge in standardisierter Massenproduktion herstellen, zahlte seinen Beschäftigten jedoch einen relativ hohen Lohn. In der Folge wurden seine Waren durch die eigenen Arbeiter gekauft. Allgemeiner steht der Fordismus somit für eine korporative Wirtschaftspolitik, die auch als ‚Sozial-

partnerschaft‘ bezeichnet wird. Durch relativ hohe Löhne, Vollbeschäftigung und soziale Absicherung mithilfe des ‚Sozialstaats‘ findet das Warenangebot seine Nachfrage. Sogenannte unterkonsumtive Krisen, die sich durch Überproduktion auszeichnen, bleiben aus. Der Fordismus ist damit das Sinnbild für die westlichen Gesellschaften in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Kehrseite dieser Wirtschaftspolitik war unter anderem, dass Frauen in die Hausarbeit gezwungen wurden und die Arbeiter*innen-Bewegung an Bedeutung verlor.

Etablierung. Zeitgleich kam es auch zu Veränderungen in der extremen Rechten. Die sogenannte *Nationaldemokratische Partei Deutschlands* (NPD), die noch zuvor in einige Landesparlamente hatte einziehen können, scheiterte bei der Bundestagswahl 1969 an der Fünfprozenthürde. In der Folge bildeten sich in der extremen Rechten ein terroristischer und ein ‚intellektueller‘ Flügel heraus. Letzter wird mit dem Begriff der *Neuen Rechten* bezeichnet. Anders als Rechtsterrorist*innen, die u. a. die Bevölkerung einschüchtern wollen, begreift die *Neue Rechte* ihre Agitation als ‚Kampf um die Köpfe‘. Im sogenannten vorpolitischen Raum, insbesondere in Kultur und Medien, sollen nationalistische, antidemokratische, rassistische und andere rechte Vorstellungen etabliert und somit mittelfristig auch die parlamentarische Politik beeinflusst werden. Zwar betonen Wissenschaftler*innen immer wieder den gemeinsamen – und lange zurückreichenden – völkischen Kern der *Neuen Rechten* (vgl. Salzborn, 2017; Weiß, 2017). Doch organisieren sich diese nun in unterschiedlichen, meist kleinen Gruppen, deren Handlungsspektrum vielfältig ist: von der Herausgabe von Schriften (u. a. durch den *Verlag Antaios*) und der Etablierung von *Think Tanks* (z. B. das *Institut für Staatspolitik*) über Kampagnen im Internet z. B. mithilfe dutzender Facebook-Gruppen bis hin zu Störaktionen und Demonstrationen im öffentlichen Raum; insb. durch die sogenannte *IDENTITÄRE BEWEGUNG* (▷ S. 131). In praxeologischer Perspektive lässt sich also durchaus im Plural von neuen rechten Akteur*innen sprechen.

Um es vorwegzunehmen: Trotz des vorliegenden Sammelbandes bleibt die Beantwortung der Frage, wie genau die post-fordistische Umstrukturierung der Gesellschaft, die Veränderungen innerhalb der

extremen Rechten, die Etablierung des Extremismuskonzepts und die Praktiken der staatlichen Behörden zusammenhängen, weiterhin ein Desiderat der zeitgeschichtlichen Forschung. Wir meinen aber, mit unserem Sammelband wertvolle Mosaiksteine beizusteuern. So zielen die einzelnen Beiträge der Autor*innen u. a. auf Teilbereiche, die in ihrer Verschränkung das Bild einer Gesellschaft entwerfen, welche seit den 1980er Jahren verstärkt als „post-modern“, seit den 1990ern gar als „post-demokratisch“ beschrieben worden ist (vgl. Crouch, 2004). Eine ausgeprägte Skepsis gegenüber dem Fortschrittsglauben ist dabei genauso Teil solcher Beschreibungsversuche wie eine Kritik an parlamentarischen Demokratien. Zwar riefen die „Post-demokratien“ ihre jeweiligen Bevölkerungen regelmäßig zu Wahlen auf, die bedeutendsten politischen Entscheidungen würden aber in Hinterzimmern von Eliten getroffen, lautet einer der gängigen Vorwürfe.

Die Unbestimmtheit des Extremismuskonzepts mag folglich mit dem vermeintlichen *everything goes* der Postmoderne zusammenhängen. Das Konzept scheint intuitiv einleuchtend – zur Frage, wer oder was ‚extremistisch‘ sei, vermögen alle ihren Senf abzugeben. Harte Kriterien, an denen der ‚Extremismus‘ nachzuweisen wäre, sind dagegen auf ein Minimum reduziert: die Gewaltanwendung, die dafür eine umso rigidere Stigmatisierung erfährt. Im Vergleich mit anderen Epochen spielt politische Gewalt jedoch derzeit in Westeuropa nur eine marginale Rolle. Entsprechend weichgewaschen kommt das Extremismuskonzept heute daher. Personen, die bspw. vom Verfassungsschutz als ‚extremistisch‘ kategorisiert und in der Folge auf unterschiedliche Art diskriminiert werden, können sich zum Teil gegen ihre Diskriminierung wehren. Aufgrund seiner Unschärfe hält das Stigma insbesondere juristischen Überprüfungen kaum stand. Die Abschaffung der ‚Extremismusklausel‘ im Jahre 2014 erscheint damit als folgerichtig.

Nichtsdestotrotz erzielt das Stigma im gesellschaftlichen Diskurs weiterhin eine nicht zu unterschätzende Wirkung. Dies wurde in jüngster Vergangenheit in herausragendem Maße an der situativen Rezeption der gewaltförmigen Ausschreitungen rund um den G-20-Gipfel deutlich. Das Gros der Presse stilisierte Demonstrant*innen pauschal zu ‚Linksextremisten‘. Im Internet äußerten User zuweilen Todesdrohungen gegenüber exponierten Aktivist*innen. Und

die Hamburger Polizei inszenierte ein Bedrohungsszenario, das keine Entsprechung in der Wirklichkeit fand. Die retrospektive, ausgewogenere Analyse der Ausschreitungen scheint dagegen kaum in der Lage, die situativ etablierte ‚Wahrheit‘ zu revidieren. Zumal das Zusammenspiel von staatlichen Institutionen (insb. der Hamburger Polizei) und privaten Unternehmen (insb. der Bild-Zeitung) über den G-20-Gipfel hinaus anhielt – zum Beispiel in Form einer Öffentlichkeitsfahndung bislang unbekanntem Ausmaßes. Im Alltagsverstand bleiben folglich die Bilder von ‚Linksextremisten‘haften, die Molotowcocktails von Dächern werfen oder als ‚schwarzer Block‘ Polizist*innen am Rondenbarg attackieren. Wer weiß schon um den Feuerwerks-Techniker, der im Molotowcocktail einen Böller erkannte oder darum, dass der rabiate Polizeieinsatz am Rondenbarg, der elf schwer verletzte Demonstrant*innen zur Folge hatte, bislang ein einziges Gerichtsverfahren nach sich zog, welches schlussendlich platzte?

Im Nachgang solcher irrationalen Diskurse materialisiert sich die Wirkmacht des Extremismuskonzepts im politischen Aushandlungskampf um Ressourcen. In einem offenen Brief, in dem rund 600 Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen den Hamburger Senat und „die Leitmedien“ adressierten, heißt es: „Wenn 40 Millionen Euro als Entschädigung für abgebrannte Autos oder Umsatzeinbußen bezahlt werden, während den Opfern des NSU und deren Angehörigen bei 10 Morden insgesamt 832.000 Euro gezahlt werden, dann entblößt dies die herrschende Politik, in der Eigentum offenbar höher bewertet wird als ein Menschenleben.“⁴ Anlass war die Ankündigung der Bundesregierung und der Stadt Hamburg, den Betroffenen der G-20-Sachschäden den genannten Geldbetrag in Form eines Entschädigungsfonds zur Verfügung zu stellen. Zwar macht der Vergleich der Entschädigungszahlungen die sehr verschiedenen Ereignisse nicht vergleichbar, setzt diese aber in ein gesellschaftliches Verhältnis.⁵

Die Schiefelage, die sich in der ungleichen Thematisierung, Skandalisierung und ‚Wiedergutmachung‘ von linker Gewalt im Rahmen des G-20-Gipfels und einer, sieben Jahre andauernden, rechten Mordserie ausdrückt, ist erklärungsbedürftig. Bereits um die Jahrtausendwende hatten Christoph Kopke und Lars

⁴
Vgl. <https://offener-brief-g20.org>.

⁵
Dabei ist die Frage der Entschädigung von NSU-Opfern und G-20-Geschädigten nur ein Beispiel unter vielen. Kürzlich wurde öffentlich, dass die Bundestagsfraktionen von CDU und SPD der Gedenkstätte Hohenschönhausen fünf Millionen Euro zur ‚Linksextremismusprävention‘ zugesprochen haben – zur selben Zeit, als öffentlich wurde, dass AfD-Sympathisanten im Förderverein und als Guides in der Gedenkstätte tätig sind.

Rensmann in einem stark rezipierten Artikel die These aufgestellt, dass es eine negative Korrelation zwischen „Extremismusformel“ und der Thematisierung von „Rechtsextremismus und Xenophobie in Politik und Gesellschaft“ gebe (vgl. Kopke & Rensmann, 2000, S. 1492). Demnach würden die extreme Rechte und menschenfeindliche Einstellungen an sich umso weniger thematisiert, je mehr von ‚Extremismus‘ die Rede sei. Das Extremismuskonzept hätte folglich eine Entlastungsfunktion für die Mehrheitsbevölkerung, indem es die Menschenfeindlichkeit der ‚extremen‘ Anderen thematisierte und gleichzeitig jene der breiten Bevölkerung verschwiege.

Die These einer negativen Korrelation zwischen Extremismuskonzept und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bedarf der Überprüfung anhand von Einzelstudien. Mit dem NSU-Komplex greift **Massimo Perinelli** ein Fallbeispiel beispiellosen behördlichen Versagens heraus. In seinem Artikel *Situiertes Wissen vs. korrumpiertes Wissen. Die migrantische Perspektive und die Extremismusforschung* stellt er das migrantische Wissen demjenigen der Institutionen gegenüber. Obgleich mithilfe migrantischen Wissens die rechtsterroristische Mordserie wohl viel früher hätte aufgedeckt werden können, fehle bis heute ein Ort, an dem sich dieses Wissen der Betroffenen um den NSU-Komplex sammeln und artikulieren könne. In Verantwortung dafür nimmt Perinelli insbesondere auch die Extremismusforschung. Schließlich agiere diese im Graubereich zwischen Wissenschaft und Geheimdiensten und sei von der Zusammenarbeit mit und der Anbiederung an diese Dienste geprägt. Insofern sie damit korrumpiertes Wissen produziere und situiertes Wissen verdränge, trage sie ihren Teil zur rassistischen Gewalt gegenüber (post-)migrantischen Realitäten bei.

Die Analyse des STRUKTURELLEN RASSISMUS (▷ S. 149), der den Rahmen für den NSU-Komplex bildete, rückt folglich Institutionen in den Fokus, für die das Extremismuskonzept handlungsanweisend ist. Doch können auch Akteur*innen identifiziert werden, die das Konzept als Ressource zu nutzen suchen, obgleich sie potentiell selbst als ‚extremistisch‘ gelabelt werden könnten. Ein Exempel hierfür stellt die AfD dar, der sich **Maximilian Fuhrmann** in seinem Beitrag *Die AfD und das Extremismuskonzept – Geschwister im Geiste* widmet. Zum einen erfolgt keine Beobachtung der ‚rechtspopulistischen‘ Partei durch die Ämter für Verfassungsschutz, obgleich ihre vielfachen Verbindungen zu rechtsextremen Personen und Organisationen

nicht erst bei den Ausschreitungen im Spätsommer 2018 in Chemnitz manifest wurden. Die klar erkennbaren menschenfeindlichen Einstellungen, die Vertreter*innen der AfD propagieren,⁶ sind in der Logik des Verfassungsschutzes anscheinend so lange unproblematisch, wie die staatlichen Institutionen nicht Ziel der Angriffe sind. Dies untermauerte einmal mehr Horst Seehofer, der noch immer keinen Grund sieht, als Innenminister den Verfassungsschutz anzuweisen, die AfD zu überwachen. Unter staatstragender Maxime entsteht so eine unheilige Allianz zwischen neuen Rechten, den ‚Hütern der Verfassung‘ und Konservativen. Zum anderen operiert die AfD sogar selbst mit dem ‚Extremismus‘. Bspw. gab sich die Partei 2015 einen Unvereinbarkeitsbeschluss, der die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, ausschloss. Als der Bundeskonvent der AfD im März 2018 entschied, ihren Vertreter*innen Auftritte bei den rassistisch-antimuslimischen ‚Patriotischen Europäern gegen die Islamisierung des Abendlandes‘ (Pegida) zu gestatten, hätte dies Dissonanzen auslösen können – wenn, ja, wenn diese als ‚extremistisch‘ klassifiziert wären. Allein, die Ämter für Verfassungsschutz haben sich lange außerstande gesehen, Pegida als eine Gefahr für die fdGO zu begreifen (vgl. Korsch, 2016).

Nicht nur staatliche Behörden haben in Bezug auf AfD und Pegida immer wieder auf ‚Meinungsfreiheit‘ und eine angebliche ‚Gewaltlosigkeit‘ verwiesen. Auch für manche*n Vertreter*in aus der Wissenschaft scheinen die – in Wirklichkeit gewaltvoll-rassistischen – Artikulationen der ‚Rechtspopulist*innen‘ eine Charakterisierung als ‚extremistisch‘ nicht hinreichend zu begründen. Wie sehr der Dresdner Politikwissenschaftler Werner Patzelt zu einer Normalisierung von Pegida beigetragen hat, beschrieb **Hannah Eitel** bereits 2016 zusammen mit Francesca Barp (vgl. Barp & Eitel, 2016). Dass sich die Spirale aus Normalisierung und Verharmlosung von völkisch-rassistischen Anschauungen weiterdreht, darauf verweist sie in ihrem Beitrag *Sorgen auf Sächsisch. Zur Verharmlosung des Rechtsrucks in Sachsen und Deutschland*. Die Beispiele, die die Autorin aufführt, sind zahlreich und facettenreich. Sie reichen von der Normalisierung von Pegida seitens der Wissenschaft über den Unwillen oder die Unfähigkeit staatlicher Behörden, Rassismus zu stigmatisieren, bis zu

⁶ Eines von vielen Beispielen ist Wolfgang Gedeon, der für die AfD im baden-württembergischen Landtag sitzt. Ihm attestierte Marcus Funck, Historiker und Mitarbeiter des Zentrums für Antisemitismusforschung der TU Berlin, ein antisemitisches Welt- und Geschichtsbild. Vgl. <https://www.zeit.de/2016/34/wolfgang-gedeon-antisemitismus-afd/komplettansicht>.

zivilgesellschaftlichem Engagement für biodeutsche Obdachlose. Eitel identifiziert und beschreibt somit unterschiedliche soziale Praxen, die genauso konkrete Ausformungen der Diskursverschiebung sind wie die Umsetzung rechter Forderungen durch die bürgerlichen Parteien. Perfiderweise basiert diese reale Verschiebung auf der imaginären Erzählung, dass sich die Gesellschaft insgesamt nach links verschoben habe – womit rechte Akteur*innen ihr Handeln als notwendiges Korektiv stilisieren. Linke Positionen würden dagegen, so die Autorin, als elitär, dogmatisch und im Widerspruch zum ‚normalen Volk‘ dargestellt.

Vor dem Stigma des ‚Extremismus‘ gefeit, ist es somit für Vertreter*innen von AfD und Pegida ein Leichtes, das Extremismuskonzept gegen linke Gegner*innen zu mobilisieren und damit den Diskurs insgesamt nach rechts zu verschieben. Beispielhafte Ausformungen des Rechtsruckes sind heute zahlreiche unheilige Allianzen. Eines der unrühmlichsten Exempel mag jene Zusammenarbeit zwischen AfD und *Christlich-Demokratischer Union* (CDU) sein, welche sich im Nachgang der Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt zutrug. Nicht nur erfuhr die AfD-Landtagsfraktion breite Zustimmung der konservativen Parlamentarier*innen, als sie im Sommer 2017 die Einrichtung einer Enquetekommission zur Untersuchung von ‚Linksextremismus‘ vorschlug. Mit André Poggenburg sollte den Vorsitz ein Vertreter der AfD erhalten, der den Schulterchuss mit völkischen Rechtsextremen propagierte und sich selbst wiederholt rassistisch äußerte. Nur dessen Rücktritt als Fraktions- und Parteivorsitzender im Zuge der medialen Empörung über seine rassistische Hetze gegen migrantisch-türkische Deutsche am Politischen Aschermittwoch kam dem Vorhaben zuvor.

Es wird deutlich: Den *Neuen Rechten* dient das Extremismuskonzept als populistisches Schutzschild, zum Teil sogar als politische Waffe. Einerseits bewahrt es sie vor einer Ausgrenzung als ‚extremistisch‘, während sie als scheinbare Biedermänner die Grenzen des Sagbaren verschieben. Andererseits nutzen sie das Konzept zur Diffamierung politischer Gegner*innen. Dies ist überhaupt nur deshalb möglich, weil das Extremismuskonzept heute fest in der politischen Kultur der Bundesrepublik verankert ist. Die neuen rechten Konstellationen werden hingegen vor dem Hintergrund des aktuellen diskursiven Wandels zugunsten nationaler und autoritärer Perspektiven sichtbar.

Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass das neue rechte Projekt mehr umfasst als die AfD, dessen parlamentarischen Arm, und Pegida, dessen außerparlamentarischen Protest. Zahlreiche Publikationsorgane, und nicht zuletzt die Auseinandersetzungen sowohl auf der Frankfurter als auch auf der Leipziger Buchmesse, verweisen auf den Bereich der Kultur. Auch hier streben rechte Akteur*innen nach Hegemonie. Und auch hier finden sich die üblichen Muster: Wird den rechten Akteur*innen widersprochen, gar ihnen die Teilhabe am Diskurs verweigert, sehen diese ihr Recht auf Meinungsfreiheit verletzt. Doch die bürgerliche Gesellschaft widerspricht der Neuen Rechten nur selten nachdrücklich, noch seltener verweigert sie ihr, am Diskurs teilzuhaben. Die Meinungsfreiheit gilt vielen, die sich als ‚Mitte der Gesellschaft‘ imaginieren, als vorausseilende Bedingung der Notwendigkeit, mit Rechten zu reden. Dabei scheint dann das Miteinanderreden eher davon zu zeugen, dass nicht die Meinungsfreiheit, wohl aber Konkurrenz, Nationalismus, Rassismus und andere unsere Gesellschaft strukturierende Phänomene die gemeinsame Grundlage des Diskurses sind. Dass dies auch auf das Theater zutrifft, ist bislang nur wenig diskutiert worden. **Michael Beron** und **Tina Turnheim** verweisen daher auf die „nachholende Entwicklung“, die sich aktuell an Theatern in Deutschland vollziehe. In ihrem Beitrag *Theater und Publizisten kuscheln mit Faschisten. Das Drängen der ‚Neuen Rechten‘ in die Theater und die mediale Debatte dazu im Spiegel der Extremismustheorie* analysieren sie den „Fall Gessnerallee“, der sich am gleichnamigen freien Zürcher Produktionshaus zutrug. Bemerkenswert ist, wie vielschichtig sich heute die Normalisierung rechter Positionen vollzieht. Journalist*innen und anderen Rezipient*innen von Kultur mag hier eine bedeutendere Rolle zukommen als staatlichen Repressionsorganen. Das Extremismuskonzept erscheint dabei als kleiner Teil einer komplexen Ideologie.

Perspektiven

Neben Personen und Institutionen, die in Vergangenheit wie Gegenwart ein konkretes Interesse an einem möglichst tragkräftigen Extremismuskonzept hatten und haben, geht dessen Wirkmacht auch über einzelne Akteur*innen hinaus und verweist auf eine ideologische Dimension. Die Überlegungen der genannten Wissenschaftler Kopke und Rensmann aufgreifend, stellt **Patrick Mayer** „Nation“ und „Volk“ als zentrale Merkmale des Extremismuskonzepts in den Fokus seiner

Überlegungen. Nicht nur werde der ‚Extremismus‘ als eine antagonistische Gefahr für die vermeintliche demokratische Mitte der Gesellschaft begriffen. Die Vertreter*innen der ‚Extremismustheorie‘ identifizierten die Mitte mit „Volk“ und „Nation“, womit sie die Mehrheitsbevölkerung von demokratiefeindlichen Einstellungen freisprächen. In seinem Beitrag *Die Mitte der Nation. ‚Extremismustheorie‘ und die Wahrnehmung von Rassismus* stellt Mayer heraus, welche bedeutende Rolle die ‚Extremismustheorie‘ als alltagsweltliches Kategoriensystem für die Nichtwahrnehmung von Rassismus spielt. Aus sozialpsychologischer Perspektive entfalte die Theorie einerseits eine besondere Wirkmacht für die Exkulpation der nationalsozialistischen Vergangenheit. Andererseits offeriere sie dem einzelnen Subjekt, sich mit der „Nation“ als imaginiertes Mitte zu identifizieren. Während politisch motivierte Gewalt demnach als Angriff auf die eigene nationale Identität wahrgenommen werde, sei Rassismus als ‚extremistisches‘ Phänomen an den Rand verbannt. Wie wirksam der beschriebene Mechanismus für das behördliche Versagen im Rahmen des NSU-Komplexes gewesen ist, müsse noch in empirischen Untersuchungen eruiert werden.

Auch für **Lucia Bruns** und **Deborah Hass** bildet die Synthese von Extremismuskonzept und überindividuellen Dimensionen der Vergesellschaftung den Hintergrund ihrer Analyse. Anhand der „Bundesprogramme zur Extremismusprävention“ beschreiben sie in ihrem Beitrag *Überlegungen zu politischer Bildung in Zeiten der AfD und des gesellschaftlichen Rechtsrucks* die Schwierigkeit, kritische Bildungsarbeit im Rahmen staatlicher Förderung zu betreiben. Indem in den Programmen demokratiefeindliche und menschenfeindliche Ansichten am ‚extremistischen‘ Rand der Gesellschaft verortet würden, laufe staatlich geförderte Rechtsextremismusprävention Gefahr, diese Logik zu reproduzieren. ‚Extremistische‘ Jugendliche sollten ‚deradikalisiert‘ und somit in die Gesellschaft reintegriert werden. Eine Thematisierung der Gesellschaft an sich, ihrer weitreichenden Verwerfungen und der immerwährenden Möglichkeit ihrer Mitglieder, der kapitalistischen Verfasstheit mit autoritärem Ausschluss zu begegnen, ist dagegen nicht vorgesehen.

Doch auch in der Wissenschaft hat eine kritische Selbstreflexion in nicht ausreichendem Maße stattgefunden. Wie **Yves Müller** in seinem Beitrag *Rechts, links, scheißegal? Oder: Wie kommt man von der Totalitarismusforschung zu einer kritischen Geschichtsschreibung der extremen*

Rechten herausstellt, habe die zeitgeschichtliche Forschung gar einen großen Bogen um die wissenschaftliche Analyse der extremen Rechten nach 1945 gemacht. Einen gewichtigen Grund dafür sieht er im „Totalitarismus-Ansatz“, der ab Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre wirkmächtig geworden sei. Zwar könne seit dem „Historikerstreit“ eine allzu plumpe Gleichsetzung von Nationalsozialismus und Sowjetkommunismus kaum mehr Fuß fassen, mittels einer „Anthropologisierung des Gewaltbegriffs“ erfolge heute jedoch abermals eine Entideologisierung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, sodass konkrete historische Kontexte zunehmend verwischten. Eine mögliche Alternative sieht Müller in einer kritischen Historisierung des Rechtsextremismus.

Ausblick

Die Autor*innen Beron und Turnheim verweisen in ihrem Beitrag neben dem Erstarken rechter Ideologien im Kulturbetrieb auch auf eine Gegenbewegung: die Politisierung von Kulturarbeiter*innen und ihre Zusammenarbeit mit Aktivist*innen. Gleichwohl einzelne, im vorliegenden Sammelband zusammengefasste Beiträge pessimistisch erscheinen mögen, bietet die historische Perspektive ebenfalls Anlass zum Optimismus. Zwar agieren Geheimdienste weiterhin fernab einer hinreichenden gesellschaftlichen Kontrolle und nutzen ihre Kompetenzen dazu, insbesondere gegen linke Aktivist*innen vorzugehen. Aufgrund ihrer historischen Wurzeln im Nationalsozialismus und ihrer aktuellen Verquickung im NSU-Komplex haben sie jedoch an Deutungsmacht eingebüßt. Auch im Akademischen fristen Vertreter*innen eines allzu plumpen Extremismuskonzepts mittlerweile ein marginales Dasein. Und letztlich ist der vorliegende Sammelband selbst Zeugnis eines offenen und widersprüchlichen Kräfteverhältnisses: publiziert vom Verlag einer Universität, in deren Bibliothek ihre Studierenden Lesezeichen bekommen, auf denen der Verfassungsschutz dazu aufruft, sich bei ihm auf „sinnvolle und sichere Jobs“ zu bewerben und somit „im Verborgenen Gutes [zu] tun“.

Von einem neuen Selbstbewusstsein der Aktivist*innen mag heute zeugen, dass diese mit Kreativität auf die Absurditäten einer Stigmatisierung als ‚linksextremistisch‘ reagieren wollen. So schlug Katharina König, thüringische Landtagsabgeordnete für die Partei *Die Linke*, im Rahmen unserer

7

Eine Dokumentation der Auseinandersetzungen zwischen Silvia Gingold und dem Verfassungsschutz findet sich in der Zeitschrift „antifa“. *Magazin für antifaschistische Politik und Kultur*, Ausgabe November/Dezember 2017.

Auftaktveranstaltung vor, sich das Stigma ‚linksextremistisch‘ widerständig selbst anzueignen: Denn wer könne es sich, angesichts der Verstrickungen des Verfassungsschutzes in den NSU-Komplex und seiner teilweise absurden Publikationen, nicht wünschen, von diesem mit dem Stigma belegt zu werden? Anlass dieser Überlegung war ein Statement eines Vertreters der VVN-BdA, der auf den Fall Silvia Gingold hinwies.⁷ Die Tochter des jüdisch-kommunistischen Widerstandskämpfers Peter Gingold, die bereits in den 70er Jahren Opfer des ‚Radikalenerlasses‘ wurde, ist bis heute im Visier des hessischen Verfassungsschutzes. Dessen Begründung der Überwachung ist an Absurdität kaum zu überbieten: Unter anderem lese Gingold aus der Biographie ihres Vaters vor und gehöre mit der VVN-BdA einer Vereinigung an, die sich auf den Schwur von Buchenwald berufe. Ehemalige Inhaftierte des Konzentrationslagers formulierten diesen am 19. April 1945, kurz nach der Befreiung durch das amerikanische Militär. Dabei beruhe, gemäß BfV, die im Schwur formulierte Losung der Vernichtung des Nazismus mit all [sic!] seinen Wurzeln auf der „Faschismustheorie Georgi Dimitrows, wonach der Faschismus ‚die offene, terroristische Diktatur [...] des Finanzkapitals ist“ (LfV Hessen, S. 20). Der hessische Verfassungsschutz schlussfolgert daraus: „[D]er Verband [lehnt] also die ‚kapitalistische‘, mithin freiheitliche demokratische Grundordnung ab“ (LfV Hessen, S. 15).

Die Gleichsetzung von kapitalistischer und „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“ durch den Verfassungsschutz, zumindest die Setzung der kapitalistischen Ordnung als notwendige Bedingung für die fdGO, weist auf die materielle Dimension des Extremismuskonzepts hin. Ursprünglich ausgestattet mit 18 Beamten, 65 Angestellten, fünf Dienstwagen und 15 Schreibmaschinen, verfügt der Verfassungsschutz heute über 3.500 Mitarbeiter*innen und verschlingt rund 350 Millionen Euro pro Jahr.⁸ War er vormals eine Behörde, die – durchsetzt von ehemaligen Nationalsozialisten – in ihren Anfangsjahren vor allem die Ideologie des Antikommunismus predigte (vgl. Goschler & Wala, 2015), stellt er sich heute vielschichtiger in den Dienst der bestehenden Ordnung. Nicht länger geraten nur Kommunist*innen in sein Fadenkreuz, sondern immer häufiger auch Antifaschist*innen und Kapitalismuskritiker*innen. Dieser Wandel datiert in den 1970er Jahre. Hier fielen der Versuch

8

Eine hervorragende Analyse zur geschichtlichen Entwicklung des Bundesamts für Verfassungsschutz lieferte zuletzt der Rechtswissenschaftler Benjamin Lahusen in der Wochenzeitung *Die Zeit*: <https://www.zeit.de/2018/39/verfassungsschutz-behoerde-mitarbeiter-demokratie-gefahrenabwehr-manipulation/komplettansicht>.

der ersten sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt, den Verfassungsschutz einzuhegen, mit der Etablierung und Anwendung des Extremismuskonzepts zeitlich zusammen. Die genauen Abläufe, Ursachen und Konsequenzen dieser Koinzidenz müssen noch erforscht werden. Aus heutiger Perspektive erscheint der Versuch einer Einhegung jedoch als gescheitert: Die Demokratisierung der Behörde ist misslungen, ihre personellen und finanziellen Ressourcen sind dagegen aufgebläht wie nie zuvor.

Die vergangenen Jahrzehnte zeugen jedoch nicht nur von einer Rekonfiguration von Verfassungsschutz und Extremismuskonzept. Im ‚Rechtspopulismus‘ bildet sich ein neues Bündnis, das national orientierte Wirtschaftseliten und nicht-migrantische Arbeitnehmer*innen umschließt. So war es für uns, als Stipendiat*innen der HBS, besonders erschütternd festzustellen, dass Gewerkschaftsmitglieder a– mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – in allen zurückliegenden Landtagswahlen der AfD mehr Stimmen gegeben haben, als dieser im gesellschaftlichen Durchschnitt zuteilwurden. Leider stellte auch die Bundestagswahl 2017 keine Ausnahme dar. Im Wahlverhalten der Gewerkschafter*innen lassen sich zwei Muster erkennen: Zum einen votierten Männer immer überdurchschnittlich, Frauen dagegen stets unterdurchschnittlich für die AfD. Damit spiegelt sich bei Gewerkschaftsmitgliedern ein allgemeines Muster wider: Die AfD ist eine überproportional männlich dominierte Partei, die Ausdruck sowohl des wirkmächtigen Patriarchats als auch der Wirkmacht seiner Bekämpfung ist. Zum anderen drückt das Wahlverhalten eine spezifische Verknüpfung zwischen Männlichkeit und proletarischer Klassenzugehörigkeit aus. Diese ist bislang nur unzureichend erforscht worden, wenngleich wertvolle Pionierforschung zum Thema existiert (vgl. u. a. Kemper, 2014).

Empirische Studien, die den Alltagsverstand einer von zunehmender Abstiegsangst und Entsolidarisierung geprägten „Abstiegsgesellschaft“ (Nachtwey, 2016) ausdifferenzieren, sind bislang vom Mainstream erstaunlich unbeachtet geblieben. Dabei ist das abhängige Prekariat⁹ mittlerweile genauso wie die engagiert-kosmopolitische Bildungselite zur festen Bestandsgröße geworden. Darüber hinaus unterliegen andere Milieus jedoch einer großen Dynamik. Das „enga-

9

Eine von der HBS geförderte Studie kam im Herbst 2018 zu dem Ergebnis, dass über vier Millionen Menschen dauerhaft in prekären Umständen leben – d. h. sie haben über mehrere Jahre hinweg einen Job ohne Perspektive, zu wenig Einkommen und eine mangelhafte soziale Absicherung (vgl. Promberger et al. 2018).

gierte Bürgertum“ und die „zufriedene Generation soziale Marktwirtschaft“ halten das Fähnchen des Liberalismus zwar weiterhin hoch, jedoch sind „Leistungsindividualisten“, „Einzelkämpfer“ und „konservative Besitzstandwahrer“ mehr und mehr verunsichert und tendieren zum Autoritarismus, was auch für die vor zehn Jahren „bedrohte Arbeitnehmermitte“ gilt, die sich heute in eine „desillusionierte Arbeitnehmermitte“ und „missachtete Leistungsträger“. Wie die Autor*innen der Studie „Werte und Konfliktlinien in der deutschen Wählerschaft im Jahr 2017“ erläutern, sei diese Dynamik die Folge einer für „[d]ie aktuelle gesellschaftliche Lage in Deutschland [spezifischen] Ambivalenz wirtschaftlicher Stabilität und neuer sozialer und kultureller Unsicherheiten“ (Müller-Hilmer & Gagné 2018, S. 3). Soziale Vereinzelung und Gefühle der Unzufriedenheit nehmen zu, Nationalstolz und Chauvinismus bieten Haltepunkte, die für viele Menschen greifbarer zu sein scheinen als bspw. die soziale Gerechtigkeit, welche als gesellschaftspolitisches Ideal in der Bevölkerung noch immer einen hohen Stellenwert genießt (vgl. ebd.).

So scheint derzeit, der Neoliberalisierung und Prekarisierung zum Trotz, das Konzept der „Nation“ jenes der „Klasse“ zu dominieren. Dass hierzu das Extremismuskonzept einen Beitrag leistet, wird in verschiedenen Beiträgen unseres Sammelbandes deutlich. Neben dem – mitunter als kosmopolitisch und elitär verunglimpften – ‚Linksextremismus‘ propagieren ‚Rechtspopulisten‘ in ihrem rassistisch-nationalistischen Projekt ein weiteres Konzept, das im hier vorliegenden Band fehlt: den ‚Ausländerextremismus‘. Mit diesem ist an die Seite des Rechts- und des ‚Linksextremismus‘ ein drittes Stigma getreten, das wissenschaftlich noch nahezu unbeleuchtet ist. Gleichzeitig vermag es das Zusammenspiel aus ‚Klasse‘, ‚Nation‘ und ‚Rasse‘ (vgl. Balibar & Wallerstein, 2017) zu komplettieren. Während Rechtsextremisten auf das Ausbleiben staatlicher Repression und ‚Linksextremisten‘ auf die Abwehr der staatlichen Repression mithilfe ihres sozialen und kulturellen Kapitals hoffen können, erfahren ‚Ausländer‘ keine Milde und haben kaum Möglichkeiten, sich gegen das Stigma des ‚Extremismus‘ zu wehren. Strafverfahren gegen Mitglieder der kurdischen Arbeiterpartei *Partiya Karkerên Kurdistanê* (PKK), aber auch der ‚Terrorprozess‘ gegen türkische Kommunist*innen vor dem Oberlandesgericht München seit 2016, zeugen davon.

Somit bestehen sowohl in der thematischen Breite als auch in der inhaltlichen Tiefe sozialwissenschaftliche Desiderata. Während neue Forschungsgegenstände wie der ‚Ausländerextremismus‘ überhaupt erst einmal beforscht werden müssen, gilt es, Bereiche wie bspw. die Verzahnung von ‚Extremismus‘ und institutionellem Rassismus empirisch zu erforschen. Andere Fragen wiederum, wie diejenige nach der demokratischen Einhegung oder Abschaffung des Verfassungsschutzes (vgl. Melchers, 2017), werden weiter fortbestehen. Eine methodisch vielfältige und interdisziplinäre Herangehensweise könnte sich bei der Untersuchung des Extremismuskonzepts als besonders gewinnbringend erweisen, wie anhand des vorliegenden Sammelbandes deutlich wird. Akteurszentrierte Perspektiven sollten um diskursanalytische und sozialpsychologische erweitert werden, um den leeren, aber umso wirkmächtigeren SIGNIFIKANTEN ‚Extremismus‘ zu fassen.

LEERER SIGNIFIKANT

Als „Signifikant“ wird in der Linguistik der Ausdruck eines sprachlichen Zeichens verstanden, z. B. eine Buchstabenfolge, die ein Wort ergibt, welches einen Gegenstand bezeichnet. Fehlt jedoch ein klar bestimmbares „Signifikat“, d. h. ein eindeutiger Inhalt des Begriffs, so bleibt dieser „leer“. In diesem Fall benutzen Menschen zwar denselben Ausdruck, füllen diesen jedoch mit unterschiedlichen Inhalten. Das Wort bzw. der Begriff verliert damit einen Großteil seiner Funktion als Bezeichnung für ein lebensweltliches ‚Ding‘ oder ein Konzept.

Eines ist bereits klar: Die Extremismustheorie und jene Akteur*innen, die diese für ihre politischen Agenden und gegen unliebsame Gesellschaftskritik mobilisieren, haben in nicht unerheblichem Maße zum Aufschwung des Rechtsradikalismus beigetragen. Nicht zu fassen!

LITERATUR

- Balibar, E. & Wallerstein, I. (2017). *Rasse, Klasse, Nation: Ambivalente Identitäten*. Hamburg.
- Barp, F. & Eitel, H. (2016). Weil die Mitte in der Mitte liegt. Warum Pegida mit dem Extremismus-Paradigma nicht zu erklären ist und es zur Verharmlosung der Bewegung beiträgt. In: T. Heim (Hrsg.), *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche*. Wiesbaden, S. 111–141.
- BVerfGE 2, 1 (1952). *SRP-Verbot*. <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%202%2C%201&Suche=BVerfGE%202%2C%201> [abgerufen am 02.03.2018].
- BVerfGE 5, 85 (1965). *KPD-Verbot*. <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=17.08.1956&Aktenzeichen=1%20BvB%202/51> [abgerufen am 02.03.2018].
- Creuzberger, S. & Hoffmann, D. (Hrsg.). „Geistige Gefahr“ und „Immunsierung der Gesellschaft“. *Antikommunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik*. München 2014.
- Crouch, C. (2004). *Post-Democracy*. Oxford.
- Faulenbach, B. (2017). Antikommunismus, Version: 1.0. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*. http://docupedia.de/zg/Faulenbach_antikommunismus_v1_de_2017?oldid=128260 [abgerufen am 02.03.2018].
- Fuhrmann, M., Johansson, S. & Schau, K. (2011). *Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogrammes „Initiative Demokratie stärken“*. Halle.
- Georgii, H. (2011). Bekenntnisklausel im Zuwendungsbereich. Dürfen Zuwendungen aus dem Programm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ von einem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abhängig gemacht werden? In: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, D 3 – 3000 – 505/10. <http://www.thierse.de/dokumente/ordner-fuer-dokumente/gutachten-extremismusklausel.pdf> [abgerufen am 28.02.2018].
- Goschler, C. & Wala, M. (2015). „Keine neue Gestapo“. *Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit*, Reinbek bei Hamburg.
- Grimm, D. (2001). *Die Verfassung und die Politik. Einsprüche in Störfällen*. München.
- Heitzer, E. (2015). *Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU). Widerstand und Spionage im Kalten Krieg 1948-1959*. Köln/Weimar/Wien.
- Hüttner, B. & Kritidis, G. (Hrsg.), *Das KPD-Verbot 1956. Vorgeschichte und Folgen der Illegalisierung der KPD in Westdeutschland*. Berlin 2016. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Materialien/Materialien_60_Jahre_KPD-Verbot.pdf [abgerufen am 06.03.2018].
- Jour fixe initiative Berlin (Hrsg.), *Antikommunismus. Struktur einer Ideologie*. Berlin 2017.

- Kemper, A. (2014). *Keimzelle der Nation? Familien- und geschlechterpolitische Positionen der AfD – eine Expertise*. Bonn.
- Kopke, C. & Rensmann, L. (2000). Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 45 (12), S. 1415–1462.
- Korsch, F. (2016). *Pegida und der Verfassungsschutz*. Berlin. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Analysen/Analysen22_Pegida_2teAufl.pdf [abgerufen am 06.03.2018].
- Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen, 2016). *Verwaltungsstreitverfahren Gingold, Silvia ./ Land Hessen, vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz*, 07.10.2016.
- Lembcke, O. (2006). Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer – vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität. In: R. van Ooyen & M. H. W. Möllers (Hrsg.), *Das Bundesverfassungsgericht im politischen System der BRD*. Wiesbaden.
- Melchers, C. (2017). „Eine etwas atypische Verwaltung“. Ein Gespräch mit Ulrich K. Preuß und Hajo Funke über Verfassungsschutz und Ausnahmezustand. In: J. Karakayali, Ç. Kahveci, D. Liebscher & C. Melchers (Hrsg.), *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*. Bielefeld.
- Müller-Hilmer, R. & Gagné, J. (2018). *Was verbindet, was trennt die Deutschen? Werte und Konfliktlinien in der deutschen Wählerschaft im Jahr 2017*. Düsseldorf.
- Nachtwey, O. (2016). *Die Abstiegs-gesellschaft – Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Berlin.
- Perels, J. (2005). Keine Erfolgsgeschichte des demokratischen Rechtsstaates – zur strafrechtlichen Ausschaltung von Kommunisten in der Ära Adenauer. In: A. Grunenberg (Hrsg.), *Einsprüche. Politik und Sozialstaat im 20. Jahrhundert. Festschrift für Gerhard Kraiker*. Hamburg, S. 193-203.
- Promberger, M., Jahn, K., Schels, B., Allmendinger, J. & Stuth, S. (2018). *Existiert ein verfestigtes „Prekariat“? Prekäre Beschäftigung, ihre Gestalt und Bedeutung im Lebenslauf und die Konsequenzen für die Strukturierung sozialer Ungleichheit*. Düsseldorf. https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_085_2018.pdf [abgerufen am 29.09.2018].
- Rigoll, D. (2013). *Staatsschutz in Westdeutschland: Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr*. Göttingen.
- Rigoll, D. (2016). Von wegen „antitotalitärer Konsens“. Warum das Bundesverfassungsgericht lange kein KPD-Verbot wollte. In: B. Hüttner & G. Kritidis (Hrsg.), *Das KPD-Verbot 1956. Vorgeschichte und Folgen der Illegalisierung der KPD in Westdeutschland*. Berlin, S. 26–35.
- Salzborn, S. (2017). *Angriff der Antidemokraten: Die völkische Rebellion der Neuen Rechten*. Weinheim.

- Schulz, S. (2011). Vom Werden der fdGO. Das Verbot der Sozialistischen Reichspartei von 1952. In: *Standpunkte*, 07/2011. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_07-2011.pdf [abgerufen am 06.03.2018].
- Sieber, R. (2012). Schlagwort: Extremismus-Doktrin. Wenn die Rechte mit „Dönermorden“ kontert. *Publikative.org*, 23.11.2012. <https://publikative.org/tag/extremismus-doktrin> [abgerufen am 28.02.2018].
- Speit, A. (2016). *Bürgerliche Scharfmacher. Deutschlands neue rechte Mitte – von AfD bis Pegida*. Zürich.
- Taub, A. & Fisher, M. (2018). Facebook Fueled Anti-Refugee Attacks in Germany, New Research Suggests. In: *The New York Times*, 21.08.2018. <https://www.nytimes.com/2018/08/21/world/europe/facebook-refugee-attacks-germany.html> [abgerufen am 08.10.2018].
- Weiß, V. (2012). *Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlands*. Stuttgart.
- Wippermann, W. (2012). *Heilige Hetzjagd. Eine Ideologiegeschichte des Antikommunismus*. Berlin.

GESCHICHTLICHE UND THEORETISCHE GRUNDLAGEN

ÜBER IRRITATIONEN UND KLARHEITEN IM RECHTS-LINKS-SCHEMA

von **Jan Rettig**

Seit über zwei Jahrhunderten hat sich das Rechts-Links-Schema fest in die europäische Politik eingeschrieben. Aus einer räumlichen Relation haben sich ideologische Marker entwickelt, die zu entscheidenden Referenzen für die normative und politische Selbst- und Fremdidentifikation, für Freund- und Feindbestimmung geworden sind. Anhand von Beispielen aus Politik, Wissenschaft und Medien sowie theoretischer Überlegungen sollen hier Nutzen und Grenzen des Rechts-Links-Schemas diskutiert werden: Warum ist diese Reduktion politischen Denkens und Handelns so attraktiv und beständig? Was hat sie früher bedeutet, was bedeutet sie heute? Was kann damit (v)erklärt werden? Welchen Sinn macht sie (noch)? Und gibt es gute Alternativen?

ONTOLOGIE

bezeichnet die philosophische Seinslehre, die nach Antworten auf die Frage sucht, warum die Welt so ist wie sie ist. Im Gegensatz zur Metaphysik rücken dabei nicht „Gott“ oder die „Seele“ in den Vordergrund, sondern z. B. „Zeit“, „Materie“ oder „Vernunft“. Ontologische Ansätze gehen zumeist mit einem grundlegenden Anspruch auf einen endgültigen Wahrheits- und Erklärungsgehalt einher.

Rechts und Links sind Orientierungen, keine Ideologien

Marco Revelli, Sozialwissenschaftler und ORGANISCHER INTELLEKTUELLER (▷ S. 42) der italienischen Linken, beschreibt das Rechts-Links-Schema¹ als eine „[...] bestimmte politische Topologie, die nichts mit politischer ONTOLOGIE zu tun hat [...]“ (vgl. Bobbio 1994, S. 71). Und obwohl er ihnen zuletzt, allerdings

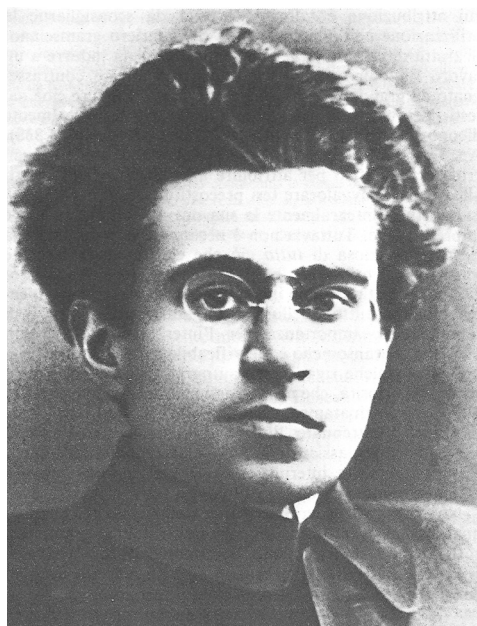
¹ Zu den unterschiedlichen Bedeutungen der Bezeichnungen R-L-Dimension, -Achse, -Kontinuum und -Skala vgl. Franzmann, 2009, S. 17–22. Im vorliegenden Text werden diese Begriffe nur dann explizit verwendet, wenn es der Kontext erfordert, ansonsten wird in möglichst allgemeiner Form von Schema die Rede sein.

eher realiter, also ontologisch gemeint, eine Unfähigkeit „[...] to structure the political space clearly into two permanently competitive and differentiated fields [...]“ (Revelli, 2013) attestiert hat, sind Rechts und Links demnach trotzdem zentrale Begriffe der politischen Ordnung bzw. können es sein, ohne dass sie über die Zeit hinweg inhaltlich konstant fixiert wären.

Norberto Bobbio kommt nach Aufarbeitung Revellis und vieler anderer einschlägiger Arbeiten zu dem Schluss, dass alle bisherigen, als Alternativen vorgestellten Begriffspaare, ob empirisch herausgearbeitet oder normativ gesetzt, nur Variationen oder Konkretionen ein und derselben DYADE sind: Gleichheit-Ungleichheit. Diese sei der einzige konstante Bedeutungsgehalt der Rechts-Links-Unterscheidung.

Der Philosoph Antonio Gramsci (1891-1937) war als Schriftsteller, Journalist und Politiker tätig. 1921 war er Mitgründer der *Kommunistischen Partei Italiens*, die er bis zu seiner Verhaftung durch die Faschisten 1924 als Abgeordneter im im Parlament vertrat. Das Bild zeigt ihn Mitte der 1920er Jahre als etwa 30-Jährigen.

Bild: gemeinfrei



ORGANISCHER INTELLEKTUELLER

Das Konzept des organischen Intellektuellen geht auf den italienischen Marxisten und Theoretiker Antonio Gramsci zurück. Laut Gramsci entwickeln sich in unterschiedlichen sozialen Klassen jeweils eigene Intellektuelle, die sich als Teil ihrer Klasse begreifen. Diese können

z. B. Geistliche, Aktive in Sportvereinen oder Lokalpolitiker*innen sein. Sie stehen im Unterschied zu den Traditionellen Intellektuellen (Künstler*innen, Philosoph*innen etc.) im direkten Kontakt mit ihren Zielgruppen. Den organischen Intellektuellen schreibt Gramsci eine wichtige Funktion bei der Meinungsbildung zu – sei es in der Arbeiter*innenklasse oder bei der gläubigen Landbevölkerung.

Die Wandlungen der historisch-konkreten Inhalte lassen diesen prinzipiellen Gegensatz unberührt (Bobbio, 1994, S. 76), weshalb er auch die Grundlage der hier angestellten Überlegungen bilden soll. Progressiv – konservativ, traditionell – emanzipatorisch²: Damit ist auf spezifisch-historische Situationen bezogen nichts anderes als die Orientierung auf Überwindung oder Beibehaltung gegebener, und damit also ungleicher Verhältnisse gemeint. Kapitalistisch – sozialistisch, sozial gerecht – marktfreiheitlich bezeichnen mehr oder weniger verengte polit-ökonomische Vorstellungen, denen je auch unterschiedliche Positionen zwischen Gleichheit und Ungleichheit inhärent sind. Autoritarismus – Liberalismus, Wohlstand – Einschränkung, Individualismus – Anti-Individualismus, technischer Fortschritt – handwerkliches Ideal : dem Geschichtswissenschaftler Dino Cofrancesco nach alles nur instrumentelle Werte, die austausch- bis völlig in ihr Gegenteil verkehrbar sind (vgl. Bobbio, 1994, S. 60–65). In ihren praktischen Implikationen letztlich auch nur weitere Ausprägungen des Themas Gleichheit – Ungleichheit, seien hier außerdem noch explizit die Zuweisungen von Rationalismus und Profanität nach links und Irrationalismus und Sakralität nach rechts (vgl. Laponce, 1981, S. 206) genannt.³

stammt aus dem Altgriechischen und meint „Zweiheit“. Gemeint ist hier die Beziehung zwischen einem Gegensatzpaar. Jeder Teil dieses Paares kann nur in Abgrenzung zu dem anderen Teil erklärt werden.

Noch fern dieser Reflektionen war zwar die, historisch als Quelle der Rechts-Links-Unterscheidung geltende, räumliche Aufstellung in der konstituierenden französischen Nationalversammlung 1789-1791 willkürlich, wer sich aber mit wem zusammenstellte, hatte sehr wohl konkrete soziale und ideologische Grundlagen. Der ursprüngliche Bezeichnungspragmatismus⁴ war von einer eindeutigen politischen Grenzziehung bestimmt: Verteidigung oder Überwindung des absolutistischen und feudalen ANCIEN RÉGIME (▷ S. 44), oder andersrum: Parteinahme für oder gegen das Neue (freilich in all seiner Unbestimmtheit). Die Missachtung der tradierten Regeln der Generalstände seitens des dritten Standes, dessen Selbstproklamation zur Nationalversammlung sowie die Einladung und allmähliche Teilnahme der Vertreter der anderen Stände brachte völlig neue politische Rahmenbedingungen hervor, welche zuallererst durch den Wegfall

2

In den USA hat das an die beiden großen politischen Parteien angelehnte Begriffspaar konservativ–demokratisch eine ähnliche Tragweite. Auf theoretischer Ebene haben Luhmann und andere auch das Begriffspaar Regierung–Opposition mit der Rechts-Links-Unterscheidung übereinzubringen versucht.

3

Eine gute Einführung zur Rechts-Links-Unterscheidung inklusive ihrer Wissenschaftsgeschichte bietet auch Mair (2007).

4

Pragmatismus, weil es zunächst ganz praktische Gründe waren, in den Versammlungen von Mitgliedern der rechten und der linken Seite zu sprechen, in Abstimmungsauszahlungen die zunehmende Kohäsion der jeweiligen Seiten zu nutzen oder in der zeitgenössischen Presse über die Arbeit der Konstituente zu berichten.

der vertikal-hierarchischen Ordnung gekennzeichnet waren. Die Auflösung des ständischen Prinzips, ein egalitäres Repräsentationsverständnis, die fehlende Geschäftsordnung, das Chaos der Versammlungen und die Ineffizienz der individuellen Stimme und Position führten zu einer praktisch-politischen Dichotomisierung, als deren ideologische Kerndifferenz sich die Haltung zur Revolution respektive zum *Ancien Régime* herauskristallisierte. Auf der rechten Seite, vom Versammlungsvorsitz aus gesehen, sammelten sich die Mehrheit des Militär-, Dienst- und Landadels, die Mehrheit des Klerus, aber auch Großgrundbesitzer aus dem dritten Stand. Ideologisch reichte das Spektrum von reaktionären, den Adelsstand gegen das zentralistische Königshaus verteidigenden, über absolutistische bis zu konstitutionellen Monarchisten. Das Verbindende war das prinzipielle Interesse an einer alten Ordnung, in der die politische und soziale Hierarchie bzw. Ungleichheit vorausgesetzt und unantastbar

ANCIEN RÉGIME

stammt aus dem Französischen und wird als „frühere Regierungsform“ bzw. als „alter Staat“ übersetzt. In Frankreich wird damit das autoritäre System mit einem absoluten Monarchen an der Spitze bezeichnet, welches in der französischen Revolution 1789 gestürzt wurde.

war. Auf der linken Seite fanden sich entsprechend der absolute Großteil des vormaligen dritten Standes sowie die unteren Schichten von Adel und Klerus. Auch hier waren Anhänger einer monarchistisch-demokratischen Synthese vertreten, die ideologische Mehrheit aber war demokratisch und revolutionär orientiert. Die gemeinsame Zielvorstellung war eine grundsätzlich egalitäre neue Ordnung.

Obwohl die sozialen, politischen und kulturellen Konfliktlinien vor und während des Revolutionsereignisses von 1789 ff. ohne Frage noch deutlich komplexer waren (vgl. Schulin 2004, insbesondere S. 90–93, 132–191), ist das historisch bleibende Resultat der räumlichen und ideologischen Grenzziehung recht simpel: „Once the spatial ordering had taken on ideological meaning, it became *natural* [J. R.] to refer to the competing sides as the left and the right.“ (Laponce, 1981, S. 49) Diese scheinbare Natürlichkeit verweist darauf, dass es gerade die für kurze Zeit gegebene Kombination von sozialer und politischer Zuspitzung und einer offenen, historischen Situation war, die genau jene Reduktion auf zwei stabile Lager in der Nationalversammlung ermöglichte, wenn nicht sogar erzwang. Was schon theoretisch in der Räumlichkeit der Rechts-Links-Dualität angelegt ist, beförderte die Wirklichkeit von Interessen und Konflikten praktisch von Beginn an: die Möglichkeit von Zwischenpositionen, Abstufungen, Nuancierungen. Die polare Dualität ist bzw. war also immer schon zugleich Kontinuum. Antrieb für die ra-

sante politisch-ideologische Fragmentierung des politischen Spektrums dürften dabei sicher nicht nur Vernunftmotive, sondern vor allem auch die relativ egalisierten und vervielfältigten Partizipationsmöglichkeiten in einer sich neu konstituierenden, wiederum vertikalen Machtverteilung gewesen sein. Die sich schnell verbreitende Deutung dieser Differenzierungen als solche zwischen ‚extrem‘ und ‚moderat‘, damit immer auch ein unverhältnismäßig großer Fokus auf praktische Methode und formale DEVIANZ (▷ S. 209), dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Grad der Radikalität letztlich nur Ausdruck einer bestimmten ideologischen Verortung zum Bestehenden war.⁵

Trotz und mitsamt seiner inneren Diversifizierung ist das Rechts-Links-Schema durch die Zeit hinweg zu einem generalisierten Kommunikationsmedium avanciert, „[...] a mechanism for the reduction of complexity, which serves primarily to provide an orientation function for individuals and a communications function for the political system“ (Fuchs & Klingemann, 1989, S. 205).⁶ So mag die Selbst- und Fremdverortung nach Links und Rechts als eine erste, irgendwie notwendige Orientierung über die grundsätzliche Motivlage zwar individual- und SOZIALPSYCHOLOGISCH (▷ S. 190) verständlich, in ihrer eindimensionalen Reduktion aber sicher nicht entscheidend für die politische Auseinandersetzung sein. Denn diese ist bestimmt durch die Aushandlung konfligierender Interessen im komplexen Konkreten und wird, vermeintlich inhaltsleere Machtpolitik eingeschlossen, entlang spezifischer ideologischer und programmatischer Differenzlinien geführt. Das Rechts-Links-Schema, als Polarität ebenso wie als Kontinuum, bietet von daher zunächst nur die Möglichkeit einer relationalen und qualitativen Verortung. Für die libertäre Linke mag die autoritäre Linke rechts stehen, für die staatszentrierte, autoritäre Rechte die neoliberale Rechte links. Du bist rechts, weil ich links bin! Die Binarität erstreckt sich nicht nur auf das Schema als Ganzes, sondern auf jede Position darin, die nämlich immer nur durch ein ‚links von‘ oder ‚rechts von‘ bezeichnet werden kann. Das sind keine Aussagen über ein objektives Mehr oder Weniger an Links- und Rechts-Sein, wohl aber über ein Falsch und Richtig, und zwar je nach Position und Perspektive.

Von hier aus soll das Rechts-Links-Schema in ein erstes Verhältnis zu Ideologien gesetzt werden. Dass es mittlerweile alle denkbaren, auch widersprüchlichsten Bezeich-

5

Nur beispielhaft sei hier darauf hingewiesen, dass die Jakobiner ja nicht inhaltslos radikal gegen das *Ancien Régime* waren, nein, sie waren unter anderem radikale Anti-Monarchisten. Die Monarchisten wiederum waren gespalten in eine konstitutionelle und eine absolutistische Strömung, was eben unterschiedlich radikale Praxen der Reaktion hervorbrachte.

6

Zur Kritik am systemtheoretischen Übertrag des politischen Codes auf das Rechts-Links-Schema vgl. Fuhse, 2004.

KLASSISMUS

bezeichnet die Abwertung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sozialen Herkunft bzw. ihrer Klassenzugehörigkeit. Der Begriff stammt aus den USA und wird oft in Kombination mit Begriffen wie Rassismus und Sexismus verwendet, um eine bestimmte Form von mehrfacher Diskriminierung zu beschreiben.

nungskombinationen von Ideologien, Programmatiken und der Rechts-Links-Zuordnung gibt, linken wie rechten Antisemitismus, national-autoritären wie revolutionär-libertären Syndikalismus, KLASSISTISCHEN wie antirassistischen Feminismus usw., liegt zuallererst an der historischen Wandelbarkeit von Ideologien, ihrer Funktionen und Begründungen, ebenso wie an ihren politisch interessierten Indienstnahmen und nicht zuletzt an unterschiedlichen Grundannahmen über die Rechts-Links-Unterscheidung. Nationalismus und Liberalismus können zurecht historische linke Wurzeln reklamieren, da ihr Entstehungskontext gesellschaftliche Emanzipationsbewegungen mitsamt wesentlicher Gleichheitsforderungen war. Während der Nationalismus durch Eliten und die politische Rechte quasi gekapert wurde, hat sich der Liberalismus durch die Entstehung von Proletariat und Sozialismus sowie seine schlussendliche Billigung sozialer Ungleichheit nach rechts drängen lassen.⁷ Unter den gegenwärtigen Bedingungen einer global integrierten, kapitalistischen Ökonomie sowie Nationalstaatlichkeit als hegemonialer politischer Subjektivität auf globaler Ebene dürften nur schwerlich noch wirklich universale Gleichheitsorientierungen in diesen Ideologien zu finden sein.

Eine andere Kategorie von Ideologien bilden solche, die aufgrund ihrer Wesenheiten nur einer Seite zugehörig sein können. Antisemitismus und

Rassismus etwa haben so grundlegende Ungleichheitsannahmen, dass sie nicht anders als rechts sein ‚können‘. Ihre implizite oder explizite Propagierung und Rechtfertigung stellte und stellt in jedem Fall den Grundsatz universeller Gleichheit infrage.⁸ Die ökologische Frage wiederum konstituiert bezogen auf das Rechts-Links-Schema noch eine eigene Kategorie, da sie auf beiden Seiten des politischen Raumes ‚sinnvoll‘ Ideologien ausprägen kann. Ihr wohnt das Problem von Gleichheit-Ungleichheit nicht zwingend inne, wenngleich sich in der Praxis ökologische immer auch als soziale Fragen stellen.

Die Versuche, das Rechts-Links-Schema gänzlich zu unterlaufen, es für veraltet, nicht angemessen, nicht

7

Zum Funktionswandel des deutschen Nationalismus vgl. Winkler, 1978, international: vgl. Hobsbawm, 1991; zur Entwicklung des Liberalismus in diversen nationalen Kontexten Europas und mit speziellem Fokus auf seine Semantik vgl. Leonhard, 2001, insbesondere Kapitel V: Die Gleichzeitigkeit des semantisch Ungleichzeitigen: Konturen und Transformationen des Begriffsfeldes bis 1835, S. 349–417.

8

Womit nicht gesagt ist, dass es in der Wirklichkeit nicht sich als links verstehende/bezeichnende Organisationen und Personen gäbe, die rassistisch oder antisemitisch argumentieren, mithin sich also nach rechts bewegen.

mehr für entscheidend zu erklären, greifen sehr unterschiedlich auf diese verschiedenen Kategorien zu. Sie nutzen den Funktions- und Bedeutungswandel, wehren die als Stigmatisierung empfundenen, eindeutigen Zuordnungen ab oder machen inhaltliche Gemeinsamkeiten für die politische Praxis fruchtbar. Erste unbedeutende Versuche im Nachkriegsdeutschland waren die nationalneutralistischen Begründungen einer dritten Position zwischen Kapitalismus und Kommunismus, etwa in Form der Kleinstparteien *Dritte Front* oder *Freisoziale Union – Demokratische Mitte*. Sehr viel bedeutender und von Frankreich ausgehend, breitet sich mit der *NOUVELLE DROITE* seit Ende der 1960er eine intellektuelle Strömung in Europa aus, die sich zwar explizit rechts verortet, gleichwohl aber linke Theorie vereinnahmt, vorgeblich versucht, ideologische Gegensätze aufzulösen (paradigmatisch bei de Benoist, 1985, 1995) und damit eine wichtige Stichwortgeberin für spätere Querfrontprojekte geworden ist.



Auf der Leipziger Buchmesse ist im März 2018 auch die *Neue Rechte* vertreten. Auf einem Banner fordert sie: ‚Political Correctness und Kultur-Marxismus abschalten!‘

Bild: Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus

NOUVELLE DROITE

(dt. *Neue Rechte*), ist eine Strömung der extremen Rechten Frankreichs, welche Ende der 1960er Jahre aus intellektuellen Netzwerken rechtsterroristischer, -journalistischer und -publizistischer Aktivisten wie Alain de Benoist, Dominique Venner und Guillaume Faye hervorging. Die *Nouvelle Droite* wirkt – mittlerweile europaweit – vor allem publizistisch im sogenannten vor-politischen Raum. Sie versucht,

neue Begriffe und Konzepte zu entwickeln und alte umzudeuten. Dieser als ‚Metapolitik‘ bezeichnete Politikansatz zielt vor allem auf eine Veränderung der politischen Kultur, die den Aufstieg rechter Kräfte und Parteien begünstigen soll. So gehen Veränderungen von rassistischen Diskursen, die Menschen anhand von Kulturen oder Identitäten einteilen, jedoch das Wort „Rasse“ vermeiden, auf Strategien der *Nouvelle Droite* zurück.

FRONT NATIONAL

Der *Front National* (FN) ist eine politische Partei in Frankreich. Sie wurde 1972 gegründet und erhielt bereits 1984 im Rahmen der Europawahl elf Prozent der Stimmen. Seitdem hat der FN politische Erfolge auf allen Ebenen – von der lokalen bis zur regionalen und sogar nationalen – erzielt. Das stärkste Ergebnis erhielt er bei den Präsidentschaftswahlen 2017, als seine Kandidatin Marine Le Pen in die Stichwahl gegen Emmanuel Macron einzog, wo sie über elf Millionen Stimmen erhielt, was rund 34 % entsprach.

Die *IDENTITÄRE BEWEGUNG* (▷ S. 131) betreibt heute einen (vor)politischen Kulturkampf, der wesentlich aus der Verbindung ethnopluralistischer Ideologie, gramscianischer Hegemonietheorie und moderner, linker Aktionsformen besteht (vgl. Glösel, Strobl & Bruns, 2016). Innerhalb der deutschen Publizistik haben in diesem Spektrum insbesondere Götz Kubitscheks *Institut für Staatspolitik*, dessen Magazin *Sezession* und sein Verlag *Antaios*, Jürgen Elsässers *Compact-Magazin*, nach eigener Aussage „[...] nicht links und nicht rechts, sondern vorn [...]“ (Compact, 2014, S. 5) sowie die Wochenzeitung *Junge Freiheit* Bedeutung. Selbst der französische *FRONT NATIONAL* (FN) macht seit Mitte der

1990er Propaganda ‚ni droite, ni gauche‘ zu sein (Igounet, 2016). Und in der Tat zieht er seit seiner äußeren Mäßigung durch Marine Le Pen und der wirtschaftspolitischen Wende zum Protektionismus so einige frühere linke Politiker*innen und Wähler*innen an (vgl. Shields, 2014, S. 499–504; vgl. auch Eribon, 2016). Die ‚*priorité/préférence nationale*‘ und der neue autoritäre ETATISMUS geben allerdings keinen Anlass, die extrem rechte Verortung des FN infrage zu stellen.

Diesen Beispielen gemein ist das ANTIEGALITÄRE (▷ S. 125) Grundverständnis, mal zu einem Ethnopluralismus bzw. Differentialismus ‚modernisiert‘, mal ganz unumwunden an volksgemeinschaftliche Konzepte anknüpfend. In unterschiedlicher Ausprägung bleiben antisemitische, rassistische, verschwörungstheoretische und autoritaristische Ideologeme in einem so großen Umfang erhalten, dass eine wirkliche Abwendung von Rechts bzw. dem Rechts-Links-Schema keine Fundierung hat. Empirisch sind und bleiben Querfronten (extrem) rechte Projekte.

Die quantitative Messung von Rechts und Links kann deren qualitative Bestimmung nicht ersetzen

Seit 1979 wurden durch die *Manifesto Research Group*, heute durch das *Manifesto Research on Political Representation* des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (im Folgenden mit dem aktuellen Kürzel *Marpor* bezeichnet), Wahl- und Grundsatzprogramme von Parteien aus

9

Zunächst nur OECD-Länder, später außerdem noch Länder aus Lateinamerika und Osteuropa.

50 Ländern⁹ bis in das Jahr 1944 zurück auf ihre Policy-Aussagen hin untersucht. Dafür wurden theoretisch und statistisch-empirisch 56 Aussagen (Stand 2016) identifiziert und kategorisiert, wovon 13 genuin links, 13 rechts, die restlichen thematisch bedingt entweder gar keiner oder nicht eindeutig einer Seite zuzuordnen seien.¹⁰ Mittels quantitativer Inhaltsanalyse wird jeder einzelne argumentative Ausdruck, genannt Quasisatz, einer der Kategorien zugeordnet. Am Ende wird aufgerechnet: Der relative Anteil linker Quasisätze an der Gesamtzahl aller Quasisätze wird vom entsprechenden Anteil rechter Quasisätze abgezogen. Vorzeichen und Betrag des Resultats ergeben dann eine Position auf der standardisierten Rechts-Links-Skala (RILE). Dieser Positionierung wird Erklärungspotential bei der Erforschung demokratischer Prozesse wie Parteienwettbewerb und Koalitionsbildungen sowie dem Policy-Output zugeschrieben (vgl. Laver & Budge, 1992, Gabel & Huber, 2000). Um Zustandekommen und Deutung der Skala wird allerdings auch gestritten, so beispielsweise ob ihrer induktiven respektive deduktiven Grundlagen (vgl. Klingemann, 2006; Franzmann, 2013 vs. Jahn, 2011, 2014) oder zu Fragen statistischer (Un-)Genauigkeiten (vgl. Budge, 2013: insbesondere S. 5–6). Dabei werden auch Alternativvorschläge formuliert, denen sämtlich ihre quantitative Ausrichtung gemein ist (u. a. in Franzmann & Kaiser, 2006; Jahn, 2011; König & Luig, 2012). Dass eine qualitative Analyse einen sinnvollen Beitrag leisten kann, soll das folgende Beispiel aufzeigen: Die Partei *Alternative für Deutschland* (AfD) wurde auf der RILE-Skala des Marpor auf Grundlage ihres Wahlprogramms zur Bundestagswahl 2013 mit einem Wert von -2,74 als geringfügig links eingestuft.¹¹ Angesichts ihrer Vorgeschichte, ihres Gründungsmotivs und ihres Personals ist dieses Ergebnis widersprüchlich, kamen doch Beobachter*innen und Autor*innen über das gesamte politische Spektrum hinweg zu unterschiedlichen Zeitpunkten, insbesondere aber auch schon früh zu der Einschätzung, daß die AfD eindeutig rechts einzuord-

ETATISMUS

beschreibt einerseits ein politisches Programm, andererseits eine festzustellende Tendenz, gesellschaftliche Probleme und Konflikte durch staatliches Handeln lösen zu wollen. Der Begriff leitet sich aus dem Französischem „Letat“ (dt. „der Staat“) ab. Aus etatischer Perspektive wird ein starker Staat gefordert, dem sich individuelle Rechte und Einzelinteressen unterzuordnen hätten.

10

Vgl. Manifesto Project Dataset. Codebook 2016. Die ursprüngliche und laut Codebook auch heute noch gültige, allerdings auf einer geringeren Kategorienanzahl basierende Zuordnung der Variablen als links, rechts oder neutral stammt von Laver & Budge (1992). Demnach ist die Zuordnung in einer Mischung aus theoretischer Grundierung und diversen Faktorenanalysen zustande kommen, wobei das Verhältnis unklar bleibt. Statt eindimensionaler Vorstellungen des politischen Raums spielten dabei vor allem salienztheoretische Überlegungen ausgehend von Robertsons Analysen des britischen Parteienwettbewerbs (1976) eine gewichtige Rolle. Demnach seien, neben Pro-Contrara-Positionen zu gleichen Themen, vor allem jeweils eigens gesetzte, salient gemachte Themen der Parteien relevant für deren Ideologie und Programmatik.

11

2016 hat das WZB dann herausgearbeitet, dass die AfD doch deutlich rechts steht. Die Untersuchung, bei der es im Kern um eine Korrelation des Populismusgrades und der Ausprägung rechter Orientierungen von Parteien ging, hatte nicht die Programme, sondern eine Kandidat*innenbefragung zur Grundlage (vgl. Lewandowsky, Giebler & Wagner, 2016).

nen sei (vgl. Friedrich, 2015; Zasowk/NPD, 2014; Häusler & Teubert & Roeser, 2013; Schilder & FAZ, 2013; von Lucke, 2013; Kemper, 2013). Daher im Folgenden eine auszugsweise Überprüfung der Marpor-Werte des AfD-Programms.¹²

In der Kategorie *Democracy* (Variable per202) erhält die AfD ihren Spitzenwert von 17,81 %, ¹³ was aufgrund der Einstufung als Links einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtergebnis darstellt. In diese Kategorie fallen allgemeine wie konkrete positive Aussagen zu demokratischen Prinzipien und Verfahrensweisen. Im AfD-Programm wird dem tatsächlich auch ein eigenes Kapitel gewidmet. Neben dem grundsätzlichen Bekenntnis zum Rechtsstaat, zum Grundgesetz, zum Völkerrecht und zu den europäischen Verträgen wird darin auch eine „Stärkung der Demokratie“ (AfD, 2013, S. 2) gefordert. Dem liegen allerdings eine angenommene Herrschaft der Parteien, ein vermeintlich missachteter Volkswille und eine wahrgenommene Ineffizienz und Entfremdung parlamentarischer Arbeit zugrunde, woraus vor allem die Forderung nach mehr direktdemokratischen Elementen erwächst. Demokratische Affirmationen scheinen hier ein Deckmantel zu sein, unter dem eine Kritik an der realpraktizierten Demokratie stattfindet. Die eigentliche Stoßrichtung kann dabei im Kern auch antiliberal und antipluralistisch sein. Gerade deshalb, und weil sich mit der Anrufung der Volksstimme die Politik einfach emotional aufladen lässt und so zu entsprechenden praktischen Mobilisierungen beiträgt, werden direktdemokratische Forderungen besonders häufig von der extremen Rechten im Allgemeinen und der sogenannten populistischen Rechten im Besonderen aufgegriffen (vgl. Heun, 2016; Hunold & Kellershohn, 2013; aber bereits auch Holzer, 1994[1983]). Dieser Umstand findet in der Marpor-Analyse offenbar keine Beachtung. Die fortlaufende Aktualisierung und Ausdifferenzierung des Coding-Schemas und seiner Subkategorien hat zwar bereits

2011 zur Aufnahme von Aussagen zu direkter Demokratie geführt (Sub-Variable per202_4), jedoch erhält die AfD hier einen Wert von 0, was nicht nachvollziehbar ist.

12

Alle folgenden Daten aus dem aktuellen Datensatz vgl. Volkens et al., 2016. Zum Nachvollzug der Variablen siehe das aktuelle Codebook (WZB, 2016).

13

Der Wert sagt aus, dass 17,81 % aller im Programm enthaltenen Quasisätze der Kategorie Demokratie zuzuordnen sind. Das gilt entsprechend für alle folgenden Werte und Kategorien.

Die relativ hohen Werte für die Kategorien *European Community/Union: negative* (Variable per110: 13,69 %) und *Governmental and Administrative Efficiency* (Variable per303: 12,33 %) hingegen ‚verfälschen‘ das Ergebnis auf eine andere Art, denn als neutral eingestufte

Variablen tragen sie aufgrund der mathematischen Logik der Positionsberechnung (siehe weiter oben) zu einer Mittenorientierung auf der RILE-Skala bei. Insbesondere die EU-Kritik der AfD ist aber durch im Wortsinn reaktionäre („Auflösung des Euro-Währungsgebiets“, Zurückverlagerung von Gesetzgebungskompetenzen auf nationale Ebene, vgl. AfD 2013, S 1 f.) sowie anti-egalitäre und anti-solidarische (keine „weitere[n] Hilfskredite des ESM“, Ablehnung einer „Transferunion“, Verschlinkung der EU „durch mehr Wettbewerb und Eigenverantwortung“; ebd.), also rechte Positionen gekennzeichnet. Eine ähnlich affirmative Konkurrenzorientierung liegt der Kritik fehlender staatlicher Effizienz zugrunde.

Eine ganz besondere Nichtwürdigung erfährt hingegen der Nationalismus der AfD. Zwar wird die entsprechende Kategorie *National Way of Life: Positive* (Variable per601) als Rechts eingestuft, aber allein unter rein quantitativen Gesichtspunkten scheint der Wert von 2,74 % schon fragwürdig. In dem gerade mal vierseitigen Text tauchen die Begriffe „Deutschland“, „Volk“, „Staat“ und „n/Nation“, fast ausschließlich in positivem Zusammenhang, immerhin 13 mal auf. In qualitativer Hinsicht kann die absolute Zentralstellung nationalistischer Imperative gar nicht genug herausgehoben werden. Bereits der zweite Satz des Programms ist die demagogisch verdichtete Behauptung „Deutschland braucht den Euro nicht.“¹⁴ Alle folgenden Punkte müssten in diesem Rahmen interpretiert werden. So etwa die Aussagen in der Kategorie *Equality: Positive* (Variable per503). Die Tatsache, dass diese Kategorie selbst entgegen der von Bobbio und anderen herausgearbeiteten historisch stabilen Bedeutungsgrundlagen des Rechts-Links-Schemas, nicht als Links eingeordnet wird, erst recht aber der Wert, den die AfD hier erreicht (8,23 %), müssten Anlass zu einer kritischen Validitätsüberprüfung sein. Würde beispielsweise die „solidarische Förderung der Familien“ (ebd., S. 3) unter Berücksichtigung der immensen Bedeutung nationaler Interessen und traditioneller Moral (Variable per603: 5,48 %, rechts) qualitativ interpretiert, käme doch eher eine weitere Exklusions- als Gleichheitsvorstellung zum Vorschein.

Zum Abschluss sei noch die Forderung erwähnt, „[...] auch unkonventionelle Meinungen im öffentlichen Diskurs ergebnisoffen diskutieren [...]“ (ebd. S. 2) zu können. Dieser pluralistisch formulierte Anspruch entpuppt sich bei genauerer Betrachtung schnell als Chiffre und zwar in

14
Zur zentralen Bedeutung von Nationalismus für die AfD siehe u. a. Korsch & Wölk, 2014, S. 15–17.

doppelter Hinsicht: einmal für die Ablehnung einer sogenannten Political Correctness, zum anderen als Einladung für verschiedenste Verschwörungstheorien. Während ersteres eher Ausdruck trotzig rückwärts-gewandter Ablehnung soziokultureller Fortschritte vor allem seit den Aufbrüchen von 1967/68 ist, sind letztere schlicht die Materialisierung jenes irrationalistischen Erkenntniszugangs, der eingangs der Rechten zugeordnet wurde und sich in neueren Diskursen hinter Stichworten wie ‚alternative Fakten‘ oder ‚postfaktisch‘ verbirgt. Und obwohl beide Themen zum festen Repertoire der extremen Rechten gehören (vgl. zur AfD: Kopke, 2017; Agarwala & Zeit Online, 2016; Reuter & Huffington Post, 2016; allgemeiner: Gießelmann, 2016), finden sie in der RILE-Skala keinerlei Berücksichtigung.

Die Kritik also kurz zusammengefasst: Die Links-Rechts-(Nicht-)Zuordnungen der Marpor-Kategorien sind zum Teil fragwürdig (bspw. die Neutralität von Equality). Die den Inhaltsanalysen zugrundeliegenden Quasisätze scheinen überdies häufig nur einzelne Äußerungen im Sinne sprachlicher Performanzen und damit der kritischen Diskursanalyse zufolge keine hinreichende Interpretationsgrundlage zu sein (vgl. Zimmermann 2010, S. 275). Beides sollte durch die hier angestellte Überprüfung der AfD-Werte aufgezeigt werden. Der Konstruktion eines ideologischen Gesamtkontinuums, ausgehend von einzelnen Policy-Positionen, müsste überdies eine kritische Beurteilung des Verhältnisses von Ideologie und Programmatik, mithin auch der Bedeutung der Textsorte Grundsatzprogramm und ihrer exklusiven Stellung, vorausgehen. Das Beispiel Democracy verweist darüber hinaus noch auf den notwendigen Einbezug praxeologischer Elemente für eine hinreichende Einordnung.

Ein weiteres Problem eröffnet die RILE-Skala selbst aber noch: Sie legt eine Interpretation der Werte nahe, die das Kontinuum nach beiden Seiten hin als Steigerung begreift. Dabei verschwinden hinter einer errechneten Position ihre Grundlagen, denn sowohl ein gewachsener Überhang von Aussagen auf einer der Seiten als auch weniger neutrale Aussagen oder beides können zu einem höheren Betrag führen. Demnach gibt die Position auf der RILE-Skala also lediglich den Grad der quantitativen Ausgewogenheit zwischen linken und rechten Aussagen bzw. gleichzeitig den Grad an Ent- bzw. Repolarisierung des Inhaltes durch das Verhältnis linker/rechter zu neutralen Aussagen an. Die Position auf der Skala lässt also keine inhaltlich-qualitative Deutung zu. Ohne eine mindestens ergänzende, allgemeine Bestimmung des ideologischen und praktischen

Grades der Orientierung auf Gleichheit oder Ungleichheit steht daher auch jeder synchrone wie diachrone Vergleich allein auf Basis der Marpor-Analysen, unbenommen ihrer sonstigen Ergiebigkeit, unter diesem Vorbehalt.

Rechts und Links: manchmal irreführend, manchmal klärend

Eine weitere irritierende Linkseinordnung, ebenfalls durch die Marpor-Analysen, aber auch durch Infratest Dimap, einen der Hauptlieferanten von Meinungsumfragen für deutsche Medien, erfuhr die *Christliche Demokratische Union* (CDU). So befanden die Befragten im November 2015, dass die CDU nach einer etwa 14-jährigen allmählichen Linksentwicklung nun explizit auf der linken Seite des politischen Spektrums steht (vgl. infratest dimap, 2015). Es ist offenkundig, dass dafür eine schon länger andauernde relative familien-, geschlechter-, integrations- und umweltpolitische Modernisierung der CDU verantwortlich ist (vgl. Roßmann & SZ, 2015). Ein unmittelbarer weiterer Anlass dürfte aber auch das im Zusammenhang mit den rasant anwachsenden Migrationsbewegungen nach Europa 2015 ausgegebene Credo Angela Merkels, „Wir schaffen das“, gewesen sein. Diese mediale und politische Inszenierung scheint unter anderem die Tatsache in den Schatten gestellt zu haben, dass Merkels Haltung in der CDU alles andere als unumstritten gewesen ist, und also über die Ideologie der gesamten CDU noch relativ wenig aussagt. Vernachlässigt scheinen auch die Finanzpolitik in der europäischen Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2010, die unter Wolfgang Schäuble (CDU) offen chauvinistische Züge trug, die auch schon vor 2015 vorangetriebenen Asylrechtseinschränkungen oder auch die Extremismusklausel. Die Anwendung des Rechts-Links-Schemas erscheint in diesem Zusammenhang also zumindest verkürzt und daher irreführend. Ob die anlässlich des 36. Kirchentages im Mai 2017 gemachte Feststellung Merkels, die Religion gehöre in die Öffentlichkeit (vgl. Tagesschau.de, 24.5.2017), nach Laponces Zuordnung eine klassisch rechte Position, entsprechend wahrgenommen wird, bleibt abzuwarten.

Eine Entwicklung, die hingegen sinnvoll zur Komplexitätsreduzierenden Orientierung mithilfe des vorliegenden Schemas beschrieben werden kann, ist der, bereits seit einigen Jahren diagnostizierte, globale Rechtsruck.¹⁵

15

Es kann bestimmt gestritten werden, ob das mit Ruck assoziierte Eruptive, Plötzliche den Prozess richtig, oder ihn im Zweifel nur auf der politischen Repräsentationsebene beschreibt, oder ob, um gesellschaftliche Dynamiken mit einzubeziehen, nicht vielleicht eher von einer Drift gesprochen werden muss. Zurecht kann auch die einseitige Benennung der Polarisierung kritisiert werden, womit Entwicklungen auf der linken Seite des politischen Raums wie etwa zu Beginn der 2010er in Griechenland und Spanien, in den 2000ern in Lateinamerika als gegenläufige Tendenzen aus dem Blick geraten.

Damit werden so vielfältige Phänomene wie die Tea Party, Pegida, die *Manif pour tous*, nationalistische Wahlerfolge, die Zunahme gruppenbezogener Menschenfeindlichkeiten und Ideologien der Ungleichheit, Gewalt und Terror mit rassistischer Motivation, die Entwicklung des autoritären Etatismus usw. zusammengefasst und eingeordnet. Die sezessionistisch-regionalistische Partei, der antimuslimische Terrorist, der autoritäre Präsident, der religiöse Fundamentalist, der identitär Bewegte, der wütende Bürgermob haben das geteilte Verständnis, Differenzen als Ungleichwertigkeiten zu erhalten bzw. zu vertiefen. Die Abstraktion ermöglicht es, dieses Allgemeine über Raum und Zeit hinweg gemeinsam benennbar zu machen. Bestenfalls trägt eine solche begrifflich-theoretische Zusammenführung von international vergleichender Forschung ebenso wie von Politik und Medien dazu bei, die Spurensuche nach Erklärungen sozialer, politischer und kultureller Regressionen verschiedenster Arten und Ausmaße sowie Ansätze zur Bekämpfung ergebnisorientierter zu gestalten. Es würde dabei zumindest nichts überdeckt oder weggelassen, was im Spezifischen nicht wieder aufgenommen werden könnte.

Der mit der sogenannten dritten rechten Welle schon in den 1980er Jahren aufgekommene und mittlerweile weit verbreitete und rezipierte Begriff des Rechtspopulismus wiederum wirft eher neue Probleme auf. Eine häufig anzutreffende Alleinstellung ist der prononcierte Wir-Sie-Gegensatz, womit in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung ein unbescholtene Volk vs. eine korrupte Elite, ein traditionelles nationales Kollektiv vs. eine Bedrohung von außen oder innen oder auch neue vs. alte Parteien gemeint sein können. Diese Vorstellungen moralischer oder völkisch-homogener Integrität, die sich sodann in Feindbild- bzw. Angstpolitik und Reinigungsnarrative übersetzen (vgl. Häusler, 2016; Kriesi & Pappas, 2015; Wodak, 2015; Gärtner, 2009; Mudde, 2007), sind

16

Nur um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: Wenn die Rechten durch ihre allgemeine Orientierung auf Ungleichheit charakterisiert ist, dann übersteigert ihr ‚extremer‘ Teil diese Orientierung bis zur völligen Essentialisierung. Mit ‚extrem‘ ist hier also nicht, wie weiter oben bereits kritisiert, allein der Fokus auf radikalere Methoden oder formale Devianzen gelegt, sondern jenes Spektrum der Rechten gemeint, dessen ideologischer Ausgangspunkt und Letztbegründung die ungleichwertige Ungleichheit unter den Menschen ist.

aber zu großen Teilen identisch mit den Konstitutionselementen des so bezeichneten Rechtsextremismus, wie sie beispielsweise das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands im Anschluss an Holzer (1994) schon bestimmt hat. Die Kenntlichmachung und dadurch gesonderte analytische Bearbeitung eines modernisierenden Aufbruchs von Teilen der extremen Rechten¹⁶ mag einen eigenen Begriff, eine neue Kategorie gerechtfertigt haben. Angesichts der Tatsache, dass diese Modernisierung aber gerade keine tiefgreifende ideologische ‚Moderatisierung‘ war und damit

letztlich ‚nur‘ die Funktion erfüllte, extrem rechten Positionen und Playern wieder zu mehr politischer und gesellschaftlicher Akzeptanz zu verhelfen, müsste in akademische wie mediale Beschreibungen, Analysen und Interpretationen nun aber mindestens in die selbstkritische Frage einfließen, welchen Wert die Differenzierung bisher hatte. Denn die Uneinigkeit in den Bezeichnungen, „*the war of words*“ (Mudde, 1996) im Diskurs- und Definitionsgeschäft, hat sehr unterschiedlich gelagerte und darin weitreichende Konsequenzen: sie erschwert auf empirischer Ebene die Vergleichbarkeit, auf theoretischer Ebene die Abstraktionsmöglichkeiten und auf politischer Ebene letztlich die Kampfbedingungen.

Das Rechts-Links-Schema konnte sich gerade aufgrund seiner simplen Eindimensionalität so fest in das politische und gesellschaftliche Bewusstsein einschreiben. Alternative Dualismen wie konservativ-progressiv, reaktionär-emanzipatorisch und ähnliche mögen daher als ergänzende Marker tauglich, nicht aber als Ersatz geeignet sein. Die weitverbreitete Verwendung des Rechts-Links-Schemas ist Resultat einer über 200jährigen Tradierung spezifischer politischer Formen und Diskurse und kann nicht, entkoppelt davon, einfach überwunden werden. Gerade deshalb, und das sollten die hier aufgeführten Beispiele aus Wissenschaft und Medien zeigen, ist aber eine historisch-kritische Benutzung der Begriffe Links und Rechts angezeigt. Dies prinzipiell vor dem Hintergrund ihrer zeitlich und räumlich variierenden Bedeutungen, insbesondere aber auch zur Würdigung der theoretischen wie praktisch vorfindbaren Ausdifferenzierung. Dabei sollte den konstituierenden Qualitäten und ihrer Erklärung mehr Beachtung zuteilwerden. Dass dafür allerdings das Rechts-Links-Schema gänzlich aufzugeben wäre, wie es der Parteienforscher Oskar Niedermayer (2008) vorschlägt, ist nicht einzusehen, denn die von ihm als relevant herausgehobenen sozioökonomischen und soziokulturellen Differenzen lassen sich im Kern auch wieder auf zwei grundsätzlich verschiedene Orientierungen zurückführen, die mit Links und Rechts bereits identifiziert sind: Gleichheit und Ungleichheit.

Entsprechend sind auch im politischen Feld all jene Parolen zurückzuweisen, die ein transzendierendes Weder-Noch oder ein totalisierendes Sowohl-Als-Auch vorschlagen. Das sind in der Regel Stoßrichtungen gewesen, die damit unter der Hand volksgemeinschaftliche und nationalistische, bisweilen auch christlich-abendländisch-europäische innere Homogenisierungen und (neue) äußere Frontstellungen konstruieren woll(t)en. Der anti-egalitäre Charakter dieser Vorstellungen

liegt auf der Hand, verweist diese Projekte somit auf die rechte Seite des politischen Raumes und bestätigt erneut Sinn und Gültigkeit des Rechts-Links-Schemas.

Ob die politischen Selbst- und Fremdverortungen eher in dichotomer Form oder mit den differenzierenden Möglichkeiten des Kontinuums bezeichnet wurden, hat historisch geschwankt, Laponce zufolge ein Anzeiger für die Fluktuationen moderner Politik zwischen Stress (tendenziell dualistischer) und Entspannung (tendenziell differenzierter) (vgl. Laponce, 1981, S. 10). Zunehmend verschiedene, rechte Phänomene in der Gegenwart und entsprechend diversifizierte ideologische Bezeichnungen (rechtspopulistisch, rechtskonservativ, nationalkonservativ, nationalpopulistisch, radikalpopulistisch, *Neue Rechte*, usw.) wären demnach ein Hinweis auf eine entspannte politische Phase. Wenn sich entlang der fortschreitenden Zuspitzung sozialer und politischer Verhältnisse und Auseinandersetzungen aber gleichzeitig ‚Lager‘ formieren, die zumindest für die rechte Seite analytisch bereits als soziale oder völkisch-nationalistische Massenbewegungen gefasst werden (vgl. Virchow, 2016, 2017) und dabei die Begriffe Rechts und Links überhaupt wieder mehr Verwendung finden, dann sind ebenso Indizien für ‚stressige‘ Zeiten gegeben, in denen wir uns aktuell befinden.

Die Konstitution eines explizit linken ‚Lagers‘ dagegen steht noch aus. Ein formaler Imperativ dafür wäre, dass innere Widersprüche darin nicht verdeckt und Werte wie Pluralität, offene Kritik und freie Diskussion erhalten werden. Inhaltliche Grundlage müsste eine gemeinsame Verständigung über die spezifischen Ungleichheiten unserer Gegenwart sein: vom globalen Migrationsregime bis zum Rassismus im Alltag, von der patriarchalen Matrix bis zum einzelnen Ressentiment entlang der Geschlechterdifferenzen, vom globalen Akkumulationsregime bis zum konkreten, neoliberal prekarisierten Ausbeutungsverhältnis, vom globalen Klimawandel bis zu seinen lokal und sozial sehr unterschiedlich verteilten konkreten Auswirkungen, und sicher noch viel mehr. Darin eine allseitig inklusive Tendenz der Egalisierung hervorzubringen, das wäre dann: links.

LITERATUR

- AfD (2013). *Bundestagswahlprogramm der Alternative für Deutschland*. <http://www.afd-kreis-wolfsburg.de/vergangene-wahlen/bundestagswahl-am-22-09-2013/unser-wahlprogramm> [abgerufen am 02.04.2016].
- Agarwala, A. (2016). Die Anti-Professorenpartei. Mut zur selektiven Wahrnehmung: Wie sich die AfD von der Wissenschaft abwendet. *Zeit Online*, 7.7.2016. <https://web.archive.org/web/20161014185347/http://www.zeit.de/80/2016/27/afd-studie-auslaenderfeindlichkeit-wissenschaft-luege/komplettansicht> [abgerufen am 10.05.2017].
- Bobbio, N. (1994). *Rechts und Links. Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung*. Berlin.
- Budge, I. (2013). *The Standard Right-Left Scale*. https://manifestoproject.wzb.eu/down/papers/budge_right-left-scale.pdf [abgerufen am 13.03.2017].
- Compact. Magazin für Souveränität. (2014). *Compact-Fibel*. <https://www.compact-online.de/wp-content/uploads/2014/04/Compact-Fibel.pdf> [abgerufen am 24.05.2017].
- de Benoist, A. (1985). *Kulturrevolution von Rechts: Gramsci und die Nouvelle Droite*. Krefeld.
- de Benoist, A. (1995). End of the Left-Right Dichotomy: The French Case. In: *Telos* (102), S. 73–89.
- Eribon, D. (2016). *Rückkehr nach Reims*. Berlin.
- Franzmann, S. & Kaiser, A. (2006). Locating Political Parties in Policy Space. A Reanalysis of Party Manifesto Data. *Party Politics*, 12 (2), S. 163–188.
- Franzmann, S. (2009). *Der Wandel der Ideologien: Die Transformation des Links-Rechts-Gegensatzes in einen themenbasierten Parteienwettbewerb. Eine Analyse von Parteiensystemen auf der Basis von Wahlprogrammdateien*. Online veröffentlichte Dissertation. Universität Köln. https://suche.suub.uni-bremen.de/cgi-bin/CiXbase/brewis/CiXbase_search?act=peid&XML_STYLE=/styles/url.xml&peid=ftubkoelnoaiusbkoelnubunikoelnde3033&CID=&index=L&Hitnr=1&dtyp=o&rtyp [abgerufen am 13.04.2017].
- Franzmann, S. (2015). Towards a real comparison of left-right indices: A comment on Jahn. *Party Politics*, 21 (5), S. 821–828.
- Friedrich, S. (2015). *Der Aufstieg der AfD. Neokonservative Mobilmachung in Deutschland*. Berlin.
- Fuchs, D. & Klingemann, H.-D. (1989). The Left-Right Schema. In: K. M. Jennings, J. W. van Deth (Hrsg.), *Continuities in Political Action*. Berlin/New York, S. 203–234.
- Fuhse, J. A. (2004). Links oder rechts oder ganz woanders? Zur Konstruktion der politischen Landschaft. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP)*, 33 (2), S. 209–225.

- Gabel, M. J. & Huber, J. D. (2000). Putting Parties in Their Place: Inferring Party Left-Right Ideological Positions from Party Manifestos Data. In: *American Journal of Political Science*, 44 (1), S. 94–103.
- Gärtner, R. (2009). *Politik der Feindbilder. Rechtspopulismus im Vormarsch*. Wien.
- Gießelmann, B. (2016). Demokratie. In: B. Gießelmann, R. Heun, B. Kerst, L. Suermann & F. Virchow (Hrsg.), *Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe*. Schwalbach, S. 229–243.
- Glösel, K., Strobl, N. & Bruns, J. (2016). *Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa*.
- Häusler, A., Teubert, H. & Roeser, R. (2013). *Die „Alternative für Deutschland“ – eine neue rechtspopulistische Partei? Materialien und Deutungen zur vertiefenden Auseinandersetzung*, Nordrhein-Westfalen.
- Häusler, A. (2016). Die AfD – eine rechtspopulistische „Bewegungspartei“? In: A. Häusler & F. Virchow (Hrsg.), *neue soziale bewegung von rechts? zukunftsängste. abstieg der mitte. ressentiments*. Hamburg, S. 42–51.
- Heun, R. (2016). Demokratie. In: B. Gießelmann et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe*. Schwalbach, S. 59–75.
- Hobsbawm, E. J. (2005). *Nationen und Nationalismus*. Bonn.
- Holzer, W. I. (1994[1983]). Rechtsextremismus. Konturen, Definitionsmerkmale und Erklärungsansätze. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hrsg.), *Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus*. Wien, S. 12–96.
- Hunold, G. & Kellershohn, H. (2013). Die Abschaffer. Parteienkritik in der Jungen Freiheit und der Deutschen Stimme. In: H. Kellershohn (Hrsg.), *Die „Deutsche Stimme“ der „Jungen Freiheit“: Lesarten des völkischen Nationalismus in zentralen Publikationen der extremen Rechten*. Münster, S. 256–282.
- Igounet, V. (2016). Ni droite, ni gauche: FN!. *franceinfo*, 30.05.2016. <http://blog.francetvinfo.fr/derriere-le-front/2016/05/30/ni-droite-ni-gauche-fn.html> [abgerufen am 24.05.2017].
- infratest dimap. (2015). *AfD rückt nach rechts, CDU nach links. Die Positionierung der politischen Parteien im Links-Rechts-Kontinuum*. https://www.infratest-dimap.de/uploads/media/LinksRechts_Nov2015_01.pdf [abgerufen am 08.10.2016].
- Jahn, D. (2011). Conceptualizing Left and Right in comparative politics: Towards a deductive approach. *Party Politics*, 17(6), S. 745–765.
- Jahn, D. (2014). What is left and right in comparative politics? A response to Simon Franzmann. *Party Politics*, 20 (2), S. 297–301.
- Kemper, A. (2013). *Rechte Euro-Rebellion, Alternative für Deutschland, Zivile Koalition e. V.* Münster.
- Klingemann, H.-D. (2006). *Mapping Policy Preferences II: Estimates for Parties, Electors, and Governments in Eastern Europe, European Union, and OECD 1990–2003*. Oxford.

- König, T. & Luig, B. (2012). Party ideology and legislative agendas: Estimating contextual policy positions for the study of EU decision-making. In: *European Union Politics*, 13 (4), S. 604–625.
- Kopke, C. (2017). Verschwörungsmymen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts. In: *Neue Kriminalpolitik*, 29 (1), S. 49–61.
- Korsch, F. & Wölk, V. (2014). *Nationalkonservativ und Marktradikal. Eine politische Einordnung der „Alternative für Deutschland“*. Berlin.
- Kriesi, H. & Pappas, T. S. (2015). Populism in Europe During Crisis: An Introduction. In: H. Kriesi & T. S. Pappas (Hrsg.), *European populism in the shadow of the great recession*. Colchester.
- Laponce, J. A. (1981). *Left and Right. The Topography of Political Perceptions*. Toronto et al.
- Laver, M. & Budge, I. (1992). *Party Policy and Government Coalitions*. Houndmills et al.
- Leonhard, J. (2001). *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*. München.
- Lewandowsky, M., Giebler, H. & Wagner, A. (2016). Rechtspopulismus in Deutschland. Eine empirische Einordnung der Parteien zur Bundestagswahl 2013 unter besonderer Berücksichtigung der AfD. In: *Politische Vierteljahresschrift*, 57 (2), S. 247–275.
- Mair, P. (2007). Left-Right Orientations. In: R. J. Dalton & H.-D. Klingemann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Political Behaviour*. Oxford, S. 206–222.
- Mudde, C. (1996). The War of Words Defining the Extreme Right Party Family. In: *West European Politics*, 19 (2), S. 225–248.
- Mudde, C. (2007). *Populist Radical Right Parties in Europe*. Cambridge.
- Niedermayer, O. (2008). Plädoyer für die Abschaffung der Links-Rechts-Dimension. In: *Neue Gesellschaft – Frankfurter Hefte* (5), S. 32–35.
- Reuter, B. (2016). Alle schauen auf ihre Aussagen über den Islam und Flüchtlinge – aber so wahnsinnig sind die Ideen von AfD-Mitgliedern wirklich. [www.huffingtonpost.de](http://www.huffingtonpost.de/2016/04/28/afd-partei-programm-chemtrails_n_9792778.html), 28.04.2016. http://www.huffingtonpost.de/2016/04/28/afd-partei-programm-chemtrails_n_9792778.html [abgerufen am 10.09.2016].
- Revelli, M. (2013). A Fragile Political Sphere. In: *Journal of Modern Italian Studies*, 18 (3), S. 296–308.
- Robertson, D. (1976). *A Theory of Party Competition*. London.
- Roßmann, R. (2015). Wie Merkel die CDU entstaubte. In: *Süddeutsche Zeitung*, 09.04.2015. <http://www.sueddeutsche.de/politik/jahre-merkel-die-entstaubte-cdu-1.2425728> [abgerufen am 07.04.2017].
- Schilder, P. (2013). Aufnahmestopp. AfD streitet über Rechtspopulisten. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10.07.2013. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/aufnahmestopp-afd-streitet-ueber-rechtspopulisten-12606356.html> [abgerufen am 05.12.2013].

- Schulin, E. (2004). *Die Französische Revolution*. München.
- Shields, J. G. (2014). The Front National: From Systematic Opposition to Systemic Integration? In: *Modern & Contemporary France*, 22 (4), S. 491–511.
- Tagesschau.de. (2017). Merkel auf Kirchentag: „Religion gehört in den öffentlichen Raum“. www.tagesschau.de, 24.05.2017. <https://www.tagesschau.de/inland/merkel-kirchentag-105.html>. [abgerufen am 30.05.2017].
- Virchow, F. (2016). Protest und soziale Bewegungen von rechts. In: A. Häusler & F. Virchow (Hrsg.), *neue soziale bewegung von rechts? zukunftsängste. abstieg der mitte. Ressentiments*. Hamburg, S. 10–18.
- Virchow, F. (2017). Entgrenzung und Ordnung. Entstehung und Artikulation einer völkisch-nationalistischen Massenbewegung in Deutschland. In: *Neue Kriminalpolitik*, 29 (1), S. 36–48.
- Volkens, A., Lehmann, P., Matthieß, T., Merz, N. & Regel, S. (2016). *The Manifesto Data Collection. Manifesto Project (MRG / CMP / MARPOR). Version 2016b*. Berlin.
- von Lucke, A. (2013). Heilsame Verwirrung? Der Euro, die Linke und die AfD. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* (6), S. 5–8.
- Winkler, H. A. (1978). Vom linken zum rechten Nationalismus. Der deutsche Liberalismus in der Krise von 1878/1879. In: *Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für historische Sozialwissenschaft*, 4 (1), S. 5–28.
- Wodak, R. (2015). *The Politics of Fear. What Right-Wing Populist Discourses Mean*. Los Angeles.
- WZB. (2016). *Manifesto Project Dataset. Codebook*. https://manifestoproject.wzb.eu/download/documentation/codebook_MPDataset_MPDS2015a.pdf [abgerufen am 02.03.2017].
- Zasowk, R. (2014). Die AfD im Windmühlenkampf gegen rechts. [www.npd.de](http://npd.de), 25.09.2014. <https://npd.de/die-afd-im-windmuehlenkampf-gegen-rechts> [abgerufen am 07.05.2017].
- Zimmermann, J. (2010). Wissenschaftstheoretische Elemente einer Kritik an der Extremismusforschung und Kritische Diskursanalyse als alternative Perspektive für eine kritische Rechtsextremismusforschung. In: R. Wamper, H. Kellershohn & M. Dietzsch (Hrsg.), *Rechte Diskurspiraterien. Strategien der Aneignung linker Codes, Symbole und Aktionsformen*. Münster, S. 264–284.

WEHRHAFTE DEMOKRATIE

Eine Zeitreise

von **Sarah Schulz**

Die Zeiten ändern sich. Dies ist ein Allgemeinplatz – und zugleich eine besorgte Feststellung: Die *Alternative für Deutschland* (AfD) ist in den Bundestag eingezogen und beruft eine aktuelle Stunde zu „linksextremen Gewalttaten gegen demokratische Parteien“ ein. Sie meint damit die Angriffe gegen sich selbst, nicht solche wie beispielsweise die Messerattacke gegen die Bürgermeisterin von Köln, Henriette Reker (parteilos), oder die sich häufenden Angriffe auf Parteibüros von Linken, Grünen und SPD, nicht nur in Sachsen. Währenddessen scheiterten die Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU, Grünen und der FDP. Eine erneute Große Koalition zwischen CDU/CSU und SPD ist – mit großer Skepsis – entstanden. Derweil überholt die AfD der SPD in den ersten Umfragen, was perspektivisch selbst eine Große Koalition verunmöglichen würde. Das politische System der Bundesrepublik scheint an Stabilität zu verlieren: Eine faschistische Partei findet ihren Platz, die politischen Auseinandersetzungen werden gewaltförmiger, eine Regierungsbildung schwieriger.

Seit Gründung der Bundesrepublik ist die Antwort auf sich zuspitzende politische Konfliktlagen die ‚wehrhafte Demokratie‘. Genauer: Das Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ soll die Bundesrepublik nach innen abwehrbereit gegen politischen ‚Extremismus‘ machen und so die Demokratie stabilisieren und schützen. Dies geschehe durch eine Trias aus Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und Vorverlagerung des Verfassungsschutzes (vgl. Backes & Jesse, 1996, S. 464). Als ‚Lehre‘ aus

dem Scheitern der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Machtübernahme¹ soll die Demokratie der Bundesrepublik präventiv gegen ihre ‚Feinde‘ vorgehen.

Entgegen dieser Darstellungen vertrete ich hier die These, dass das Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ paradoxerweise auf staatsrechtstheoretischen Positionen aufbaut, die schon zur Zeit der Weimarer Republik präsent waren und den Übergang von liberaler Weimarer Demokratie zum NS-Regime erleichtert, um nicht zu sagen, mitermöglich haben.

Um diese These zu untermauern, will ich eine kleine Zeitreise durch die Entstehungsphase des Konzeptes der ‚wehrhaften Demokratie‘, angefangen bei staatsrechtstheoretischen Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik, wagen. Ich werde zunächst die Kernelemente der Idee der Wehrhaftigkeit herauschälen, um sie daraufhin mit Positionen aus den 1920er Jahren bis in die Nachkriegszeit abzugleichen. Die Stationen sind die letzten Jahre der Weimarer Republik, die erste Hälfte der 1930er Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme und die ersten Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Nach dieser Analyse stellt sich die Frage, ob die ‚wehrhafte Demokratie‘ in der aktuellen politischen Situation ein funktionaler Sicherungsmechanismus ist.

1. Die Kernelemente des Konzeptes der wehrhaften Demokratie

Um die zentralen Aspekte der ‚wehrhaften Demokratie‘ zu bestimmen, braucht es einen interdisziplinären Blick aus Politik-, Rechts- und Geschichtswissenschaft. Die ‚wehrhafte Demokratie‘ ist zwar eine politische Idee, stützt sich aber auf juristische Eckpfeiler und geschichtspolitische Deutungen, d. h. sie basiert auf Prämissen, die wenig bis gar nicht hinterfragt werden. So baut das Konzept auf einer bestimmten Erzählung des Scheiterns der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Machtübernahme, die nicht dem Forschungsstand der Geschichtswissenschaft entspricht und auch politikwissenschaftlich wenig untermauert ist. Durch den Rückgriff der ‚wehrhaften

Demokratie‘ auf die scheinbar objektive ‚freiheitliche demokratische Grundordnung‘ des Grundgesetzes, kann sie zudem den Schein juristischer Autorität und Neutralität nutzen.

¹ Zu den Begrifflichkeiten „Machtübernahme“, „Machtübergabe“ und „Machtergreifung“ vgl. Frei, 1983.

Ausbuchstabiert wird die ‚wehrhafte Demokratie‘ durch politische, wissenschaftliche und juristische Akteur*innen mit je eigenen Interessen.² Folglich sind unterschiedliche Quellen heranzuziehen, um die Kernelemente herauszuschälen. Hierzu werde ich auf Verfassungsschutzberichte, Grundgesetzkommentare und politikwissenschaftliche Texte blicken. Ohne einen Bezug auf das Scheitern der Weimarer Republik ist das bundesrepublikanische Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ nicht zu charakterisieren. In allen Quellen findet sich eine Deutung des Untergangs der Republik. Darauf aufbauend werden Schlussfolgerungen – ‚Lehren‘ – für das politische System der Bundesrepublik gezogen. Im Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern von 2015 findet sich beispielsweise eine imperative Aufgabenbeschreibung der Behörde, die auf die Weimarer Republik rekurriert:

„Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Informationen über ‚Bestrebungen‘ zu sammeln und auszuwerten, die sich zielgerichtet gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, also die Grundprinzipien unseres Staates, richten. [...] Damit zeigt sich der demokratische Rechtsstaat ‚wehrhaft‘, eine Lehre aus der auf legalistischem Wege erfolgten Abschaffung der Weimarer Republik durch die Nationalsozialisten. Es gilt, entschlossen den drohenden totalitären Gefahren entgegenzutreten – bevor es zu spät ist!“ (Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, 2016, S. 11)

Ähnlich fasst es das ‚Extremismus‘-Dossier der *Konrad-Adenauer-Stiftung*:

„Die NSDAP hatte mit ihrer legalistischen Taktik 1933 insoweit Erfolg, als sie oberflächlich betrachtet legal in die Regierung gelangte – anschließend zerstörte sie die demokratische Ordnung und verfolgte politische Gegner gnadenlos. Die Väter des Grundgesetzes haben 1949 diese Erfahrungen berücksichtigt und klargemacht, dass die formale Einhaltung von Gesetzen aus einer extremistischen Partei keine demokratische macht. Vielmehr komme es auf deren Fernziele an [...].“ (van Hüllen, o. J.)

Der normative Extremismusansatz (im Sinne von Backes & Jesse, 1996) stellt in diesem Zusammenhang zudem die rechts- und staatstheoretischen Traditionslinien heraus:

² Aufgrund der Konzentration auf das Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ im normativen und administrativen Extremismusansatz unterschlage ich hier eine Auseinandersetzung mit den ersten Forderungen nach einer „militanten“ Demokratie (vgl. Loewenstein, 1937a, 1937b; Mannheim, 1952).

„Die Weimarer Demokratie war weder wertgebunden noch streitbar – ungeachtet einiger Schutzvorkehrungen. Wertrelativistisches Denken überwog – auch und gerade bei jenen Verfassungsrechtlern wie Gerhard Anschütz und Hans Kelsen, die sich demokratischen Prinzipien verpflichtet fühlten. [...] Denn ein Staat, der die Bindungen an Werte verwirft, vermag auch nicht in angemessener Weise ‚Abwehrbereitschaft‘ an den Tag zu legen.“ (ebd., S. 463)

Ähnlich argumentiert auch Gerlach (2012, S. 51): „Entscheidend für den Niedergang der ersten deutschen Demokratie ist das wertneutrale Demokratieverständnis der Weimarer Zeit, das Verfassungsväter, führende Staatsrechtslehrer und verantwortliche Politiker gleichermaßen vertreten.“

An diesen Statements wird deutlich, dass mit dem Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ ein bestimmter Grund für das Scheitern der Weimarer Republik ausgemacht wird: Ihre Wertneutralität soll eine legale bzw. ‚legalistische‘³ Machtübernahme des Nationalsozialismus er-

möglichen haben. Hervorgerufen worden sei dies durch eine Auffassung von Recht und Staat, die keine inhaltliche Festlegung, keine Werte kenne: den Rechtspositivismus. Die Weimarer Demokratie sei also zu liberal gewesen und habe sich auf keine Grundprinzipien berufen, die sie ohne Wenn und Aber verteidigen würde.

Die ‚wehrhafte Demokratie‘ soll in Konsequenz daraus ein wertgebundenes Konzept sein. So könne dann bei Missachtung der festgelegten Werte eingeschritten und die Demokratie verteidigt werden. Eine inhaltliche Bindung erschwere jene unterstellte „legalistische“ Taktik und damit den potentiellen sogenannten Missbrauch der Freiheit⁴ bzw. der politischen Grundrechte, also den „äußerlich legalen Staatsstreich“ (Scheuner, 1950, S. 318).⁵

Einschub: Der Rechtspositivismus

An dieser Stelle ist ein kleiner Exkurs notwendig, um die Behauptungen, die im Rahmen der ‚wehrhaften Demokratie‘ angestellt werden, juristisch-

3

Meiner Interpretation nach wird in den vorangegangenen Zitaten ‚legalistisch‘ statt legal verwendet, da auch diese Autoren nach aktuellem Forschungsstand nicht mehr gänzlich an der Argumentation einer legalen Machtübernahme festhalten können. Um dennoch ihre Thesen beizubehalten, wird auf eine Taktik der scheinbaren Legalität verwiesen, die mit ‚legalistisch‘ umschrieben wird.

4

Vgl. z. B. BVerfGE 28, 36, S. 36; Dürig, 1964, Rdnr. 5.

5

An dieser Stelle werde ich nicht auf die „nationalsozialistische Legende von der ‚legalen Revolution‘“ (Fraenkel, 1984 [1941], S. 26) eingehen. Hier sei nur festgehalten, dass das vermeintlich legale Zustandekommen des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes, auf das sich vielfach berufen wird, ein Mythos ist, der historische und juristische Fakten ausblendet. Die Rede von der „legalen Revolution“ (Triepel, 1933, S. 1, Hv. i. O.) gehört in den Bereich nationalsozialistischer Propaganda, die das Regime festigen sollte.

zeitgeschichtlich und mit einem politikwissenschaftlichen Blick zu kontextualisieren. Positivismus in der Rechtswissenschaft ist eine theoretisch-methodische Strömung, die zunächst einmal grundsätzlich keine außerrechtlichen Begründungen für Recht anerkennen will. Er bedeutet eine Absage an jegliches religiöse, metaphysische oder naturrechtliche Fundament des Rechts. Aufgrund dieser Absage wird er häufig als ‚Wertrelativismus‘ bezeichnet oder damit gleichgesetzt.

Die einzige Grundlage, die Recht im Sinne des Rechtspositivismus hat, ist seine Setzung (= positives Recht). Diese Setzung muss nach bestimmten Regeln erfolgen. That's it. Recht und Gesetz sind dasselbe. Gerechtigkeit findet ihre Grundlage schlicht in der Legalität des formal rechtmäßig zustande gekommenen Gesetzes und ist nach positivistischer Lesart eher ein außerrechtlicher Begriff, der ‚nur‘ als „Vermeidung von Unrecht“ (Maus, 1986, S. 13) durch eben positive Rechtsetzung Ausdruck findet. Dies liegt historisch und politisch in der frühen konstitutionellen Rechtsstaatstheorie begründet, die die Einschränkung der willkürlichen Exekutivgewalt zugunsten der Legislative vor Augen hatte. Durch formal gleiche Gesetze, die auch für alle gleichermaßen gelten, sollte der absolutistische Staat eingehegt und so das Privileg der Geburt abgeschafft werden (Azzola, 1972, S. 807 f.; Neumann, 1937, S. 555 f.).

Die Formalität, die der Rechtspositivismus proklamiert, ist ambivalent. Zum einen setzt er zumindest theoretisch keine substantiellen Grundlagen voraus und bietet damit allen zunächst gleiche Chancen zur Beteiligung an Herrschaft bzw. Gesetzgebung. Festgefügte Herrschaftsverhältnisse können mit ihm nicht natürlich oder religiös legitimiert werden. Zugleich aber abstrahiert der Rechtspositivismus von gesellschaftlicher Ungleichheit und den Widersprüchen, aus denen diese hervorgeht. Die vermeintlich gleiche Chance auf Beteiligung ist durch gesellschaftliche Eigentums- und Machtverhältnisse gefiltert. Dadurch, dass die rechtspositivistische Theorie behauptet, keine substantiellen Grundlagen festzulegen, verstellt sie den Blick auf die historischen und materiellen Verhältnisse, auf denen sie beruht. Ebenso wie die Rechtsordnung sind die gesellschaftlichen Widersprüche menschengemacht und nicht natürlich. Die Rationalität, die der Rechtspositivismus proklamiert, wird so zur Bestätigung des gesellschaftlichen Status quo.

Dies sind allerdings nicht nur zwei Seiten einer Medaille, sondern der Fall ist komplexer. Denn durch den formalen Charakter und die Proklamation der Allgemeinheit des Gesetzes bietet der Rechtspositivismus die Möglichkeit zur Demokratisierung der Gesellschaft bzw. ist vom Grunde her eine demokratische Rechtstheorie. Der Zwangscharakter des Rechts funktioniert am besten, wenn eine große Mehrheit ihm zustimmt. So kann Recht zur tatsächlichen Geltung gelangen. Was er also durch seine Betonung von Allgemeinheit und Gleichheit zementiert bzw. verdeckt, ermöglicht er auch zu durchbrechen. Die postulierte politische Gleichheit kann sich zur sozialen fortentwickeln, also zur Änderung der gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse streben.⁶ Diese „objektiv progressive gesellschaftliche Funktion“ (Maus, 1976, S. 35) des Rechtspositivismus ist Grund für rechtsstaatstheoretische Gegenbewegungen und ‚Substantialisierungen‘ des Rechts (vgl. Maus, 1986, S. 51). Um nun die aktuellen Abgrenzungen vom Rechtspositivismus in den Darstellungen zur ‚wehrhaften Demokratie‘ zu verstehen, ist ein Blick auf die juristischen Debatten in der Weimarer Republik aufschlussreich.

2. Staatsrechtstheoretische Debatten in Weimar und der fragile Kompromiss der Republik

Der sogenannte Methodenstreit in der Weimarer juristischen Zunft war eine Auseinandersetzung um genau jene rechtspositivistische Absage an außerrechtliche Begründungen. Zentral für die damaligen Debatten waren Hans Kelsens „Reine Rechtslehre“ (2008 [1934]) und seine „Allgemeine Staatslehre“ (1993 [1925]). Für Kelsen ist der Staat nicht mehr als eine Rechtsordnung. Eine andere Grundlage als das Recht ist für ihn Metaphysik (vgl. Kelsen, 1993 [1925], S. 3–26; 2008 [1934], S. 125 ff.). Weitere Vertreter des Positivismus in der Weimarer Republik waren Hans Nawiasky und Richard Thoma. Zusammen mit Gerhard Anschütz kommentierte letzterer die Weimarer Reichsverfassung. In politischer Hinsicht standen die Rechtspositivisten dem repräsentativ-demokratischen System der Weimarer Republik nahe, was sich, wie schon oben erwähnt, auch aus ihrer Rechtstheorie ableiten lässt (vgl. Kelsen, 1963 [1920]).

⁶ Zur den wiederum zweischneidigen Bedingungen dieser Veränderungsmöglichkeit im parlamentarischen Regierungssystem vgl. Neumann, 1937, S. 561.

Die Kritik an einer zu liberalen und damit vermeintlich inhaltsleeren Demokratie kommt nicht erst mit dem Extremismusansatz oder mit dem Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ aufs Tableau, sondern ist

schon zur Gründungszeit der Weimarer Republik von Konservativen vorgebracht worden. Die Weimarer Republik gründete auf einem fragilen Kompromiss zwischen alter monarchistischer Elite, wirtschaftlich starken Kräften, Militär und Sozialdemokratie (vgl. Bracher, 1978, S. 14 ff.; Jasper, 1963, S. 18). Was diese in Teilen unterschiedlichen Kräfte einte, war unter anderem der Wille zur Verhinderung einer Räterepublik nach sowjetischem Vorbild. Die Revolution 1918/19 war nicht geradlinig; das haben politische Umbrüche so an sich. So war auch zum Ende des Ersten Weltkrieges nicht ausgemacht, wer das Rennen machen würde.⁷ Neben Philipp Scheidemann rief auch Karl Liebknecht das Ende der Monarchie und den Beginn einer neuen Republik aus. Die Kräfteverhältnisse verhalten ersterem zur Durchsetzung. Der ‚Kommunismus‘ – was auch immer genau unter diesem Begriff subsumiert wurde – war bei vielen ein vereinendes Feindbild. Schaut man auf die rechtspolitischen Einschätzungen der damaligen Zeit, machte dies besonders Erich Kaufmann (1960 [1921], S. 375) deutlich:

„Und nach dem Sturze der Monarchie und in den Strudeln der Revolution, die uns nur die Wahl ließ zwischen einer parlamentarischen Mehrheitsherrschaft und der ‚Diktatur des Proletariats‘, blieb der Parlamentarismus der einzige taktische Boden, auf den wir uns begeben konnten, wenn wir uns nicht, wenigstens vorübergehend, dem Rätssystem nach russischem Vorbilde verschreiben wollten.“

Die Zustimmung zur „parlamentarischen Mehrheitsherrschaft“ war eben kein emphatisches Bekenntnis zu einer Demokratie, sondern vor allem Zweckkompromiss zur Verhinderung einer Räterepublik. Jenes Zweckbündnis begann im Laufe der Weimarer Jahre mehr und mehr zu bröckeln. Der Parlamentarismus erschien vielen aus der juristischen und bürokratischen Elite als geistlose und inhaltsleere politische Form, die alles der Beliebigkeit der Mehrheit opfere und außerdem die Gefahr in sich barg, dass eben jene Mehrheit an den sozialen Privilegien der alten Eliten zu stark rütteln könnte. Nur exemplarisch steht dafür Carl Schmitt, einer der prominentesten Vertreter der antipositivistischen Staatsrechtslehre. Er schrieb 1932:

„Vor allem muß die erste und wichtigste Frage deutlich herausgestellt werden, vor welcher heute jeder ernsthafte Plan einer Neugestaltung des

⁷
Anschaulich und in Romanform hat dies beispielsweise Theodor Plivier in „Der Kaiser ging, die Generäle blieben“ (1981) zu Papier gebracht.

deutschen Verfassungswesens steht. Sie betrifft die grundlegende Alternative: Anerkennung substanzhafter Inhalte und Kräfte des deutschen Volkes oder Beibehaltung und Weiterführung der funktionalistischen Wertneutralität mit der Fiktion gleicher Chancen für unterschiedslos alle Inhalte, Ziele und Strömungen. Eine Verfassung, die es nicht wagen würde, sich hier zu entscheiden, sondern statt einer substanzhaften Ordnung den kämpfenden Klassen, Richtungen und Zielsetzungen die Illusion geben wollte, daß sie legal auf ihre Rechnung kommen, alle ihr Parteiziel legal erreichen und alle ihren Gegner legal vernichten können, ist heute nicht einmal mehr als dilatorischer Formelkompromiß möglich und würde im praktischen Ergebnis auch ihre eigene Legalität und Legitimität zerstören.“ (Schmitt, 1980 [1932], S. 97 f.)

Offen wurde der Konflikt schon Mitte der 1920er Jahre. Auf der Staatsrechtslehrer-Tagung 1926 in Münster formulierte beispielsweise Heinrich Triepel (in: VVDStRL, 1927, S. 51): „Ohne etwas ‚Überpositives‘ kommen wir nicht durch“. Dieses Überpositive lag jenseits des positiv gesetzten Rechts – also außerhalb jener Gesetze, die im legitimen demokratischen Mehrheitsprozess zustande gekommen waren. Legitim sind die Gesetze nach rechtspositivistischer Auffassung allein durch ihr rechtmäßiges Zustandekommen: Legitimität durch Legalität, nicht mehr und nicht weniger. Genau dieses Prinzip ermöglicht demokratische Entwicklung, politische wie soziale. Der Rechtspositivismus garantiert – zumindest in der Theorie – politische Gleichheit. Und ebenjene politische Gleichheit konnte mit dem Bezug auf außerrechtliche Legitimität begrenzt werden. Die Weimarer Methodenauseinandersetzung war damit auch ein politischer Streit – und ein konservativer Angriff auf die Republik, mindestens aber der Versuch, die Demokratie zu begrenzen.

Diese Schlaglichter in der Weimarer Staatsrechtslehre verdeutlichen, dass der Rechtspositivismus nicht so hegemonial war, wie es im heutigen Narrativ zur ‚wehrhaften Demokratie‘ behauptet wird. Vielmehr waren das Scheitern der Republik, das Erstarken des Nationalsozialismus und die allmähliche Transformation von der liberalen Republik zum nationalsozialistischen Regime ein komplexer, langjähriger Prozess, in dem viele unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielten. Einer dieser Faktoren war die antidemokratische Linie der deutschen Staatsrechtslehre. Das Konzept der ‚wehrhaften

Demokratie‘ und der normative Extremismusansatz ziehen aus diesem Prozess unterkomplexe Erzählstränge heraus, die die rechts- und geschichtswissenschaftlichen Forschungsstände, wenn überhaupt, lediglich zur Kenntnis nehmen.

Ich möchte noch ein weiteres Beispiel anführen, das andere Ursachen für das Erstarken des Nationalsozialismus aufzeigt. Genauer gesagt, geht es mir hier um die politische Ausrichtung der juristischen Elite. Der sogenannte Hitler-Ludendorff-Putsch 1923 war ein Versuch recht-nationaler Kräfte, die Weimarer Republik zu stürzen, der allerdings scheiterte. Im anschließenden Hochverratsprozess wurde Adolf Hitler zu fünf Jahren Festungshaft, der Mindeststrafe, verurteilt. Diese Milde war nicht die Folge der rechtspositivistischen Auffassung der Richter, sondern lag ganz im Gegenteil an ihrer politischen Ausrichtung, wenn nicht gar an ihrer Sympathie für die Putschisten. Mindestens teilten sie ähnliche ‚Werte‘. Hätten die Richter sich tatsächlich positivistisch an die Gesetzeslage gehalten, so hätte Hitler als österreichischer Staatsbürger nach dem Republikenschutzgesetz ausgewiesen werden müssen. Die Richter anerkannten aber, dass sich Hitler als Deutscher fühlte. Zudem war Hitler vorbestraft und deshalb die Mindeststrafe, die zudem mit Aussicht auf Bewährung nach Verbüßung eines Teils der Haft verkündet wurde, zweifelhaft. Begründet wurde dieses Strafmaß vom Gericht mit „rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen“ (Volksgericht München I, 1923, S. 42), nach dem die Putschisten gehandelt hätten. Es war also mitnichten die liberale Einstellung der Richter oder ihre Gesetzestreue, die zu diesem Urteil führten, sondern ihr politisches Vorverständnis.

Dieses Beispiel des Hitler-Ludendorff-Putsches soll hier lediglich als einer der prominenteren Belege für Otto Kirchheimers Darstellung von der Rechtsprechung in der Weimarer Republik dienen. Kirchheimer (1965, 314 ff.) machte deutlich, dass es weniger die rechtspositivistische Auffassung der Weimarer Richter war, die den Aufstieg des Nationalsozialismus erleichterte, als vielmehr ihre „herzliche Zuneigung“ (ebd., 315) zu ‚patriotischen‘, ‚vaterländischen‘ oder ‚nationalen‘ Werten, die sie in die „geistige Nähe [zur] politischen Rechten, zum Teil [zur] äußersten Rechten“ (ebd.) brachte. Das politische Strafrecht der Weimarer Republik hätte durchaus andere Verurteilungen zugelassen (vgl. bspw. Hueck, 1996; Gusy, 1991, S. 216 ff.; Liepmann, 1928; Schroeder, 1970, S. 114). Doch sind die

Traditionslinien der juristischen und auch der exekutiven Elite nicht auszublenden. Recht muss angewendet werden. An dieser Stelle spielt auch der Anfangskompromiss der Republik eine Rolle, den ich oben schon erwähnt habe.

„Im Rahmen einer zunächst labil anmutenden Machtstruktur machte sich der Justizapparat daran, die Rechtsbrüche und schwerwiegenden Gesetzesübertretungen von Menschen, denen patriotische Ziele zugebilligt wurden, als achtbar und schutzwürdig erscheinen zu lassen; das geschah – wenigstens in der Anfangszeit – gegen den Willen der neuen Machthaber, bisweilen in offener Kampfstellung gegen sie.“ (Kirchheimer, 1965, S. 315)

Damit stellt sich auch die Frage, wen denn die Weimarer Justiz als größere Gefahr ansah – und das war eben nicht die NSDAP. Die von den heutigen Vertreter*innen des Extremismusansatzes, sei es des normativen oder administrativen, vorgebrachte Kritik an der Wertneutralität der Weimarer Republik schlägt in ebenjene Kerbe, die schon zur Weimarer Zeiten Zielobjekt war. Und dies war genau der demokratische Charakter an der Weimarer Republik. Die gleiche Teilhabe am demokratischen Prozess ist gewährleistet durch politische Gleichheit aller Staatsbürger*innen – und zwar ohne materiale Vorbestimmungen.⁸ Diese Gleichheit aller zu begrenzen, war ein Ziel der antipositivistischen Staatsrechtslehre. Durch ‚substanzhafte‘ Inhalte, sei es Religion oder Naturrecht, sollte diese Gleichheit des demokratischen Prozesses begrenzt werden.

3. Die nationalsozialistische Rechtsauffassung

Die Skepsis gegenüber der parlamentarischen Mehrheitsherrschaft führte zum Versuch ihrer Begrenzung durch ‚Substanhaftigkeit‘ und Werte. Mit einer „nationalen Revolution“ könne die „Form der liberalistischen, formalen und relativistischen Demokratie“ (Scheuner, 1934,

S. 184) überwunden werden. ‚Substanzhafte‘ Inhalte sind politische Fragen. Lässt man sie ins Recht, sind der Willkür Tür und Tor geöffnet. So nimmt es nicht wunder, dass Ernst Forsthoff (1934), der während der Zeit des Nationalsozialismus an verschiedenen Universitäten lehrte und dann zu Beginn der 1950er Jahre seine akademische Karriere fortsetzen konnte, schrieb:

⁸ So will es zumindest die liberale Demokratietheorie. Ob dies auch den realen Tatsachen und den Möglichkeiten aller entspricht, steht auf einem anderen Blatt.

„Der fundamentale Irrtum von Weimar war der, zu glauben, ein solcher Staat ließe sich errichten in den Formen eines liberal-demokratischen Parlamentarismus, durch die Diskussion, Abstimmung und den Vollzug der auf solche Weise zustande gekommenen Gesetze. Man erkannte nicht, daß dazu ein geeintes Volk, ein wirklich politisches Volk und eine überlegene, von taktischen Augenblickserwägungen freie Staatsführung gehört hätte, daß dazu mit einem Worte nur ein wirklicher Staat befähigt wäre, der die Weimarer Republik nicht sein konnte und nicht sein sollte.“ (ebd., S. 23)

Die rechtskonservative Front gegen den liberalen Rechtspositivismus hatte die nationalsozialistische Machtübernahme mitermöglicht und entwickelte sich von dort aus weiter, inhaltlich wie personell. Das Weimarer Verfassungs- und Gesetzesrecht blieb zwar bestehen, konnte aber durch „unbegrenzte Auslegung“ (Rüthers, 2012) und mittels Generalklauseln beliebig gefüllt werden. Auf der Hochschullehrer-Tagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) mit dem Titel „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ 1936 sollte die Rechtswissenschaft beispielsweise vom „jüdischen Geist“ (Schmitt, 1936, S. 29) ‚gesäubert‘ werden. Der NSRB war die Berufsorganisation der Juristen während des Nationalsozialismus; eine Mitgliedschaft war keine Pflicht. Auf der Tagung wurde ebenjener Rechtspositivismus des „Wiener Juden Kelsen“ (ebd., S. 30) mit „anarchistischem Nihilismus“ und „abstraktem Moralismus“ (ebd., S. 28) identifiziert. Es fehlte den nationalsozialistischen Hochschullehrern das ‚echte‘ „Rechts- und Gesetzesgefühl der deutschen Menschen“ (ebd.). Das „Legalitätssystem“ der Weimarer Republik sei die „Verfallsform des bürgerlichen Rechtsstaates“ (Forsthoff, 1934, S. 23). Nun gelte es, den „totalen Staat“ (ebd.) zu errichten.

Die Ablehnung der absoluten Gleichheit aller kennzeichnete den Nationalsozialismus. Otto Koellreuters (2014 [1938], S. 236 f.) Negation formaler Gleichheit zeigte diesen Kern nationalsozialistischen Rechtsverständnisses auf: „Es ist klar, daß dieser Grundsatz der formalen Gleichheit nach der nationalsozialistischen Auffassung durch den der organischen Ungleichheit ersetzt werden muß, der nicht ‚jedem das Gleiche‘, sondern ‚jedem das Seine‘ zubilligt“. Es war gerade die „absolute Leugnung der Allgemeinheit des Gesetzes“ (Neumann, 1984 [1942], S. 523) – also die völlige Absage an den Rechtspositivismus – und die Behauptung der „Ungleichheit aller Menschen“ (Fraenkel, 1984 [1941], S. 142 f.), die den Nationalsozialismus ausmachten. Das Scheitern der

Weimarer Republik auf ihren vermeintlichen Wertrelativismus bzw. Rechtspositivismus zurückzuführen und die nationalsozialistische Juristenschaft durch ein Festhalten am Rechtspositivismus von ihrer Schuld und Verantwortung freizusprechen, gelingt nur durch die Verdrehung historischer Tatsachen.

„Statt sich dem Rechtspositivismus anzupassen [...] bejahen die NS-Juristen die antipositivistische These der Einheit von Recht und Moral. Es ist also weniger eine formale *Gesetz-ist-Gesetz*-Haltung, die für den ideologischen Sündenfall der Juristen verantwortlich zeichnet, als die innere, durch moralisierendes Pathos verstärkte Bindung an die politisch-weltanschaulich durchgesetzten Normen und Prinzipien des NS-Staates.“ (Pauer-Studer, 2014, S. 28, Hv. i. O.)

Das Prinzip der ‚wehrhaften Demokratie‘ durch die Abgrenzung zur formalen Legalität des Rechtspositivismus zu begründen, um so die bundesrepublikanische Demokratie zu schützen, obwohl genau die Ablehnung formaler Legalität den Boden für den Nationalsozialismus bereitet hat, ist – gelinde gesagt – gewagt. Es sind stattdessen die innerstaatliche „Aushöhlung“ (Fraenkel, 1968b [1931], S. 53) durch die politische Elite, die stetige Untergrabung der parlamentarischen Legislativgewalt durch die Präsidialdiktaturen, die erstarkende antipositivistische Suche nach dem „absolute Wertvorstellungen setzenden Staat“ (Bracher, 1978, S. 169) in der Juristenschaft (vgl. Fraenkel, 1968a [1927], S. 10 ff.) sowie die politische Ausrichtung und der soziale Hintergrund des Beamtentums (vgl. Dahrendorf, 1966, S. 254 ff.; Fraenkel, 1968a [1927], S. 8) zu benennen. Die Etablierung des NS-Regimes geschah nicht lediglich durch das Ermächtigungsgesetz und war auch 1933 nicht abgeschlossen. Die Politikwissenschaft darf sich nicht einseitiger Erzählungen widmen, sondern sollte die Erkenntnisse von Rechts- und Geschichtswissenschaft (vgl. Mommsen, 2009, S. 593 ff.) zum mehrjährigen Transformationsprozess von der liberalen Demokratie zum nationalsozialistischen Regime in ihren Forschungsstand aufnehmen.

Dass die heutige Konzeption der ‚wehrhaften Demokratie‘ Werthaftigkeit gegen Wertrelativismus und Wehrhaftigkeit gegen „Schwäche“ (Dürig, 1964, Art. 18, Rdnr. 5) in Stellung bringt, ist angesichts der historischen Verdrehung, die auf Grundlage des Konzeptes gelungen ist, schon Skandal genug.

„Der gleichen formalen Rechtsstaatskonzeption, die der Nationalsozialismus so gründlich zerstört hatte, wurde nun [nach 1945, Anm. d. Verf.] von Vertretern ‚substantieller‘ Rechtsstaatstheorien das Versagen gegenüber der faschistischen Depravierung des Rechts angekreidet [...]. Nur so ist es möglich, daß die im Nationalsozialismus herrschende Lehre nach dem Krieg ihre eigenen wesentlichen Prämissen und Konstruktionen erfolgreich als Instrumente zur Bekämpfung etwaiger erneuter Faschismen oder Totalitarismen anbieten konnte.“ (Maus, 1986, S. 45)

Schaut man auf die unmittelbare Nachkriegsgeschichte und die personellen Kontinuitäten in den Staatsapparaten, ergibt sich noch mehr Fassungslosigkeit – wenn man diese bei aller wissenschaftlichen Contenance zulassen will.

4. Geschichtspolitische Kämpfe nach 1945

Kurz nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes ordneten sich die politischen Kräfte neu. In den ersten Jahren vor Verabschiedung des Grundgesetzes waren die politischen Weichen noch nicht festgestellt. Mit der Veränderung der weltpolitischen Lage verschoben sich auch in der Bundesrepublik die Linien. Der „Wind von links“ (Ullrich, 2009, S. 159) wurde schwächer, die Reintegration der ehemaligen NS-Funktionseelite in die bundesrepublikanischen Staatsapparate begann; der ‚Feind‘ der Demokratie stand im Osten. Der Antikommunismus wurde zur „konsensfähige[n] Integrationsideologie“ (Kleßmann, 1991, S. 255). Daneben diente die Schuldzuweisung an den Rechtspositivismus als Entlastungsargument für die ehemalige NS-Funktionseelite.

Schauen wir auf die Länderverfassungsgebungsprozesse, wird das Ringen um die Deutung der Geschichte deutlich – gerade auch mittels biographischer Kontextualisierung der getätigten Äußerungen. Während der Debatten um eine Verfassung für das Land Groß-Hessen 1946 beispielsweise ging es auch um einen zukünftigen Schutz der Demokratie bzw. ein Verstehen des nationalsozialistischen Rechts. Die Diskussionen zeigen die verschiedenen politischen Deutungen des Scheiterns der Weimarer Republik (vgl. ausführlicher Ullrich, 2009, S. 93–101), von denen ich hier eine herausgreifen möchte. August-Martin Euler (LDP) behauptete:

„Und wenn Strafrichter und auch Zivilrichter sich im Dritten Reich in gleicher Weise schuldig gemacht haben, so haben sie es zu einem Teil aus falsch verstandener Gehorsamspflicht gegenüber dem abstrakten Gesetz getan, aus positivistischem Rechtsdenken, aus dem Grundsatz heraus: Gesetz ist Gesetz, und danach muß ich handeln. Und danach haben sie dann nationalsozialistisches Recht gesprochen.“ (abgedruckt in: Berding, 1996, S. 991)

Euler selbst war ab 1939 in Berlin Justitiar für die I.G.-Farbenindustrie AG (vgl. Schumacher, 2006, S. 282) und ab 1944 Polizist in der Waffen-SS (vgl. Kirschner, 2013, S. 31, 39). Er engagierte sich 1950 mit nationalistischen und antikommunistischen Argumenten für eine Aufhebung der Entnazifizierung (vgl. Frei, 1996, S. 55, 59).

Die Erzählung von den rechtspositivistischen NS-Juristen und das Scheitern der Weimarer Republik aufgrund des rechtspositivistischen Wertrelativismus entwickelten sich zu einer „zählebige[n] Nachkriegslegende“ (Maus, 1986, S. 43 f.), die sich bis heute hält. Behände wurde und wird sie wiederholt. In den 1960er Jahren publizierte beispielsweise Karl Larenz seine juristische Methodenlehre, in der er schrieb, dass man sich aufgrund der Erfahrung „mit dem praktischen ‚Positivismus‘ einer sich an nichts gebunden haltenden Diktatur“ (Larenz, 1960, S. 122) methodisch neu orientierte. Larenz besaß ab 1933 einen Lehrstuhl an der Universität Kiel (vgl. Müller, 1987, S. 77). Die ‚Kieler Rechtsschule‘ sollte nationalsozialistisches Denken verbreiten und voranbringen (vgl. Canaris, 2010, S. 270 f.). 1949 lehrte Larenz wieder in Kiel bis er 1960 an die Universität München gerufen wurde. Noch in den 1980er Jahren untermauerte Reinhard Schiffers (vgl. 1984, XXII) in seiner Studie zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine dem Rechtspositivismus gegenüber kritische Position mit Zitaten von Larenz.

In aktuellen Forschungen findet diese Legende ebenso Wiederholung. So bezeichnet Niclauß (1998, S. 207) in seiner Studie zur Entstehung des Grundgesetzes den Rechtspositivismus als „vorherrschende Staatsrechtslehre“, die ein legales Zustandekommen des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes ermöglicht und damit das Scheitern der Republik (mit-)verursacht habe (vgl. ebd., S. 208). Flümman (2015, S. 94) benennt in seiner Forschung zur ‚wehrhaften Demokratie‘ den „in der Rechtswissenschaft dominierenden Rechtspositivismus,

der einer Wertrelativität der Weimarer Verfassung das Wort“ geredet habe, als Grund für die ineffektive Durchsetzung von Partei- und Vereinsverboten. Der normative Extremismusansatz charakterisiert darauf aufbauend die heutige Verfassung: Die „Hilflosigkeit der relativistisch geprägten Demokratie Weimarer Typs“ (Jesse, 2011, S. 84) sei Grund für das „antiextremistisch ausgerichtete[...] Grundgesetz“ (ebd.).

Aus der Legende um das Scheitern der Weimarer Republik ergeben sich politische Folgen. Die Ablehnung einer liberalen Rechtsstaatstheorie und die ‚Substantialisierung‘ des Rechtsstaats führen zu einem Legitimitätsmaßstab für politisches Handeln. Politisches Handeln wird nicht allein an seiner Legalität gemessen, sondern an außerrechtlichen Werten. Mit der Annahme, die rechtspositivistische Auffassung habe alles der Beliebigkeit preisgegeben und damit der Demokratie das Grab geschaufelt, wird im Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ dieser Beliebigkeit durch außerrechtliche Werte, die politisches Handeln beurteilen, beigegeben. Diese Beurteilung – und das ist die Crux – geschieht immer unter den Vorzeichen aktueller gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und politischer Hegemonie. Dies öffnet das Recht – und hier vor allem das politische Strafrecht – für allerlei ‚Substantialisierung‘. Welche Auswirkungen das auf die bundesrepublikanische Demokratie hat, kann hier nicht ausgeführt werden, sollte allerdings viel stärker im Fokus der Politikwissenschaft stehen.

5. Fazit

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Narrationen, die der Begründung der ‚wehrhaften Demokratie‘ dienen, das Weimarer Scheitern einseitig bis falsch bewerten. So wird die Plausibilität des Konzepts fragwürdig. Als Ursachen für den Untergang der Republik und die nationalsozialistische Machtübernahme werden gerade diejenigen Personen und Theorien ausgemacht, die bis zuletzt demokratische Positionen vertraten. Demgegenüber steht die ‚wehrhafte Demokratie‘ durch ihre Ablehnung formaler Legalität und ihre Forderung nach handfesten Werten in derjenigen staatsrechtstheoretischen Tradition, die dem Nationalsozialismus den Boden bereitete. Nicht der Rechtspositivismus, sondern seine Gegenbewegung ermöglichte die Transformation von liberaler Demokratie zum nationalsozialistischen Regime.

Nach dieser Feststellung stellt sich die Frage nach der Auswirkung des Konzepts der ‚wehrhaften Demokratie‘ auf politisches Handeln im System der Bundesrepublik. Dies ist politikwissenschaftlich nur unzureichend erforscht. Zwar wird das vereinfachende Extremismus-Demokratie-Schema zurecht kritisiert und seine Folgen beschrieben. Doch plädiere ich dafür, einen tiefergehenden Blick auf ideengeschichtliche Traditionslinien im deutschen Demokratieverständnis (vgl. Maus, 1986, S. 11 ff.) zu werfen und unter diesen Prämissen zu forschen. Dann würde deutlich, dass die staatliche Bewertung von politischem Handeln anhand außerrechtlicher Kriterien keine Erfindung des normativen Extremismusansatzes ist, sondern dass eine materiale Rechtsstaatskonzeption in Deutschland traditionell eine fortschreitende Demokratisierung hemmte und bis heute hemmt:

„Nicht mehr die Regierung wird vom Volk anhand der Verfassung kontrolliert, sondern umgekehrt wird das Volk bei jeder [...] rechtsinnovativen Aktion drohend auf die je autoritär interpretierte Verfassung verpflichtet, während die Staatsapparate nicht mehr der Verfassung, sondern nur noch ihren eigenen Verfassungsinterpretationen zu entsprechen haben.“ (Maus, 2006, S. 115 f.)

Das heißt, dass der staatliche Schutz der Demokratie vor ihren Bürger*innen mittels aller ‚Härte des Rechtsstaates‘ durchaus eine historisch gewachsene Spezifik ist, die es in ihren Konsequenzen genauer zu untersuchen gilt. So gesehen ist das Konzept der ‚wehrhaften Demokratie‘ kein Schutz, sondern eine Gefahr für die Demokratie.

LITERATUR

- Azzola, A. (1972). Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und ihre Verteidigung. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 17 (8), S. 802–815.
- Backes, U. & Jesse, E. (1996). *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn.
- Berding, H. (Hrsg.), *Die Entstehung der Hessischen Verfassung von 1946. Eine Dokumentation*. Wiesbaden 1996.
- Bracher, K. D. (1978). *Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie*. Königstein.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 28, 36 (1970). *Zitiergebot*. <http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintVersion&Name=bv028036> [abgerufen am 22.02.2018].
- Canaris, C.-W. (2010). Karl Larenz. In: S. Grundmann & K. Riesenhuber (Hrsg.), *Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*. Berlin, S. 263–308. http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/grigoleit/ressourcen/canaris_karl_larenz.pdf [abgerufen am 24.04.2017].
- Dahrendorf, R. (1966). *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*. München.
- Dürig, G. (1964). Art. 18. In: T. Maunz, G. Dürig & R. Herzog (Hrsg.), *Grundgesetz. Kommentar*. München.
- Flümann, G. (2015). *Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich*. Wiesbaden.
- Forsthoff, E. (1934). *Der totale Staat*. Hamburg.
- Fraenkel, E. (1968a [1927]). Der soziologische Standort des Richtertums. In: Ders. *Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931-32*. Darmstadt, S. 10–41.
- Fraenkel, E. (1968b [1931]). Die Krise des Rechtsstaats und die Justiz. In: Ders. *Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931-32*. Darmstadt, S. 42–56.
- Fraenkel, E. (1984 [1941]). *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“*. Frankfurt am Main.
- Frei, N. (1983). Machtergreifung – Anmerkung zu einem historischen Begriff. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 31, S. 136–145.
- Frei, N. (1996). *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München.
- Gerlach, J. (2012). *Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie: Verbieten oder Nicht-Verbieten?*. Baden Baden.
- Gusy, C. (1991). *Weimar – die wehrlose Republik?*. Tübingen.
- Hueck, I. J. (1996). *Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik*. Tübingen.

- van Hüllen, Rudolf (o. J.). Was heißt „legalistischer Linksextremismus“? *Konrad-Adenauer-Stiftung*, ohne Datum. <http://www.kas.de/wf/de/71.11098> [abgerufen am 22.02.2018].
- Jasper, G. (1963). Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930. In: *Tübinger Studien zur Geschichte und Politik*, 16. Tübingen.
- Jesse, E. (2011). Extremismus in Deutschland. In: E. Jesse & T. Thieme (Hrsg.), *Extremismus in den EU-Staaten*. Wiesbaden, S. 83–98.
- Kaufmann, E. (1960). Die Regierungsbildung in Preußen und im Reiche und die Rolle der Parteien. In: Ders. (Hrsg.), *Autorität und Freiheit. Von der konstitutionellen Monarchie bis zur Bonner parlamentarischen Demokratie*. Göttingen, S. 374–387.
- Kelsen, H. (1963 [1920]). *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. Aalen.
- Kelsen, H. (1993 [1925]). *Allgemeine Staatslehre*. Wien.
- Kelsen, H. (2008 [1934]). *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*. Studienausgabe der 1. Aufl. 1934. Hrsg. v. M. Jestaedt. Tübingen.
- Kirchheimer, O. (1965). *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*. Neuwied.
- Kirschner, A. (2013). *Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Vorstudie „NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter“ der Kommission des Hessischen Landtags für das Forschungsvorhaben „Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen“*. Wiesbaden.
- Kleßmann, C. (1991). *Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955*. Studien zur Geschichte und Politik. Bd. 298, Bonn.
- Larenz, K. (1960). *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin, Göttingen, Heidelberg.
- Liepmann, M. (1928). *Kommunistenprozesse. Ein Rechtsgutachten*. München.
- Loewenstein, K. (1937a). Militant Democracy and Fundamental Rights I. In: *American Political Science Review*, 31 (3), S. 417–432.
- Loewenstein, K. (1937b). Militant Democracy and Fundamental Rights II. In: *American Political Science Review*, 31 (4), S. 638–658.
- Mannheim, K. (1952). *Diagnose unserer Zeit. Gedanken eines Soziologen*. Frankfurt am Main.
- Maus, I. (1976). *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts*. München.
- Maus, I. (1986). *Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus*. München.
- Maus, I. (2006). Das Verhältnis von Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft. In: *Politische Vierteljahresschrift Sonderheft*, 36, S. 76–120.
- Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern (2016). *Verfassungsschutzbericht 2015*. Schwerin.

- Mommsen, H. (2009). *Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar: 1918-1933*. Berlin.
- Müller, I. (1987). *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München.
- Neumann, F. (1937). Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft. In: *Zeitschrift für Sozialforschung*, 6, S. 542–596.
- Neumann, F. (1984). *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944*. Frankfurt am Main.
- Niclauß, K. (1998). *Der Weg zum Grundgesetz. Demokratiegründung in Westdeutschland 1945-1949*. Paderborn, München, Wien, Zürich.
- Pauer-Studer, H. (2014). Einleitung: Rechtfertigungen des Unrechts. In: Dies. & J. Fink (Hrsg.), *Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus*, Berlin, 15–140.
- Plivier, T. (1981). *Der Kaiser ging, die Generäle blieben*. Frankfurt am Main.
- Rüthers, B. (2012). *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. Tübingen.
- Scheuner, U. (1934). *Die nationale Revolution*. I. Abhandlungen. Arch. Öffentl. Rechts NF, S. 165–220.
- Scheuner, U. (1950). Der Verfassungsschutz im Bonner Grundgesetz. In: Ders. *Um Recht und Gerechtigkeit*. Festgabe für Erich Kaufmann zu seinem 70. Geburtstag, überreicht von Freunden, Verehrern und Schülern. Stuttgart, Köln, S. 313–330.
- Schiffers, R. (1984). *Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951. Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien*. Düsseldorf.
- Schmitt, C. (1936). Schlußwort des Reichsgruppenwalters. In: Nationalsozialistischer Reichsbund. Reichsgruppe Hochschullehrer (Hrsg.), *Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936*. Berlin, S. 28–34.
- Schmitt, C. (1980). *Legalität und Legitimität*. 3. Aufl. Berlin.
- Schroeder, F.-C. (1970). *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*. Münchner Universitätsschriften. Bd. 9. München.
- Schumacher, M. (Hrsg.) *M.d.B. Die Volksvertretung 1946–1972*. Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien e. V., Berlin 2006. <http://www.kgparl.de/online-volksvertretung/online-mdb.html> [abgerufen am 11.03.2017].
- Triepel, H. (1933). Die nationale Revolution und die deutsche Verfassung. In: *Deutsche Allgemeine Zeitung*, 02.04.1933, S. 1–2.
- Ullrich, S. (2009). *Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945-1959*. Göttingen.

Volksgesicht München I (1924). *Beschl. v. 1.4.1924*, Anz. Verz. XIX 421/1923, Proz. Reg. Nr. 20, 68, 97/1927 (Staatsarchiv München, STAANW 3098), www.historisches-lexikon-bayerns.de/images/2/25/Prozessurteil_1924.pdf [abgerufen am 13.06.2017].

VVDStRL [Verhandlungen der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Münster i. W. am 29. und 30. März 1926] (1927). Aussprache über die vorhergehenden Berichte. In: Dies. (Hrsg.), *Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung*. Münster, S. 43–62.

DIE METAMORPHOSEN DES EXTREMISMUSBEGRIFFS

Zur Entwicklung einer politischen Grenzsemantik

von **Jan Ackermann & Philipp Knopp**

1. Der Extremismusbegriff als funktionale Unzulänglichkeit

Die Kritik des Extremismusbegriffs kreist in der Regel um einen zentralen Punkt: Mit dem Terminus und dem zugrundeliegenden Konzept der vergleichenden Extremismusforschung würden unterschiedlichste politische Strömungen linker und rechter Provenienz unzulässig gleichgesetzt. Zusätzlich sei der Begriff über die Jahre um diverse Formen des sogenannten ‚Ausländerextremismus‘, die sich den traditionellen politischen Klassifizierungsschemata der westlichen Moderne mitunter ganz entziehen, erweitert worden. Dadurch trage das Extremismusparadigma zur Verharmlosung des ‚Rechtsextremismus‘ und zur Kriminalisierung Linker bei.

Diese wichtigen Kritikpunkte an der vergleichenden Extremismusforschung werden oft durch einen Verweis auf die mangelhafte wissenschaftlich-terminologische Unterfütterung des Begriffs begründet. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass ‚Extremismus‘ ein konservativer Kampfbegriff sei und dieser sich aufgrund seiner normativen Aufladung nicht als objektive politische Grenzmarkierung eigne. So treffend die Kritik Leerstellen und eindeutige ideologische Färbun-

SEMANTIK

Semantik bezeichnet allgemein die Lehre von der Bedeutung der Zeichen. In systemtheoretischer Lesart, an die sich hier angelehnt wird, verstehen wir unter (Extremismus-)Semantik einen in einer bestimmten Gesellschaftsstruktur zu einer bestimmten Zeit begrifflich verdichteten und für alle Gesellschaftsmitglieder verfügbaren Vorrat an Erwartungen und Wissen. Als Grenzsemantik vermitteln der Extremismusbegriff und seine (historisch veränderbaren) Bedeutungsgehalte Leitvorstellungen über das Innen und Außen des politischen Systems.

gen aufgezeigt hat, so wenig kann sie den Erfolg des Extremismusbegriffs in der Bezeichnung und Bekämpfung vermeintlicher politischer Randphänomene erklären.

DISPOSITIVE

Der Begriff geht auf den französischen Poststrukturalisten Michel Foucault zurück. Dieser beschrieb mit „Dispositiv“ ein dynamisches Verhältnis von Gesagtem (z. B. Gesetze oder moralische Lehrsätze) und Ungesagtem (z. B. Institutionen oder Bauwerke). Innerhalb dieses Verhältnisses finden Diskurse und soziale Interaktionen statt. Je nach historischem Zeitraum unterscheiden sich die „Dispositive“ in der Art und Weise, wie sie menschliche Denk- und Lebensweisen strukturieren.

Jenseits der Kritik an der mangelnden wissenschaftlichen Objektivität der Extremismusforschung zeigen wir an den „Metamorphosen des Extremismusbegriffs“¹ auf, dass gerade die kritisierte Unbestimmtheit des Begriffs seine Verwendung in wechselnden Kontexten und von verschiedensten politischen Akteur*innen ermöglicht. Ebenso können diese Akteur*innen ihn in Bezug auf eine Mannigfaltigkeit von Themen nutzen. Denn die *funktionalen* Unzulänglichkeiten des Extremismuskonzepts gewährleisten eine hohe Anpassungsfähigkeit an sich verändernde politische, ökonomische und soziale Bedingungen. Dadurch konnten der Begriff und mit ihm verbundene DIS-

POSITIVE des Ein- und Ausschlusses seit Ende 1960er Jahre als neue politische Grenze etabliert werden. Das Extremismuskonzept weist dabei eine „funktionelle ‚Kopplung‘“ (Heim & Wöhrle, 2015, S. 38) mit grundlegenden Regierungsweisen kapitalistischer, „fortgeschritten liberaler Gesellschaften“ (Rose, 1996) auf, für die ein permanentes Changieren zwischen politischer Integration und Ausschluss von abweichenden politischen Verhaltensweisen charakteristisch ist (vgl. Hirsch, 2002; Heim, 2017).

Im vorliegenden Aufsatz werden wir nach einer kurzen Einführung in die Grundlagen der Normalismustheorie und deren methodische Anwendung in der kritischen Diskursanalyse zunächst die Phase des Übergangs vom Radikalismus- zum Extremismusbegriff zwischen 1967 und Mitte der 1970er-Jahre nachzeichnen. Anschließend betrachten wir die Etablierung und Abnutzung des Begriffs anhand der Debatte rund um

den OKTOBERFESTANSCHLAG 1980, um uns dann den Schwierigkeiten zuzuwenden, die der Extremismus-SEMANTIK (▷ S. 81) durch die Eskalation rassistischer Gewalttaten in den frühen 1990er-Jahren bereitet wurden. Zuletzt beschreiben wir anhand des Diskurses nach der Jahrtausendwende, was wir als die heute dominante Verwendungsweise, den „Patchwork-Extremismus“ (Ackermann et al., 2015, S. 191), verstehen.

1

Der vorliegende Beitrag basiert auf den Ergebnissen einer Studie zu den „Metamorphosen des Extremismusbegriffes“ (Ackermann et al., 2015). Daran waren ebenso beteiligt Katharina Behne, Felix Buchta und Marc Drobot sowie Tino Heim und Patrick Wöhrle als Autoren des umfangreichen Vorworts.



Nach der Bombendetonation gegen 22:20 Uhr werden der Tatort gesichert und die Opfer geborgen.

Bild: Frank Leonhardt/picture alliance/dpa

OKTOBERFESTANSCHLAG

Am 26. September 1980 verübten Neonazis ein Attentat auf Besucher*innen des Münchner Oktoberfests. Die Explosion einer Rohrbombe am Haupteingang tötete 13 Menschen und verletzte 211. Die Behörden ermittelten Gundolf Köhler als Bombenleger. Trotz dessen Mitgliedschaft in der neonazistischen *Wehrsportgruppe Hoffmann* vertraten sie die Ansicht, Köhler habe als Alleintäter ge-

handelt. Implizit unterstützten sie damit den damaligen Kanzlerkandidaten Franz Joseph Strauß, der die ‚Wehrsportgruppe‘ jahrelang als kleine Gruppe von Spinnern abgetan hatte. Von Anfang an wurde jedoch die Alleintäterschaft in Zweifel gezogen. Trotz teilweiser Wiederaufnahme der Ermittlungen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bis dato seine Akten, darunter Berichte von V-Personen, nicht offengelegt.

2. Normalismustheorie und methodisches Vorgehen

Bevor wir auf die wechselhafte Geschichte des Extremismusbegriffs eingehen, soll noch kurz unsere analytische Perspektive dargestellt werden. In unserer diskursanalytischen Untersuchung spielt die Theorie des Normalismus von Jürgen Link (1997) eine wichtige Rolle.² Mit Link gehen wir davon aus, dass in modernen Gesellschaften Normalität als Orientierung für das Handeln der Menschen wichtiger ist als feste und vorgefertigte Normen. Der Normalismus übernimmt dabei zwei zentrale Aufgaben: entsprechende Dispositive gewähren in seiner flexiblen Spielart Freiheitsgrade, in denen sich

2

Für eine umfangreichere Darstellung des Zusammenhangs von Extremismusparadigma und Normalismus, vgl. Heim & Wöhrle (2015, S. 37 ff.) und Ackermann et al. (2015, S. 84 ff.).

Protonormalismus	Flexibler Normalismus
enges Normalspektrum	breites Normalspektrum
Kontraktion der Normalität	Expansion der Normalität
massive, abschreckende Normalitätsgrenze	durchlässige Normalitätsgrenze
Sonderterritorien mit Mauern	kontinuierliches Territorium
breites Anormalenspektrum	möglichst schmales Anormalenspektrum
Stigmatisierung und Separation der Anormalen	Integration und Inklusion möglichst vieler früherer Anormalen
wesenhaft Anormale	reversible Anormalität
autoritärer Charakter	flexibel-hedonistischer Charakter
„Fassaden-Normalität“	„Authentizität“ und Autonomie
„Anormalität machen, Normalität (zu)lassen“	„Normalität machen, Anormalität (zu)lassen“

Idealtypen des Normalismus nach Link (vgl. Ackermann et al., 2015, S. 85)

Fortschritt und Innovationspotentiale herausbilden können. Gleichermaßen werden die Geschwindigkeit und Radikalität von gesellschaftlichem Wandel begrenzt, womit Normalität Stabilität schafft. Hier arbeitet Normalität also gegen die entgrenzten und entgrenzenden Dynamiken kapitalistisch-moderner Gesellschaften (vgl. Heim & Wöhrle, 2015, S. 37 ff.).

Link unterscheidet normalistische Dispositive in zwei Idealtypen:

Der *Protonormalismus* ist durch harte und unbewegliche Normalitätsgrenzen gekennzeichnet. In dieser Spielart kommt festen Normen noch eine gewichtige Rolle zu. Die Grenzen des *flexiblen Normalismus* hingegen verfügen über größere Toleranzbereiche für Abweichungen und sind flüssiger bzw. beweglicher. Der Extremismusbegriff bzw. dessen Verwendung in gesellschaftlichen Diskursen wechselt, wie wir in den folgenden Abschnitten zeigen werden, zwischen diesen beiden Momenten normalistischer Gesellschaften hin und her.

Die historischen Metamorphosen des Extremismusbegriffs untersuchen wir anhand von fünf diskursiven Ereignissen der bundesdeutschen Geschichte, die zu einem sprunghaften Anstieg der Begriffsverwendung in deutschen Leitmedien führten (siehe Abbildung). Diese sind im Einzelnen:

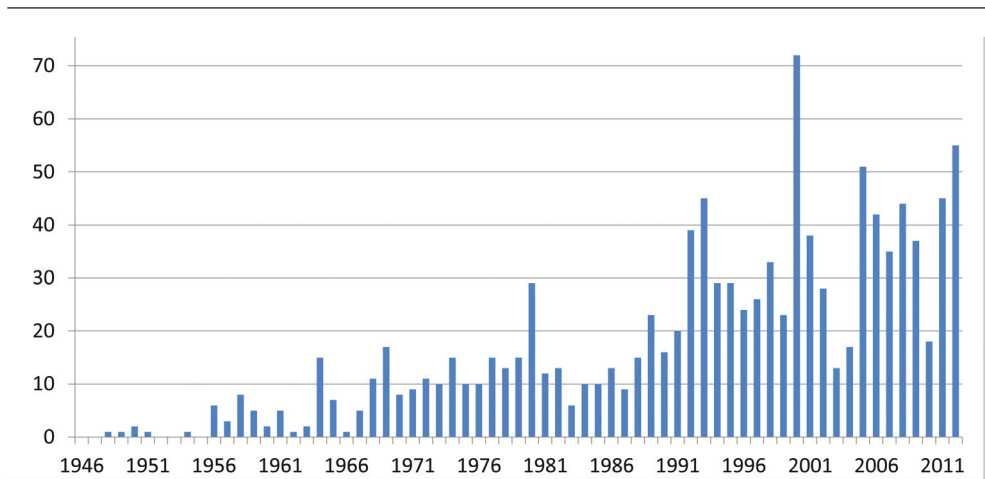


Abbildung: Verwendung des Wortes ‚Extremismus‘ im Zeitverlauf in der Printausgabe der Wochenzeitschrift DIE ZEIT

Die 68er-Bewegung und die sozialliberale Koalition um das Jahr 1969, der ‚RADIKALENERLASS‘ (▷ S. 86) bzw. ‚Extremistenbeschluss‘ 1972/73, der Oktoberfestanschlag 1980, die rassistischen Gewalttaten 1992/1993 sowie der ‚AUFSTAND DER ANSTÄNDIGEN‘ (▷ S. 225) im Jahr 2000.

3. Von der Studierendenrevolte zum ‚Extremistenbeschluss‘: Eine neue politische Grenze entsteht

Mit dem ersten starken Anstieg der Verwendungshäufigkeit des Extremismusbegriffs in den deutschen Leitmedien ab dem Jahr 1967 tauchten auch wissenschaftliche Publikationen auf, die kritische und antagonistische politische Strömungen sowie neonazistische Organisationen explizit als ‚extremistisch‘ bezeichneten. In dieser Phase geriet der bis dahin dominant verwendete Radikalismusbegriff zunehmend in die Kritik. Der Verfassungsschutz stellte sein Vokabular 1975 vollständig auf den Extremismusbegriff um. Am Ende der gesellschaftlichen Debatte um den ‚Extremistenbeschluss‘, der als erste breit angelegte Ausschlusspraxis unter Verwendung der Extremismus-Semantik gelten kann, war der Begriff auf den untersuchten Ebenen bereits fast überall etabliert. Zwischen 1967 und 1975 war die Frage, wie mit der Neuen Linken umzugehen sei, deutlich wichtiger als die Eindämmung der *Nationaldemokratischen Partei Deutschlands* (NPD), die ebenso politische Erfolge erzielte und Anlass zu Denormalisierungsängsten (vgl. hierzu

v. a. Link, 1997, S. 190 ff., S. 231 ff.) gab. Entsprechend stand die Neue Linke im Fokus der Auseinandersetzungen um den neuen Extremismusbegriff. Der Übergang vom Radikalismus- zum Extremismusbegriff erfolgte dabei in einer sozial und ökonomisch hochdynamischen Periode, die das politische System der BRD grundlegend veränderte.



Auf einer Demonstration in Düsseldorf am 5. Februar 1977 fordern tausende Menschen die Abschaffung der Berufsverbote.

Bild: UZ-Archiv

RADIKALENERLASS

Der „Radikalenerlass“ – auch: „Extremistenbeschluss“ – bezeichnet einen Runderlass der Ministerpräsidenten und Landesminister von 1972, der darauf abzielte, die Anstellung ‚verfassungsfeindlicher‘ Personen im öffentlichen Dienst zu verhindern. Er forderte von Beamten*innen, mit ihrem gesamten Verhalten für die ‚freiheitlich-demokratische Grundordnung‘ einzutreten. Insbesondere in den ersten Jahren des Inkrafttretens des Erlasses zogen Bewerbungen auf Stellen im öffentlichen Dienst in hunderttausenden Fällen ‚Regelanfragen‘ beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach sich. Bis 1991 konnten ca. 1250 Bewerber*innen ihren Job nicht antreten und es kam zu über 11.000 Verfahren. Wenngleich Einstellungsverweigerungen und Entlassungen gegen linke wie rechte Radikale gleichermaßen

hätten angewandt werden sollen, waren fast ausschließlich Kommunist*innen betroffen. Da diese ihren jeweiligen Beruf, z. B. den der Lehrerin, nur im öffentlichen Dienst hätten ausüben können, sprechen Betroffene von Berufsverboten. Der Radikalenerlass wurde 1979 von der Bundesregierung aufgekündigt. Die Bundesländer reagierten unterschiedlich. Einige führten die Praxis der Regelabfrage fort, andere stellten sie ein. Auch heute agieren die Landesregierungen unterschiedlich: In Bayern kann ein Engagement für eine ‚extremistisch‘ Organisation eine Nichtanstellung nach sich ziehen, wobei in Bayern auch Parteien wie *DIE LINKE* als ‚linksextrem‘ eingestuft werden. Das Land Niedersachsen richtete dagegen 2016 eine Kommission zur Aufarbeitung des „unrühmlichen Radikalenerlasses“ ein.

3.1 Der Notstand: Warum politische Normalität eine neue Maßinheit bekam

Aus heutiger Sicht mag es zunächst verwundern, dass wichtige Anwender des Extremismusbegriffs Ende der 1960er Jahre sozialdemokratischen Diskurspositionen zuzurechnen sind. Ein Blick auf die sich gegenseitig verstärkenden sozialen, wirtschaftlichen und letztlich auch politischen Krisen ab Ende der 1960er-Jahre und auf die Funktionen, die der neue Extremismusbegriff zu dieser Zeit erfüllen sollte, kann jedoch helfen, diesen Zusammenhang zu erhellen. Die damalige „multiple Krise“ (Bader et al., 2011) des FORDISTISCHEN (▷ S. 23) Kapitalismus läutet das vorläufige Ende des deutschen Wirtschaftswunders und den Übergang zur postfordistischen Ära ein (vgl. Hirsch & Roth, 1986, S. 92 ff.).

Der Nachkriegskonsens der sozialen Marktwirtschaft und der Klassenkompromiss von sozialer Sicherheit der Arbeitnehmer*innen im Austausch gegen Abhängigkeit und Unterordnung gegenüber den Arbeitgeber*innen wurden brüchig (vgl. Mahnkopf & Altvater, zit. nach Heim, 2013, S. 557). In Teilen der Bevölkerung entstand ein neues Bewusstsein für die ökologischen, sozialen und geopolitischen Folgen des Wachstums der kapitalistischen Zentren und die Gefahr einer desaströsen Eskalation des Systemkonflikts zwischen dem kapitalistischen Westen und dem Staatssozialismus sowjetischer Prägung. Konsum- und Leistungsnormen der fordistischen Gesellschaft wurden insbesondere von jungen Menschen hinterfragt. Mit der Studierendenbewegung entstand ein Akteurin, die Kapitalismus und deutsche Parteiendemokratie radikal in Frage stellte (Hirsch & Roth, 1986, S. 215). Diese jungen Eliten gerieten zudem, vor dem Hintergrund der bis dahin kaum thematisierten NS-Vergangenheit, in einen Generationenkonflikt mit ihren Eltern. Die Zukunftsfähigkeit des ‚Modell Deutschland‘ wurde also auf verschiedenen Ebenen und v. a. von designierten Leistungsträger*innen in Frage gestellt.³

In dieser Gemengelage veränderte sich die bundesdeutsche politische Kultur. Mit der APO (Außerparlamentarische Opposition) und Studierendenbewegung sowie den Neuen Sozialen Bewegungen traten Akteure in Erscheinung, die neue Formen politischer Partizipation ausübten. Sie agierten nicht mehr im parlamentarischen Rahmen und vermittelt über Parteien oder Gewerkschaften, sondern drückten

3
Vgl. zur grundlegenden Problematik des Sinnverlusts und der Rekrutierung junger Eliten in Frankreich Boltanski und Chiapello (2003, 213 ff.).

ihren politischen Willen mit Protest und unkonventionellen Mitteln aus. Die Krise der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre war folglich auch durch eine Reformstimmung gekennzeichnet.

Für die Sozialdemokratie war diese Situation Chance und Problem gleichermaßen. Der SPD bot sich in dieser Umbruchphase einerseits die Gelegenheit, nach 20 Jahren selbst führende Regierungspartei zu werden. Dazu trat Willy Brandt unter dem Motto „Mehr Demokratie wagen!“ an. Die neuen Bewegungen waren hierfür wichtige Legitimationsressourcen. Andererseits hatte die SPD sich mit dem Godesberger Programm von 1959 auf den Weg zu einer ‚linken Volkspartei‘ gemacht und sich zu Gunsten der sozialen Marktwirtschaft von der Idee des Sozialismus entfernt. Im Jahr 1961 votierte sie den eigenen Studierendenverband SDS und andere radikale Genoss*innen – wie etwa den Verfassungsrechtler Wolfgang Abendroth –, die nunmehr eng mit den Bewegungen verbunden waren, aus der Partei. In der Hochzeit der Studierendenbewegung war es notwendig, die zuvor verbrämten Gruppierungen in das eigene politische Reformprojekt zu (re-)integrieren. Die Sozialdemokratie befand sich also in einer Zwickmühle zwischen Selbstnormalisierung der Partei, flexibel-normalistischer Öffnung und protonormalistischer Abgrenzung von Kommunist*innen und anderen nunmehr als extremistisch bezeichneten Strömungen.

3.2 Kritik am Radikalismus, erste begriffliche Setzungen und Basisfunktionen

Die beschriebene gesellschaftliche Umbruchzeit ist eng mit einer Krise der politischen Grenzmarkierung verbunden. Der bis dahin dominante Radikalismusbegriff war zunehmend Kritik ausgesetzt. Die frühen Verfechter des Extremismusbegriffs verlangten die Re-Integration ‚radikaler‘ Akteure (vgl. Sontheimer, 1970), aber auch eine klare Trennlinie zwischen Innen und Außen der politischen Gemeinschaft der BRD und dessen was legitim sagbar, machbar und damit tolerabel ist. Der neuen politischen Gemengelage in der BRD konnte der graduelle Radikalismusbegriff nur noch ungenügend begegnen und Stabilisierungsbedürfnisse nicht mehr erfüllen, ohne dass tatsächliche radikale Reformen eingeleitet werden müssten.

Insbesondere aus der Perspektive der sozialdemokratischen Partei hatte der Radikalismusbegriff für die Funktion als Grenzmarkierung

entscheidende Nachteile. Zunächst sprachen die Autoren der damaligen Zeit davon, dass radikales *Denken* durchaus akzeptabel, mithin erwünscht oder schlicht positiv konnotiert sei. Der zentrale Autor Kurt Sontheimer (1970) attestierte so auch eine „heilsame Wirkung“ der Sozialen Bewegungen und insbesondere der Studierendenbewegung für politische Prozesse. Ihr Radikalismus sollte die Verkrustungen des politischen Systems lösen. Eine ähnliche Affirmation ‚radikaler‘ (linker) Kritik ist auch bei Helmut Schmidt (1970) zu finden, der damit das gesellschaftliche Reformprogramm der SPD begründete. Die positive Bedeutung des Radikalismus wurde auch für die Beschreibung der eigenen Parteigeschichte (als Demokrat*innen in undemokratischen Verhältnissen des Kaiserreichs oder im ‚Dritten Reich‘) in Anspruch genommen. Der Radikalismusbegriff stellt damit eine semantische Verbindung zwischen der radikalen Historie der parlamentarischen Demokratie und den auszugrenzenden politischen Positionen der kommunistischen Linken in der APO dar. Er steht somit prinzipiell im Verdacht, die Falschen ein- bzw. auszuschließen. Seine Normalitätsgrenzen sind zu eng und gleichzeitig zu weit.

Der neue Extremismusbegriff erlaubt nun positive Bezugnahmen auf radikale Kräfte und die Einbindung von Reformpotentialen. Die flexibel-normalistische Öffnung hat aber gleichermaßen einen Bremsschlitten protonormalistischer Spielart. Das heißt, die Einführung des Extremismusbegriffs erlaubte ein neues Verhältnis zur Kritik an Staat und Kapitalismus, das nicht notwendigerweise repressiv sein musste, sondern auch die Integration kritischer Innovationspotentiale der Bürger*innen ermöglichen sollte, um einen radikalen Umbruch der Gesellschaft zu verhindern.

Der Extremismusbegriff führt dabei im Gegensatz zum graduellen Radikalismusbegriff eine dichotome Aufteilung der politischen Welt ein. Er kennt in seiner striktesten Form nur die „Gemeinschaft der Demokraten“ (Schmidt, 1970) und die ‚Anti-Gemeinschaft‘ der linken und rechten ‚Extremist*innen‘. Damit wird auch der Antagonismus zwischen radikalen Kräften und Staat in eine Frontstellung zwischen den fundamental verschiedenen Gruppen der Bürger*innen und der ‚Extremist*innen‘ transformiert. Die Konfliktlinie verschiebt sich semantisch vom klassischen politischen Konflikt links gegen rechts mit historisch tradierten Klassenzugehörigkeiten der politischen Positionen hin zu einem Konflikt zwischen Innen und Außen des Politischen. Das Staats-

volk wird in eine demokratische Gemeinschaft umgedeutet, die selbst das Angriffs- und Propagandaziel der ‚Extremist*innen‘ ist.

An die Bürger*innen stellten die Autoren die Forderung, sie sollten „unsere Demokratie“ verteidigen und machten sie damit zum Subjekt der Bekämpfung des ‚Extremismus‘.⁴ Als staatliche Eingriffe gewinnen Präventionsprogramme an Bedeutung, die das Erkennen von ‚Extremismus‘ schulen und zur Abwehr des ‚Extremismus‘ anhalten und befähigen.⁵ Die Bekämpfung des ‚Extremismus‘ sollte nur im (real doch häufigeren) Ausnahmefall über staatliche, repressive Interventionen geschehen. Denn offen repressives, staatliches Handeln wurde selbst zum Problem, wie die Kontroverse um den ‚Extremistenbeschluss‘ zeigt. Die Kritik an der staatlichen Notbremse gegen den ‚Marsch durch die Institutionen‘ adressierte das flexible Moment bei der Bestimmung von ‚Extremismus‘ in Kombination mit harten (protonormalistischen) Strafen. Den Ausschlusspraxen wird Willkür und Beliebigkeit vorgeworfen und damit eine zentrale Qualität des Begriffs kritisiert. So interpretieren Befürworter des Beschlusses die gesellschaftliche Debatte durchaus als Niederlage, da sich unvorhergesehene und ‚gefährliche‘ Solidaritäten zwischen Demokrat*innen und ‚Extremist*innen‘ aufgetan hatten (vgl. u. a. Frisch, 1976). So dominiert die Anrufung der Bürger*innen und deren Aktivierung den Diskurs auf allen Ebenen.

Der von den Bürger*innen eingeforderte Aktivismus war aber auch

4
‚Antiextremistischer‘ Aktivismus war in manchen Texten das zentrale Zugehörigkeitsmerkmal für die demokratische Gemeinschaft. So standen für Funke (1978) Passivität und Opportunismus gegenüber möglichen rechten Entwicklungen für einen „Extremismus der Mitte“.

5
Hier ist v. a. das Programm ‚Verfassungsschutz durch Aufklärung‘ zu nennen, aber auch die gerade nach 1968 geführte Debatte um den Stellenwert und die Probleme der politischen Bildung (vgl. Ackermann et al., 2015, S. 101 ff.). Einen weiteren symptomatischen, vorrangig auf Stereotypen basierenden Versuch der Wissensvermittlung stellen etwa die ‚Andi-Comics‘ dar (vgl. Heim & Wöhrle, 2015, S. 46 ff.).

Hauptkriterium für den ‚Extremismus‘ selbst. ‚Extremist*innen‘ galten als ‚Radikale, die handeln‘. Das *Denken* außerhalb der ‚FREIHEITLICH DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG‘ (fdGo) (▷ S. 145) und des Grundgesetzes galt durchaus als legitim, solange es nicht in Handeln außerhalb und gegen die fdGo – also in ‚Verfassungsfeindlichkeit‘ – umschlug. Wer vermeintlich über diese Grenze trat, wurde zum Feind der Gemeinschaft der Demokrat*innen und sollte, wie Helmut Schmidt schrieb, „aus dem politischen Meinungskampf eliminiert werden“ (Schmidt, 1970, S. 7).

Obwohl in der Phase von ca. 1967–1975 die zentralen Aspekte der „Extremismus-Formel“ (Backes & Jesse, 2001) – Aktivismus, dichotome Einteilung des politischen Raums, relationales Verhältnis zwischen

politischer Normalität und ‚Extremismus‘ sowie Changieren zwischen Öffnung und protonormalistischem Ausschluss – bereits zu finden sind, gibt es noch Unterschiede zur vergleichenden Extremismusforschung. Linker und rechter ‚Extremismus‘ werden in dieser Zeit noch nicht ‚wesenhaft‘ – also aufgrund der vermeintlichen Identität ihrer positiven Grundcharakteristika – gleichgesetzt. Ihre Gemeinsamkeit ergab sich für die Autoren nur aus ihrem vermeintlich antagonistischen Verhältnis zur ‚Mitte‘ (Ackermann et al., 2015, S. 144 ff.).

4. Etablierung, Abnutzung und Erneuerung: Der Oktoberfestanschlag

Bereits wenige Jahre später ist der Radikalismusbegriff in der Öffentlichkeit fast vollständig verdrängt. Ab September 1980 erfährt die Verwendung des Extremismusbegriffs in der Debatte um den Oktoberfestanschlag einen schlagartigen Höhenflug. Gundolf Köhler, Anhänger der neonazistischen WEHRSPORTGRUPPE HOFFMANN (▷ S. 92), zündet damals eine Bombe am Haupteingang des Oktoberfests. Bei dem bis heute verheerendsten terroristischen Anschlag in der BRD sterben 13 Menschen, Hunderte werden verletzt. Der darauffolgende Bundestagswahlkampf ist geprägt von einer Debatte über innere Sicherheit und die Gefahr des Rechtsextremismus.

Bezüglich des Extremismusbegriffs lassen sich dabei mehrere wichtige Entwicklungen feststellen: Einerseits hat er sich eindeutig in der Öffentlichkeit etabliert. Auf allen untersuchten Ebenen wird der Begriff völlig selbstverständlich verwendet. Während ‚Extremismus‘ bis Mitte der 1970er-Jahre einer von mehreren möglichen politischen Grenzbegriffen ist, über deren Vor- und Nachteile öffentlich gestritten wird, stellt er in dieser Debatte unhinterfragt die Semantik zur Thematisierung neonazistischer Gewalt. Damit war die vom Verfassungsschutz 1975 vollzogene Kehrtwende vom Radikalismus- zum Extremismusbegriff ein voller Erfolg. Innerhalb weniger Jahre kann sich ‚Extremismus‘ als dominanter politischer Grenzbegriff durchsetzen. Dies liegt nicht nur an den zahlreichen personellen Verbindungen zwischen deutschem Inlandsgeheimdienst und Akteuren in Politik, medialer Öffentlichkeit und Wissenschaft, sondern wird – wie oben bereits ausgeführt – vor allem ermöglicht durch die funktionalen Kennzeichen des Begriffs, die seine flexible Anpassung an unterschiedlichste politische Voraussetzungen ermöglichen.



Männer der WSG gefechtsbereit auf ihrem Spähpanzer mit ihrem Chef. Auf dem Heck sitzt Sturmunterführer Rössner. Die übrigen Männer tragen zur Tarnung Gesichtsmaske.

In ihrer Zeitschrift *Kommando – Zeitung für den europäischen Freiwilligen* inszenierte sich die *Wehrsportgruppe Hoffmann* als paramilitärische Miliz.

Quelle: Ausgabe 1 der Zeitschrift *Kommando* (Jan. 1979)

WEHRSPORTGRUPPE HOFFMANN

Die *Wehrsportgruppe Hoffmann* war eine neonazistische Vereinigung, die zahlreiche terroristische Anschläge verantwortete. Ihr Name geht auf den Rechtsterroristen Karl-Heinz Hoffmann zurück, der bis heute politisch aktiv ist. Dieser gründete 1973 in Franken die ‚Wehrsportgruppe‘ als paramilitärische Organisation. Anfänglich übernahmen Mitglieder der Gruppe bspw. den ‚Saalschutz‘ für rechts-extreme Veranstaltungen, später inszenierten sie sich öffentlich mit militärischen Übungen. Rasch agierte die ‚Wehrsportgruppe‘, die mehrere hundert Mitglieder umfasste, in der gesamten Bundesrepublik und diente als Vor-

bild für andere neonazistische Zusammenschlüsse. Im Januar 1980 erfolgte ihr Verbot durch das Bundesinnenministerium, bei Hausdurchsuchungen wurden verschiedenste Waffen, darunter Handgranaten, konfisziert. Zeitgleich relativierte die CSU ihre Gefährlichkeit. Mitglieder unternahmen noch im selben Jahr einen terroristischen Anschlag auf das Münchner Oktoberfest. In Erlangen wurden zudem der Vorsitzende der israelitischen Kultusgemeinde von Nürnberg, Shlomo Levin, und dessen Frau Frieda Poeschke ermordet. Heute ist bekannt, dass der Verfassungsschutz V-Personen in der *Wehrsportgruppe Hoffmann* unterhielt. Seine Unterlagen hat dieser bis heute nicht offengelegt.

Diese breite Etablierung bringt allerdings auch erste Abnutzungerscheinungen mit sich. Der Begriff selbst findet zwar überall Verwendung, aber gleichzeitig ist sein inhaltlicher Gehalt auf allen Ebenen unterschiedlich. Als gemeinsame Tendenz lässt sich festhalten, dass die Ideologie nun nicht mehr das entscheidende Kriterium des ‚Extremismus‘ ist, sondern Gewaltanwendung zum inhaltlichen Kern des Begriffs avanciert. Die Handlungsebene ist damit als zentrales Element gesetzt. Darüber hinaus schwenkt der Fokus vom ‚Links-‘ auf den ‚Rechtsex-

tremismus‘ und die spätere Hufeisentheorie deutet sich allmählich an. Außerdem wird der Extremismusbegriff bereits zunehmend mit dem des ‚Terrorismus‘ vermengt – ein Problemfeld, das sich in der weiteren Entwicklung immer wieder feststellen lässt.

Als Reaktion auf die Abnutzungserscheinungen, die mit der Etablierung des Begriffs einhergehen, entsteht die vergleichende Extremismusforschung als eigenständige Forschungsgemeinschaft, die an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Bildung und Verfassungsschutz steht. Sie will dem alternden und ausfransenden Extremismusbegriff eine präzise Bestimmung geben und ihm wissenschaftliche Legitimität verschaffen. Letztlich scheitert sie mit diesem Anliegen seit Jahrzehnten, was der Durchsetzung des Begriffs im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch keinen Abbruch tut.

5. Die Flexibilität des Unflexiblen: Extreme Gewalt als Normalität der frühen 1990er-Jahre

Als 1992/93 die rassistische Gewalt in Deutschland eskaliert, wird dies öffentlich ebenfalls im semantischen Umfeld des ‚Extremismus‘ diskutiert. Die rassistische Stimmung kulminiert in mehreren Pogromen (etwa in Rostock und Hoyerswerda), bei denen die Trennlinie zwischen ‚normalen Bürger*innen‘ und Neonazis kaum mehr zu ziehen ist, wie auch in mitunter tödlichen Brandanschlägen im gesamten Bundesgebiet. Auch hinsichtlich der politischen Forderungen und Kollektivsymbole nähern sich die Parteien der ‚Mitte‘ und rechte Organisationen zunehmend an. So beschließt der Deutsche Bundestag letztlich mit den Stimmen von CDU/CSU, FDP und SPD eine Verfassungsänderung, die das Recht auf Asyl de facto abschafft.

In der Debatte zeigen sich zwei Probleme, die die Grundlagen des Extremismusbegriffs untergraben: Einerseits ist die rassistische Gewalt unübersehbar, die ‚Extremist*innen‘ zielen jedoch nicht auf eine Abschaffung der fdGo. Im Gegenteil, die Politik setzt die ‚Ausländer raus‘-Forderung, die sich auf deutschen Straßen manifestiert, mit der Aufhebung des Asylrechts um. Andererseits stellen der Rassismus breiter Bevölkerungsschichten und deren Zustimmung zu Gewalttaten die Betrachtung des ‚Extremismus‘ als ausschließliches Randphänomen der Gesellschaft in Frage. Als Antwort wird nun explizit die Gewaltfrage statt der fdGo zum protonormalistischen Kern des Extre-

mismusbegriffs erklärt. Durch die weitere Verschiebung der zentralen Klassifikationsmerkmale in Richtung der Gewalt behält der Extremismusbegriff seine Funktionalität, die Willkür der Definition je nach aktueller politischer Lage schwächt aber seine Legitimation. Die Flexibilität des vorgeblich objektiven und überzeitlichen Begriffs wird sichtbar. Die permanenten Justierungen befördern insgesamt die zunehmend willkürliche Verwendung des Extremismusbegriffs auf den verschiedenen Ebenen. In dieser Phase tritt nun die Flexibilität des Unflexiblen im Patchwork-Extremismus deutlich hervor. Der Extremismusbegriff wird in jedem diskursiven Feld und von verschiedenen Diskurspositionen aus sehr unterschiedlich verwendet. Als gemeinsamer Anker verbleibt nur noch die sicherheitspolitische Gewaltfrage.

Gleichzeitig vollzieht die vergleichende Extremismusforschung mit dem *Jahrbuch Extremismus & Demokratie* einen Institutionalisierungssprung. Verschiedene Autor*innen thematisieren das Problem des Patchwork-Extremismus zwar explizit, aber selbst dort fallen die Lösungsversuche unterschiedlich aus. Da sich der Rassismus der sogenannten ‚Mitte‘ nur über Behelfskonstruktionen in der Extremismus-Semantik erfassen lässt, ist eine einfache und verständliche Lösung immanent nicht zu entwickeln. So befördert die Extremismusforschung selbst die beschriebene Entwicklung, indem sie verschiedene Erweiterungen des Extremismusbegriffs nachliefert. Mit der Transformation zum Patchwork-Extremismus ist auch das Projekt der vergleichenden Extremismusforschung gescheitert, einen hermetischen, zeitlosen Grenzbegriff ‚im Labor‘ auszuarbeiten und in die Gesellschaft zu übertragen. Dieses Scheitern schmälert jedoch nicht die gesellschaftliche Wirkmächtigkeit des Extremismuskurses.

6. Patchwork-Extremismus als diskursive Normalität: Entwicklung seit der Jahrtausendwende

Der letzte von uns analysierte Zeitraum ist die öffentliche Diskussion mehrerer rassistischer und antisemitischer Attacken um das Jahr 2000. Als Reaktion ruft Kanzler Gerhard Schröder seinerzeit den „Aufstand der Anständigen“ aus und es finden große Lichterketten und Demonstrationen des sogenannten ‚besseren Deutschlands‘ statt. Außerdem legt die Bundesregierung in Folge Aktionsprogramme gegen ‚Rechtsextremismus‘ auf, die heute in überarbeiteter Form fest etabliert sind und mittlerweile auch gegen ‚Linksextremismus‘ und Islamismus in Stel-

lung gebracht werden. Gebrochen und neu ausgerichtet wird der Diskurs schließlich nach dem Anschlag auf das World Trade Center am 11. September 2001, in dessen Folge der ‚islamistische Extremismus‘ als Sonderform des ‚Ausländerextremismus‘ an Bedeutung für die Extremismus-Semantik gewinnt.

7. Schlussbetrachtungen

In der Zeitspanne von 1967 bis ca. 2005 lassen sich vier zentrale Entwicklungslinien des Extremismusbegriffs feststellen:

1. eine Pluralisierung und Verschiebung der Bedeutungsgehalte, die sich bspw. in der Wiedereinführung des Radikalismusbegriffs oder der Etablierung neuer Begriffskerne zeigt.

2. eine Erweiterung auf neue Zielgruppen, die mit der Trias von ‚Links-‘, ‚Rechts-‘ und ‚Ausländerextremismus‘ bzw. ‚islamistischem Extremismus‘ vorerst abgeschlossen ist.

3. eine unterschiedliche Verwendungsweise des Extremismusbegriffs für links und rechts auf den verschiedenen Ebenen. So ist für den Verfassungsschutz bei Linken Verfassungsfeindlichkeit das zentrale Kriterium, während bei Rechten Gewalt entscheidend ist.

4. für das Extremismuskonzept ist eine funktionale Unzulänglichkeit konstitutiv, die darin besteht, dass der Extremismusbegriff als objektive und überzeitliche politische Grenzmarkierung präsentiert wird, die durch das demokratische Normensystem der BRD festgesetzt sei. Dieser protonormalistische Grundzug einer festen Grenze ist eine wichtige Legitimitätsquelle. Gleichzeitig wird das Klassifikationsschema historisch immer wieder an aktuelle Umstände angepasst. Hierdurch bekommt die politische Grenze ein flexibel-normalistisches Moment. Diese Grundparadoxie führt zu einem wiederholt auftretenden Legitimationsproblem und trägt auch zur wissenschaftlichen Randstellung der vergleichenden, normativen Extremismusforschung bei. Aber das ständige Changieren zwischen flexiblem und Protonormalismus hat die breite Durchsetzung des Extremismusbegriffs erst ermöglicht.

So liegt der historische Erfolg der Extremismus-Semantik weniger darin begründet, dass sie die Grenzen des politisch Sag- und Machbaren

präzise und auf Dauer zu bezeichnen vermag, sondern dass sie es erlaubt, diese Grenzen immer wieder neu zu verhandeln. Ausschluss und Integration können stets neu bestimmt werden. Hier läuft eine ‚objektivistische‘ Kritik, die versucht, in Konkurrenz mit dem Extremismusparadigma eine präzisere Phänomenbestimmung vorzunehmen und deren Vorwurf sich auf wissenschaftliche Ungenauigkeit bezieht, potentiell ins Leere.

Gleiches gilt für eine ausschließliche Betonung des repressiven Moments der mit dem Extremismusparadigma verbundenen Ausschlusspraktiken. Denn wenn sich die Kritik nur auf die staatlichen Eingriffe ‚von oben‘ konzentriert, vergisst sie allzu schnell, dass mit dem Extremismuskonzept eine paradoxe Mobilisierung der ‚Bürger*innen‘ gegen die ‚Extremist*innen‘ einhergeht. Die damit verbundenen Normalisierungstechniken, die sich an die nunmehr als Aktivposten begriffenen Bürger*innen richten, sind gleichsam deutlich subtiler als repressive Maßnahmen. Denn gerade diese Ausschlusspraxen zogen immer wieder unerwünschte Solidarierungen mit den Ausgegrenzten und Autoritarismusvorwürfe gegen staatliche Stellen nach sich.

Das Entscheidende am Extremismusbegriff ist daher, dass er ein neues Verhältnis zur bürgerschaftlichen Kritik ermöglicht hat – deren Funktionalisierung und Integration – und die Bürger*innen im selben Moment zur Ausgrenzung nicht funktionaler Kritik aufruft.

LITERATUR

- Ackermann, J., Behne, K., Buchta, F., Drobot, F. & Knopp, P. (Hrsg.), *Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit*. Wiesbaden 2015.
- Backes, O. & Jesse, E. (2001). Die „Extremismus-Formel“. In *Jahrbuch für Extremismus & Demokratie* (Bd. 13). Baden-Baden, S. 13–30.
- Bader, P., Demirović, A., Dück, J. & Becker, F. (2011). Die multiple Krise. Krisendynamiken im neoliberalen Kapitalismus. In: Dies. (Hrsg.), *VielfachKrise. Im finanzmarktdominierten Kapitalismus*. Hamburg, S. 11–28.
- Boltanski, L. & Chiapello, È. (2003). *Der neue Geist des Kapitalismus*. Édition discours 30. Konstanz.
- Frisch, P. (1976). *Extremistenbeschluss. Zur Frage der Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst mit grundsätzlichen Erläuterungen, Argumentationskatalog, Darstellung extremistischer Gruppen und einer Sammlung einschlägiger Vorschriften, Urteile und Stellungnahmen*. Leverkusen.
- Funke, M. (Hrsg.), *Extremismus im demokratischen Rechtsstaat. Ausgewählte Texte und Materialien zur aktuellen Diskussion*. Düsseldorf 1978.
- Heim, T. (2013). *Metamorphosen des Kapitals. Kapitalistische Vergesellschaftung und Perspektiven einer kritischen Sozialwissenschaft nach Marx, Foucault und Bourdieu*. Bielefeld.
- Heim, T. (2017). Politischer Fetischismus und die Dynamik wechselseitiger Projektionen. Das Verhältnis von Pegida, Politik und Massenmedien als Symptom multipler Krisen. In: T. Heim (Hrsg.), *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche. Wechselwirkungen und Abgrenzungen zwischen Pegida, Politik, Medien, Zivilgesellschaft und Sozialwissenschaften*. Wiesbaden, S. 341–444.
- Heim, T. & Wöhrle, P. (2015). Politische Grenzmarkierungen im flexiblen Normalismus. In: J. Ackermann, K. Behne, F. Buchta, M. Drobot & P. Knopp (Hrsg.), *Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit*. Wiesbaden, S. 13–70.
- Hirsch, J. (2002). *Herrschaft, Hegemonie und politische Alternativen*. Hamburg.
- Hirsch, J. & Roth, R. (1986). *Das neue Gesicht des Kapitalismus. Vom Fordismus zum Post-Fordismus*. Hamburg.
- Link, J. (1997). *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Historische Diskursanalyse der Literatur*. Opladen.
- Rose, N. (1996). The Death of the Social? Re-Figuring the Territory of Government. In: *Economy and Society*, 25 (3), S. 327–356.

Schmidt, H. (1970). Vorwort. In: K. Sontheimer et al. (Hrsg.), *Der Überdruß an der Demokratie. Neue Linke und alte Rechte – Unterschiede und Gemeinsamkeiten*. Köln.

Sontheimer, K. (1970). Gefahr von rechts – Gefahr von links. In: K. Sontheimer et al. (Hrsg.), *Der Überdruß an der Demokratie. Neue Linke und alte Rechte – Unterschiede und Gemeinsamkeiten*. Köln.

II

**NEUE RECHTE
KONSTELLATIONEN**

SITUIERTES WISSEN VS. KORRUMPIERTES WISSEN*

Die migrantische Perspektive und die Extremismusforschung

von **Massimo Perinelli****

„Alles ist wie jeden Tag im Demokratischen Kulturverein im Kasseler Norden. Nichts deutet darauf hin, dass vor wenigen Tagen nur drei Häuser entfernt im türkischen Internet-Café ein Mann ermordet wurde. Ein älterer Türke blättert in einer Zeitung. Über die Schüsse von nebenan will er keinesfalls reden. Doch in einem ist sich der Gast sicher: „Eure Polizei wird den Fall nicht lösen.“

Zitiert aus: *Der SPIEGEL* vom 15. April 2006, Die Spur der Ceska, S. 46

„Der oder die Täter sind noch immer auf freiem Fuß. Wie viele Hinrichtungen müssen noch vollzogen werden, bis die Täter gefasst werden? Warum wird erst nach neun Morden mit Hochdruck ermittelt? Warum, sagen Sie's mir bitte! Sehr geehrtes Innenministerium! Öffnen Sie Ihre Augen, um die bittere Realität zu sehen! Hören Sie die Trauer der Angehörigen, versuchen Sie sich in unsere Lage zu versetzen...“

Ismail Yozgat am 6. Mai 2006 vor dem Rathaus in Kassel

„Ich bin ohne Vater aufgewachsen, ich habe die ganzen Schmerzen erlebt. Und als erstes wurde unsere ganze Familie beschuldigt. Wer wird denn jetzt beschuldigt? Wir rufen Sie auf, bitte gucken sie sich mal um, wie viele Opfer gestorben sind. Wie viele sollen denn noch sterben, damit die Täter gefasst werden. Endlich sollen die mal gefasst werden.“

Semiya Şimşek am 6. Mai 2006 vor dem Rathaus in Kassel

*

Der Artikel ist eine aktualisierte Version des Beitrags „Situierendes Wissen vs. Korruptiertes Wissen“ in: Karakayali, Kahveci, Liebscher & Melchers, 2017.

**

Ich danke an dieser Stelle Markus Mohr für seine zahlreichen wertvollen Hinweise zur Rechtsextremismusforschung und ihrer Verflechtung mit den Geheimdiensten.

Was wissen wir über strukturellen Rassismus, der den mörderischen Terror des Netzwerkes *NATIONALSOZIALISTISCHER UNTERGRUND* (NSU) (▷ S. 14) in den 2000er Jahren ermöglichte und ihn heute in Form fortgesetzter Angriffe von Neonazis auf Geflüchtete und Migrant*innen immer noch ermöglicht? Wir wissen wenig und die Wissenschaft hat bisher wenig dazu beigetragen, dieses Wissen zu erweitern. Denn es lässt sich feststellen, dass die Wissensproduktion zu Rassismus und Neonazismus in Teilen durch die intensive Bewirtschaftung der Geheimdienste in diesem Land kontaminiert ist. Dieses Wissen kann als korrumpiertes Wissen bezeichnet werden. Es überlagert und verdrängt das Wissen derjenigen, die rassistischer Gewalt ausgesetzt sind und die Rassismus aus den Erfahrungen ihres Lebens präzise zu beschreiben und zu analysieren in der Lage sind und dies auch beständig tun. Das korrumpierte Wissen wird innerhalb der Wissenschaft kaum kritisiert oder zurückgewiesen. Es ist Teil der rassistischen Gewalt gegenüber (post-)migrantischen Realitäten in diesem Land. Es wird Zeit, dass sich das ändert.

Von wenigen unabhängigen wissenschaftlichen Netzwerken abgesehen, wird das Feld der Extremismusforschung von der Extremismuskonstruktion im Graubereich zwischen Wissenschaft und Geheimdiensten beherrscht und ist durch die Zusammenarbeit mit und der Anbiederung an diese Dienste geprägt (vgl. Mohr & Rübner, 2010; Burschel, 2013; Funke, 2015, 285 ff.). Das geht bis hinein in die Begriffe selbst, wenn dort, wo es um Faschismus und Naziterror geht, in der Forschung von Rechtsextremismus geredet wird, gleichwohl dieser Begriff eine hauseigene Kreation der Verfassungsschutzbehörde ist, der eingeführt wurde, um die aus der Mode gekommene Totalitarismuskonstruktion aus dem Kalten Krieg zu reaktualisieren (vgl. Wippermann, 1999; Oppenhäuser, 2011; Liebscher, 2013). In ihn ist nicht nur die falsche Formel, dass links gleich rechts sei und beide zusammen den liberalen Staat angreifen würden, eingeschrieben. Es gilt vielmehr, dass rechte Gewalt nur über linke Gewalt thematisierbar sein soll, wobei es der Antifaschismus ist, der die Kernbedrohung darstelle, während Faschismus zum bloßen bedauerlichen Ausrutscher wird.

Wer sich weigert, dieser Doktrin zu folgen, wird angegangen und selber als linksextremistisch eingestuft, wie das Beispiel des *ANTIFA-ARCHIVS A.I.D.A.* aus München zeigt, das nach zwanzig Jahren verdienstvoller Arbeit aufgrund einer Nennung als linksextremistisch im VS-Bericht

A.I.D.A MÜNCHEN

Die *Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V.* (a.i.d.a.) ist eine nichtstaatliche Vereinigung, die seit 1990 Material zu den Themen Neonazismus, Rassismus, Antisemitismus und Nationalismus sowie Publikationen von und Informationen über ultrakonservative, extrem rechte und rechtspopulistische Gruppierungen sammelt. Rechte Aktivitäten – z. B. in

der Form von Publikationen, Flugblättern und Aufklebern –, aber auch antifaschistisches Engagement, werden archiviert und dokumentiert. Das aufbereitete Material soll der Öffentlichkeit das nötige Hintergrundwissen liefern. Dabei geriet das Archiv selbst immer wieder ins Fadenkreuz des bayerischen Innenministeriums und des Verfassungsschutzes.

<https://www.aida-archiv.de>

zunächst seine Gemeinnützigkeit verlor und damit fast seine materielle Grundlage (Burschel, 2010, S. 8). Wie der Politologe und Autor Markus Mohr es ausdrückt: „Wissen zu ‚Rechtsextremismus‘ ist ohne intellektuelle wie praktische Verwicklung mit den Verfassungsschutzbehörden nicht zu haben, weil diese mit Rechtsextremismusforscher*innen zusammenarbeiten oder sie in ihre Dienste nehmen.“ (Mohr, 2009)

Verfassungsschutz-Wissenschaftler wie die promovierten Soziologen Armin Pfahl-Traughber, Thomas Pfeiffer, Thomas Grumke, Eckard Jesse oder Uwe Backes sichern die Extremismuskonzeption in der Wissenschaft ab. Zugleich attestieren sie Neonazis die Qualitäten einer sozialen Bewegung, wie sie eben auch die Anti-Atom-Bewegung oder die Schwulenbewegung besitzen – Terror und Terrorismus tauchen in ihren Analysen nicht auf (vgl. Burschel, 2013). Dafür sind sie im Verbund mit Mitarbeitern*innen des Verfassungsschutzes stets dabei, wenn zivilgesellschaftliche Kräfte zu Neofaschismus tätig werden; dieser Verbund fungiert inzwischen als maßgeblicher Kooperationspartner in der politischen Bildungsarbeit in diesem Land.¹

Was hat das mit dem NSU zu tun? Alles, weil auch das (nur in Teilen aufgedeckte und als solches von den Behörden nicht anerkannte) Terrornetzwerk des NSU unter Beteiligung von falschen Wissenschaftler*innen aus den Geheimdiensten mit geschaffen wurde. Hier sind vor allem die drei Freunde, Kollegen und sogenannte Wissenschaftler mit den falschen Namen ‚Martin Thein‘, ‚Lothar Lingen‘ und ‚Christian Menhorn‘ zu nennen. Den Recherchen der Journalisten STEFAN AUST und DIRK LAABS (▷ S. 104) zufolge war der ‚Wissenschaftler Martin Thein‘ zugleich

¹
Instruktiv und kritisch dazu DGB Jugendausschuss, Beschluss vom 15.04.2013: Bildungsarbeit ohne Verfassungsschutz, http://jugend.dgb.de/dgb_jugend/ueber-uns/wer-wir-sind/bundesjugendausschuss/beschlusse/++co++f82332ae-a5b0-11e2-9e46-525400808b5c

V-Mann-Führer von Nazikader Michael See alias Tarif. See gab in einer Vernehmung beim Bundeskriminalamt (BKA) an, dass seine Texte von seinem V-Mann-Führer im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vorab gelesen und redigiert worden seien (vgl. Aust & Laabs, 2014, S. 101).

STEFAN AUST & DIRK LAABS

Stefan Aust und Dirk Laabs sind Journalisten, die unter anderem für ihr gemeinsames Sachbuch *Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU* (2014) ausgezeichnet wurden. Laabs hat sich als Redakteur, investigativer Journalist und Dokumentarfilmer einen Namen gemacht. Aust fungierte lange als Chefredakteur des Magazins *DER SPIEGEL* und ist seit 2014 Herausgeber der Tageszeitung *Die Welt*.

Zwar nannte der Journalist Laabs schließlich jemand anderen aus der Behörde als V-Mann-Führer von Michael See, nachdem die Bundesregierung dementiert hatte, dass Martin Thein Sees Führer sei. Es bleibt jedoch dabei, dass mit ‚Dr. Martin Thein‘ (oder jemand anderen aus dem Amt) ein ‚Wissenschaftler‘ jene Texte redigierte, die bei Durchsuchungen bei Uwe Mundlos gefunden wurden und für die organisatorische Ausrichtung des NSU – den sogenannten FÜHRERLOSEN WIDERSTAND – entscheidend waren. Theins Chef ‚Lothar Lingen‘ wiederum, dessen richtiger Name Axel Minrath lautet, kam zum BfV, nachdem seine Uniarbeit zur Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)

von der Bundeszentrale für politische Bildung zur Publikation mit 8500 Euro gefördert und von Uwe Backes rezensiert worden war.² Dort fungierte Minrath in den Jahren 1995 bis 1997 als Projekteinheitsleiter „Rechtsterrorismus“, von August 1999 bis Oktober 2004 war er dann zuständig im Bereich Rechtsextremismus für „Forschung und Werbung“ und Betreuung des Aussteigerprogramms des BfV. Danach oblag ‚Lingen‘ bzw. Minrath bis zum November 2011 die Leitung des Referats „Forschung und Werbung“ für den Bereich Rechtsextremismus sowie zeitweise auch die Leitung des Referats ‚V-Mann-Führung‘.

Zwei Stunden nachdem sich Beate Zschäpe am 8. November 2011 der Polizei in Jena stellte, beauftragte ‚Lingen‘ seine Untergebenen im Bundesamt damit, Akten mit Bezug auf Mundlos, Zschäpe und Bernhardt zusammenzusuchen. Zwei Tage später ließ er gegen den Widerspruch der für die Aktenverwaltung zuständigen Sachbearbeiterin diese aufgefundenen Akten schreddern. Damit vernichtete er gezielt die Nachweise und damit auch die Beweise, welche Person genau vom Verfassungsschutz an der Blaupause der

2

Zur Umdeutung des NSU-Terrors unter der Doktrin des Extremismus durch die Bundeszentrale für politische Bildung und die Verhöhnung der Opfer des NSU siehe die Anklageschrift des Tribunals „NSU-Komplex auflösen“, 2017, S. 38 f.

FÜHRERLOSER WIDERSTAND

Die Idee eines neonazistischen führerlosen Widerstands verding sich in Deutschland ab Mitte der 1990er Jahre. Es geht auf den US-Amerikaner Louis Beam zurück, der sich nach seinem Kriegsdienst in Vietnam paramilitärischen neonazistischen Gruppen anschloss. Der ‚führerlose Widerstand‘ sieht vor, auf gemeinsamer ideologischer Basis,

jedoch ohne größere Organisationseinheit in separaten Zellen rechtsterroristisch tätig zu werden. Die Taten würden Nachahmer motivieren, die Gesellschaft verunsichern und so eine spätere Machtübernahme erleichtern. In der deutschen Neonazi-Szene verbreitete sich die Idee im rechtsradikalen Netzwerk *Blood and Honour* bzw. in dessen terroristischer Untergruppe *Combat 18*. Für den NSU-Komplex waren diese von erheblicher Bedeutung.

Terrorzelle NSU mitgeschrieben hatte und welche V-Personen das BfV im Umfeld des NSU geführt hatte. Der Geheimdienstler ‚Lingen‘ bzw. Minrath, der die Belege über die Zusammenarbeit zwischen Staat und Nazis vernichtet hatte, wurde daraufhin zum Aufklärer des NSU in der ‚Lageorientierten Sonderorganisation zur Aufarbeitung der Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds (LoS NSU)‘ eingesetzt, die vom 14. November 2011 bis zum 13. April 2012 existierte. Für diese Strafvereitelung im Amt wurde Axel Minrath von Gamze und Elif Kubaşık, der Tochter und Witwe des vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık, angezeigt, im März 2018 erfolgte die Einstellung des Verfahrens gegen die Zahlung einer Geldbuße von 3000 Euro.

Die Doktorarbeit des Kollegen von ‚Lingen‘ bzw. Minrath mit dem Decknamen ‚Martin Thein‘ an der TU Dresden trägt den Titel: „Wettlauf mit dem Zeitgeist – der Neonazismus im Wandel – Eine Feldstudie“ und stellt eine umfassende Studie des Status quo faschistischer Politikader in Deutschland dar. Sein Doktorvater war der Extremismusanalytiker Professor Werner Patzelt vom Dresdener Institut für Politikwissenschaft, gleichzeitig Mitglied im Beirat des *Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung (HAIT)* (▷ S. 106) in Dresden.³ In ‚Theins‘ Dissertation stellt der Autor, dessen wahren Namen wir nicht kennen und der seit seiner Enttarnung spurlos verschwunden ist, alle wichtigen militanten Nazi-Kader vor, die er teilweise über viele Stunden in vertrauter Atmosphäre interviewte. Nur eine Gruppe und ein Name fehlen in seinem Buch, nämlich Tino Brandt und der Thüringische Heimatschutz. Und das obwohl ‚Thein‘ zusammen mit Menhorn am 21. März 1997 in München an einem hochrangig besetzten

3

Wir erinnern uns: In der Auseinandersetzung im HAIT um die Abqualifizierung des Hitlerattentäters GEORG ELSER als gewissenlosem Terroristen hatte Patzelt zusammen mit Eckard Jesse seinen Kollegen Uwe Backes unterstützt und diesen an der Spitze des HAIT gehalten; der Institutsleiter Klaus-Dietmar Henke, der sich gegen die historische Difamierung Elsers wehrte, musste hingegen seinen Hut nehmen. Die politischen Ziele dieser Seilschaften wurden jüngst in der Empfehlung Patzels an die sächsische CDU deutlich, in der er dieser riet, nach der kommenden Landtagswahl 2019 eine Regierungskoalition mit der AfD zu prüfen (vgl. <https://www.bild.de/regional/dresden/landtagswahlen-sachsen/wie-will-kretschmer-kuenftig-regieren-55992460.bild.html>).

Treffen von 13 deutschen Geheimdienstlern aus fünf verschiedenen Geheimdiensten teilgenommen hatte, dessen zentraler Gegenstand der Thüringer Heimatschutz und das darauf bezogene Geheimdienstprojekt, die sogenannte OPERATION RENNSTEIG (▷ S. 108), war. Die Figur, um die es auf diesem Treffen vorrangig ging, war Tino Brandt (vgl. Aust & Laabs, 2014, S. 223 ff.).



Georg Elser in Freiheit Mitte der 1930er Jahre.

Bild: Schweizerisches Bundesarchiv

GEORG ELSER (UND DIE KONTROVERSE AM HAIT)

Der Kunstschreiner Georg Elser war ein Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus, dem es am 8. November 1939 beinahe gelang, die obersten nationalsozialistischen Führer durch eine Bombe im Münchner Bürgerbräukeller zu töten. Elser wurde im KZ Sachsenhausen inhaftiert und auf persönliche Anordnung Hitlers am 9. April 1945 im KZ Dachau ermordet. Im Jahre 1999 kam Lothar Fritze, bis heute Mitarbeiter am Dresdner *Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismus-*

forschung (HAIT), zu dem Urteil, dass Elser's Tat moralisch nicht zu rechtfertigen sei, da dieser den Tod Unschuldiger billigend in Kauf genommen habe. Während sich der damalige Direktor des Instituts, Klaus-Dieter Henke, von Fritze's Aussage distanzierte, stellten sich der Politikwissenschaftler Werner Patzelt und der damalige Präsident des Bundesverfassungsschutzes, Peter Frisch, hinter Fritze und dessen Unterstützer Uwe Backes. Für letztgenannte bezog schließlich auch CDU-Wissenschaftsminister Matthias Rößler Position und sorgte dafür, dass Henke's Amtszeit nicht verlängert wurde.

„Thein“ verschweigt in seiner wissenschaftlichen Arbeit also genau jene Organisation, aus der der NSU entstanden ist und die er selber betreut und verwaltet hat. Sein Fazit lautet, dass von Naziterror keine Rede sein könne, sich die Lage vielmehr entspanne: „Seit einigen Jahren [sind] für terroristische Planungen oder den Aufbau einer ‚Braunen Armee Fraktion‘ weder konzeptionelle Entwürfe noch zielstrebige Vorgehensweisen erkennbar“. In der dazugehörigen Fußnote informiert er die Leser*innen über eine Aussage von Uwe Backes, der sich im Jahre 2007 davon überzeugt gezeigt hatte, dass Deutschland „seit der Vereinigung nicht mehr mit dem Phänomen Rechtsterrorismus konfrontiert [wurde]“ (Thein, 2009, S. 305). Stattdessen, so „Theins“ Fazit, sollten die „demokratischen Parteien mit der differenzierten Wiederentdeckung von Themen wie ‚Patriotismus‘, ‚Wertevermittlung‘ oder ein verändertes Nationalgefühl einen wichtigen Beitrag [...] leisten, [um] die vorgenannten Bedürfnisse zu befriedigen“ (ebd., S. 333).

Damit meint „Thein“ die Bedürfnisse der Nazis. Christian Menhorn, Armin Pfahl-Traughber, Eckhard Jesse und Uwe Backes, die publizistisch und in der Forschung aufs engste miteinander verbunden sind, stellten unterdessen die gleichen Behauptungen auf und das genau in der Zeit der CESKA-MORDSERIE (▷ S. 210) von 2006 und 2007. Eckhard Jesse zeigte sich in einer Rezension über „Theins“ Dissertation erfreut. „Thein“ sei eine „ruhige Bestandsaufnahme (...) vermeintlicher [sic!] Neo-Nationalsozialisten“ gelungen und so schloss Jesse daran die Frage an, ob denn die Wissenschaft in Zukunft „nicht noch genauer überprüfen [solle], ob für die ‚nationalen Sozialisten‘ der Begriff Neo-Nationalsozialismus überhaupt angemessen ist“ (Jesse, 2009).

Auch Armin Pfahl-Traughber hatte in einem Aufsatz im „Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007“ die Existenz einer „Braunen Armee Fraktion“ verneint (vgl. Pfahl-Traughber, 2007, S. 296). Und natürlich sieht auch Christian Menhorn in seiner Publikation unter dem Titel „Skinheads: Porträt einer Subkultur“, die von den informellen Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden Uwe Backes und Eckhard Jesse, die auch die ‚Endredaktion‘ übernahmen, im Nomos-Verlag publiziert wurde, keine Anzeichen für einen Terror von rechts. Dabei war Menhorn selbst für die Verwaltung des Thüringer Heimatschutzes verantwortlich und ‚Auswerter‘ der Quelle ‚Piatto‘, also von Carsten Szczepanski – einem wichtigen Organisator im NSU-Umfeld. Als ‚BfV-Auswerter‘ erstellte Menhorn für das Geheimdiensttreffen der ‚Operation Rennsteig‘ einen

Bericht zur ‚Lage‘, der wesentlich auf Tino Brand fokussierte. Nach dem Treffen ließ das BfV dem Thüringer LfV auch „eine Art Bildband über den Thüringer Heimatschutz“ mit „allen Akteuren“ zukommen (vgl. Aust & Laabs, 2014, S. 223 f.). Der, laut Klappentext, freie Autor Christian Menhorn führte schließlich unter dem Falschnamen ‚Sebastian Egerton‘ den BUNDESTAGSUNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS (▷ S. 119) zum NSU am 13. Mai 2013 an der Nase herum, in dem er unter falscher Identität auftrat und die Ausschussmitglieder folglich nicht ahnen konnten, dass sie eine zentrale Figur des NSU-Komplex vor sich sitzen hatten; sie hätten sicherlich einige interessante Fragen an diesen Geheimagenten im rechten Feld zu stellen gewusst.

OPERATION RENNSTEIG

Unter dem Decknamen ‚Operation Rennsteig‘ rekrutierten das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Militärische Abschirmdienst und das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zwischen 1996 und 2003 eine Vielzahl an Neonazis als sogenannte V-Leute. Unter diesen befanden sich auch die späteren

Kernmitglieder des NSU. Im Juli 2012 deckten Journalist*innen auf, dass etliche Akten im Zuge der Selbstenttarnung des NSU durch Mitarbeiter des BfV vernichtet worden waren. Sowohl der Präsident des BfV als auch die Präsidenten der thüringischen und sächsischen Landesämter für Verfassungsschutz traten daraufhin von ihren Ämtern zurück.

Dieses Bündnis aus Geheimdienst, hochrangigen Vertreter*innen der Innenbehörden und der Wissenschaft bildet ein außerordentlich einflussreiches Netzwerk der sogenannten Rechtsextremismusforschung hierzulande. Es verharmlost rassistische und völkische Gewalt und verteufelt den sich dagegen wehrenden Antifaschismus als kriminell. Dem wissenschaftlichen Gebot der Transparenz und Nachprüfbarkeit wird gespottet. Während der NSU über viele Jahre mordete und bewaffnete Nazistrukturen seit den 1970er Jahren bis heute Anschläge begehen und Menschen töten, wird von Seiten der Geheimdienstbehörden und Innenministerien kontinuierlich Entwarnung gegeben.

Eine kurze Aufstellung entsprechender Verlautbarungen über den Zeitraum des NSU-Terrors erscheint wie eine Blaupause korrumpierten Wissens:

„Es existiert (...) keine rechtsextremistische Organisation, die mit einem Terrorkonzept den Umsturz anstrebt. (...) Ich sehe keine Anhaltspunkte für einen rechtsextremistischen Feierabend-Terrorismus.“ (Klaus-Dieter Fritsche, Vizepräsident des BfV, in: *Tagesspiegel* vom 4.8.1999)

„Es gibt im Übrigen einen gewichtigen Grund, dass es noch nicht zu Rechtsterrorismus gekommen ist: Das ist der bei Rechtsextremen weit verbreitete Mangel an Intelligenz.“ (Peter Frisch, Präsident des BfV in: *Frankfurter Rundschau* vom 10.9.1999)

„Man kann derzeit nicht von Rechtsterrorismus, sondern nur von Ansätzen sprechen.“ (Heinz Fromm, Präsident des BfV in: *Tagesspiegel* vom 14.7.2000)

„Der Begriff Terrorismus im Sinne der Anwendung einer politisch motivierten Gewaltstrategie ist so eingegrenzt, dass wir diese Qualität bisher nicht erreicht sehen.“ (Heinz Fromm, Präsident des BfV in: *Frankfurter Rundschau* vom 25.8.2000)

„Die hiesige Neonazi-Szene verfügt weder über die Köpfe noch über die strategischen Vorstellungen“, sagte der Nordrhein-Westfalens Innenminister Fritz Behrens (SPD) bei der Vorstellung des Zwischenberichtes des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes in Düsseldorf. (*Frankfurter Rundschau* vom 30.9.2003, S. 4)

„Insgesamt sind derzeit in Deutschland [...] keine rechtsterroristischen Strukturen erkennbar“ (Interne Studie des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) nach dem Bombenanschlag in der Keupstraße 2004)

„In den neunziger Jahren ist die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten zurückgegangen, die der Rechtsextremisten in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts in die Höhe geschneit, vor allem in den neuen Bundesländern. Bei den meisten, überwiegend jungen Tätern gab es keinen rechtsextremistischen ‚Vorlauf‘. Meistens liegt diesen kriminellen Handlungen keine langfristige Planung zugrunde, häufig ist Alkohol im Spiel. Die Aktionen sind vielmehr das Produkt einer nicht verfestigten rechtsextremistischen Subkultur.“ (Jesse, 2005, S. 7)

„(Die Neonazi-Szene) sieht in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation aber in militantem und terroristischem Vorgehen kein angemessenes Mittel. (...) So kann die Feststellung (getroffen werden), dass es weder rechtsterroristische Strukturen gibt, noch die Entwicklung einer Brauen Armee Fraktion wahrscheinlich

ist. (...) Bilanzierend betrachtet lässt sich somit für die Gegenwart konstatieren: Es bestehen keine rechtsterroristischen Strukturen mit der Fähigkeit zu komplexeren Anschlägen. Dies dürfte für die unmittelbare Zukunft nicht anders werden.“ (Pfahl-Traugher, 2007, S. 156)

„Rechtsterroristische Strukturen waren auch 2007 in Deutschland nicht feststellbar, ebenso wenig wie eine Theoriediskussion, die zu einer systematischen Gewaltanwendung aufgefordert hätte.“ (Bundesamt für Verfassungsschutz, 2007, S. 52)

„Zu den subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten zählt der Verfassungsschutz etwa 9000 Personen. Feste rechtsterroristische Strukturen fehlen.“ (Jesse, 2011a, S. 94)

„Unsere Sicherheitsbehörden beobachten auch die rechte Szene intensiv. Hinweise auf rechtsterroristische Aktivitäten liegen derzeit nicht vor“ (Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) in: *Bild am Sonntag* vom 25.7.2011)

„Die Verfassungsschutzbehörden haben die Neonazi-Szene in Deutschland sehr genau im Blick“, sagte Uhrlau. Sofern die Schwelle zum Rechtsterrorismus erreicht würde – wofür gegenwärtig nichts spreche, „könnte dieser Gefahrenbereich auch im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum der Sicherheitsbehörden in Berlin bearbeitet werden.“ (Ernst Uhrlau BND-Präsident in: *Süddeutsche Zeitung* vom 29.7.2011)

„Die Vorfälle [NSU Morde] ließen ‚Strukturen erkennen, die wir uns so nicht vorgestellt haben. Deshalb heiße es wachsam sein ‚gegen jede Form von Extremismus, in diesem Fall wahrscheinlich gegen Extremismus von der rechten Seite.‘“ (Bundeskanzlerin Angela Merkel, paraphrasiert in: *Bild am Sonntag* vom 13.11.2011)

„Keiner von uns hatte sich vorstellen können, dass eine kleine Gruppe es wirklich fertigbringt, in derartiger Abschottung derartig schlimme Gewalttaten zu vollbringen. Jetzt so zu tun, als wäre das Geschehene irgendwie absehbar gewesen, wäre unehrlich.“ (Jesse, 2011b)

Forschung zu rechter Gewalt und Struktur, die sich dieser Quellen bedient, verletzt die Grundregeln der Wissenschaftlichkeit. Leider steht diesem Netzwerk falscher Forschung kein vergleichbar einflussreiches, unabhängiges und kritisches Netzwerk gegenüber. Das Unsichtbarmachen des rechten Terrors, das eine als wissenschaftliche Forschung getarnte Auftragsarbeit der Staatssicherheitsbehörden zu sein scheint, produzierte einen Teil der Deckung, in der die Neonazis ihre terroristischen Netzwerke relativ ungestört aufbauen konnten. Dennoch werden diese sogenannten Wissenschaftler, deren richtige Namen wir nicht einmal kennen, als Teil der Wissenschaftsgemeinde behandelt. Warum ist das so?

Die Antwort scheint so einfach wie niederdrückend zu sein: Weil man in der deutschen Behörde Universität deutlich besser Karriere mit dem Staat machen kann, als ohne ihn. Es ergeben sich Publikationsangebote, es herrscht ein reges Austauschverhältnis zwischen Geheimdienstbehörden und Think Tanks wie manchen parteinahen Stiftungen oder der Landeszentralen und der Bundeszentrale für Politische Bildung; es öffnen sich Türen, man sitzt zusammen auf Podien, man lädt sich ein, die Mittel fließen. Immerhin gibt es über 20 Sammelbände zur Erforschung des Rechtsextremismus, in denen Vertreter des Verfassungsschutzes mitpubliziert haben.⁴ Der neueste Sammelband hat den Titel „Rechte Gewalt in Deutschland“ und ist aus der Tagung des Dachauer Symposium für Zeitgeschichte 2015 hervorgegangen (vgl. <http://www.dachauer-symposium.de/symposium2015.html>). Die Herausgeberin Sybille Steinbacher konnte für die Tagung renommierte Autor*innen gewinnen, deren Namen man im dazugehörigen Sammelband findet. Für die Publikation wurden dann überraschend ein Beitrag des ehemals langjährigen Beschäftigten und heutigen Stichwortgebers des BfV Armin Pfahl-Traughber aufgenommen, dazu Artikel von den Politolog*innen Claudia Luzar und Samuel Salzborn (vgl. Steinbacher, 2016).

Salzborn hatte zuvor in dem von Pfahl-Traughber herausgegebenen *Jahrbuch für Extremismus und Terrorismusforschung* publiziert, in dem auch der ‚freie Autor‘ Christian Menhorn seinen letzten Text schreiben durfte, bevor er im selben Jahr von Aust und Laabs enttarnt wurde und seitdem

⁴ Diese Auflistung ergibt die Lektüre der von Rübner in seinem Beitrag „In ziviler Gesellschaft. Gegenauflärung von Extremismusforschern und Verfassungsschützern“ referierten Literatur. Rübner führt hier für den Zeitraum von Beginn der 1990er Jahre bis zum Jahre 2009 eine Vielzahl von Beispielen an, in denen namentlich benannte Vertreter*innen des VS an Tagungen, Symposien und danach in entsprechenden Sammelbänden publiziert haben (vgl. Mohr & Rübner, 2010).

verschwunden ist (vgl. Pfahl-Traugber: 2014 (I)). Salzborn steht für eine selbst proklamierte Erneuerung der Extremismuskonzeption, die er unter „dynamischer Extremismuskonzeption“ fasst und die auch einen „Extremismus der Mitte“, der durch Antipluralismus gekennzeichnet sei, kennt (vgl. Salzborn in Fröhlich, 2011). Wie Salzborn im Oktober 2016 auf einer Tagung zum NSU in Frankfurt, so fordert zwar die Mehrheit der Rechtsextremismus-Expert*innen öffentlich die Abschaffung des Verfassungsschutzes. Bis zu jenem fernen Tage greifen jedoch einige von ihnen auf dessen Expertise zurück oder arbeiten sogar mit diesem zusammen – unheimliche Allianzen zwischen Forschung, Geheimdienst und Exekutive.

Bezeichnenderweise wird die Kritik an den unheimlichen Allianzen zwischen Forschung und Geheimdienst vor allem von Aktivist*innen außerhalb der Universitäten formuliert.⁵ Innerhalb der freien Wissen-



Anlässlich des 5. Jahrestags des Bekanntwerdens des NSU-Komplexes demonstrieren am 6. November 2016 in Berlin rund 1.000 Menschen zusammen mit Angehörigen der Opfer.

Bild: Umbruch Bildarchiv

KEUPSTRASSE IST ÜBERALL

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Keupstraße ist überall“ gründete sich im November 2013 im Zuge des Gerichtsprozesses gegen den sogenannten *Nationalsozialistischen Untergrunds* (NSU). Die Gründung erfolgte mit dem Ziel, betroffene Menschen aus der

Keupstraße zu unterstützen und Solidarität mit den Nebenkläger*innen zu demonstrieren – bspw. durch gemeinsame Fahrten zum Münchner Oberlandesgericht oder durch Diskussions- und Informationsveranstaltungen.

schaft herrscht eine Mischung aus heillosen Selbstüberschätzung (in dem man phantasiert, man könne an Informationen gelangen, wo doch nur die eigene Forschung für ordnungspolitische Staatsschutzinteressen abgeschöpft wird) und einem Sich-Geschmeichelt-Fühlen, wenn man mal auf hochkarätigen Tagungen der Innenministerien vortragen darf, und schließlich aus einer Autoritätshörigkeit gegenüber den Ordnungsrufen des Staates – eine Beamtenlogik, die gerade in Deutschland eine verhängnisvolle Geschichte hat. Hier wird korrumpiertes Wissen produziert, das aus wissenschaftlicher Perspektive scharf und öffentlich attackiert werden müsste.

Aber die Netzwerke der Geheimdienste versuchen auch, auf aktivistisches Wissen zuzugreifen. Dabei wird genau sondiert, wer auf der Seite der staatlichen Politik der ‚inneren Sicherheit‘ steht und wer nicht. Der intensivierte Dialog des Verfassungsschutzpräsidenten Hans Georg Maassen, dessen Vorgänger Fromm 2012 aufgrund des von der Zivilgesellschaft skandalisierten Schredderns von NSU-Akten zurücktreten musste, mit zahlreichen antirassistischen Organisationen und Initiativen zeugt allerdings auch von einer Nervosität, die der Vertrauensverlust durch die aufgedeckte Partnerschaft von Geheimdiensten und Nazi-Terrorismus mit sich gebracht hat (vgl. Meyer, 2013). Denn alles hängt für die Vertreter*innen der Extremismuskonzepte davon ab, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure weiterhin mit ihnen im Dialog bleiben und sich nicht abwenden. Die Initiative *KEUPSTRASSE IST ÜBERALL* wurde mittlerweile dreimal zu Podiumsveranstaltungen eingeladen, auf denen auch Mitarbeiter*innen des Verfassungsschutzes sprechen sollten. Die Initiative, die gemeinsam mit den Betroffenen des NSU-Nagelbombenanschlags maßgeblich an der Aufklärung des Terrors und des strukturellen Rassismus beteiligt ist, hatte die Annäherungsversuche jeweils öffentlich zurückgewiesen mit dem Hinweis, sich nicht mit einer Behörde an den Tisch zu setzen und das Theater eines offenen Dialogs zu spielen, während das Gegenüber, das von Demokratie und Bündnissen gegen rechts fabuliert, im Geheimen Informationen über und vor allem gegen jene sammelt, die Rassismus und seine faschistischen Erscheinungsformen bekämpfen.⁶

⁵ Was nicht heißt, dass eine rege Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz nicht auch in zivilgesellschaftlichen Kreisen außerhalb der Universitäten stattfindet, insbesondere im Bereich der politischen Bildung.

⁶ Vgl. Brief der Initiative „Keupstraße ist überall“ an die *Hans-Böckler-Stiftung* zur Absage ihrer Teilnahme an dem Seminar „Rechtsterrorismus in der BRD“ am 24. Februar 2015 aufgrund der Beteiligung des VS-Mitarbeiters Horst Lahmann.

Bevor also darüber debattiert werden kann, wie eine Forschung zum NSU aussehen sollte, muss erst einmal entschieden werden, welche Wissensbestände dafür zu Grunde gelegt werden können und welche nicht. Die Frage, ob mit den Konstrukteur*innen der Extremismuskonzepte, die systematisch den rechten Terror kleinreden und verneinen, ihn gleichzeitig aber fördern und verwalten, zusammengearbeitet werden kann, sollte am Anfang einer kritischen Rassismus- oder Extremismusforschung stehen. Der Vorschlag, den die Initiativen, Betroffenen und die vielen zivilgesellschaftlichen Recherchen zum NSU-Komplex machen, lautet, sich von diesem sicherheitspolitisch interessierten und korrumpierten Wissen eindeutig abzugrenzen und sich stattdessen einem anderen Wissen zuzuwenden, das bisher systematisch an den Rand gedrängt wird. Die Rede ist von einem migrantisch situierten Wissen.

Migrantisch situiertes Wissen

Migrantisch ist dabei nicht als eine identitäre Zuschreibung zu verstehen. Vielmehr versucht der Begriff einen gesellschaftlichen Ort auszumachen, von dem ausgehend ein spezifisches, ein situiertes Wissen entwickelt wird. Dieses Wissen rekurriert auf individuelle wie kollektive Erfahrungen, die an diesen gesellschaftlichen Ort gebunden sind und die in diesem Zusammenhang mit konkreten Situationen korrespondieren. Mit der Übertragung von Donna Haraways Konzept eines situierten Wissens, das sie 1988 für die feministische Debatte entwickelte, können partielle und lokale Perspektiven innerhalb migrantischer Communities und Lebenswelten gefasst werden, die fähig sind, die Muster eines ihnen begegnenden strukturellen Rassismus zu erkennen und zu beschreiben. Wenn wir von Erfahrungen, ausgehend von einem migrantisch-gesellschaftlichen Ort, sprechen, beinhaltet dies sicher einerseits das Erleben von Ausgrenzungssituationen und Stratifizierungserfahrungen, aber ebenso ein Wissen um und Erkenntnisse über solidarische Netzwerke und Aneignungskämpfe. Das situierte Wissen der Migrant*innen begreift Rassismus also nicht als ein abstraktes Objekt, sondern vielmehr als gesellschaftlichen Protagonisten, mit dem umgegangen werden muss, weil er das eigene Leben verschlechtert und bedroht. Dieses Wissen entspricht eher einer Haltung und einer Gewissheit gegenüber den Realitäten des Lebens. So verknüpfen sich die heterogenen Sichtweisen und Erfahrungswerte von Migrant*innen zu einer Subjektivität, die ein kollektives Wissen

verkörpert. Nicht der einzelne Migrant oder die einzelne Migrantin sind die Expert*innen, sondern ihre kollektive Verfasstheit unter den Bedingungen von Mobilität zwischen und jenseits normativer Systeme.

Was heißt dies in Bezug auf den NSU konkret? Ein Beispiel: Der Band ‚Von Mauerfall bis Nagelbombe‘ (vgl. Dostluk Sinemasi, 2014) versammelt Interviews mit türkischen Betroffenen der Nagelbombe auf der Keupstraße in Köln. Diese Interviews zu führen, war nicht einfach, denn die Menschen dieser Straße hatten wenig Anlass, über ihre Erfahrungen öffentlich zu sprechen. Zu lange haben die Menschen auf der Keupstraße unter den jahrelangen Verdächtigungen und Unterstellungen gelitten, die sie nach dem Anschlag von 2004 erleiden mussten und die aus ihnen Täter machen wollten. Perfide haben die Behörden sie drangsaliert, eingeschüchtert, erpresst und bespitzelt. Der Staatsschutz hatte auf der Straße zwei Tarnkneipen betrieben, der Geheimdienst eine Scheinfirma gegründet, Staatsschutzbeamte hatten sich über Monate hinweg in den Teehäusern als Vertraute angebediert. Alles, was die verdeckten Ermittler aber von den Leuten erfuhren, war, dass es Nazis gewesen sein müssen, die den Bombenanschlag auf die Keupstraße ausgeführt hatten. Die wertvollen Informationen, die zur schnellen Ergreifung der Täter hätte führen können, hatten für die Behörden keinerlei Bedeutung. Niemand auf der Keupstraße sagte das, was im Skript der deutschen Staatsräson vorformuliert war. Dafür wurde schnell ein mediales und behördliches Narrativ gefunden, welches besagte, die Migrant*innen hätten etwas zu verschweigen.

Die Deutschen hingegen wussten bezüglich der Nagelbombe schon lange Bescheid, es war ja auch in den Zeitungen nachzulesen. So schrieb etwa der *SPIEGEL* im Februar 2011, also nur 9 Monate vor der Selbstenttarnung des NSU:

„Alle Ermittlungen endeten irgendwann an einer Mauer des Schweigens. [...] Die Erkenntnisse der Ermittler decken sich [aber] weitgehend mit den Aussagen mehrerer Informanten, die gegenüber dem *SPIEGEL* glaubwürdig schilderten, wie sie selbst Teil dieses kriminellen Netzwerks wurden. Danach sollen Mitglieder ihre Geschäfte auch in Deutschland mit Hilfe von Killern und Drogenhändlern betreiben und für die Morde an den neun Männern verantwortlich sein.“ (vgl. *Der SPIEGEL* vom 21.2.2011)

SPIEGEL-Leser wissen mehr, aber das hegemoniale Wissen des *SPIEGEL* und anderer Medien war ein korrumpiertes Wissen.

Mehrere tausend, fast ausschließlich türkeistämmige Menschen, demonstrierten in Kassel für ein Ende der Mordserie, nachdem Mehmet Kubaşık und kurz danach Halit Yozgat am 4. und 6. April 2006 erschossen worden waren. Dabei adressierten sie unter dem Motto „Kein 10. Opfer“ (vgl. <https://www.nsu-watch.info/2014/01/kein-10-opfer-kurzfilm-ueber-die-schweigemaersche-in-kassel-und-dortmund-im-maijuni-2006/>) den Staat und appellierten an dessen Innenbehörden, ihr Herz gegenüber der Trauer der Migrant*innen zu öffnen und endlich die Verantwortlichen dieser neunfachen Mordserie festzunehmen. Mehrere tausend Menschen meinten also zu wissen, dass der Staat und seine Organe, die ja offiziell behaupteten, unter Hochdruck zu ermitteln, ganz einfach, wenn sie nur wollten, den Terror gegen Nichtdeutsche stoppen könnten. Sie wussten es, weil sie aus ihrer Geschichte heraus verstanden, wie Rassismus funktioniert, weil sie seine Muster erkannten, als sie mit ihnen konfrontiert wurden.

Die Familien der ermordeten Mehmet Kubaşık, Enver Şimşek und Halit Yozgat wehrten sich unter dem Eindruck von mörderischer neonazistischer Gewalt und den danach einsetzenden Angriffen gegen die Opferfamilien durch die polizeilichen Ermittlungen und traten aus der ihnen gesellschaftlich zugeordneten Rolle als stumm-duldig gemachte Opfer heraus. Sie organisierten sich und ihre Communities, um den schreiend stummen Urteilen des Rassismus lautstark zu widersprechen. Der tausendfache Aufschrei wurde jedoch weitgehend totgeschwiegen, bis auf ganz wenige Presseartikel nahm niemand Notiz davon. Immerhin, nach diesem ungebührlichen öffentlichen Auftritt der Türken, die den uns heute bekannten Zusammenhang von Staat und NSU-Mordserie bereits vor mehr als zehn Jahren öffentlich aussprachen, endete das rassistische Morden dieser Zelle und wurde bis zu ihrer Selbstenttarnung 2011 auch nicht mehr aufgenommen. Der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und der Mordanschlag auf ihren Kollegen Martin A. im April 2007 folgten einer anderen und bis heute unverstandenen Motivation.

Die institutionellen Angriffe auf die migrantischen Lebenswelten gingen indes nach 2006 ungebrochen weiter. Als im Zuge der zweiten operativen Fallanalyse des Ermittlers Alexander Horn 2006 schließlich doch davon gesprochen wurde, dass der oder die Täter „Türkenhasser“

sein müssten, gab es in der ‚SoKo Bosphorus‘ einen riesigen Aufschrei, in dessen Folge sich die Polizeiführung vollständig aus der Logik professioneller Verbrechensermittlung verabschiedete. Kriminaldirektor Christian Hoppe verfasste für die Steuergruppe des BKA einen Vermerk, mit dem er direkt Bezug auf die These von einem „Einzeltäter, möglicher rassistischer Hintergrund“, nahm, und riet der Leitung: „Mit diesem Ermittlungsstrang – also mögliches fremdenfeindliches Motiv – soll besonders (presse)sensibel umgegangen werden.“⁷ Darüber hinaus orakelte man in einer von höchster Stelle schleunigst in Auftrag gegebenen, gegensätzlichen operativen Fallanalyse von einer „archaischen Norm- und Wertestruktur“, die der deutschen Kultur fremd sei, weswegen die Täter „im ost- oder südosteuropäischen Raum“ zu verorten seien. Bei dieser Linie blieb man behördlicherseits fortan.

Hier artikuliert sich ein funktionales Wissen zur Absicherung von strukturellem Rassismus gegen alle Indizien und Argumente, gegen jede Logik und Professionalität und vor allem gegen alle Stimmen aus den migrantischen Communities. Es konnte nicht sein, was nicht sein darf, und so eignete sich auch die Presse erneut dieses Wissen an und verbreitete es. In solchen exkludierenden Diskursen verstummten die Stimmen der Menschen in der Keupstraße und auch die Stimmen der Angehörigen der Mordopfer, die ja anfangs, wie die Demo in Kassel von 2006 gezeigt hatte, lautstark kundtaten, was sie wussten: dass erstens eine rassistische Anschlagsserie gegen Nichtdeutsche im Gange sei, und dass zweitens der Staat und seine Organe, die ja offiziell behaupteten, unter Hochdruck zu ermitteln, ganz einfach, wenn sie nur wollten, diesen Terror gegen Nichtdeutsche stoppen könnten. Die behördlich exekutierte und medial flankierte Opfer-Täter Umkehrung trug ihre Früchte. Die „Mauer des Schweigens“, wie es der *SPIEGEL* bezeichnete (vgl. *Der SPIEGEL*, 21.2.2011) und durch die Bezeichnung diese Mauer selber errichtete, hielt auch noch nach 2011 an. Nun wusste niemand mehr irgendwas, die Betroffenen schwiegen fortan.

Heute, nach sechs Jahren andauernden Engagements in solidarischen Bündnissen und zahllosen Kampagnen, die vor allem von den Betroffenen selber gestaltet wurden oder sich ihrer Perspektive verpflichtet fühlen, vertrauen sich die Menschen wieder selber und ihrem eigenen Wissen. Aber was erzählen diese Leute außer ihren Geschichten des am eigenen Leib erfahrenen Unrechts noch alles? Zum Beispiel dies:

7
Vorhalt S. Edathy in: Vernehmung
von Jürgen Maurer (BKA) in: BF-
UA-NSU-PROT der 36. Sitzung vom
25.10.2012, S. 20.

Es können nicht nur die drei Nazimörder aus Zwickau gewesen sein, die jahrelang unbehelligt durch ihnen fremde Städte reisten und Leute umbrachten, ohne ein ausgedehntes Unterstützernetzwerk vor Ort zu haben und Hilfe aus den Behörden zu bekommen. Ismail Yozgat wusste, wovon er sprach, als er bei der Gedenkrede zum zehnten Jahrestag der Ermordung seines Sohnes Halit sagte, dass er das Urteil im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) München nicht anerkenne, wenn das Verbrechen nicht genau aufgeklärt werde. Denn nach wie vor ist mehr als fraglich, ob es wirklich das sogenannte Kerntrio war, das die Schüsse am 6. April in Kassel abgab. Im Rahmen der Vernehmung des Verfassungsschutzmitarbeiters und Neonazi-V-Mann-Führers Andreas Temme, der sich zum Tatzeitpunkt im Internetcafé, also am Tatort befand, sagte Yozgat, was seiner Meinung nach passiert war: „Entweder hat Herr Temme meinen Sohn Halit Yozgat getötet oder er hat gesehen, wer ihn getötet hat.“ (vgl. *Frankfurter Rundschau*, 30.6.2015)

Migrantisch situiertes Wissen, das in den Communities kommuniziert und artikuliert wird, geht über ein Klagen über die erfahrenen Leiden hinaus und widerspricht dem korrumpierten Wissen des, wie Fritz Burschel es treffend nannte, „Verfassungsschutzwissenschaftsjournalismus“. Dass laut Yozgat „Temme nur Geschichten erzählt [und] das, was er gesagt hat, mit der Wahrheit nichts zu tun hat“ (vgl. *Frankfurter Rundschau*, 22.12.2015), wurde vom Gericht anders gesehen. Der Verfassungsschützer und Nazi-V-Mann-Führer Andreas Temme, dessen Aussagen vor den Untersuchungsausschüssen offiziell der Lüge überführt wurden, galt dem Vorsitzenden Richter Manfred Götzl als ‚glaubhaft‘.

Die zahlreichen Äußerungen des migrantischen Wissens wurden im Rahmen der ‚Aufklärung‘ der NSU-Mord- und Anschlagserie ignoriert, teils sogar unterbunden. Dass die Bundesanwaltschaft und das OLG-München die weniger süße als bittere Wahrheitsfindung den Interessen des politischen Staatsschutzes unterordneten, brachte Ayşe Yozgat Anfang Dezember vor Gericht auf die Formel: „Sie haben wie Bienen gearbeitet, aber keinen Honig produziert.“ Dabei hätte das Wissen der Familien frühzeitig der Schlüssel zur Aufklärung sein können. Und dieses Wissen wird bis heute von offizieller Seite nicht berücksichtigt: Die Angehörigen der Mordopfer und die Betroffenen der Keupstraße und der Probsteigasse haben zusammen mit ihren Anwält*innen immer wieder versucht, ihre Perspektive und ihr Wissen an die Orte der

PARLAMENTARISCHER UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (PAU) sind nichtständige Sonderausschüsse, die von Mitgliedern eines Parlaments eingesetzt werden können. Im deutschen Bundestag etwa ist dafür das Votum eines Viertels der Abgeordneten notwendig. Die Aufgabe eines PAU besteht in der Aufklärung von besonderen Sachverhalten im öffentlichen Interesse und der Information der Gesamtheit des Parlaments.

Nach Bekanntwerden des NSU-Komplexes wurden im Bundestag sowie in acht Bundesländern PAU eingesetzt, im Bundestag sowie in Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wahlperioden. Diese sind bzw. waren damit betraut, die Taten des NSU, das Unterstützerumfeld sowie die Rolle unterschiedlicher Landes- und Bundesbehörden aufzuklären. Einige der Ermittlungsbehörden, deren Rolle in den Ausschüssen untersucht werden sollte, wehrten sich gegen eine umfassende Offenlegung ihrer Informationen. So verweigerten mehrere Geheimdienste etwa die Mitteilung, welche Verbindungspersonen („V-Leute“) aus der rechtsradikalen Szene sich zwischenzeitlich im Umfeld des NSU bewegt hatten;

sie verwiesen dabei unter anderem auf ihre Pflicht zum Informantenschutz. Ein weiteres Beispiel ist das durch die Arbeit des hessischen Untersuchungsausschusses bekannt gewordene zeitweise dienstliche Aussageverbot für einen Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber der Polizei. Dieser war nachweislich bei dem Mord an Halit Yozgat in dessen Kasseler Internetcafé anwesend, eigenen Angaben zufolge jedoch aus privaten Gründen und ohne die Erschießung des letzten bekannten NSU-Opfers zu bemerken. Die genauen Umstände der Tat sind bis heute ungeklärt.

Mehrere der PAU zum NSU-Komplex rügten daraufhin die Ermittlungsbehörden für ihren Umgang mit den Ermittlungen. So resümierte etwa der erste PAU des Thüringer Landtags 2014 zum Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe: „Im günstigsten Fall steht hinter dem festgestellten umfassenden Versagen vieler Akteure schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei (...). Die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards lassen aber auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens eines Auffindens der Flüchtigen zu.“

scheinbaren Aufklärung zu tragen. Vor dem OLG in München und vor und in den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen finden diese Interventionen statt. Hassan Yildirim zum Beispiel, der den Täter das Fahrrad vor der Ladenscheibe seines Frisörgeschäftes in der Keupstraße abstellen sah und auch sah, dass es ein Deutscher war, versuchte vor Gericht, die jahrelangen behördlichen Schikanen zu schildern, denen er und sein Bruder als Hauptverdächtige ausgesetzt waren.

Aber die Betroffenen mussten die Erfahrung machen, dass ihr Wissen nicht erwünscht ist, dass das Gericht in München versucht, die Opfer zu Statisten ihrer eigenen Geschichte zu machen, während die Öffentlichkeit fasziniert auf die Täter*innen schaut. Aber was sagte die Naziterroristin Beate Zschäpe im Dezember 2015 in München? Uwe Böhnhardt habe die Bombe in dem Laden der Probsteigasse abgeliefert. Und was sagt der iranische Ladenbesitzer, dessen Tochter

von der Bombenexplosion schwerstverletzt wurde? Der Mann, der die Christstollendose abgegeben hatte, in der die Bombe versteckt war, sei nicht Uwe Böhnhardt gewesen, denn er habe ganz anders ausgesehen. Das Phantombild, das nach den Aussagen des Ladenbesitzers angefertigt wurde, ähnelte indes einer seit Jahrzehnten führenden Figur in der militanten Neonaziszene in NRW. Diese Person arbeitete zugleich seit Ende der 1980er bis in die 2010er Jahre eng mit dem Verfassungsschutz zusammen. Dass weder das polizeiliche Phantombild gezeigt noch der bekannte Name der betreffenden Person genannt werden darf, wird mit Hilfe eines von den Behörden bezahlten Medienanwaltes durchgesetzt und hat mit immensen Androhungen alle kritischen Initiativen verstummen lassen. Migrantisch situiertes Wissen wird hier ganz offen mit der Drohung hoher Geldstrafen zum Schweigen gebracht.

Was wissen wir also? Und wer kennt die Aussage des Ladenbesitzers und wer kennt Zschäpes Aussage? Wessen Wissen wird Gültigkeit zugesprochen? Der Bundesverdienstkreuzträger für sein Engagement gegen rechts, Frank Jansen, schrieb nach Beate Zschäpes erster Aussage im Münchner Prozess in der Onlineausgabe vom *Tagesspiegel*:

„Gänzlich wertlos ist die Aussage nicht. Zschäpe hat offenbar bei zwei Tatkomplexen falschen Verdacht ausgeräumt. So ist kaum noch zu bestreiten, dass Mundlos und Böhnhardt am 4. November 2011 in einem Wohnmobil in Eisenach sich selbst erschossen, als die Polizei näherkam – und nicht von einer ominösen dritten Person mit Verbindung zu Nachrichtendiensten hingerichtet wurden, wie Verschwörungstheoretiker mutmaßen. Auch der von Nebenklage-Anwälten geäußerte Verdacht, für den Bombenanschlag auf ein iranisches Geschäft in der Kölner Probsteigasse könnte ein rechtsextremer V-Mann des Verfassungsschutzes verantwortlich sein, ist offenkundig widerlegt. Zschäpe nannte Böhnhardt als Haupttäter.“ (vgl. *Tagesspiegel*, 10.12.2015)

Hier ist es wieder, das Extremismus-Netzwerk, das ein organisiertes Naziterror-Netzwerk um jeden Preis verneint. Während es bei Strafe untersagt ist, den Namen eines führenden Kölner V-Manns in der Naziszene zu nennen oder ihn gar als Helfer des NSU zu bezeichnen, obwohl dessen Äußeres stark dem vom iranischen Ladenbesitzer angefertigten Phantombild ähnelt, wird die bloße Aussage Zschäpes für bare Münze genommen. Übrigens hatte Jansen 2010 einen Beitrag

in Pfahl-Traughbers und Thomas Grumkes Publikation „Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft: Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes“ geschrieben, in dem er zu dem Schluss kommt: „Aus der Sicht eines Journalisten kann ich klar sagen: der VS sollte seine Öffentlichkeitsarbeit deutlich ausweiten.“ (Jansen, 2010, S. 65) Während der Bundesverdienstkreuzträger mit der Naziterroristin „offenkundig“ einer Meinung ist, wird der betroffene Migrant zum Verschwörungstheoretiker erklärt: korrumpiertes Wissen vs. situiertes Wissen.

Bis heute gibt es nur wenige Orte, an denen sich migrantisch situiertes Wissen, das Wissen der Betroffenen um den NSU-Komplex, sammeln und artikulieren kann.⁸ Diese Orte zu schaffen, ist Aufgabe all derjenigen, die die Mechanismen von strukturellem Rassismus verstehen und einen neuen NSU verhindern wollen. Dazu sollte insbesondere auch die Wissenschaft beitragen. Und dafür ist ein Perspektivwechsel notwendig auf ein staatlich nicht-subventioniertes Wissen von unten. Sich dieser Perspektive anzuschließen, impliziert, sich von einer Wissensproduktion abzuwenden, der das Leben der Migrant*innen nichts gilt, die ebenso gegen migrantische wie auch antifaschistische Interventionen aufgestellt ist und systematisch versucht, deren Wissen zu unterlaufen, zu vertuschen oder sich willfährig zu machen.

Wer wirklich beansprucht, den NSU-Komplex wissenschaftlich angehen zu wollen, muss auch dazu bereit sein, so manche karriereungünstigen Schritte zu gehen. Ein Anfang wäre, die im Geheimen operierenden Sicherheitsbehörden zu boykottieren statt ihre Abschaffung zu fordern, d. h. nicht in ihren Publikationen zu veröffentlichen und sie nicht in den eigenen Büchern mitschreiben zu lassen, sie nicht einzuladen und sich nicht einladen zu lassen, dagegen den sogenannten demokratischen Dialog mit jenen abubrechen, die im NSU-Komplex die demokratischen Grundrechte der Opfer ausgehöhlt haben. Dazu gehört aber schließlich auch, auf Wissenschaftlichkeit zu bestehen, d. h. nachprüfbar zu machen, woraus sich das gewonnene Wissen speist. Vor allem aber muss sich die Forschung dem Wissen der von der Wissensproduktion Ausgegrenzten öffnen, denn dieses Wissen bietet eine Grundlage für die Analyse der Mechanik des strukturellen Rassismus – was vielleicht nicht der Karriere, aber der Wahrheitsfindung dient.

8

Ein solcher Ort war das Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ (vgl. <http://www.nsu-tribunal.de>).

LITERATUR

- Aust, S. & Laabs, D. (2014). *Heimatschutz*. Berlin.
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2007). *Jahresbericht 2007*. <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/verfassungsschutzberichte> [abgerufen am 30.05.2018].
- Bundesamt für Verfassungsschutz (2004). *Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004*. <https://nsuleaks.wordpress.com/2012/07/09/bfv-gefahr-eines-bewaffneten-kampfes-deutscher-rechtsextremisten-entwicklungen-von-1997-bis-mitte-2004/> [abgerufen am 04.07.2018].
- Burschel, F. (2010). Nicht ohne meinen Demokratielotsen. In: M. Mohr & H. Rübner (Hrsg.), *Gegnerbestimmung. Sozialwissenschaft im Dienst der Inneren Sicherheit*. Münster, S. 7–12.
- Burschel, F. (2013). *Verfassungsschutzwissenschaftsjournalismus*. Rosa Luxemburg Stiftung Online, Mai 2013. <https://www.rosalux.de/publication/39669/verfassungsschutzwissenschaftsjournalismus.html> [abgerufen am 02.02.2018].
- Dostluk Sineması (Hrsg.), *Von Mauerfall bis Nagelbombe. Der NSU-Anschlag auf die Kölner Keupstraße im Kontext der Pogrome und Anschläge der neunziger Jahre*. Berlin 2014.
- Funke, H. (2015). *Staatsaffäre NSU. Eine offene Untersuchung*. Münster.
- Jansen, F. (2010). Zwischen Nähe und Distanz – Erfahrungen eines Journalisten im Umgang mit dem Verfassungsschutz. In: T. Grumke & A. Pfahl-Traughber (Hrsg.), *Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft: Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes*. Opladen, S. 60–66.
- Jansen, F. (2015). Was die Aussage von Beate Zschäpe gebracht hat. In: *Der Tagesspiegel Online*, 10.12.2015. <http://www.tagesspiegel.de/politik/nsu-prozess-was-die-aussage-von-beate-zschaepe-gebracht-hat/12706494.html> [abgerufen 03.04.2018].
- Jesse, E. (2005). *Der Umgang mit parteipolitischem Rechtsextremismus*. Sankt Augustin.
- Jesse, E. (2009). Anatomie einer undurchsichtigen Szene. Die deutschen Neonazis im Wandel? In: *Neue Züricher Zeitung*, 06.06.2009. www.nzz.ch/die_deutschen_neonazis_im_wandel-1.2683249 [abgerufen am 23.05.2018].
- Jesse, E. (2011a). Extremismus in Deutschland. In: E. Jesse & T. Thieme (Hrsg.), *Extremismus in den EU-Staaten*. Wiesbaden, S. 83–98.
- Jesse, E. (2011b). Zitiert nach: „Verdauungsstörung im Umgang mit den Nazis“. In: *Cicero*. <http://cicero.de/berliner-republik/verdauungsstoerung-im-umgang-mit-den-nazis/46655> [abgerufen am 02.07.2018].

- Karakayali, J., Kahveci, Ç., Liebscher, D. & Melchers, C. (Hrsg.). *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*. Bielefeld 2017.
- Laabs, D. (2016). Wie ein brutaler Neonazi zum V-Mann wurde. In: *Die Welt*, 22.09.2016. <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus158300659/Wie-ein-brutaler-Neonazi-zum-V-Mann-wurde.html> [abgerufen am 01.07.2018].
- Liebscher, D. (2013): Wahnsinn und Wirkungsmacht. Ein Plädoyer für Demokratie und gegen den Extremismusbegriff. In: F. Burschel, U. Schubert & G. Wiegel (Hrsg.), *Der Sommer ist vorbei. Vom „Aufstand der Anständigen“ zur „Extremismus-Klausel“*. Münster, S. 103–118.
- Menhorn, C. (2001). *Skinheads. Porträt einer Subkultur*. Baden-Baden.
- Meyer, A. (2013). Verfassungsschutz will mit Anti-Nazi-Initiativen zusammenarbeiten. In: *Ostsee-Zeitung.de*, 30.05.2013. <http://www.ostseezeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Verfassungsschutz-will-mit-Anti-Nazi-Initiativen-zusammenarbeiten> [abgerufen am 07.08.2018].
- Mohr, M. (2009). Der Verfassungsschutz und die Forschung zum „Rechtsextremismus“. In: *Antifaschistisches Infoblatt*, 2. <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/der-verfassungsschutz-und-die-forschung-zum-%C2%BBrechtsextremismus%C2%AB> [abgerufen am 07.08.2018].
- Mohr, M. & Rübner, H. (2010). *Gegnerbestimmung. Sozialwissenschaft im Dienst der Inneren Sicherheit*. Münster.
- Mohr, M. (2014). Dienstefrige Wissenschaft. In: *Junge Welt*, 23.12.2014.
- Oppenhäuser, H. (2011). Das Extremismuskonzept und die Produktion politischer Normalität. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung Macht Extremismus*. Wiesbaden, S. 35–58.
- Pfahl-Traughber, A. (2007). Gibt es eine „Braune Armee Fraktion“? Entwicklung und Gefahrenpotenzial des Rechtsterrorismus in Deutschland. In: M. Möllers & R. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007*. Frankfurt am Main, S. 147–162.
- Pfahl-Traughber, A. (Hrsg.), *Jahrbuch für Extremismus und Terrorismusforschung*. Brühl 2011.
- Pfahl-Traughber, A. (Hrsg.), *Jahrbuch für Extremismus und Terrorismusforschung*. Brühl 2014.
- Rübner, H. (2010). In ziviler Gesellschaft. Gegenauflärung von Extremismusforschern und Verfassungsschützern. In: M. Mohr & H. Rübner (Hrsg.), *Gegnerbestimmung. Sozialwissenschaft im Dienst der Inneren Sicherheit*. Münster, S. 19–187.
- Salzborn, S. (2011). Extremismus und Geschichtspolitik. In: C. Fröhlich et al. (Hrsg.), *Jahrbuch für Politik und Geschichte*, 2. Stuttgart, S. 13–25.
- Salzborn, S. (2014). Unheimliche Allianzen. In: *Deutsche Polizei, Extremismus*, 10, S. 5–8.

- Steinbacher, S. (2016). *Rechte Gewalt in Deutschland*. Göttingen.
- Thein, M. (2009). *Wettlauf mit dem Zeitgeist – der Neonazismus im Wandel. Eine Feldstudie*. Göttingen.
- Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ (2017). *Wir klagen an!*, Köln.
- Wippermann, W. (1999). Verfassungsschutz und Extremismusforschung: Falsche Perspektiven. In: J. Mecklenburg (Hrsg.), *Braune Gefahr DVU, NPD, REP Geschichte und Zukunft*. Berlin, S. 268–280.

DIE AfD UND DAS EXTREMISMUS-KONZEPT

Geschwister im Geiste

VON Maximilian Fuhrmann

Nach rassistischen Reden auf dem politischen Aschermittwoch 2018 der *Alternative für Deutschland* (AfD) forderte Justizminister Heiko Maas (*Sozialdemokratische Partei Deutschlands*, SPD), die Partei vom Verfassungsschutz beobachten zu lassen. Die selbe Forderung wurde auch nach der Dresdner Rede von Björn Höcke, dem Antisemitismusskandal der AfD-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg oder den geleakten nationalistischen Chatprotokollen der AfD in Sachsen-Anhalt laut. Bislang haben die Ämter für Verfassungsschutz eine Einstufung der Partei als Beobachtungsobjekt abgelehnt. Ein solcher Schritt hätte nicht nur die Möglichkeiten der Überwachung der Partei mit nachrichtendienstlichen Mitteln zur Folge, sondern auch die Aufnahme in die Verfassungsschutzberichte und damit einhergehend die Klassifizierung als extremistisch. Eine „Kennzeichnung mit dem Anathema ‚extremistisch‘“ (Backes & Jesse, 1996, S. 18) bedeutet in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) den Ausschluss aus dem Kreis legitimer politischer Akteur*innen.

ANTIÉGALITÄR

Wörtlich: „gegen Gleichheit“; bezeichnet eine Haltung, die Menschen als ungleich definiert und folgt der Annahme, dass bestimmte Gruppen bessergestellt sein sollten. Beispiele für antiegalitäres Denken sind alle Formen von gruppenbezogener Diskriminierung und Unterdrückung.

Noch ist die AfD nicht von dieser Ausgrenzungslogik betroffen. Im Gegenteil, sie selbst beruft sich auf das Extremismuskonzept und versucht es für ihre politischen Zwecke nutzbar zu machen. Ziel dieses Beitrags ist es zu zeigen, wie es der Partei mit Hilfe des Extremismuskonzepts gelingt, das Sagbarkeitsfeld für rassistische, homophobe und andere ANTIÉGALI-

TÄRE Positionen zu erweitern. Zudem kann die AfD durch den Vorwurf des Links-Extremismus ihre politischen Gegner*innen in die Defensive drängen und sich selbst als Garant für den Schutz der Demokratie stilisieren.

Die Grenze der Demokratie in der BRD

Die BRD versteht sich als eine wehrhafte Demokratie. Dies zeigt sich unter anderem in der Vorverlagerung des Demokratieschutzes. So räumt das GRUNDGESETZ IN ARTIKEL 18 UND 21 (▷ S. 129) die Möglichkeit ein, Bürger*innen demokratische Grundrechte zu entziehen oder Parteien zu verbieten, bevor es zur Anwendung von oder

zum Aufruf zu Gewalt kommt. Die Instrumente der wehrhaften Demokratie können bereits zur Anwendung kommen, wenn Ziele verfolgt werden, die sich gegen die ‚FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG‘ (fdGO) (▷ S. 145) richten. Die Grenze zwischen legitimen, demokratischen und extremistischen Positionen ist also durch die fdGO bestimmt. Deren Definition geht auf das Verbotverfahren gegen die *Sozialistische Reichspartei* (SRP) vom Oktober 1952 zurück und ist bis heute gültig.¹ Die Kriterien der fdGO und ihre Auslegung seit 1952 offenbaren einen Fokus des Demokratieschutzes auf staatliche Institutionen und Verfahrensweisen (vgl. Cobler, 2012; Lieb-scher, 2012; Schulz, 2015). Ausschlaggebend dafür ist, dass die Ämter für Verfassungsschutz maßgeblich über die Auslegung des fdGO entscheiden, da ihren Berichten im politischen Diskurs große Bedeutung zugeschrieben wird. Opponiert eine politische Strömung gegen die fdGO, wird sie in die Berichte aufgenommen und gilt als extremistisch (vgl. BMI, 2017, S. 14). Ebenfalls nach dem Extremismuskonzept arbeitet die politikwissenschaftliche Extremismusforschung. Als nicht-demokratisch bzw. extremistisch gilt, wer die Grundlagen demokratischer Verfassungsstaaten ablehnt (vgl. u. a. Backes, 1989, 2010). Aus der Grenzziehung zwischen demokratisch und extremistisch, leiten sich die Unterkategorien Rechts- bzw. Links-Extremismus ab.³

1

Wörtlich heißt es dort: „Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung [der fdGO, M. F.] sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. (Bundesverfassungsgericht, 1952, S. 7 f.).

2

An dieser binären Aufteilung des politischen Spektrums gibt es vielfache Kritik aus normativer, demokratietheoretischer oder wissenschaftstheoretischer Perspektive (u. a. Zimmermann, 2010; Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung, 2011; Fuhrmann & Hünemann, 2017).

3

Wird einer der Begriffe aus Perspektive des Extremismuskonzepts benutzt, verwende ich die Bindestrich-Schreibweise ‚Rechts-Extremismus‘ bzw. ‚Links-Extremismus‘, um den Verweis auf das Extremismuskonzept zu verdeutlichen.

Ansätze der sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung verstehen Rechtsextremismus⁴ hingegen nicht als Unterkategorie von Extremismus, sondern als eigenständiges Phänomen, das sich aus verschiedenen Ideologieelementen zusammensetzt. Folglich implizieren diese Ansätze nicht zwingend ein linkes Pendant und grenzen sich aktiv von extremismustheoretischen Überlegungen ab (vgl. u. a. Stöss, 2010; Salzborn, 2015; Decker, Kiess & Brähler, 2016).

Je nachdem, ob man dem Begriffsverständnis des Extremismuskonzepts oder der sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung folgt, können verschiedene Phänomenbereiche als rechts-extrem bzw. rechtsextrem bezeichnet werden. Während im ersten Fall die Frage nach Ablehnung der fdGO im Vordergrund steht, liegt im zweiten Fall der Fokus auf antiegalitäre Ideologieelemente. Die Unterschiede zwischen den beiden Begriffsbestimmungen werden deutlich, wenn neue, rechte Phänomene, wie bspw. die AfD einer demokratietheoretischen Einordnung unterzogen werden.

Die AfD und die Grenze nach rechts

Aktuelle Ergebnisse der Bielefelder Mitte-Studie zeigen, dass Personen mit rechtsextremen und menschenverachtenden Einstellungen ihre politische Heimat zunehmend in der AfD finden. Sie kommen dabei aus verschiedenen Parteien bzw. waren Nicht-Wähler*innen und sind in ihren antiegalitären Einstellungen geeint (vgl. Groß & Hövermann, 2016). Diese antiegalitären Positionen der AfD-Sympathisant*innen sind auch in der Partei und bei ihren Repräsentant*innen zu finden (vgl. Häusler, 2016; Kemper, 2017; Köditz, 2017). Einer sozialwissenschaftlichen Grenzbestimmung folgend, lassen diese Befunde den Schluss zu, dass relevante Teile der AfD rechtsextreme Positionen vertreten und sich außerhalb der Demokratie positionieren.

Doch der in der Bundesrepublik wirksamste Ausgrenzungsmechanismus leitet seine Analysen aus dem Konzept des politischen Extremismus ab. Eine Analyse der AfD aus dieser Position wird vor allem von der politikwissenschaftlichen Extremismusforschung und den Ämtern für Verfassungsschutz betrieben, die zu einem anderen Schluss kommen.

⁴ Berufe ich mich auf Überlegungen der sozialwissenschaftlichen Rechtsextremismusforschung, verwende ich eine Schreibweise ohne Bindestrich.

Die AfD im Spiegel des Verfassungsschutzes

Anlässlich des Antisemitismuskandals⁵ in der AfD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg beantragte der zuständige Innenminister Thomas Strobl (CDU) im Sommer 2016 zu prüfen, ob die Partei vom Verfassungsschutz beobachtet werden könne. Das Landesamt entschloss sich dem Antrag nicht nachzukommen, was die Vorsitzende Beate Bube in einem Interview mit der taz wie folgt begründete:

„Im Kern sind wir dafür zuständig, Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung frühzeitig zu erkennen und Informationen darüber zu sammeln. [...] Was einzelne Menschen individuell denken – ihre Einstellungen etwa zu Homosexuellen oder Flüchtlingen – geht uns zunächst nichts an. Für den Verfassungsschutz sind politisch bestimmte Handlungen in einer oder für eine verfassungsfeindliche Gruppierung relevant, die sogenannten Bestrebungen.“ (Rath, 2017)

Entscheidend für die Bewertung des Verfassungsschutzes ist also nicht der Rassismus oder Sexismus einer Partei bzw. seiner Vertreter*innen, sondern das Verhältnis zur fdGO. Die AfD würde also erst zu einer Gefahr für die Demokratie, wenn sie die fdGO bzw. staatliche Institutionen und Verfahrensweisen angreift. Bislang wird die Partei von keinem Amt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt eingestuft. Einzelpersonen hingegen finden Erwähnung in den Berichten, aber explizit nicht aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft, sondern wegen ihrer Sympathie gegenüber beobachteten Gruppen, wie der *IDENTITÄREN BEWEGUNG* (▷ S. 131). So ist bspw. der AfD-Vorsitzende von Bayern Petr Byston im Verfassungsschutzbericht aufgeführt und hat Klage dagegen eingereicht (vgl. Osel, 2017).

Die AfD im Spiegel der Extremismusforschung

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie der Verfassungsschutz kommt auch die politikwissenschaftliche Extremismusforschung. Im Jahrbuch für Extremismus & Demokratie 2016 sind vier Diskussionsbeiträge zur AfD abgedruckt. Die Herausgeber wollten unter anderem wissen, wie die Partei demokratietheoretisch einzuschätzen ist, wie die innerparteilichen Strömungen zu gewichten sind und ob die Partei vom Verfassungsschutz beobachtet werden sollte (vgl. Backes, Jesse & Gallus, 2016). Zur Beantwortung der Fragen waren die Politikwissenschaftler Frank Decker, Thorsten Oppeland und Werner Patzelt sowie die damaligen Parteivorsitzenden der AfD, Frauke Petry und

5

Aufgrund antisemitischer Positionen des Abgeordneten Wolfgang Gedeon spaltete sich die AfD-Landtagsfraktion. Die wieder geeinte Fraktion nahm auch mehrere Abgeordnete auf, die sich nicht von Gedeon distanzieren.

GRUNDGESETZ

ART. 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das

Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

ART. 21

(...)

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Jörg Meuthen⁶ eingeladen. Alle Beteiligten kommen zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine extremistische Partei handelt, die beobachtet werden müsse. Die Kernargumentation möchte ich anhand der Ausführungen von Patzelt nachvollziehen. Er räumt ein, dass „ein Großteil der AfD-Mitglieder und AfD-Wähler islamophobe und (übergeneralisierte) muslimfeindliche Positionen“ vertritt (vgl. Patzelt, 2016, S. 131), auch gehe der „Rechtspopulismus nicht selten mit Rassismus einher“ (Patzelt, 2016, S. 130). Dennoch kommt Patzelt zu dem Schluss: „Insgesamt gibt es keinen Grund die AfD als ‚außerhalb des demokratischen Spektrums‘ befindlich einzuschätzen. [...] Von der NPD [Anm.: *Nationaldemokratische Partei Deutschlands*] unterscheidet die AfD grundlegend, dass sie die politische Ordnung Deutschlands und dessen Grundwerte bejaht, also gerade innerhalb des Verfassungskonsenses eine andere Politik herbeiführen will [...]. Es ist deshalb die AfD keine ‚Anti-System-Partei‘, sondern ein Alternativangebot innerhalb des Systems“ (Patzelt, 2016, S. 130 f.). Trotz abweichender Einschätzungen in Detailfragen sind sich Decker und Oppelland mit Patzelt einig, dass die AfD diesseits der Grenze der Demokratie zu verorten ist (vgl. Decker, 2016; Oppelland, 2016).⁷

Die ausschlaggebenden Kriterien zum Übertreten der Grenze der Demokratie sind nach Patzelt die Nichtanerkennung der politischen Ordnung Deutschlands und die Missachtung ihrer Grundwerte. Antiegalitäre Positionen wie Rassismus würden noch nicht rechtfertigen, die Partei jenseits der Grenze zu verorten.

Folgen der Einschätzung

Sowohl Bube als auch die Extremismusforschung liegen mit ihren Einschätzungen nicht falsch. Denn

⁶ Die Herausgeber begründen diese Auswahl mit dem Ziel, „das Selbstverständnis der Partei zu dokumentieren“ (Backes, Jesse & Gallus, 2016, S. 114).

⁷ Selbstverständlich lehnen auch Meuthen und Petry eine Beobachtung der AfD ab. Sie präsentieren sich in ihrem Artikel als „grundgesetztreu und rechtsstaatverliebt“ (Meuthen & Petry, 2016, S. 116).

nimmt man die fdGO als Kriterium und betrachtet vor allem ihre auf staatliche Institutionen und Verfahrensweisen gerichtete Auslegung, kann die AfD schwerlich als rechts-extrem bezeichnet werden. Da das Extremismuskonzept die politische Landschaft binär aufteilt, kennt sie nur extremistische oder demokratische Organisationen. Die AfD gilt folglich als demokratisch. Und damit gelten auch ihre rassistischen und nationalistischen Positionen als legitime Meinung im Rahmen des Konsenses demokratischer Verfassungsstaaten. Die gleichen Aussagen würden erst zu einem Problem, wenn die Partei offen die staatliche Ordnung ablehnt. Dies ist einer der Gründe, warum sich das Sagbarkeitsfeld für menschenfeindliche Aussagen in den letzten Jahren erweitert hat. Sie werden von einer Partei propagiert, die weder vom Verfassungsschutz noch von der Extremismusforschung als extremistisch gelabelt, sondern als demokratisch angesehen wird.

Position der AfD

Aufgrund der Einschätzungen als nicht-extremistisch verwundert es nicht, dass die AfD selbst die Grenzziehungen des Extremismuskonzepts nachzeichnet. Seit 2015 hat sie einen Unvereinbarkeitsbeschluss mit allen vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen. In regelmäßigen Abständen grenzt sie sich öffentlich von Einzelpersonen und Gliederungen ab, die in den Verdacht gerieten diese Grenze zu übertreten.

Selbst die *Patriotische Plattform* (PP), Teil des völkischen Flügels der AfD bekennt sich zur fdGO und tritt für eine Ausgrenzungsstrategie nach dem Extremismuskonzept ein (vgl. Der Vorstand der Patriotischen Plattform, 2016b). Hans-Thomas Tillschneider, Sprecher der PP schreibt dazu: „Der Möglichkeitsrahmen [unserer Politik] ist die Ordnung unseres Rechts, die uns, wenn nur der politische Wille bestünde, so viele Instrumentarien für einen Richtungswechsel böte, daß niemand ihre Aufhebung fordern müßte. [...] Es gibt eben deshalb keine bessere Methode, das System anzugreifen, als sich in aller Selbstverständlichkeit vom extremistischen Narrensaum zu distanzieren.“ (Tillschneider, 2017) Im Sommer 2016 finden sich allerdings auch kritische Töne gegenüber dem Verfassungsschutz auf den Seiten der PP. Grund ist die angekündigte Beobachtung der *Identitären Bewegungen*, aus deren Unterstützung die Plattform keinen Hehl macht.

Unter der Überschrift „Wir sind identitär“ beklagt der Vorstand der PP: „Die Beobachtung der Identitären Bewegung ist durch nichts gerechtfertigt. Der Verfassungsschutz mißbraucht seinen Auftrag, die freiheitlich-



Am 17. Juni 2017 versucht die Identitäre Bewegung, öffentlichkeitswirksam durch den migrantisch geprägten Berliner Bezirk Wedding zu marschieren. Weit mehr als 1.000 Gegendemonstrant*innen wissen dies durch zivilen Ungehorsam zu verhindern.

Bild: Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus

IDENTITÄRE BEWEGUNG

Die *Identitäre Bewegung* (abgekürzt ‚Identitäre‘ oder IB) ist ein Zusammenschluss verschiedener rechtsradikaler Akteur*innen. Die IB geht auf neo-faschistische und kulturrassistische Bewegungen in Frankreich und Italien zurück. In Deutschland gründete sie sich 2012 auf Facebook, maßgeblich beeinflusst durch den rassistischen Bestseller „Deutschland schafft sich ab“ des SPD-Mitglieds Thilo Sarrazins. Seither macht die IB regelmäßig durch reißerische Aktionen, insb. in den sozialen Medien, auf sich aufmerksam.

Die ‚Identitären‘ vertreten völkische Ideen und islamfeindliche Positionen. Diese basieren auf der Ideologie des Ethnopluralismus. Dessen Kern ist die Überzeugung, dass unterschiedliche ‚Kulturen‘ separat voneinander als homogene ‚identitäre Gemeinschaften‘ auf ihren jeweils ‚angestammten‘ Territorien zu leben hätten. Dabei vermeiden ‚Identitäre‘ bewusst den konterminierten Begriff ‚Rasse‘. In der Rassismusforschung spricht man deshalb auch von einem „Rassismus ohne

Rassen“ (Stuart Hall, Etienne Balibar). ‚Kultur‘ dient als Platzhalter für ‚Rasse‘.

Die Propaganda der IB zielt gemeinhin auf das Phantasma des ‚Großen Austauschs‘. Demnach dienten Migration und Asyl dazu, Deutschland bzw. Europa mittelfristig durch den Zuzug von angeblichen ‚Sozialschmarotzern‘ zu schwächen, langfristig jedoch die gesamte Bevölkerung auszutauschen. Mit dieser verschwörungstheoretischen Erzählung agitiert die IB gegen die Vorstellung einer gesellschaftlichen Pluralität und bietet gleichzeitig Anknüpfungspunkte für Anti-Amerikanismus und Antisemitismus.

Die ‚Identitären‘ arbeiten stark mit anderen neurechten Akteur*innen zusammen, etwa dem *Institut für Staatspolitik*, der Zeitschrift *Junge Freiheit*, der AfD, den sogenannten Pro-Bewegungen oder auch der *Freiheitliche Partei Österreichs* (FPÖ). Allen gemein ist die Sehnsucht nach einer vorgeblich verlorenen Homogenität, die in Wahrheit niemals existiert hat.

demokratische Grundordnung zu schützen, um eine aufkeimende patriotische Jugendbewegung zu bekämpfen.“ (Der Vorstand der Patriotischen Plattform, 2016a) Auch hier kritisiert der Vorstand der PP nicht die Kriterien der Abgrenzung, sondern sieht sie lediglich durch den Verfassungsschutz missbräuchlich ausgelegt.

Auf den zweiten Blick erscheint die Abgrenzungsstrategie der AfD aber entweder als erfolglos oder halbherzig. Denn von den angestrebten Parteiausschlussverfahren führte bisher (Stand Januar 2018) noch keines zum Ausschluss eines Mitglieds. Der Antrag gegen Björn Höcke liegt nach wie vor beim Schiedsgericht in Thüringen, andere Anträge verliefen im Sande. Auch die versuchte Auflösung des Landesverbands Saarland, der wegen Kontakten zu Neonazis auch innerparteilich in die Kritik geriet, scheiterte. Das Auftrittsverbot bei Veranstaltungen von PEGIDA wurde durch das Bundesschiedsgericht in einem Vergleich zwischen Bundesvorstand und PP, die dagegen geklagt hat, aufgeweicht (vgl. Patriotische Plattform, 2016; tagesschau.de, 2017).

Auf den ersten Blick geht die AfD jedoch gestärkt aus den Abgrenzungsbemühungen hervor. In der Öffentlichkeit bleibt das Bild, dass die Partei gegen die Extremist*innen in ihren Reihen aktiv ist – auch wenn diese Aktivitäten letztendlich erfolglos bleiben. Der Politikwissenschaftler Hajo Funke bezeichnete diese Abgrenzungen deswegen als „Show“ (vgl. tagesschau.de, 2017).

Insgesamt wird deutlich, dass sich der Verfassungsschutz, die Extremismusforschung und die AfD selbst einig sind, auf welcher Seite der Demagogiegrenze die AfD zu verorten ist. Sie sind sich auch darüber einig, die Kriterien dieser Grenze lieber anhand der staats- und institutionenorientierten fdGO als anhand von Menschenverachtung und antiegalitären Ideologien zu bestimmen.

Die AfD und die Grenze nach links

Das Extremismuskonzept kommt der AfD nicht nur zu Gute in der Abgrenzung nach noch weiter rechts, sondern auch hinsichtlich der Kategorie Links-Extremismus. Die Anwendung dieser Kategorie ermöglicht es der Partei sich ein weiteres Mal als demokratisch zu präsentieren und führt dazu, die politischen Gegner*innen in die Defensive zu drängen, wie sich in der bisherigen parlamentarischen Arbeit der AfD zeigt.

Ebenso wie die beiden Begründer der Extremismusforschung, Uwe Backes und Eckhard Jesse (vgl. Backes & Jesse, 2000; Jesse, 2013), pocht auch die AfD auf einen antiextremistischen Konsens. Die Forderung gegen alle Extremismen gleichermaßen vorzugehen, zeigt sich in parlamentarischen Initiativen, Präventionsmaßnahmen gegen Links-Extremismus, ähnlich denen zu Rechtsextremismus, umzusetzen (vgl. Sächsischer Landtag, 2015; Thüringer Landtag, 2015). In Berlin kopierte der AfD-Abgeordnete Ronald Gläser systematisch Anfragen der Grünen Abgeordneten June Tomiak. Sobald diese eine Anfrage zu Rechtsextremismus stellt, ersetzt Gläser das zentrale Wort durch „Linksextremismus“ und reicht die Anfrage ein. „Ich kopiere so lange weiter, bis Frau Tomiak die Lust verliert, einseitig abzufragen und wir einen Überblick über die Gesamtsituation haben“, so Gläser (zitiert nach Beikler, 2017). Mit diesem Drängen auf Einhaltung des antiextremistischen Konsenses unterscheidet sich die AfD nur in ihrer Penetranz von den bürgerlichen Parteien. Forderungen nach Präventionsprojekten gegen Links-Extremismus werden nach wie vor von Union und FDP vorgebracht und 2010 in Form der „Initiative Demokratie stärken“ auf Bundesebene auch umgesetzt (vgl. Fuhrmann & Hünemann, 2017).

In der Instrumentalisierung der Kategorie Links-Extremismus zur Delegitimierung des politischen Gegners, geht die AfD jedoch über das hinaus, was vor ihren Wahlerfolgen in Landtagen üblich war. Einen Untersuchungsausschuss zu Links-Extremismus, den die AfD nach ihrer vorübergehenden Spaltung in Baden-Württemberg (vergeblich) forderte, gab es in der Geschichte der BRD noch nicht. Bemerkenswert ist auch eine Große Anfrage im Brandenburger Landtag, die 210 Unterfragen umfasste. Hierin fragte die AfD sehr detailliert nach linken Strukturen, wie der Zusammensetzung nach „Geburtsjahrgängen, Geschlecht, Nationalität, Mitglieder mit Migrationshintergrund, Familienstand, Berufstätigkeit, Beruf, Bildungsniveau, Religionszugehörigkeit, Haushaltsgröße und frühere SED-Mitgliedschaft“ bei Linkspartei, Roter Hilfe, Interventionistischer Linker und anderen Gruppen. Außerdem fragen sie nach Namen und Anschrift aller Anmelder*innen vermeintlich links-extremer Demonstrationen, sowie Verbindungen von Gewerkschaften, Linkspartei, SPD und Grüne ins sogenannte links-extreme Milieu (vgl. Landtag Brandenburg, 2016). In Sachsen fragte die AfD nach öffentlicher Förderung von alternativen Hausprojekten und „linksextremen Aktivitäten“ die von diesen Häusern ausgingen (vgl. Wippel, 2017). Da die jeweiligen Auskünfte nicht sehr ergiebig waren, hielt sich das poli-

tische Kapital, das die AfD aus den Anfragen schlagen konnte in Grenzen. Die ersten Monate der AfD im Bundestag zeigen, dass die Akririe, mit der sie in den Ländern nach Links-Extremist*innen fahndet, sich auch auf höherer Ebene fortsetzen wird. Die erste von der AfD für den 13. Dezember 2017 beantragte aktuelle Stunde hatte „Linksextreme Gewalt gegen die politische Betätigung demokratischer Parteien“ zum Thema.

Mehrere Gründe sprechen dafür, dass die AfD das Thema Links-Extremismus weiter vorantreibt und weit vorne auf ihrer politischen Agenda platziert:

1. Die AfD verfügt über Personal, das eine gewisse Expertise im Themenfeld Links-Extremismus vorweisen kann. Das zeigt sich teilweise in den bisherigen Anfragen, wird aber auch an Personen wie dem Politikwissenschaftler und Polizisten Karsten Dustin Hoffmann deutlich. Hoffmann, der die AfD im Kreistag Rotenburg Wümme vertritt, hat bei Jesse über das alternative Zentrum in Hamburg, die Rote Flora, promoviert (vgl. Hoffmann, 2011). In den Jahren danach schrieb er mehrere Aufsätze für die Bundeszentrale für politische Bildung und im Jahrbuch Extremismus & Demokratie, in denen er sich mit dem Themenfeld Links-Extremismus auseinandersetzte (vgl. Hoffmann, 2009, 2012, 2013, 2014). 2012 war er wissenschaftlicher Berater der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und an der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Präventionsprojekts gegen Links-Extremismus beteiligt (vgl. Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, 2013). Damit arbeitete Hoffmann zu zwei Themen im Bereich Links-Extremismus, die von der AfD in einigen Anfragen behandelt wurden und von der sie sich öffentliche Resonanz versprechen: alternative oder autonome Zentren, die teils von der Politik geduldet werden, und Links-Extremismusprävention. Es ist nicht auszuschließen, dass die Expertise von Hoffmann in die parlamentarische Arbeit der AfD einfließt, um das Thema Links-Extremismus stärker auf die politische Agenda zu setzen.

2. Das Skandalisierungspotenzial, welches das Thema Links-Extremismus mit sich bringt, zeigte sich jüngst um die Ausschreitungen im Zuge des G-20-Gipfels in Hamburg. Die AfD wird auch in Zukunft versuchen, dieses Potenzial zu nutzen.

3. Im Themenfeld Links-Extremismus offenbaren sich mögliche Allianzen zwischen der AfD und den bürgerlichen Parteien. Dies wurde Ende 2016 bspw. in der Bezirksverordnetenversammlung Berlin-Steglitz deutlich. Dort kandidierte die ehemalige Vorsitzende der *Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD* (Jusos), Franziska Drohsel, für das Amt der Bezirksstadträtin. Drohsel geriet 2007 in die Kritik, als ihre Mitgliedschaft in der als links-extrem eingestuften Roten Hilfe bekannt wurde. Obwohl sie bereits damals austrat, reichte dies der Allianz von AfD, CDU und FPD, ihr – entgegen der parlamentarischen Gepflogenheiten – die Zustimmung zu verweigern (vgl. Peter, 2016). Die erste gemeinsame Abstimmung von AfD und Union auf Landesebene erfolgte im August 2017 in Sachsen-Anhalt, als die AfD mit Unterstützung der Union eine Enquete-Kommission Links-Extremismus forderte.

Die genannten Gründe sprechen dafür, dass die AfD auch in Zukunft dem Thema Links-Extremismus große Aufmerksamkeit in ihrer politischen Arbeit zukommen lassen wird. Dabei geraten nicht nur Gruppierungen in den Fokus, die von den Ämtern für Verfassungsschutz als links-extrem deklariert werden, sondern all jene, deren demokratische und humanistische Positionen sich gegen die AfD richten. Bürger*innenbündnisse, Stiftungen, zivilgesellschaftliche Gruppen oder alternativen Jugendzentren sind der AfD ein Dorn im Auge. Neben der effektiven Bekämpfung der politischen Gegner*innen, versucht sich die AfD mit ihrem Kampf gegen Links-Extremismus ein weiteres Mal als Vertreterin der demokratischen Mitte zu geben.

Fazit

Aus mehreren Gründen spielt der AfD das Extremismuskonzept in die Hände: Sie wird nach aktuellen Analysen, die diesem Konzept folgen, nicht als extremistisch, sondern innerhalb des Kreises demokratischer Organisationen verortet. Zudem kann sie ihre politischen Gegner*innen als links-extrem diffamieren und sich selbst als Hüterin der Demokratie inszenieren. Diese Folgen der Anwendung des Extremismuskonzepts, wie sie durch die Analysen von Extremismusforschung und Sicherheitsbehörden nahegelegt werden, sind nicht auf falsche Analysen zurückzuführen, sondern liegen in den Prämissen des Analyseinstruments. Die politische Landschaft wird hiernach binär aufgeteilt und das primäre Kriterium dieser Aufteilung ist die staatliche Ordnung.

Diese Ordnung liegt folglich dem Demokratiebegriff zugrunde und abweichende Positionen gelten als antidemokratisch bzw. extremistisch.

Die Ausbreitung antiegalitärer Einstellungen, wie sie in den letzten Jahren in der Bundesrepublik zugenommen haben, kann durch die Analysen des Extremismuskonzepts nicht erfasst werden. Stattdessen rücken linke Kritiker*innen, die sich Demokratie, Humanität und Menschenrechten verpflichtet fühlen, eher in den Fokus, da ihre Werte mit staatlicher Autorität und deren Handlungen in Konflikt stehen können. Dieses staatszentrierte Verständnis von Demokratie spielt nicht nur der AfD, sondern auch anderen reaktionären Kräften in die Hände.

LITERATUR

- Backes, U. (1989). *Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten: Elemente einer normativen Rahmentheorie*. Opladen.
- Backes, U. (2010). Extremismus: Konzeptionen, Definitionsprobleme und Kritik. In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 22). Baden-Baden, S. 13–31.
- Backes, U. & Jesse, E. (1996). Die streitbare Demokratie in der Krise? In: U. Backes & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 8). Baden-Baden, S. 13–36.
- Backes, U. & Jesse, E. (2000). Antiextremistischer Konsens – Prinzipien und Praxis. In: U. Backes & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 12). Baden-Baden, S. 13–30.
- Backes, U., Jesse, E. & Gallus, A. (2016). Forum: Die „Alternative für Deutschland“ (AfD). In: U. Backes, E. Jesse & A. Gallus (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 28). Baden-Baden, S. 113–114.
- Beikler, S. (2017). Wenn die AfD von den Grünen abschreibt. In: *Der Tagesspiegel Online*, 13.06.2017. <http://www.tagesspiegel.de/berlin/abgeordnetenhaus-berlin-wenn-die-afd-von-den-gruenen-abschreibt/19924240.html> [abgerufen am 12.02.2018].
- BMI (2017). *Verfassungsschutzbericht 2016*. Berlin. http://www.isim.rlp.de/fileadmin/ism/downloads/service/publikationen/Verfassungsschutz/pdf/2011_Verfassungsschutzbericht_.pdf [abgerufen am 12.02.2018].
- Bundesverfassungsgericht (1952). *Urteil des Ersten Senats vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB V51 – in dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei*. Karlsruhe. http://www.mik.nrw.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/srpverbot_01.pdf [abgerufen am 12.02.2018].
- Cobler, S. (2012). Grundrechtsterror. In: H. Meier (Hrsg.), *Protestfreie Zonen?*. Berlin, S. 79–87.
- Decker, F. (2016). Forum: Die „Alternative für Deutschland“ (AfD). In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 28). Baden-Baden, S. 117–122.
- Decker, O. Kiess, J. & Brähler, E. (2016). *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*. Gießen.
- Der Vorstand der Patriotischen Plattform (2016a). Wir sind identitär!. *Patriotische Plattform*, 14.06.2016. <http://patriotische-plattform.de/blog/2016/06/14/wir-sind-identitaer> [abgerufen am 17.07.2017].
- Der Vorstand der Patriotischen Plattform (2016b). Es gibt keinen politischen Extremismus in der Patriotischen Plattform. *Patriotische Plattform*, 18.07.2016, von <http://patriotische-plattform.de/blog/2016/07/18/es-gibt-keinen-politischen-extremismus-in-der-patriotischen-plattform> [abgerufen am 17.07.2017].

- Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht. Extremismus: Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden 2011.
- Fuhrmann, M. & Hünemann, M. (2017). *Fehlschlüsse der Extremismusprävention*. Berlin.
- Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen (2013). *Alles Geschichte? Linksextremismus in Deutschland heute*. Berlin.
- Groß, E. & Hövermann, A. (2016). Menschenfeindlicher und rechtsextremer – Die Veränderung der Einstellungen unter AfD-Sympathisanten zwischen 2014 und 2016. In: A. Zick, B. Küpper & D. Krause (Hrsg.), *Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände*. Berlin, S. 167–184.
- Häusler, A. (2016). *Die Alternative für Deutschland*. Wiesbaden.
- Hoffmann, K. D. (2009). Zeitschriftenporträt Zeck. In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 21). Baden-Baden, S. 239–258.
- Hoffmann, K. D. (2011). „Rote Flora“: Ziele, Mittel und Wirkungen eines linksautonomen Zentrums in Hamburg (1. Aufl.). Baden-Baden.
- Hoffmann, K. D. (2012). *Autonome Zentren*. Bonn. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/62924/autonome-zentren> [abgerufen am 12.02.2018].
- Hoffmann, K. D. (2013). *Linksextremismus im Spiegel von Wissenschaft und Publizistik*. Bonn. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/169852/linksextremismus-im-spiegel-von-wissenschaft-und-publizistik> [abgerufen am 12.02.2018].
- Hoffmann, K. D. (2014). „HH2112“ und die militante Linke. In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 26). Baden-Baden, S. 137–154.
- Jesse, E. (2013). Fundamentalkritik an der Konzeption der streitbaren Demokratie und am Extremismusbegriff – Auseinandersetzung mit differenzierter und plumper Kritik. In: E. Jesse & G. Hirscher (Hrsg.), *Extremismus in Deutschland: Schwerpunkte, Vergleiche, Perspektiven*. Baden-Baden, S. 505–526.
- Kemper, A. (2017). Wie faschistisch ist die AfD? In: F. Burschel (Hrsg.), *Durchmarsch von rechts* (2. Auflage). Berlin, S. 18–32.
- Köditz, K. (2017). Vorrevolutionäre AfD. In: F. Burschel (Hrsg.), *Durchmarsch von rechts* (2. Auflage). Berlin, S. 147–152.
- Landtag Brandenburg (2016). *Große Anfrage: Linksextremismus im Land Brandenburg*, 07.11.2016. Drucksache 6/6052.
- Liebscher, D. (2012). FDGO – Zur Idealisierung des verfassungsrechtlichen Demokratiebegriffs in der Extremismusdebatte. In: S. Feustel, J. Stange & T. Strohschneider (Hrsg.), *Verfassungsfeinde? Wie die Hüter von Denk- und Gewaltmonopolen mit dem „Linksextremismus“ umgehen*. Hamburg, S. 123–133.

- Meuthen, J. & Petry, F. (2016). Forum: Die „Alternative für Deutschland“ (AfD). In: U. Backes, E. Jesse & A. Gallus (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 28). Baden-Baden, S. 115–117.
- Oppelland, T. (2016). Forum: Die „Alternative für Deutschland“ (AfD). In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 28). Baden-Baden, S. 122–128.
- Osel, J. (2017). Bayerns AfD-Chef Bystron klagt gegen den Freistaat. *sueddeutsche.de*, 02.05.2017. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/justiz-bayerns-afd-chef-bystron-klagt-gegen-den-freistaat-1.3486482> [abgerufen am 12.02.2018].
- Patriotische Plattform (2016). PP-Bundesvorstand stimmt Vergleichsangebot des AfD-Bundesschiedsgerichts zu. *Patriotische Plattform*, 15.07.2016. <http://patriotische-plattform.de/blog/2016/07/15/pp-bundesvorstand-stimmt-vergleichsangebot-des-afd-bundesschiedsgerichts-zu> [abgerufen am 17.07.2017].
- Patzelt, W. (2016). Forum: Die „Alternative für Deutschland“ (AfD). In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“* (Bd. 28). Baden-Baden, S. 128–133.
- Peter, E. (2016). Kampagne gegen Franziska Drohse: Politische Gefangene der CDU. In: *die tageszeitung*, 14.11.2016. <http://www.taz.de/!5354024> [abgerufen am 17.07.2017].
- Rath, C. (2017). Verfassungsschutzchefin zum Populismus: „Nicht auf dem rechten Auge blind“. In: *die tageszeitung*, 01.01.2016. <http://www.taz.de/!5367123> [abgerufen am 17.07.2017].
- Sächsischer Landtag (2015). *Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland: „Linksextremismus in Sachsen – Aufklärung, Prävention und Exitstrategie“*, 02.05.2015.
- Salzborn, S. (2015). *Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Erklärungsansätze*. Bonn.
- Schulz, S. (2015). Die freiheitliche demokratische Grundordnung – strafrechtliche Anwendbarkeit statt demokratischer Minimalkonsens. In: *Kritische Justiz*, 48 (3), S. 288–303.
- Stöss, R. (2010). *Rechtsextremismus im Wandel* (3. Auflage). Berlin.
- tagesschau.de. (2017). AfD-Ausschlüsse: Viel angekündigt, nichts umgesetzt? *Tagesschau Online*, 27.06.2017. <http://faktenfinder.tagesschau.de/inland/afd-ausschlussverfahren-101.html> [abgerufen am 17.07.2017].
- Thüringer Landtag. (2015). *Kleine Anfrage 688: Maßnahmen gegen den Links- und Rechtsextremismus*, 26.05.2015.
- Tillschneider, H.-T. (2017). Grenzen setzen! 03.01.2017. *Patriotische Plattform*, 03.01.2017. <http://patriotische-plattform.de/blog/2017/01/03/grenzen-setzen> [abgerufen am 17.07.2017].
- Wippel, S. (2017). *Kleine Anfrage: Förderung der Mietshäusersyndikate in Sachsen*, Drucksache 6/9205.

Zimmermann, J. (2010). Wissenschaftstheoretische Elemente einer Kritik an der Extremismusforschung und Kritische Diskursanalyse als alternative Perspektive für eine kritische Rechtsextremismusforschung. In: H. Kellershohn, M. Dietzsch & R. Wamper (Hrsg.), *Rechte Diskurspiraterien. Strategien der Aneignung linker Codes, Symbole und Aktionsformen*. Münster, S. 264–284.

SORGEN AUF SÄCHSISCH

Zur Verharmlosung des Rechtsrucks in Sachsen und Deutschland

von **Hannah Eitel**

Seit vier Jahren demonstriert Pegida („Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“) weiterhin fast jeden Montag in Dresden. Inzwischen schwankt die Zahl der Teilnehmenden zwischen 1.000 und 1.500. Pegida hat bundesweit an Bedeutung verloren – die Partei *Alternative für Deutschland* (AfD) ist nun die bundesweite Organisation der nationalkonservativen bis völkischen Rechten. In Sachsen ist Pegida jedoch weiterhin wichtig: Mitglieder der sächsischen AfD sind im Bundestagswahlkampf gemeinsam mit Pegida aufgetreten, für sie ist Pegida ein Sprachrohr zu potentiellen Wähler*innen.

Dreieinhalb Jahre Pegida und ein kleiner antirassistischer – dauerhaft kriminalisierter – Gegenprotest haben die Stimmung in der Stadt Dresden beeinflusst. Nach den ersten Monaten brach der Protest gegen Pegida in Dresden, der bis auf bestimmte Events ohnehin nie breit gewesen war, ein. Im zweiten Halbjahr 2015 begann erneut regelmäßiger Gegenprotest der Gruppe *Hope* (damals *Gepida*), meist in Form einer Kundgebung mit wenigen hundert Personen. Während es, gemessen an Brutalität und Gewalttätigkeit, kaum polizeiliches Vorgehen gegen Pegida gab, hatten die Gegenproteste bald mit Kriminalisierung und behördlicher Willkür zu kämpfen.

Der Deutungskampf um ‚Pegida Dresden‘ hat noch heute Einfluss auf die Debatte um die *Neue Rechte* und den Umgang damit, so die These in diesem Aufsatz. Francesca Barp und ich haben im Jahr 2015 analysiert,

wie konservative Wortführer*innen in Sachsen die Debatte über Pegida geführt und den Umgang mit Pegida beeinflusst haben (vgl. Barp & Eitel, 2016). Wenn es in Sachsen um politischen Streit, fundamentale Kritik, harsche Debatten und Demonstrationsgeschehen geht, wird fast immer das Konzept Extremismus genutzt, um Akteur*innen und Positionen zu bestimmen.¹ Dies geschah auch bei Pegida. Die Grundfrage lautete: Sind die Demonstrant*innen bei Pegida Extremist*innen oder Demokrat*innen? – eine völlig falsch gestellte Frage (vgl. Eitel, 2016, S. 104 ff.), die selbstreferentielle und vor allem redundante Antworten nach sich zog.

Pegida-Teilnehmende gehörten zum normalen Volk und seien keine Rechtsextremist*innen. So lassen sich die konservativen Antworten auf diese Frage zusammenfassen. Als Rechtsextremist*innen gelten organisierte Neonazis aus Kameradschaften oder NPD und diese blieben tatsächlich weit in der Unterzahl bei Pegida Dresden. Das hatte zwar niemand bestritten. Dennoch begann im Winter 2014-2015 eine Endlosschleife von Wiederholungen der immergleichen erkenntnisarmen Aussagen über *normale Menschen*, „besorgte Bürger, die Sorgen haben“ (Frank Richter, damaliger Leiter der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, zit. nach Barp & Eitel, 2016, S. 129) und die man nicht in die „rechte Ecke“ (Markus Ulbig, damaliger sächsischer Innenminister, zit. nach ebd., S. 128) stellen dürfe. Wir sind damals davon ausgegangen, dass es dabei nicht um die bloße Feststellung der Tatsache ging, die Mehrheit der Pegida-Teilnehmenden seien innerhalb des verkürzten Gesellschaftsmodells der Extremismustheorie eher in die Kategorie ‚Mitte‘ einzuordnen als in die Kategorie ‚Extremist*in‘. Vielmehr ging es darum, Pegida und die dort vorgebrachten rechten und rassistischen Inhalte zu normalisieren, zu verharmlosen und die eigene Vorstellung von Demokratie zu verbreiten – konservativ, elitär und staatsfixiert.

Diesen konservativen Deutungskampf über Pegida in Sachsen sehe ich als bis heute prägend für die allgemeinere Debatte über Rassismus und Rechtsruck. Dabei wird nicht immer explizit auf das Konzept Extremismus Bezug genommen. Doch die Vorstellung einer normalen, harmlosen, demokratischen Mitte und ihr gegenüberstehenden gefährlichen Rändern bildet den Horizont, unter dem rassistische Einstellungen,

¹ Siehe zum Thema die Beiträge in Weiterdenken in der *Heinrich-Böll-Stiftung*, Kulturbüro Sachsen, Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung, & Studierendenrat der TU Dresden, Referat für Politische Bildung, 2010.

UWE TELLKAMP

Tellkamp ist ein deutscher Schriftsteller und besonders seit der Unterzeichnung der ‚Charta 2017‘ in der Kritik. Tellkamp gehörte zu den ErstunterzeichnerInnen dieser Online-Petition, die 2017 vorgeblich gegen einen Ausschluss der neurechten Verlage von

der Frankfurter Buchmesse plädierte und vor einer „Gesinnungsdiktatur“ in Deutschland warnte. Wenige Zeit später gehörte Tellkamp zu den ErstunterzeichnerInnen der ‚Gemeinsamen Erklärung 2018‘. In dieser wurde eine Beschädigung Deutschlands durch „illegale Masseneinwanderung“ konstatiert.

Positionierungen, Gewalt und Organisation gedeutet werden. Heute, fast vier Jahre später, werden dieselben Taktiken der Normalisierung und Verharmlosung auf weitere Personenkreise angewandt, von AfD über TELLKAMP bis zum rassistischen Mob in Chemnitz². Sie sind in Sachsen in der öffentlichen Debatte dominant, aber häufen sich auch bundesweit.

Ich gehe im Folgenden hauptsächlich auf die Zustände in Sachsen ein, auch wenn sich einige Tendenzen bundesweit zeigen. Einige interpretieren Sachsen als Labor: Was gestern unvorstellbar schien, passiert heute in Sachsen und ist morgen bundesweit geläufig, so die These. Andere gehen von einem ‚Sonderfall Sachsen‘ aus. Eine weitere These wäre, Sachsen unterscheidet sich gar nicht vom Rest der Bundesrepublik, sondern bekommt mehr mediale Aufmerksamkeit. Die Labor-These wirft für die politische Praxis die spannendsten Fragen auf: Welche Tendenzen können am Beispiel Sachsen prognostiziert werden? Was kann bundesweit verhindert oder erkämpft werden?

Hemmungslos normal

Ich möchte anhand von drei zentralen Kritikpunkten zeigen, wie die Extremismustheorie auf die Pegida-Debatte wirkte und wo man heute ähnliche Tendenzen finden kann: Normalisierung, Verharmlosung und elitäres Demokratieverständnis. Mit alltäglichen Beispielen aus Sachsen will ich darlegen, wie Rassismus und völkischer Nationalismus heute normalisiert und verharmlost, dabei Bürger*innen entmündigt, solidarische und kosmopolitische Positionen angegriffen und verdrängt werden.

2

Nach einem tödlichen Messerangriff beim Chemnitzer Stadtfest im August 2018 mobilisierten Neonazis und rassistische Gruppen zu großen Demonstrationen. Dabei griffen Neonazis Migrant*innen, ein jüdisches Restaurant und Journalist*innen an. Trotz Videoaufnahmen verharmlosten viele Konservative die Jagd auf Menschen und stellten sie infrage – vom Sächsischen Ministerpräsidenten über den Bundesinnenminister bis zum Chef des Inland-Geheimdiensts. Letzterer behauptete sogar, die Videos seien eine gezielte Fälschung. Chemnitz war der vorläufige Höhepunkt von Verharmlosung und rechter Diskursverschiebung. Zu diesem Zeitpunkt war der vorliegende Aufsatz jedoch schon geschrieben.

Das Extremismus-Paradigma beschreibt keine gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern schafft eine Ordnung bzw. eine Normalität (vgl. Oppenhäuser, 2011). In dieser stehen sich zwei Pole gegenüber, eine demokratische und normale Mitte und davon abweichende antidemokratische, extremistische Ränder. Die Pole werden bestimmt anhand der Zustimmung zur FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG oder aber deren Ablehnung bis zu ihrer Bekämpfung. Daraus leitet sich jedoch keine inhaltliche Bestimmung ab, sondern die Extremismen werden formalistisch als Abweichung festgelegt. So können am Ende sowohl menschenverachtende Ideologien als auch radikaldemokratische Kapitalismuskritik als Extremismen ausgegrenzt werden. In der Praxis werden Mitte und Ränder aus dem jeweils anderen erklärt (vgl. Ackermann, Behne, Buchta, Drobot, & Knopp, 2015, S. 244; sowie Kausch, 2010); die Theorie basiert also mitunter auf einem Zirkelschluss: Wer zur normalen Mitte gehört, ist nicht extremistisch; wer extremistisch ist, gehört nicht zur Mitte. Durch beständige Wiederholung wird festgelegt, welche Einstellungen, Verhaltensweisen und Taten ‚normal‘ sind (vgl. Feustel, 2011, S. 118).

Bei den Deutungskämpfen um Pegida stellte sich das folgendermaßen dar: Pegida wurde mit unterschiedlichen sprachlichen Mitteln als ‚normal‘ beschrieben, erstens durch die beständige Wiederholung bestimmter Begriffe wie ‚normal‘ oder ‚Volk‘, zweitens durch die

Gegenüberstellung und Abgrenzung vom Nicht-Normalen („keine Horde von Neonazis“: Werner Patzelt, Inhaber des Lehrstuhls für politische Systeme und Systemvergleich an der TU Dresden, zit. nach Barp & Eitel, 2016, S. 125) und drittens durch die Zuschreibung von Eigenschaften, die ihrerseits als normal gelten (mittleres Alter, berufstätig, „bodenständig“ (ders., zit. nach ebd., S. 126).³ Wer einmal als ‚normal‘ eingestuft wurde, kann gemäß extremismustheoretischer Denkweise nicht mehr extremistisch oder antidemokratisch sein – also müssen die jeweiligen Aussagen ebenfalls ‚normal‘ sein. Der Begriff ist im Konzept Extremismus zudem nicht wertfrei: Normalität bedeutet eine normative Aufwertung, denn ‚normal‘ wird mit demokratisch gleichgesetzt.

3

Zu Letzterem trugen auch viele Umfragen unter Pegida-Teilnehmenden (ungewollt) bei, die wiederholt soziale Kategorien abfragten. Allein, dass die Teilnehmenden mehrheitlich berufstätig waren, mittleren Alters und oftmals Hochschulabschlüsse vorweisen konnten, machte sie normal – im Gegensatz zu den als abweichend und gefährlich geltenden Gruppen wie Erwerbslose, junge Männer, oder Arme. Unsere Kritik galt nicht der empirischen Forschung zum sozialen Hintergrund. Sie zielte darauf, dass die dadurch erfolgte soziale Normalisierung der Teilnehmenden Einfluss darauf hatte, wie die politischen Inhalte von Pegida interpretiert wurden. Hätten mehrheitlich Erwerbslose demonstriert, wäre mit der Bewegung mutmaßlich anders umgegangen worden.

FREIHEITLICHE DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG

Die sogenannte freiheitliche demokratische Grundordnung ist ein Begriff, der in verschiedenen Artikeln des deutschen Grundgesetzes vorkommt. Im Allgemeinen scheint er politisch-rechtliches Grundgerüst für die bundesrepublikanische Gesellschaft zu postulieren. Jedoch nimmt das Grundgesetz keine Definition vor. Das Bundesverfassungsgericht unternahm daher im Jahr 1952 den Versuch einer Präzisierung. Es definierte „eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche

Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.“ Als grundlegende Prinzipien nannte es unter anderem die Menschenrechte, das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Jedoch war die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ stets auch ein politischer Kampfbegriff, um dessen Bedeutung bis heute gerungen wird.

Dass die Sortierung von politischen Einstellungen und Protesten in ‚normal‘ und ‚nicht-normal‘ kaum sinnvoll durchführbar ist, musste selbst der Verfassungsschutz Anfang 2015 feststellen: „Für den Verfassungsschutz ist es eine Herausforderung, zwischen dem bürgerlichen und extremistischen Anti-Asyl-Protest zu unterscheiden.“ (Gordian Meyer-Plath, zit. nach dpa, 2015) Der Verfassungsschutz versuchte die Kundgebungen anhand der Extremismustheorie in harmlos (bürgerlich) und problematisch (extremistisch) zu unterscheiden. Tatsächlich waren die Proteste durch unterschiedliche Gruppen getragen, jedoch alle rassistisch. Das vereinte langjährige Neonazis und erboste Bürger*innen. Für den Verfassungsschutz war dies jedoch kein Grund, von seiner Praxis abzurücken. Der Geheimdienst beobachtet nicht Rassismus, sondern Extremismus.

Heute funktioniert Normalisierung über offene Kooperation. Aktuell gedeiht in Dresden der Pegida-nahe Verein *Dresdner Bürger helfen Dresdner Obdachlosen und Bedürftigen e.V.*. Dieser unterstützt keine Asylsuchenden (lange bevor das Thema durch die Tafeln in Essen breit diskutiert wurde) und spielt vermeintlich gute Bedürftige gegen ‚böse Schmarotzer‘ aus. Der Vorsitzende Ingolf Knajder hat zahlreiche rassistische, frauenverachtende und neonazistische Kommentare auf Facebook veröffentlicht,⁴ war Ordner bei Pegida in Dresden (vgl. Steffen, 2016) und wünschte unter anderem dem Chef der Dresdner Tafeln den Tod, weil dieser eine Zusammenarbeit verweigert hatte.

4
Vgl. eine öffentlich einsehbare Sammlung von Facebook-Kommentaren bei Frey, 2017. Exemplarisches Statements von Knajder: „Jedes Asylheim ist ein Verbrechen gegen unsere Obdachlosen!“ bzw. „DEUTSCHLAND ERWACHE UND BEFREIE DICH VON DEN FESSELN DES ISLAM!“ (Fehler im Original).

Diese Vorfälle hinderten die Dresdner Verkehrsbetriebe nicht daran, für ein Weihnachtsessen des Vereins Kombitickets zur verbilligten Anreise zur Verfügung zu stellen. Auch nach öffentlicher Kritik (siehe etwa gruppe polar, 2018) hat das Unternehmen weder die Tickets zurückgezogen noch zum Vorfall Stellung bezogen.⁵ Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Fraktionsgeschäftsführer der SPD im Dresdner Stadtrat an der Veranstaltung teilnahm. Gegenüber seiner Fraktion soll er sich damit gerechtfertigt haben, dass das Weihnachtsessen von „ganz normale Menschen“ organisiert worden sei.⁶ In der Tat gibt sich die völkische Obdachlosenhilfe das Image engagierter Bürger*innen, welches von verschiedenen Akteur*innen angenommen und verbreitet wird. Wer den Armen hilft, der müsse zu den Guten gehören, so die Einschätzung. Durch die praktische Kooperation von Organisationen und öffentlichen Personen, aber auch durch die Bezeichnung der Verantwortlichen als ‚normale Menschen‘ wird der Verein zu einem gewöhnlichen ehrenamtlichen Akteur unter vielen – obwohl seine Ausrichtung und Strategie Anknüpfungspunkte an jene der Neonazi-Partei *Der Dritte Weg* haben (vgl. zur Parteistrategie Teidelbaum, 2018). Es gibt keinen Konsens, mit menschenverachtenden Vereinen nicht zusammenzuarbeiten. Das zeigt auch die Unterstützungsstruktur: Am Verein ist ein FDP-Stadtrat beteiligt, zudem wird er von einigen Dresdner Unternehmen gesponsert, darunter die Bäckerei-Kette Emil Reimann.⁷ Trotz offen menschenverachtender Aussagen und mehr als fragwürdiger Ausrichtung des *Dresdner Bürger helfen Dresdner Obdachlosen und Bedürftigen e.V.* wird dieser als normal angesehen und durch Personen und Organisationen legitimiert, die ohnehin als Teil der ‚Mitte‘ gelten.

5 Laut nicht öffentlichen Informationen hat der Verein die Kombi-Tickets nicht selbst angefragt, sondern ein Autohaus. Den Verkehrsbetrieben war somit möglicherweise nicht von Anfang an bewusst, wen sie unterstützen. Dennoch haben sie weder die Tickets zurück gerufen noch öffentlich Stellung bezogen.

6 So die Aussage bei Schwarz, 2018.

7 Laut Internetauftritt <https://www.obdachlosenhilfe-dresden.de/sponsoren/>, Stand 18.03.2018.

Ein anderer Fall von Normalisierung ist ein bundesweiter Diskurs: nämlich, dass die AfD weiter nach rechts gerückt sei. Ein solches Attest fußt auf einer eindimensionalen Vorstellung von politischen Einstellungen und bescheinigt dem Zustand der AfD oder bestimmten Personen, vor dem ‚Rechtsruck‘ nicht ‚so rechts‘ gewesen zu sein. Durch den Vergleich mit immer krasserem oder auch nur immer häufigeren Provokationen passiert eine (ungewollte) rückwirkende Normalisierung bestimmter Personen oder Phasen der AfD. So wurde Frauke Petry von einer Parteichefin, die den Schießbefehl an der Grenze

forderte, zur konservativen Kronzeugin gegenüber dem Rechtsruck der neuen Parteispitze. Ungewollt fällt so die Debatte vom ‚Rechtsruck‘ auf die strategische Skandalschleife der AfD herein.

Rassismus muss möglichst gehässig vorgetragen werden, um in Deutschland als solcher erkannt zu werden. Nur so konnte Frauke Petry irgendwann als gemäßigter Teil einer Partei verstanden werden, deren Grundsatzprogramm sie als Parteivorsitzende mitbestimmt und vertreten hatte und das voller (teils verklausulierter) rassistischer Forderungen ist (vgl. zusammenfassend Weiterdenken, Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, 2017). Doch gegenüber den polternd und vulgär vorgetragenen Statements anderer AfD-Mitglieder galt Petry am Ende als sachlich und besonnen. Wer sagt, „die AfD ist weiter nach rechts gerückt“, möchte die Partei kritisieren oder delegitimieren. Die direkte Gegenüberstellung kann jedoch dazu beitragen, rassistische Positionen zu normalisieren, weil sie am Ende nur noch als ‚weniger rechts‘ dastehen.⁸

Viele Pegida- und AfD-Positionen werden inzwischen von Akteur*innen vorgetragen, die dem Bild der Mitte hervorragend entsprechen, etwa Werner Patzelt, Lehrstuhlinhaber für Politische Systeme an der TU Dresden. Patzelt hat massiv zur Normalisierung und Verharmlosung von Pegida beigetragen und ist trotz aller Kritik (vgl. Paul, 2015) noch immer ein gefragter Ansprechpartner für Journalist*innen. Er verbreitet schon länger eigenständig völkische Thesen, wenn auch in umständlicher, verklausulierter Sprache: Durch „zahlenstarke Einwanderung“ wollten manche „das Deutsche‘ an Deutschland ausdünnen“ (Patzelt, 2017). Auch nach dieser Aussage durfte Patzelt der *Leipziger Volkszeitung* ein Interview geben und mehr „Staatstreue und politische Vernunft“ (Patzelt, 2018) von der AfD fordern. Obwohl er selbst die Wahnvorstellung einer ‚Umvolkung‘ verbreitet, wirkt er hier als seriöser Politologe, der die AfD als ‚rechtsdemagogisch‘ kritisiert. Rechtsdemagogisch wäre dabei eine treffende Selbstbeschreibung für Patzelt.

Ein Ergebnis dieser Normalisierung ist die Umsetzung rechter Forderungen durch Parteien

8
Es gibt Radikalisierungsprozesse in der AfD und Machtkämpfe zwischen stärker völkischen und stärker national-konservativen Flügeln. Meine Kritik gilt nicht der sinnvollen Analyse verschiedener Ideologien, sondern der verkürzten Aufreihung auf einer Rechts-Links-Skala, die den Rassismus und Antisemitismus der AfD an Einzelpersonen und Skandalen festmacht, anstatt die rassistischen und antisemitischen Inhalte der Parteiprogramme zu kritisieren, mit denen sich alle Mitglieder mehr oder weniger identifizieren müssen. Dazu gehören die beständigen Forderungen an AfD-Repräsentant*innen, sich von einer Aussage oder eine Person (etwa von Björn Höcke) zu distanzieren. Solche Distanzierungen erlauben es den Personen, sich als harmloser als Björn Höcke darzustellen, obwohl sie mit ihm gemeinsam in einer Partei organisiert sind, was das Gegenteil von einer Distanzierung ist.

der ‚Mitte‘. Längst setzen Parteien AfD-Forderungen durch – um Wähler*innen nicht zu verlieren, weil man es immer wollte, aber nicht konnte ohne schmutzig zu wirken, oder weil man in Regierungsverantwortung Abschiebungen nach Afghanistan und immer schärfere Polizeigesetze als Sachzwänge versteht.⁹ Dabei werden Grundrechte massiv ausgehöhlt und abgebaut. Distanzierungen zur AfD dienen nur noch der demokratischen Selbstinszenierung: „Wir sind die demokratische Mitte, denn die Demokratiefeind*innen, das sind die anderen.“ Die CDU verdeutlichte dies mit ihrem Beschluss, weder mit der AfD noch mit der Linkspartei zusammenarbeiten zu wollen (vgl. Wehner, 2018). Damit verfestigte sie einmal mehr die Gleichsetzung von Rechts und Links, wobei sie sich selbst in einer Distanz zu den vermeintlichen extremistischen Rändern inszeniert.

Rassismus, Autoritarismus, offene Menschenverachtung waren jedoch immer Teil einer deutschen Normalität. Sie werden im Zuge der derzeitigen Normalisierung normativ aufgewertet – durch die Integration völkischer Vereine, die positive Selbstdarstellung durch Abgrenzung zum „noch Rechteren“ und die Übernahme und Umsetzung ultra-rechter Politik unter den Labels ‚Mitte‘, ‚normal‘ oder ‚demokratisch‘.

Sorgen, Nöte, Lausbubenstreiche

Extremist*innen sind in der gesellschaftlichen Vorstellungswelt wütende, gewalttätige, meist junge Personen. Normale Bürger*innen haben andere Gefühle: Empörung, Sorgen, Nöte. Denn sie sind vor allem eins: harmlos. Das Extremismus-Paradigma dient der Verharmlosung von gesellschaftlichem und staatlichem Rassismus, denn es erklärt eine bestimmte politische Realität per se als demokratisch. Das ist der zweite große Kritikpunkt. Die Verharmlosung ist eine besondere Form der Normalisierung. Sie übersetzt Menschenverachtung, Ressentiment und Hetze in Sorgen, Ängste und Nöte, stellt Widerspruch und Kritik an rechten Thesen als Stigmatisierung und Ausgrenzung dar und fordert unablässig den ‚Dialog‘ mit ‚besorgten Bürger*innen‘.

9

Die Gesellschaft ist niemals vor Rassismus gefeit gewesen, obgleich sie es sich gern einbildet (vgl. Heim, 2016).

Rassismus steht in einem widersprüchlichen Verhältnis zur Demokratie. In Demokratien gab es immer institutionellen Rassismus, gleichzeitig bietet das demokratische Gleichheitsversprechen

den Raum, Rassismus zu kritisieren (vgl. Eitel, 2015). Für die Vertreter*innen des Extremismus-Konzepts handelt es sich dagegen um einander ausschließende Gegensätze. Rassismus gehört entweder zur vergangenen Diktatur (Totalitarismustheorie) oder im heutigen demokratischen Verfassungsstaat zu den Feind*innen der Demokratie, den Extremist*innen an ihren Rändern, so das dichotome Konzept.¹⁰

STAATLICH-STRUKTURELLER RASSISMUS

Mit strukturellem Rassismus wird die systematische Diskriminierung bestimmter Menschen durch gesellschaftliche Gesetze und Institutionen beschrieben. Exemplarisch für strukturellen Rassismus war die Apartheid in Südafrika. Menschen wurden nicht nur anhand körperlicher Merkmale in ‚Rassen‘ unterteilt, sondern u.a. bei der politischen Teilhabe, im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt

systematisch diskriminiert. Heute existieren Diskriminierung, Ausgrenzung und mangelnde Teilhabemöglichkeit zumeist nicht länger als offen rassistische Gesetzgebung, sondern äußern sich subtil. So haben es in Deutschland lebende nicht-weiße Personen z. B. schwerer, eine Wohnung oder einen Job zu finden. Auch werden sie häufiger Opfer von Polizeikontrollen (sogenanntes *Racial Profiling*). In Deutschland wird struktureller Rassismus oft nicht anerkannt und die Kritik daran abgewehrt.

Wenn die ‚Mitte‘ überhaupt kritisiert wird, so geschieht das meist mit Begriffen wie Xenophobie oder Ausländerfeindlichkeit, die die Ursache für Rassismus letztendlich doch immer bei der ‚Fremden‘ suchen. Viele Betroffene von Rassismus wie Schwarze Deutsche werden mit solchen begriffen unsichtbar oder zu Fremden und Ausländer*innen gemacht (vgl. Messerschmidt, 2011, S. 69). Werden gesamtgesellschaftlicher oder STAATLICH-STRUKTURELLER RASSISMUS kritisiert, wird das entsprechend abgewehrt, um das idealistische Bild der tadellosen Demokratie zu erhalten. „Dabei entsteht eine nationale Wir-Gemeinschaft zu Unrecht Bezichtigter, die durch das demonstrative Zurschaustellen ihrer Harmlosigkeit nun endlich auch normal zu sein beansprucht.“ (ebd., S. 70) Das Konzept Extremismus ist so Teil der Verdrängung der eigenen Menschenfeindlichkeit, indem diese als ‚extremistisch‘ erklärt und somit zum Gegenteil der ‚normalen Mitte‘ wird. Es kann hingegen nicht sein, was nicht sein darf: ein „mittiger Rassismus“. Denn dieser „bedroht [...] die Annahme einer klaren Grenze zwischen dem Innenraum der politischen Normalität und dem bedrohlichen Außen des Extremismus permanent.“ (Ackermann et al., 2015, S. 234)

Für die Analyse des Rassismus von Pegida hat dies Folgen. Erstens wurde Rassismus systematisch nicht als

¹⁰
Ausführliche Kritik bei Falter, 2011; zum Rassismusbegriff im Postnazismus siehe Messerschmidt, 2011.

solcher anerkannt. Rassistische Aussagen wurden als Sorgen verharmlost oder als versehentliche Entgleisung („unbedarf“ und „töricht“: Werner Patzelt, zit. nach Barp & Eitel, 2016, S. 127). Zweitens wurden die Pegida-Teilnehmenden als letztlich unmündige Opfer extremistischer Verführungskunst dargestellt. Der damalige CDU-Innenminister Markus Ulbig nannte das Pegida-Organisationsteam „Rattenfänger“ und machte damit die Teilnehmenden zu wehrlosen Kindern, die dem verzaubernden Klang der Flöte folgen *müssen* (zit. nach ebd., S. 128 f.). Frank Richter bediente mit dem Begriffspaar „Strippenzieher“ und „besorgte Bürger“ dasselbe Klischee (zit. nach ebd., S. 130).¹¹ Drittens, und darauf aufbauend, stilisierten diese konservativen Wortführer*innen Pegida-Teilnehmende zu ausgegrenzten Opfern ihrer Kritiker*innen, die als „Scharfrichter“ alles „rechts der Mitte“ ausgrenzen und bekämpfen würden (Werner Patzelt, zit. ebd., S. 127, 130). Pointiert sagte es der damalige Leiter der Landeszentrale für politische Bildung, Frank Richter: „Die Ausgrenzeritis ist undemokratisch.“ (zit. nach ebd., S. 130) Am Ende blieb ein Bild von Pegida-Teilnehmenden als harmlose, ängstliche Masse, die von massiver, ungerechter Ausgrenzung betroffen sei. Viele Bürger*innen in Sachsen bedienen dieses Bild selbst oder nehmen es dankend an.

Die als rechtsterroristische Vereinigung unter anderem wegen versuchten Mordes verurteilte *GRUPPE FREITAL* wird in Sachsen bis heute nicht von allen als rassistisch ernst genommen. Der dauerhafte Terror gegen Asylsuchende und Engagierte in Freital – mit Unterstützung durch gewöhnliche Nachbar*innen – wird trivialisiert (vgl. Bongen, Datt, Hennig, & Jolmes, 2017). Von „Lausbubenstreichen“ (zit. nach ebd.) sprechen einige, wo es um Hetze, Bedrohung, Gewalt und Mordversuche geht. Der Freitaler Bürgermeister Uwe Rumberg beklagte zum Prozessauftritt vor allem den Imageverlust der Stadt:

„Man darf die gesamte Bevölkerung und die ganze Stadt wegen der Ereignisse nicht in die gleiche Ecke stellen, wie die jetzt angeklagten mutmaßlichen Straftäter. Das wird den vielen hier lebenden friedliebenden

Einwohnern und einem umfassenden Bild dieser Stadt nicht gerecht. Die Bürger der Stadt dürfen nicht in Mithaftung genommen werden für die Taten einzelner Personen, die originär nicht einmal alle aus Freital stammen. Viele Freitaler haben sich in den letzten beiden Jahren sehr in der Asylthematik engagiert.“ (Rumberg, 2017)

11

Der Begriff Populismus weckt in der öffentlichen Debatte ähnliche Bilder: Die böse Populistin spielt mit Angst und Begehren einer passiven Masse. Auch hier wird zwischen böser Absicht und ausnutzbaren, aber harmlosen Ängsten unterschieden.

Rumberg verlor in dieser Presseerklärung kein Wort zu den Opfern der *Gruppe Freital*. Dem Ansehen der Stadt galt seine Sorge. Die Extremismustheorie suggeriert genau das: Neonazistische Gewalt passiert scheinbar ohne Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen menschenverachtenden Ideologien. Tatsächlich ist die *Gruppe Freital* nicht aus dem Nichts entstanden. Wochenlange Proteste gegen eine Asylunterkunft und ein rassistisches Klima in der Stadt weit über Neonazi-Kreise heraus sind Freitaler Realität. Asylsuchende, Ehrenamtliche und Stadträt*innen sind seit 2015 massiven Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt (vgl. Honnigfort, 2017).



Am 31. August 2018 fordern mehrere hundert Menschen auf einer Kundgebung vor der Sächsischen Landesvertretung in Berlin: „Sachsen! Stopp den Mob!“ Zudem wird eine Petition mit der Forderung, endlich konsequent gegen Rechtsradikalismus, Rassismus und Fremdenhass vorzugehen, übergeben.

Bild: Christian Ditsch

GRUPPE FREITAL

Die rechtsterroristische ‚Bürgerwehr Freital‘, auch *Gruppe Freital* genannt, formierte sich 2015 im Rahmen rassistischer Proteste in Freital. Die Mitglieder der Gruppe taten ihre Gesinnung auf einer Facebookseite mit über 2.000 Followern kund, mit ihren Taten prahlten sie mitunter in Lokalitäten der ost-erzgebirgischen Kreisstadt. Im November 2016 erhob die Generalbundesanwaltschaft

Anklage wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung und Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen. Alle acht Angeklagten wurden 2018 schuldig gesprochen. Sie hatten insgesamt fünf Sprengstoffanschläge auf Geflüchtete und Menschen, die sich in der Arbeit mit Geflüchteten engagierten, verübt.

Der Bürgermeister berief sich zudem auf eine Resolution des Stadtrats: „In unserer Stadt ist kein Platz für Menschenfeindlichkeit, Extremismus, gewaltbereite Demonstranten und aggressive Auseinandersetzungen.“ (Rumberg, 2017) Mithilfe des Extremismus-Paradigmas werden so alle Vorwürfe von den ‚normalen Freitaler*innen‘ gewiesen. Stattdessen scheinen extremistische Gruppen sich gegenseitig anzuheizen und so den städtischen Frieden zu gefährden (vgl. Dölemeyer & Mehrer, 2011, S. 9–11). Die Gefahr kommt von außen, Freital ist unschuldig, das Wort Rassismus fällt ohnehin nicht – eine massive Verharmlosung der Freitaler Verhältnisse, wie Betroffene sie beschreiben.¹² Harmlose Bürger*innen tragen keine Verantwortung; die größte Gefahr scheint, dass Freitaler*innen kritisiert werden, sie sind die einzigen potentiellen Betroffenen in Rumbergs Erklärung.

Dialog bis zum bitteren Ende

Im Winter 2014–2015 wurden Pegida-Teilnehmende zu den eigentlichen Opfern von Ausgrenzung erklärt. Die Taktik der Viktimisierung ist weiterhin zentral, weil niemand harmloser erscheint als ein Opfer. Der Vorwurf der Ausgrenzung lenkt von der ursprünglich kritisierten Aussage ab und trägt massiv dazu bei, Personen zu verunsichern, die sich gegen Rassismus positionieren oder engagieren. Möglicherweise macht das die Viktimisierung so attraktiv für das konservative bürgerliche Lager: Man muss Rassismus als Gefahr nicht ernst nehmen, kann die politische Linke diskreditieren und sich selbst als einzig tolerante Kraft präsentieren.

Die Tellkamp-Debatte ist dafür ein Musterbeispiel. Der Autor Uwe Tellkamp traf im März 2018 bei einer Podiumsdiskussion in Dresden einen ganzen Haufen rechts-ideologischer Aussagen.¹³ Er behauptete unter anderem, 95 Prozent der Asylbewerber*innen würden das Sozialsystem ausnutzen wollen. Auf diese gezielte Falschaussage hin äußerte sich sein Verlag Suhrkamp auf Twitter: „Die Haltung, die in Äußerungen von Autoren des Hauses zum Ausdruck kommt, ist nicht mit der des Verlags zu verwechseln. #Tellkamp“ (zit. in SZ.de/dpa/epd/jsa/olkl, 2018). Das veranlasste den sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer ebenfalls zu einem Tweet:

12

Etwa die Freitalerin Stefanie Brachtel in „Markus Lanz vom 8. März 2018“, 2018.

13

In der anschließenden Debatte geht es meist nur um eine Aussage von Tellkamp. Von einer einzelnen falschen These kann jedoch keine Rede sein (vgl. dazu Recherchekollektiv Dresden, 2018).

„#Tellkamp ist mir als krit. Stimme willkommen. Ärgerlich ist die schon wieder beginnende Stigmatisierung. Wünsche mir, in der Sache zu diskutieren. Wenn Streitgespräch zur Verurteilung einer Person führt, darf man sich nicht wundern, wenn keine offenen Debatten mehr geführt werden.“ (zit. nach dpa, 2018, Fehler im Original)

Es ist ungewöhnlich, dass ein Ministerpräsident sich zu einem solch kleinen Fall äußert. Zur Verurteilung der *Gruppe Freital* in derselben Woche hat Kretschmer dagegen keine Stellungnahme abgegeben. Statt auf die Kritik an Tellkamp hätte Kretschmer aber auch direkt auf dessen Aussage reagieren können. Schließlich hatte Tellkamp hunderttausende Menschen unter dem Vorwurf „Sozialschmarotzer“ in eine Ecke geschoben. Dazu meldete der Ministerpräsident sich aber nicht zu Wort. Seine Intervention erfolgte erst, um Tellkamp zu verteidigen. Damit führt der neue CDU-Vorsitzende die Linie seiner Partei fort. Massenhafte Forderungen nach Ausgrenzung und Abschiebung lässt er unkommentiert, die Kritik daran erklärt er zum eigentlichen Problem. Auch das kann als Taktik verstanden werden: „Die Mitte‘ inszeniert sich fast überall als der vernünftige Erwachsene, der mit gerümpfter Nase und genervt diese ‚Sandkastenspiele‘ zwischen Links und Rechts ertragen muss.“ (Dörfler, 2018)

Der Fall Tellkamp erhitzte zwischenzeitlich bundesweit die Gemüter. Von Konservativen wird die Kritik an Tellkamp als Angriff auf die Meinungsfreiheit behandelt; es müsse ein „Recht [geben], nicht links zu sein“ (Martenstein, 2018). Oder: „Wem es zuerst gelingt, den Gegner in jene Ecke zu schieben, wo nur noch der braune Abgrund droht, der hat gewonnen.“ (Greiner, 2018) Dass Meinungsfreiheit kein Recht darauf beinhaltet, unwidersprochen zu bleiben, wird dabei systematisch ausgeblendet. Seit Pegida wird gefordert, Fake News, rassistischen Meinungen und Ressentiments nicht zu widersprechen, sondern diese als Sorgen ernst zu nehmen. Meinungsfreiheit und Toleranz werden als Kampfbegriffe in Stellung gebracht. Die Freiheit der Rede gilt universell – hier soll sie für das Meinen und Raunen bestimmter Personen reserviert werden. Dabei hat jede*r genauso das Recht darauf, rechten Positionen zu widersprechen.

Debatten und Aushandlungen sind notwendig für eine demokratische Gesellschaft. Repräsentant*innen und öffentliche Institutionen müssen dabei selbstredend mit allen möglichen Bürger*innen in den

Meinungsaustausch treten. Falsch ist jedoch die Unterstellung, mit rechten Bürger*innen würde niemand sprechen. Mit Rechten zu reden ist bundesweit ein Renner, in Sachsen ist es seit Jahren Praxis. Frank Richter, bis vor Kurzem noch Leiter der *Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung*, hat den Dialog mit Pegida gefordert und geführt. Er überließ Pegida die Räume der Landeszentrale für eine Pressekonferenz. Schon vorher war er der Ansicht, die NPD müsse zu Podiumsdiskussionen eingeladen werden (vgl. Bergmann, 2013). Im Jahr 2017 geriet der Vize-Landrat des Landkreises Bautzen in die Kritik, weil er sich mit NPD-Politikern zum Thema Flüchtlinge ‚beraten‘ hatte. Ihm wurde daraufhin die Zuständigkeit über das Ausländeramt entzogen, die CDU verhinderte jedoch seine Abwahl (vgl. Meisner, 2018). Im März 2018 verteidigte dann Ministerpräsident Michael Kretschmer die Einladung eines bekannten Neonazis, Marco Wruck, zum Bürgerdialog: „Ich habe alle Bürger eingeladen, die sich an den Veranstaltungen beteiligt haben, ganz unabhängig von der Herkunft, politischem Hintergrund oder Qualifikation.“ (Michael Kretschmer, zit. nach Meisner, 2018) Der Neonazi Wruck war schon in Bautzen einer der beiden Gesprächspartner des Vizelandrats gewesen. Das Label Dialog erlaubt selbst mit Personen Gespräche, die nach dem Extremismus-Paradigma eigentlich als Extremist*innen zu isolieren wären.

Bei der Auftaktveranstaltung zu den *Internationalen Wochen gegen Rassismus* im März 2018 in Dresden störten mehrere rechte Bürger*innen sowie Mitglieder der ‚Identitären‘ die Festreden. Oberbürgermeister Dirk Hilbert rief sie zur Ordnung. Nach der Veranstaltung führte er lange Gespräche – ausgerechnet mit einigen Störer*innen. Die aufgebauten Stände von antirassistischen Initiativen und Organisationen besuchte er hingegen nicht.¹⁴ Das berichten Teilnehmer*innen der Veranstaltung. Selbst bei den Wochen gegen

Rassismus wird auf rechte Provokationen mit ‚Dialog‘ reagiert und das sendet ein deutliches Signal: Genau damit seid ihr erfolgreich, wenn ihr die Aufmerksamkeit von Politiker*innen wollt.

Dabei drängt sich vor allem Engagierten in der Flüchtlingshilfe, antirassistischen und antifaschistischen Aktivist*innen und nicht zuletzt den Betroffenen rassistischer Diskriminierung und Gewalt der Eindruck auf, Dialog werde gerade jenen

14

Dirk Hilbert hatte dabei zuvor relativ deutlich zu Pegida und Rassismus Stellung bezogen. Er hatte zudem in einem offenen Brief die Dresdner Stadtgesellschaft dazu aufgefordert, sich zu engagieren und einzubringen. Antifaschistisches und antirassistisches Engagement wird jedoch weder von der Stadtverwaltung noch von ihm angemessen gewürdigt und gefördert, wie dieses Beispiel illustriert.

angeboten, die möglichst laut möglichst menschenverachtend auftreten. Denn den Opfern rechter Gewalt wurde nicht die Landeszentrale für politische Bildung als Bühne für eine Presseerklärung dargeboten, wie Frank Richter das für Pegida getan hatte. Noch kommt nach Demonstrationen oder Streiks von Geflüchteten der Ministerpräsident oder Bürgermeister, um sich ihre Sorgen anzuhören.

Gefühle und Ahnungen verwalten – Antiintellektualität und ‚Sachsen-Bashing‘

Zu allem Überfluss ist die Debatte in alle Richtungen entmündigend. Es wird von Angst¹⁵ gesprochen anstatt von Ideologie und von Zuhören und Dialog anstatt von kritischer Debatte. Die Bevölkerung kann scheinbar nur meinen und fühlen, sie kann Neues und Widerspruch nur fürchten, und vermeintlich nicht daran wachsen. Für eine demokratische Gesellschaft ist eine solche Auffassung höchst problematisch.

Die Darstellung demokratischer Bürger*innen als unmündig ist dagegen Teil des Extremismus-Paradigmas, denn es fußt auf einem statischen, elitären und staatszentrierten Verständnis von Demokratie (vgl. etwa Falter, 2011, S. 91) – der dritte große Kritikpunkt, der sich auch bei der Pegida-Deutung wiederfindet. Nicht die demokratische Aushandlung der Frage „Wie wollen wir leben?“ steht im Vordergrund, sondern eine Ordnung, die es zu bewahren gilt (vgl. Kausch, 2010, S. 37). Auch was und wer als demokratisch gilt, entscheiden nicht die Bürger*innen in einem Diskussionsprozess, sondern staatliche Institutionen wie Gerichte oder der Geheimdienst. Politischer Streit wird somit aus einem breiten demokratischen Rahmen auf wenige Akteur*innen und Instanzen hin verlagert, entpolitisiert und in einem formalistischen und juristischen Rahmen diskutiert.

Auch in der Pegida-Debatte erschienen die Bürger*innen als Unmündige, die einerseits vor Extremist*innen geschützt werden müssen und andererseits einer Elite bedürfen, die ihre Sorgen und Forderungen politisch angemessen formuliert. Werner Patzelt forderte es am deutlichsten und am häufigsten: Der „Volkswille“ äußere sich manchmal „primitiv“ und deswegen bedürfe er einer „Veredelung“ durch eine Elite (vgl. Patzelt, 2015). Die Bürger*innen können

15
Dabei ist der Dualismus von Rassismus und Angst selbst verkürzt – das zeigt nicht zuletzt ein Blick in die Geschichte des Antisemitismus und Nationalsozialismus. Zudem können Ängste rassistisch motiviert sein und Rassismus kann ohne glühenden Hass auskommen. Außerdem sind auch Gefühle nicht unveränderbar oder stehen notwendig abseits von rationalen Argumenten. Ängste können reflektiert werden.

und müssen ihre Argumente nicht überdenken – das obliegt Eliten. In diesem Zusammenhang lässt sich die Forderung nach unbedingtem Dialog mit Pegida-Teilnehmenden erst vollständig verstehen: Mit Dialog ist keine demokratische Debatte gemeint, in der alle Beteiligten auch Kritik und unvereinbare Positionen aushalten müssten, sich ebenbürtig gegenüberstehen und weiterentwickeln können. Der Begriff ist im Zusammenhang mit der ‚Sorgen und Nöte‘-Erzählung und den Ausgrenzungsvorwürfen zu verstehen, an deren Anschluss er so oft gefordert wird. Verlangt wird eine widerspruchslose Anhörung sogenannter Sorgen – der Rest ist Ausgrenzung.

Ende des Jahres 2017 wurde der Sachsen-Monitor vorgestellt, eine Erhebung von Einstellungen und Ansichten der Bevölkerung (vgl. Infratest dimap, 2017). Es war ein Fest des Wissenschafts-Skeptizismus. Schon der Vertreter der zuständigen Staatskanzlei stellte Ergebnisse und Messinstrumente ohne Begründung und offenbar nach persönlichem Geschmack infrage. Teile des Publikums fanden die Ergebnisse falsch, nicht repräsentativ oder unverschämt. Die Veranstalter*innen verteidigten wissenschaftliche Methoden nicht, noch erklärten sie, was Repräsentativität in Umfragen ausmacht. So konnte am Ende jede*r selbst entscheiden, ob es nun Rassismus in Sachsen gibt oder ob die Umfrage nur unverschämte Unterstellungen enthält. Das eigentliche Thema des Abends – gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Sachsen – wurde von der pauschalen Infragestellung wissenschaftlicher Arbeit überlagert (vgl. Schielicke, Odermann & Tschapek, 2017) und von einer zweiten Ebene: der Benachteiligung der Ostdeutschen.

Ostdeutsche sind wirtschaftlich und sozial benachteiligt – darüber gäbe es viel zu reden und daraus ließen sich emanzipatorische Forderungen ableiten. Bei der Vorstellung des Sachsen-Monitors ging es aber allein um die Abwehr von Kritik am Freistaat und an einer Bevölkerung, die in erheblichem Ausmaß Ideologien der Ungleichwertigkeit teilt. Als der Moderator am Anfang darauf hinwies, dass alle Podiumsgäste aus dem Westen kämen, setzte dies eine Art Dominoeffekt in Gang. Alle Podiumsteilnehmer kommentierten minutenlang, wie sehr sie nun wirklich aus dem Westen kämen und dass sie doch Osten genug seien, um mitreden zu können. Fast alle Publikumsfragen wurden mit einer Vorstellung als ostdeutsch oder zugezogen eingeleitet. Negative Berichterstattung in den Medien, sich ungerecht behandelt fühlen, Herkunftsangaben als Redeberechtigung – eine gefühlige Erzählung

von „ewig Betrogenen“ (vgl. Löwenthal & Guterman, 1968, 22 ff.) hat an diesem Abend Wissensvermittlung und Aufklärung verhindert. So wie Kritik an Einzelnen als Ausgrenzung zurückgewiesen wird, wird Kritik an Sachsen als ‚Sachsen-Bashing‘ abgetan.

Das Gerede von Sorgen und Nöten und die Bejahung des Gefühls, bei jeder Kritik handele es sich um Ausgrenzung oder einen Angriff auf die Meinungsfreiheit, ist schlussendlich auch für jene entmündigend, mit denen es gut gemeint ist. Es verneint jede Fähigkeit zur Reflexion und zur rationalen Erörterung der eigenen Gefühlswelt.

Die Mär von der linken Verschwörung

Der besondere Dreh in der Debatte um Pegida war, das Aufbegehren einer Gruppe zur Meinung der ‚Mitte des Volkes‘ umzudeuten. Das Extremismus-Konzept besagt, dass die bestehende Ordnung demokratisch ist. Bei Pegida wurden die bundesdeutsche Demokratie, ihre Repräsentant*innen und politischen Entscheidungen jedoch kritisiert und diffamiert. Diesen Widerspruch zu überbrücken, war nicht einfach, gelang aber durch eine Erzählung, die von Pegida propagiert, von Pegida-Verteidiger*innen übernommen worden und inzwischen zum gängigen Deutungsmuster geworden ist: die große Links-Verschiebung. Demnach hätten sich der „politische Diskurs und das Parteiensystem“ (Werner Patzelt, zit. nach Barp & Eitel, 2016, S. 133) nach links verschoben, wenn sich nicht sogar „die Mitte [...] ein wenig nach links verschoben hat“ (Wolfgang Donsbach, zit. nach ebd., S. 133). Es ist verkürzt, aber nicht falsch, dass die Gesellschaft sich im Vergleich zu den 1950er Jahren in vielen Bereichen (z. B. in punkto Homosexuellenrechte) verändert hat und heute progressivere Positionen verbreitet sind als vor einigen Jahrzehnten. Das Unwahre an diesen Thesen liegt darin, dass diese Veränderungen nicht als Resultat von Aushandlung und Kämpfen – auch gerade von marginalisierten Gruppen – begriffen werden, sondern als ein illegitimer Umbau durch linke Eliten am ‚Volk‘ vorbei. Der wahre ‚Volkswille‘ würde indes wie Magma unter der linken „Kruste“ brodeln (vgl. Patzelt, 2015).

Es zeigt sich: Wer Pegida zur wahren demokratischen Mitte oder als Willen des ‚Volkes‘ deuten will, macht sich Pegida-Erzählungen zu eigen. Pegida versteht das Volk als eine vollkommen homogene Gemeinschaft mit einem einzigen unmittelbaren Willen. Es gibt keinen

Meinungspluralismus und keine Debatte, nur Entscheidung und ihren Ausruf. Was Pegida mit ‚Demokratie‘ beschreibt, ist eine AUTORITÄRE VOLKSHERRSCHAFT, die keinen Zweifel und keine Abweichung duldet. Wer den ‚Volkswillen‘ nicht teilt, gilt als Volksverräter*in und somit als Teil einer Verschwörung gegen das ‚Volk‘ (vgl. Eitel, 2016, S. 96–103). Die Verteidiger*innen Pegidas gegen Kritik an Nationalismus, Rassismus und Verschwörungsideologie gehen selbst von einem einheitlichen Volkswillen aus – alle anderen Positionen gehören zu einer linken Elite und sind weder legitim noch ehrlich.

AUTORITÄRE VOLKS- HERRSCHAFT

Völkische Rechte verstehen Demokratie als Volksherrschaft. Das Volk soll über Volksentscheide unmittelbar mitentscheiden. Jedoch soll es auch eine Regierung wählen, die den Volkswillen mit harter Hand umsetzt. Rechtstaatlichkeit und Grundrechte gelten in solchen Vorstellung oft als Hindernis für den Volkswillen. Staaten mit Wahldemokratie aber ohne Rechtstaatlichkeit werden als illiberale Demokratie bezeichnet.

Inzwischen nutzen nicht nur *Neue Rechte*, sondern Konservative bundesweit diese Mär von der Linksverschiebung, so etwa Bundesminister Alexander Dobrindt: „Auf die linke Revolution der Eliten folgt eine konservative Revolution der Bürger.“ (zit. nach DW, 2018) Was Pegida die linksgrüne Diktatur, gegen die das Volk sich erheben muss, was Werner Patzelt die Kruste, unter der das Magma des Volkswillens brodelte, ist dem CSU-Politiker eine linke Revolution, die eine konservative Revolte als Antwort fordert. Die wahnhaftige Erzählung von verschworenen Eliten und einer heimlichen Kulturrevolution ist zu einer gängigen Parole aus dem konservativen

Lager geworden. Trotz unterschiedlicher Nuancen ist eines gleich: Die Eliten sind angeblich links und das Volk ist die ‚Mitte‘ oder rechts davon. Das heißt im Umkehrschluss: Die Bürger*innen – ‚die kleinen Leute‘ – könnten gar nichts links sein.

Zuerst ist die Geschichte von den ausschließlich linken Eliten faktisch falsch. Dobrindts CSU regiert in Bayern ununterbrochen, die AfD erhält Gelder in Ausmaßen (vgl. Konicz, 2017), von denen linke Initiativen nur träumen können, und die rechte „Erklärung 2018“ gegen „Masseneinwanderung“ durfte anfangs nur von Intellektuellen und Personen des öffentlichen Lebens unterschrieben werden (vgl. Müller, 2018).

Doch noch eine weitere Botschaft schwingt mit: Pegida, Pegida-Verteidiger*innen und Mitglieder der Bundesregierung stiften hier eine Erzählung, die es Leuten ohne akademische Bildung generell

abspricht, solidarisch, feministisch und kosmopolitisch zu denken. Facharbeiter*innen, Erwerbslosen, Menschen im ländlichen Raum wird weisgemacht, sie seien allein aufgrund ihres sozialen Hintergrunds rechts oder es liege in ihrem Interesse, rechts zu sein und zu wählen.¹⁶ Links, das sind ,die anderen‘.

Auf der anderen Seite wird man mit einer linken, antirassistischen Position als Teil einer Elite adressiert, die tolerant und dialogbereit sein soll – die also ständig in einer Bringschuld sei. Dabei stehen Leute neben ihrer Erwerbs- und Sorgearbeit im Ehrenamt ein, spenden oder teilen ohne reich zu sein, müssen sich von Nachbar*innen beschimpfen lassen, und können ganz genau erklären, warum sie sich für Solidarität entschieden haben. Mit ihrer Strategie drängen Konservative eine linke politische Haltung aus dem Normalbereich – ‚links‘ und ‚normal‘ wird zum Widerspruch erklärt. Linke Politik wird nicht inhaltlich kritisiert, sondern als elitärer Volksverrat und Verschwörung gebrandmarkt.

Das Recht, nicht rechts zu sein

Das Extremismus-Paradigma spielt weiterhin eine Rolle beim Deuten aktueller politischer Auseinandersetzungen in Sachsen, aber auch bundesweit. Die heutigen Diskurse bauen unter anderem darauf auf, wie Pegida Dresden zuvor von konservativer Seite in Sachsen interpretiert worden ist. Rechte Ideologien und Taten werden dauerhaft verharmlost, selbst rechter Terror wird mitunter als Lausbubenstreich abgetan. Öffentliche Kritik an rechten Positionen und selbst an Falschaussagen („Fake News“) wird von extrem Rechten bis Konservativen als Diffamierung und Ausgrenzung zurückgewiesen – so stehen Rechte in einer Opferrolle da, Kritiker*innen werden zu Intoleranten erklärt. Toleranz, Meinungsfreiheit und Dialog werden dabei konsequent zur Pflicht umgedeutet, rassistische Sorgen, rechte Gefühlswelten und Fake News widerspruchslos hinzunehmen. Diese Taktik der Viktimisierung ist recht erfolgreich. Querbeet buhlen Parteien um rechte Wähler*innenstimmen, unterminieren menschenrechtsorientierte Positionen und lenken immer wieder davon ab, dass es Rechte sind, die mit Rassismus, Antifeminismus und Verschwörungstheorien ausgrenzen.

Die Trivialisierung macht aus Bürger*innen zugleich unmündige Opfer ihrer Gefühle. Mit

16

Es geht hier nicht um die ebenso falsche Idealvorstellung eines notwendigerweise revolutionären Subjekts, sondern um die Ansprache, die nur eine politische Haltung als einzige mögliche gelten lässt.

Phrasen von Sorgen und Nöten wird ihnen eine ernsthafte politische Haltung abgesprochen sowie die Fähigkeit und Verantwortung, Verschiedenheit, Widerspruch und Kritik zu ertragen. Linke Positionen werden dagegen als elitär und dogmatisch dargestellt, wenn sie im Widerspruch zur vermeintlichen Gefühlswelt des Volkes stehen. Damit das normale Volk weiter in der ‚Mitte‘ stehen kann, wird verkürzt bis verschwörungstheoretisch vom heimlichen Linksruck erzählt. Die ‚Linksverschiebung‘ soll außerhalb dessen stehen, was politisch als normal begriffen wird. Sachsen scheint dabei weiter eine Vorreiterrolle einzunehmen. Hier wurde nie aufgehört, mit Rechten zu reden. Doch die Vorstellung einer normalen besorgten Mitte, die ständig zum Opfer der politischen Ränder wird, funktioniert über Sachsen hinaus. Konservative sind bundesweit dabei, lieber allen linken Kräften Ausgrenzung vorzuwerfen als rassistische Ausgrenzung zu kritisieren.

Wichtig ist nun, sich darauf nicht einzulassen. Es gibt keine Notwendigkeit, reale Probleme rassistisch zu begründen. ‚Besorgte Bürger*innen‘ sind ernst zu nehmen – und zwar inklusive ihrer rechten politischen Haltung. Alle anderen sollten ihre eigene Haltung ernst nehmen und, statt auf Normalisierung und Opferdarstellung einzugehen, selbstbewusst solidarische, feministische und kosmopolitische Ideen in die Debatten tragen.

LITERATUR

- Ackermann, J., Behne, K., Buchta, F., Drobot, M. & Knopp, P. (2015). *Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit*. Wiesbaden.
- Barp, F. & Eitel, H. (2016). Weil die Mitte in der Mitte liegt. Warum Pegida mit dem Extremismus-Paradigma nicht zu erklären ist und es zur Verharmlosung der Bewegung beiträgt. In: T. Heim (Hrsg.), *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche*. Wiesbaden, S. 111–141.
- Bergmann, M. (2013). Lass uns reden mit der NPD. In: *Jungle World*, 28.11.2013.
- Bongen, R., Datt, T., Hennig, P. & Jolmes, J. (2017). „Lausbuben“: Wie man in Freital Terroristen verharmlost. *Panorama*, 14.12.2017. <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Lausbuben-Wie-man-in-Freital-Terroristen-verharmlost,freital112.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Dölemeyer, A. & Mehrer, A. (2011). Einleitung: Ordnung.Macht.Extremismus. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht.Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*, Wiesbaden, S. 7–32.
- Dörfler, S. (2018). Die Gesellschaft als Messehalle. *antifaschistische pressearchiv und bildungszentrum berlin e.V.*, 29.03.2018. <https://www.apabiz.de/2018/die-gesellschaft-als-messehalle> [abgerufen am 05.04.2018].
- dpa (2018). Kretschmer steht Tellkamp bei. In: *Sueddeutsche Zeitung Online*, 10.03.2018. <http://www.sz-online.de/sachsen/kretschmer-steht-tellkamp-bei-3895415.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- dpa (2015). Verfassungsschutz: Pegida ist „ernstes Problem“ für NPD in Sachsen. *Dresdner Neueste Nachrichten Online*, 09.09.2015. <http://www.dnn.de/Dresden/Lokales/Verfassungsschutz-Pegida-ist-ernstes-Problem-fuer-NPD-in-Sachsen> [abgerufen am 02.04.2018].
- DW (2018). Dobrindt wettert gegen „linke Meinungsvorherrschaft“. In: *Die Welt*, 03.01.2018. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article172140460/CSU-Landesgruppenchef-Dobrindt-wettert-gegen-linke-Meinungsvorherrschaft.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Eitel, H. (2015). Zum Verhältnis von Rassismus und Demokratie. In: Weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Kulturbüro Sachsen & Antidiskriminierungsbüro Sachsen (Hrsg.), *Alles im weißen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen*. Dresden, S. 27–37.
- Eitel, H. (2016). *Mit der Mistgabel gegen die Tyrannei? Was versteht Pegida Dresden unter Volkssouveränität und welche Vorstellungen demokratischer Ordnung hängen damit zusammen?* (Masterarbeit). Technische Universität Dresden, Dresden. <http://www.weiterdenken.de/de/2016/07/02/volk-wille-herrschaft> [abgerufen am 02.04.2018].

- Falter, M. (2011). Critical Thinking Beyond Hufeisen. „Extremismus“ und seine politische Funktionalität. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung.Macht.Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 85–101.
- Feustel, R. (2011). Entropie des Politischen. Zur strategischen Funktion des Extremismusbegriffs. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung.Macht.Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 117–139.
- Frey, C. (2017). Materialsammlung zu Akteuren des Vereins „Dresdner Bürger helfen Dresdner Obdachlosen“. <https://workupload.com/file/B4tX2sH> [abgerufen am 02.04.2018].
- Greiner, U. (2018). Uwe Tellkamp: Zweierlei Maß. In: *Die Zeit*, 21.03.2018. <http://www.zeit.de/2018/13/uwe-tellkamp-rechtspopulismus-durs-gruenbein-dresden> [abgerufen am 02.04.2018].
- gruppe polar. (2018). Keine Unterstützung für völkische Vereine! / Offener Brief an die DVB. *gruppe-polar.org*, 14.01.2018. <https://gruppe-polar.org/2018/01/14/keine-unterstuetzung-fuer-voelkische-vereine-offener-brief-an-die-dvb/> [abgerufen am 02.04.2018].
- Heim, T. (2016). Politischer Fetischismus und die Dynamik wechselseitiger Projektionen. Das Verhältnis von Pegida, Politik und Massenmedien als Symptom multipler Krisen. In: Ders. (Hrsg.), *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche*. Wiesbaden, S. 341–444.
- Honnigfort, B. (2017). Freital-Prozess: Neonazis terrorisierten jahrelang eine ganze Stadt. In: *Berliner Zeitung*, 06.03.2017. <https://www.berliner-zeitung.de/politik/freital-prozess-neonazis-terrorisierten-jahrelang-eine-ganze-stadt-26143286> [abgerufen am 02.04.2018].
- Infratest dimap. (2017). *Sachsen-Monitor 2017. Ergebnisbericht*. Bonn, Berlin.
- Kausch, S. (2010). Ordnung. Macht. Extremismus – eine Alternativlosigkeit? Über die Gesellschaft der „guten Mitte“ und alternative Politik- und Analyseperspektiven. In: Weiterdenken in der Heinrich-Böll-Stiftung, Kulturbüro Sachsen, Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung & Studierendenrat der TU Dresden, Referat für Politische Bildung (Hrsg.), *Gibt es Extremismus? Extremismusansatz und Extremismusbegriff in der Auseinandersetzung mit Neonazismus und (anti)demokratischen Einstellungen*. Dresden, S. 31–44.
- Konicz, T. (2017). AfD: Die Masken fallen. *heise.de*, 14.09.2017. <https://www.heise.de/tp/features/AfD-Die-Masken-fallen-3830717.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Löwenthal, L. & Guterman, N. (1968). Lügenpropheten. Eine Studie über die Techniken und Themen des amerikanischen Agitators. In: Institut für Sozialforschung Frankfurt am Main (Hrsg.), *Der autoritäre Charakter. Studien über Autorität und Vorurteil* (Bd. 1). Amsterdam, S. 3–87.
- Markus Lanz vom 8. März 2018. *ZDF*, 08.03.2018. <https://www.zdf.de/uri/3063a353-3bc7-4fc3-95bf-12dcf4a0cbf8> [abgerufen am 02.04.2018].

- Martenstein, H. (2018). Vom Recht, nicht links zu sein. In: *Der Tagesspiegel Online*, 17.03.2018. <https://www.tagesspiegel.de/politik/martenstein-ueber-die-tellkamp-afaere-vom-recht-nicht-links-zu-sein/21083944.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Meisner, M. (2018). Sachsens Ministerpräsident verteidigt „Bürgerdialog“ mit Neonazi. In: *Der Tagesspiegel Online*, 26.03.2018. <https://www.tagesspiegel.de/politik/kritik-an-michael-kretschmer-sachsens-ministerpraesident-verteidigt-buergerdialog-mit-neonazi/21113704.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Messerschmidt, A. (2011). Rassismusanalyse in einer postnationalsozialistischen Gesellschaft. In: C. Melter (Hrsg.), *Rassismuskritik Band 1. Theorie und Forschung* (Bd. 1). Schwalbach, S. 59–74.
- Müller, L. (2018). Eher Elite als „kleiner Mann“. In: *Sueddeutsche Zeitung Online*, 05.04.2018. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/fluechtlingspolitik-ehere-elite-als-kleiner-mann-1.3931466> [abgerufen am 09.04.2018].
- Oppenhäuser, H. (2011). Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung.Macht.Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 35–58.
- Patzelt, W. J. (2015). Die Verortung von Pegida: Edel sei der Volkswille. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung Online*, 21.01.2015. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-verortung-von-pegida-edel-sei-der-volkswille-13381221.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Patzelt, W. J. (2017). Rassismus nach innen. In: *Preussische Allgemeine Zeitung*, 26.10.2017. <http://www.preussische-allgemeine.de/nachrichten/artikel/rassismus-nach-innen.html> [abgerufen am 02.04.2018].
- Patzelt, W. J. (2018). „Schulnote 2 für das Kabinett Kretschmer“. In: *Leipziger Volkszeitung Online*, 20.03.2018. <http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Schulnote-2-fuer-das-Kabinett-Kretschmer> [abgerufen am 02.04.2018].
- Paul. (2015). TU-Studierende mit Kritik an Patzelt. *addn.me*, 29.01.2015. <https://www.addn.me/freiraeume/tu-studierende-mit-kritik-an-patzelt> [abgerufen am 02.04.2018].
- Recherchekollektiv Dresden. (2018). Rechtspopulistische Thesen von Uwe Tellkamp, sekundiert von Götz Kubitschek [Dresden, 08.03.2018]. *Youtube*, 08.03.2018. <https://www.youtube.com/watch?v=u8TrevOZW9k> [abgerufen am 10.04.2018].
- Rumberg, U. (2017). Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Auftakt des Prozesses gegen die „Gruppe Freital“. *Freital.de*, 06.03.2017. <https://www.freital.de/pres.phtml?FID=530.7340.1&La=1&call=detail> [abgerufen am 02.04.2018].
- Schielicke, A.-M., Odermann, A. & Tschapek, T. (2017). Erkenntnislos durch den Abend – Zeit für Hysterie! *Flurfunk Dresden*, 15.12.2017. <http://www.flurfunk-dresden.de/2017/12/15/erkenntnislos-durch-den-abend-zeit-fuer-hysterie/> [abgerufen am 02.04.2018].

- Schwarz, M. (2018). #SPD Fraktionsgeschäftsführer Thomas Blümel gab in Fraktionssitzung Teilnahme am sogenannten Weihnachtessen von #Knajder #Riedel #Genschmar und #Lässig zu. O-Ton „ganz normale Menschen“ [Tweet]. *Twitter.com*, 07.02.2018. <https://twitter.com/mschwarz87/status/961333665811836929> [abgerufen am 02.04.2018].
- Steffen, T. (2016). Sachsen: Pegida macht jetzt auf sozial. In: *Die Zeit*, 23.12.2016. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-12/sachsen-pegida-sozialarbeit-deutsche-obdachlose-fremdenfeindlichkeit-fluechtlinge> [abgerufen am 02.04.2018].
- SZ.de/dpa/epd/jsa/olk. (2018). Suhrkamp distanziert sich von Uwe Tellkamp. In: *Süddeutsche Zeitung*, 09.03.2018. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/suhrkamp-distanziert-uwe-tellkamp-1.3899536> [abgerufen am 02.04.2018].
- Teidelbaum, L. (2018). Ein Herz für (deutsche) Obdachlose? In: *der rechte rand*, 01.2018. <http://www.der-rechte-rand.de/archive/2868/kein-herz-obdachlose> [abgerufen am 02.04.2018].
- Wehner, M. (2018). Unvereinbarkeitsbeschluss: SPD hält Beschluss der Union zu AfD und Linke für „Sauerei“. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung Online*, 28.02.2018. <http://www.faz.net/1.5472058> [abgerufen am 02.04.2018].
- Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen (Hrsg.), *Zur Sache! Was die AfD wirklich will*. Dresden 2017.
- Weiterdenken in der Heinrich-Böll-Stiftung, Kulturbüro Sachsen, Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung & Studierendenrat der TU Dresden, Referat für Politische Bildung (Hrsg.), *Gibt es Extremismus? Extremismusansatz und Extremismusbegriff in der Auseinandersetzung mit Neonazismus und (anti)demokratischen Einstellungen*. Dresden 2010.

THEATER UND PUBLIZISTEN KUSCHELN MIT FASCHISTEN*

Das Drängen der *Neuen Rechten* in die Theater und die mediale Debatte dazu im Spiegel der ‚Extremismustheorie‘

von Michael Beron & Tina Turnheim

I. Europaweit werden kritische, antinationale Kunstarbeiter*innen seit einigen Jahren verstärkt zum Angriffsziel rechter Akteur*innen. Deutschland holt bei dieser Entwicklung rapide auf.

2013 fuhren wir mit unserem Theaterkollektiv EGfKA (▷ S. 166) für ein Theaterlabor im besetzten und selbstverwalteten *Embros-Theater* nach Athen. Weil daran unter anderen Geflüchtete und Migrant*innen beteiligt waren, wurden wir gewarnt: Wir sollten auf Angriffe gefasst sein. Zuvor war ein Stück über Queerness von Neonazis und christlichen Fundamentalist*innen brutal angegriffen worden. Ein weiteres Theaterprojekt von Geflüchteten, das ebenfalls durch gewalttätige Neonazis bedroht wurde, konnte nur durch spontane antifaschistische Hilfe, d. h. Präsenz geschützt werden. Diese Vorfälle erschienen uns wie Gespenster aus einer anderen Zeit.

Doch was damals wie ein schockierendes und dennoch nicht zu akzeptierendes Krisenphänomen in einer erschütterten und vom europäischen Krisenmanagement kaputt gesparten Gesellschaft wirkte, ist mittlerweile in weiten Teilen Europas Normalität geworden.

*
Dieser Beitrag basiert auf einem Artikel, den wir im Frühjahr 2017 verfasst und, etwa zeitgleich zu den Ereignissen um das *Theaterhaus Gessnerallee*, unter dem Titel „Support your local theatre!“ in der *ak. Zeitung für Analyse und Kritik* (April 2017) veröffentlicht haben. Darin wiesen wir einerseits auf das aktuelle Drängen rechter, v. a. ‚neurechter‘ Akteur*innen in die Theater- und Kulturlandschaft im Kontext einer drohenden Kulturrevolution von rechts hin, und riefen zu einem zeitgemäßen Antifaschismus im kulturellen Feld auf, für den wir – über die im engeren Sinne künstlerische oder kulturelle Arbeit hinaus – Ansätze politischer Organisation in der freien Theaterszene sahen. Dafür wollten wir Aufmerksamkeit und Sensibilität in aktivistischen Kontexten schaffen. Jakob Hayner antwortete darauf kritisch in der nächsten *ak* (Mai 2017), die Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ berief sich positiv darauf im Rahmen eines offenen Protestbriefs gegen einen Auftritt des AfD-Landesvorsitzenden Bernd Baumann bei einem „politisch-kulturellen Salon“ am Hamburger Thalia Theater am 2. Mai 2017.

Eine knappe, unvollständige Chronologie der Übergriffe in Deutschland und Österreich: Im April 2016 stürmten ‚identitär Bewegte‘ eine mit Geflüchteten erarbeitete Aufführung von Jelineks „Schutzbefohlenen“ im Audimax der Uni Wien, mehrere Personen wurden verletzt und/oder retraumatisiert. Kurz darauf entrollte die *Identitäre Bewegung* (IB) ein Transparent an der Fassade des Burgtheaters und störte eine Ringvorlesung zu Flucht und Migration an der Universität Klagenfurt. In Altenburg (Thüringen) verließen Schauspieler*innen das Ensemble, weil die rassistischen Anfeindungen in der Stadt nicht mehr zu tolerieren sind.

EGFKA

steht für *Europäische Gemeinschaft für Kulturelle Angelegenheiten* und ist ein Berliner Theaterkollektiv. Die EGfKA schreibt über sich: „Das Kollektiv verbindet seit seiner Gründung 2012 postdramatische und klassische theatrale Formen mit fundierter Theoriearbeit und einer klaren politischen Haltung. [...] Um der umfassenden Krisensituation in Europa Formen ästhetischer Solidarität entgegen zu stellen, entwickelte die Gruppe – neben

zahlreichen Formaten – ein eigenes Theatermodell: das Theater der Sorge. Diesem Modell folgend verbindet das Kollektiv in seinen Arbeiten verschiedenste Darstellungsformen und Medien. Klassische Theatertexte, aktuelle und historische theoretische Diskurse, Fakten und Fiktionen werden als Steinbruch für Stückentwicklungen genutzt und auf ihren Gebrauchswert für die Gegenwart geprüft.“

Siehe auch:
<https://www.egfka.eu/about/die-egfka>

Neben solch direkten Aktionen und Angriffen sind juristische, kulturpolitische Interventionen zu verzeichnen – etwa wenn die *Alternative für Deutschland* (AfD) in Potsdam juristisch gegen die Aufführung eines Stücks über Fluchthelfer*innen vorgeht oder zu Protesten gegen die Besorgte-Bürger-Satire „Peak White oder Wirr sinkt das Volk“ in Heidelberg aufruft – sowie ein Drängen von Sprecher*innen der sogenannten *Neuen Rechten* auf die Bühne als Gäste von Salongesprächen oder Podiumsdiskussionen.

Was hat das Interesse der Rechten für und ihr Drängen in die Theater zu bedeuten, die doch sonst so oft als Elfenbeintürme ohne gesellschaftliche Relevanz kritisiert werden? Denkt man die verschiedenen Ebenen aktueller Vorstöße ins Theater bzw. ins kulturelle Feld allgemein zusammen, zeichnet sich scharf die Gefahr einer Normalisierung, d. h. Anerkennung der Diskurs- und Diskussionswürdigkeit rechter Ideologie ab, auf die dringend Antworten gefunden werden müssen. Einen vorläufigen Höhepunkt dieser, bereits in atemberaubendem Tempo vorschreitenden, Entwicklung markiert sicherlich der Einzug der AfD als drittstärkste Fraktion in den Bundestag. Die AfD ist zwar – entgegen

der allgemeinen Hysterie – nicht mit der (gar nicht so neuen²) *Neuen Rechten* identisch, doch, wie die einschlägige Studie von Volker Weiß nachzeichnet, wurde die Partei für sie zu einer „parlamentarischen Plattform, von der aus sich die lange geforderte ‚Kulturrevolution von rechts‘ im Bündnis mit Ordoliberalen und Fundamentalchristen wirkungsvoll forcieren ließ“ (Weiß, 2017, S. 92).

Der *Fall Gessnerallee* stellt in diesem Zusammenhang einen Präzedenzfall dar: Denn die Debatte um den (letztlich abgesagten) Auftritt des in der Zwischenzeit zum kulturpolitischen Sprecher der AfD-Bundestagsfraktion aufgestiegenen ‚Parteiphilosophen‘ Marc Jongen im Züricher Theaterhaus im März 2017 zeigt, dass es nicht reicht, sich direkt mit den ‚neurechten‘ politischen Gegner*innen zu konfrontieren. Darüber hinaus müssen wir uns mit einer Tendenz auseinandersetzen, die von Liberalen bis in die Linke hinein reicht und darauf drängt, die Rechten einzugemeinden und als legitime Diskurspartner auf Augenhöhe zu akzeptieren.³

Um Positionen, Mechanismen und Interessen in dem längst entbrannten Streit über den Umgang mit der *Neuen Rechten* analysieren und diskutieren zu können, verspricht die oft als unwissenschaftlich oder als Ideologie der Mitte kritisierte (Leggewie & Meier, 2012, § 5) ‚Extremismustheorie‘ ein aufschlussreicher Bezugspunkt zu sein. Denn verbunden mit der Forderung, den *Neuen Rechten* als ernsthaften Diskurspartner*innen unverkrampft und unvoreingenommen zu begegnen, wird antifaschistische Kritik oft als pedantische, bequeme oder undemokratische „Abgrenzeritis“ (Locke, 2017) delegitimiert und mit faschistischen Haltungen, Strategien oder Gewalttaten teils direkt, teils subtil gleichgesetzt.

II. Derzeit findet ein Kulturkampf statt, bei dem sich Aktionismus, publizistisches, juristisches und parlamentarisches Vorgehen miteinander verschränken. Ziel der Angreifenden und ihrer neurechten Strateg*innen: eine ‚Kulturrevolution von rechts‘, die realpolitischen Einfluss vorbereiten und ermöglichen soll. Das Theater wird in diesem Zuge zum ideologischen Schlachtfeld.

Wenngleich es sich bei diesen Aktionen auf verschiedenen Ebenen um kein einheitlich-konzertiertes

² Weiß schreibt, „dass sich die Gestalt der Rechten in Deutschland (und Europa) zwar mit der Zeit gewandelt haben mag, sie in ihren Kernelementen, aber unverändert bleibt“ (Weiß, 2017, S. 12 f.).

³ Siehe dazu etwa „Die Angstmacher“ von Thomas Wagner (2017) und seine mediale Rezeption.

Vorgehen handelt, sind strukturelle und personelle Überschneidungen unterschiedlicher ‚neurechter‘ Akteur*innen erkennbar und auch weitgehend bekannt (vgl. Weiß, 2017). Diese Vorgehensweise kann als Kampf um kulturelle Hegemonie begriffen werden, der über den Theaterkontext hinausweist und im Zusammenhang etwa mit den zuletzt massiven Angriffen gegen linke Szenelokale, Buchläden, Politiker*innen und engagierte Einzelpersonen in Berlin-Neukölln und anderswo gesehen werden muss.

Seit den 1970er Jahren versuchen Rechtsintellektuelle mittels Schaffung von Infrastruktur (Verlage, Denkfabriken etc.) „geistiges Terrain zurückzuerobern“ (Weiß, 2017, S. 55) und im ‚vorpolitischen Bereich der Metapolitik‘ zu agieren. Hierunter ist primär „das dem unmittelbar Politischen vorgelagerte Feld des Kulturellen gemeint, mit all seinen habituellen, sprach- und sexualpolitischen Teilbereichen“ (Weiß, 2017, S. 54).

In Deutschland spielt die AfD eine zentrale Rolle in diesem Kulturkampf. Vor allem kulturpolitische Aussagen aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, wo die AfD schon länger in den Landtagen sitzt, gaben einen Vorgeschmack auf das, was nach Einzug in den Bundestag bundesweit zu erwarten war: Ein Mix aus volkspädagogischem Ansatz, ästhetischer Altbackenheit und neoliberalen ‚Fördercuts‘ – bekannt aus Ungarn und Polen, wo die Rechtsregierungen seit Jahren ähnlich agieren und sogar ernsthafte Bestrebungen hegten, die Theaterzensur wieder einzuführen.

Die kulturpolitische Richtung der AfD zeichnet sich klar ab: *straight backwards* ins 19. Jahrhundert, wo Nationaltheater und *nation building* im Geiste der deutschen Romantik zusammenfielen. Angestrebt wird ein völkisch-nationalistisches Repräsentationstheater, das der Nationalbildung und der Renaissance der ‚deutschen Kultur‘ dienen soll: „die Bühnen sollen stets auch klassische deutsche Stücke spielen und sie so inszenieren, dass sie zur Identifikation mit unserem Land anregen“ (AfD Sachsen-Anhalt, 2016, S. 20).

Denjenigen Theatermachenden gegenüber, die es weiterhin vorzögen, „linksversifftete Stücke“ zu entwickeln, offenbart sich die AfD nicht nur als völkische, sondern auch als neoliberale Partei und droht mit dem Ende von Fördergeldern. Ihr kulturpolitischer Sprecher in Sachsen-An-



Die Agitpropgruppe ‚Rote Truppe‘ der KPD Dresden will mit ihrer Grotteske „Die Fürstenparade“ ihr Publikum auf den anstehenden Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926 einstimmen.

Bild: Bundesarchiv

AGITPROP

ist ein Kunstwort und setzt sich aus den Kurzformen der Worte Agitation und Propaganda zusammen. Es entstammt der kommunistischen Bewegung in Russland und meint die Nutzung von Medien, Kultur und Kunst als Werbung für die eigenen Organisationen und politischen Ideen. Agitprop wurde ein wichtiger Bestandteil des Sowjetkommunismus sowie der KPD in der Weimarer Republik und der SED in der DDR. Neben den Bestrebungen der

kommunistischen Parteien existierten aber auch eigenständige Laien-Theatergruppen, die mit Stücken und Sketchen versuchten, kommunistische Ideen in der Arbeiter*innenschaft zu verbreiten. Heute ist die Bezeichnung Agitprop weitgehend negativ konnotiert. Aufgrund der klaren politischen Positionierung wird Agitprop-Kunst eine Tendenz zur Flachheit und Vereinfachung vorgeworfen, wegen der politischen Instrumentalisierung von Kunst mitunter gänzlich abgelehnt.

halt, Tillschneider, fordert die komplette Streichung öffentlicher Subventionen an Theaterhäuser, die ein „zu buntes AGITPROP-Repertoire mit Regenbogen-Willkommens-Trallala auf die Bühne bringen“ (Lück, 2017a, § 3). Man muss nicht sehr radikal sein, um hier hellhörig zu werden – auch Manuela Lück (Lück, 2017b, S. 13 f.), Referentin für Kultur der SPD-Landtagsfraktion in Sachsen-Anhalt, warnt angesichts solcher Äußerungen vor verfassungswidrigen Eingriffen in die Kunstfreiheit.

Angesichts der gesamtgesellschaftlich eher marginalen Einflussosphäre des Theaters stellt sich allerdings die Frage, warum die *Neue Rechte* so ein Theater ums Theater macht? Scheinbar gibt es das Bedürfnis, die

eigene politische Haltung mit intellektueller Autorität aufzuwerten und sich dadurch auch von Alt-Faschisten abzugrenzen, die nicht Sloterdijk und Heidegger, sondern Rosenberg und Goebbels als philosophische Stichwortgeber nennen. Kulturelle Anerkennung und Salonfähigkeit ermöglichen es den Akteur*innen, sich als Teil der bürgerlichen Mitte zu präsentieren, was ihnen wiederum die Legitimation verleiht, als seriöse, demokratische Gesprächspartner*innen, Diskursverschiebungen vorzunehmen. Nicht zuletzt darf auch die historische Symbolkraft der Institution Theater auf die ‚neurechte‘ Szene nicht unterschätzt werden, die zwar postdramatische, performative Ästhetiken, jedoch nicht die performative Hervorbringung eigener Mythen ablehnt.

Dass die vermeintlich an vielen Kulturinstitutionen vorherrschende links-liberale Hegemonie jedoch längst durch die ‚metapolitische‘ Erosion zu bröckeln begonnen hat, zeigt sich auch dadurch, dass immer mehr Theater ‚neurechten‘ Ideolog*innen im Kampf um ‚Volksnähe‘ und mediale Aufmerksamkeit, aufgrund eines durch die ‚Extremismustheorie‘ geprägten Demokratieverständnisses – oder gar aus inhaltlichem Einverständnis – eine Bühne bieten.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Die *Schweizerische Volkspartei* (SVP) wurde 1971 gegründet und bei den Nationalratswahlen 2015 mit 29,4 % stärkste Fraktion. Politisch verfolgt sie eine liberale Wirtschaftspolitik, richtet sich gegen Umweltschutz und steht für ein streng konservatives Gesell-

schaftsbild. Die SVP war eine treibende Kraft bei verschiedenen Volksabstimmungsinitiativen, die eine Begrenzung von Einwanderung, eine Verschärfung des Asylrechtes oder die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorsahen. 2014 konnte die SVP die Volksabstimmung ‚Gegen Masseneinwanderung‘, in der eine Begrenzung der Zuwanderung auf Höchstgrenzen und bestimmte Kontingente gefordert wurden, gewinnen.

III. Der Fall *Gessnerallee* – Lehrstück in Sachen ‚Extremismustheorie‘?

Als Präzedenzfall dieser neuen Willkommenskultur von AfD-Vertreter*innen und anderen ‚neurechten‘ Ideolog*innen auf Theaterbühnen verdient die Kontroverse um eine letztlich abgesagte Podiumsdiskussion im freien Zürcher Produktionshaus *Gessnerallee* genauere Betrachtung. Wir fassen den Fall zunächst grob zusammen, um anschließend drei auffällig wiederkehrende Argumentationsmuster der medialen Deutung herauszuarbeiten, die nach unserem Verständnis in Zusammenhang mit der ‚Extremismustheorie‘ stehen.

Was (nicht) passierte

Unter dem Titel „Die neue Avantgarde“ wurde an einem Ort, der im konservativ geprägten Zürich für ästhetische Offenheit und soziokulturelle Vielfalt steht, im März 2017 eine Diskussionsveranstaltung mit dem AfD ‚Parteiphilosophen‘ Marc Jongen angesetzt. Außerdem waren der verschwörungstheoretischen Kreisen gegenüber offene Olivier Kessler (Jirat & Surber, 2017) von der nationalkonservativen SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI (SVP) sowie Laura Zimmermann vom neoliberalen Think Tank *OPERATION LIBERO* (▷ S. 172) geladen. „Progressive“ Positionen sollten durch den an der Konzeption der Veranstaltung maßgeblich beteiligten Kulturwissenschaftler und Jongen-Brieffreund⁴ Jörg Scheller und den moderierenden Theatermacher und Pick-Up-Artist-Versther Christopher Kriese⁵ gewährleistet werden. (Post-)Migrantische, linke oder feministische Stimmen waren auf dem geplanten Podium hingegen nicht vertreten.⁶

Aufgrund des Protests einer lokalen Initiative, die zu einem Publikumsstreik aufrief (Ohne uns!, 2017) und eines offenen Briefs von Kulturschaffenden, der innerhalb kürzester Zeit knapp 700 Unterzeichner*innen fand, wurde die Veranstaltung nach einigem Hin und Her abgesagt. Die Absage wurde jedoch nicht inhaltlich, sondern sicherheitstechnisch begründet, womit die *Gessnerallee* in dem Verweis auf ein nicht näher dargelegtes Bedrohungsszenario, für das feindlich gestimmte Andere und nicht das eigene Handeln verantwortlich wären, auf ein typisches Argumentationsmuster von Rechtspopulist*innen zurückgriff.

Auch wenn die Kritiker*innen ihre zentrale Forderung – *Keine Bühne der AfD!* (Keine Bühne, 2017) – somit durchsetzen konnten, lässt sich aufgrund der medialen Deutung dieser Absage auf diskursiver Ebene kaum von einem Erfolg sprechen. Allen voran die Behauptung des Theaters, aufgrund von „Erpressungen“, „Angriffe[n] und Drohungen“ (Gessnerallee Zürich, 2017b) die Sicherheit der Veranstaltung nicht

4

Auf die E-Mail-Konversation zwischen Jongen und Scheller bzw. Jongen und Kriese hatte die Gessnerallee im Vorfeld der Veranstaltung selbst verwiesen, um nach erster öffentlicher Kritik die politische Unbedenklichkeit der Veranstaltung hervorzuheben (Gessnerallee Zürich, 2017a; Scheller, J. & Jongen, M., 2017)

5

Kriese hatte mit seinem Stück ‚Neue Männlichkeit‘ über sogenannte Pick-Up-Artists Kontroversen ausgelöst. Als ‚Pick-Up-Artists‘ bezeichnen sich Männer, die sich durch gezielte Anwendung verschiedener Verhaltensweisen und psychologischer Methoden bessere Chancen bei der sexuellen Verfügbarmachung fremder Frauen versprechen. Dafür propagieren sie ein reaktionäres, misogynies und naturalisierendes Geschlechterbild, das Männer als aktive Jäger und Frauen als passiv und ‚zerlegend‘ imaginiert. Dass die Grenze zur Vergewaltigung hierbei fließend ist, stört in dieser Szene jedoch niemanden, zumal den Bedürfnissen von Männern ohnehin eine höhere Wichtigkeit zugeschrieben wird.

6

Ganz anders interpretiert die politische Verortung des Podiums Simon Strauß in der FAZ: „Im Theaterhaus Gessnerallee in Zürich sollte am 17. März unter der Überschrift ‚Die neue Avantgarde‘ eine Podiumsdiskussion stattfinden, zu der neben vier mehr oder weniger linksliberalen Diskutanten auch der AfD-Politiker und Philosophiedozent Marc Jongen eingeladen war.“ (Strauß, 2017).

gewährleisten zu können, wurde medial dankbar aufgegriffen, um die vermeintliche Intoleranz und antidemokratische Gefahr von Links heraufzubeschwören und vor der Cozyness der linksliberalen ‚Filterbubble‘ warnen zu können.

OPERATION LIBERO

ist eine politische Initiative in der Schweiz. Sie wurde 2014 gegründet und dient vor allem dem zivilen Engagement gegen Volksabstimmungsinitiativen durch die SVP und wird von jungen Menschen getragen. Um politische Aktionen zu initiieren, kann sie auf ein Netzwerk von mehreren Tausend Unterstützer*innen zurückgreifen. *Operation Libero* verortet sich

im politischen Spektrum des Liberalismus. Die *Operation Libero* bezieht sich positiv auf die Nation und setzt sich für die „Schweiz als Chancenland“ ein. Die ausländerfeindlichen Initiativen der SVP werden von der *Operation Libero* als Standortnachteil im internationalen Wettbewerb abgelehnt, da sie dem gewünschten Bild einer weltoffenen Schweiz nicht entsprächen.

Inwiefern die Ereignisse als Lehrstück für eine kritische Auseinandersetzung mit der ‚Extremismustheorie‘ hilfreich sein könnten, offenbart die Analyse der sie kommentierenden (und in sie intervenierenden) öffentlichen Debatte, insbesondere eine genaue Betrachtung von Zeitungsartikeln, die nach Bekanntgabe der Absage erschienen. Denn während der Offene Brief der Kritiker*innen zunächst auf breite und differenzierte mediale Resonanz stieß, wechselte die Beurteilung der Situation danach deutlich.

Insgesamt zeichnen sich unserer Lektüre nach drei problematische Argumentationsmuster besonders deutlich ab: So wurde den Kritiker*innen des Podiums 1.) die Verweigerung des Dialogs aus Feigheit oder Bequemlichkeit vorgeworfen, wodurch ihnen 2.) eine Mitschuld an der öffentlichkeitswirksamen Stilisierung der AfD als Opfer und Ausgeschlossene gegeben wurde, woraufhin 3.) die Kritiker*innen aufgrund ihrer vermeintlich intoleranten, demokratiefeindlichen Haltung letztlich mit den von ihnen Kritisierten gleichgesetzt wurden. Aufgrund der Häufigkeit dieser Vorwürfe müssen wir uns im Folgenden jeweils auf einige besonders eindruckliche Zitate beschränken.

1. Bequemlichkeitsvorwurf: Von fetten Mäusen und satisfaktionsfähigen Gesprächspartnern

Hierunter fassen wir die Kritik an der Verweigerung des Dialogs mit Vertreter*innen der *Neuen Rechten* auf Theaterbühnen zusammen, die darin besteht, einer vermeintlich linksliberalen, den Kulturbetrieb be-

herrschenden Mehrheit Feigheit, Faulheit und Bequemlichkeit vorzuwerfen, um zugleich an demokratische Werte zu appellieren und sich für öffentlichen Streit einzusetzen – wohlgermerkt bei gleichzeitiger Ausblendung des Arguments des unausgewogenen Podiums.

Dieses Argumentationsmuster lässt sich besonders häufig in sogenannten bürgerlichen Qualitätsmedien wiederfinden. So schreibt Anne Hähnig in der *ZEIT*: „Vokabeln wie ‚antidemokratisch‘ oder ‚rechtsradikal‘ nutzt man immer so gerne, aber meist sind sie nur dazu da, es sich schön einfach zu machen“ (Hähnig, 2017). Ähnlich steigt auch Simon Strauß in seinen in der FAZ erschienenen Artikel ein, der im Umkehrschluss zur zentralen Forderung des offenen Briefs unter dem Titel „Den Bösewichten eine Bühne“ erschien: „Was will das Theater sein? Ein Ort der Bequemlichkeit oder des Aufruhrs? Ein Platz, an dem Gemüter beruhigt oder bewegt werden?“ (Strauß, 2017) Angesichts von Titel und Einstiegsfragen mag es kaum verwundern, dass Strauß’ Text einerseits ein diskursives Übergewicht linker Positionen und Akteur*innen im Theaterbetrieb beklagt, diesen jedoch zugleich eine Feigheit den politischen Gegner*innen gegenüber unterstellt und letztlich gar vor linken Gesinnungstests warnt.⁷ Interessanterweise kritisiert Strauß an dieser vermeintlichen linken Feigheit und Bequemlichkeit auch, dass diese, dramaturgisch betrachtet, zu einem Spannungsabbau und somit letztlich zu ästhetischer Langeweile führe. Durch die Absage, so Strauß, wäre dem Publikum somit ein selten spannender Theaterabend, echter Dissens und ein „intellektuell durchaus satisfaktionsfähige[r]“ (Strauß, 2017) Podiumsteilnehmer entgangen: „Aber für Spannung scheint sich die politisierte Theaterwelt im Moment nicht besonders zu interessieren“ (Strauß, 2017). Kurz: Die linksliberale Blase, in der sich der Theaterbetrieb eingerichtet habe, schade diesem auch ästhetisch. Diese Gleichsetzung einer links (-liberalen) politischen Haltung mit Feigheit und Langeweile im Ästhetischen arbeitet zugleich an der Legitimierung des umstrittenen Veranstaltungstitels des Podiums – an der Stilisierung der *Neuen Rechten* als *neue Avantgarde*, die wieder Spannung in Kunst und Politik bringe.

In eine ähnliche Richtung, wenn auch drastischer in der Wortwahl, argumentiert Jan Fleischhauer in seiner *Spiegel Online*-Kolumne vom 13. März 2017. Unter der

7
„Mit Blick auf die Vielzahl an Diskussionsveranstaltungen unter explizit linken Vorzeichen, die an deutschsprachigen Stadttheatern stattfinden, drängt sich einmal mehr die Frage des diskursiven Gleichgewichts auf. Während bspw. an der Berliner Volksbühne die linke Avantgarde unter sich einen ‚Plan B für Europa‘ diskutiert, darf in Zürich ein Rechter nicht sprechen, weil man sich vor seinen demagogischen Fähigkeiten fürchtet? [...] Sollen vor Vorstellungsbeginn Gewissensprüfungen eingeführt werden? Politische Musterungstests? Das Theater sollte sich doch vor Demagogie und Streit am wenigsten fürchten.“

Überschrift „Seid Ihr Linke oder Mäuse?“ bietet er die unverblümmteste Variante des Faulheits-/Feigheits-/Bequemlichkeits-Vorwurfs: „Man kann auch intellektuell verfetten: Keine Ideen, keine Schlagfertigkeit – das Einzige, was dem kulturellen Establishment gegen die Provokationen von rechts einfällt, ist der Boykott.“ (Fleischhauer, 2017) Wenn die intellektuelle Trägheit ähnlich wachse, wie der Bauchansatz einer verfettenden Linken, helfen Fleischhauer zufolge offensichtlich nur noch Körper- und Geistesübungen mit der ‚neurechten‘ Avantgarde – den vermeintlichen DUTSCHKES unserer Generation.

2. Verharmlosung und Opfernarrativ: Mit Rosa Luxemburg für die AfD

Das zweite Argumentationsmuster, das wir uns genauer ansehen möchten, bedient das Opfernarrativ der *Neuen Rechten*, die keine Gelegenheit auslässt, sich als politisch Verfolgte im Widerstand zu stilisieren. Immer wieder taucht im Kontext dieser Argumentation das Stichwort ‚Zensur‘ auf. Dabei wird einerseits oftmals ausgeblendet, dass Zensur nur vom Staat, nicht jedoch von Einzelpersonen oder Institutionen ausgehen kann, sowie andererseits, dass die *Neue Rechte* seit Jahren mit ihren Themen und gezielten Provokationen die politische Debatte bestimmt und dabei den Diskurs permanent nach rechts verschiebt. Zusätzlich verfügen die Akteur*innen der *Neuen Rechten* über unzählige Publikationsapparate, Räume und Vernetzungsinstrumente, weswegen keine Rede davon sein kann, dass sie über ‚gar keine‘ Bühne verfügten. Bei der Kritik an der Veranstaltung in der *Gessnerallee* ging es lediglich darum, dieser antiegalitären Ideologie keinen weiteren (Legitimations-) Raum zu geben.

Inwiefern diese Argumentation, ob aus Unkenntnis oder strategischer Absicht, zu einer Verharmlosung der rechten Szene führt, offenbart sich in folgender Interview-Aussage des Politologen Michael Hermann, wonach Linke „den Mumm haben [sollten] sich den Positionen radikal Andersdenkender zu stellen. Zumal wir hier nicht von Mördern oder Verbrechern reden: Die AfD ist keine verbotene Partei“ (Büchi, 2017). Als Interpretation drängt sich förmlich auf, dass Vertreter*innen einer demokratisch gewählten Partei qua Definition gar nicht ‚extremistisch‘ sein könnten, diejenigen, die sich einem Gespräch mit dieser lediglich unangenehmen Facette des demokratischen Spektrums verweigern würden, hingegen schon. Von daher verwundert es nicht, dass auch die *Operation Libero*, für die Laura Zimmermann am Podium teilnehmen

sollte, in ihrem Statement (2017) von den Kritiker*innen einforderte, sie mögen den gerne zitierten Rosa-Luxemburg-Satz von der Freiheit der Andersdenkenden ernst nehmen und auf die AfD anwenden.

Differenziertere Argumente in dieser Richtung begreifen die *Neue Rechte* nicht direkt als Opfer, sondern werfen den Kritiker*innen der Veranstaltung vor, dem politischen Gegner letztlich dadurch in die Hände gespielt zu haben, dass er Aufmerksamkeit bekam und sich als marginalisiert inszenieren konnte, wodurch das Opfernarrativ der *Neuen Rechten* unterstützt würde. So meint Hähnig: „Die beste Bühne für die AfD jedenfalls war bislang immer jene, die sie nicht betreten musste“ (Hähnig, 2017). Als strategisches Problem ist das nicht von der Hand zu weisen, die eindeutige Schuldzuweisung an die linken Kritiker*innen vermeidet aller-



Rudi Dutschke spricht am 18. Februar 1968 zu dutzenden Teilnehmer*innen des ‚Vietnam-Kongresses‘ in der Technischen Universität Berlin.

Bild: Klaus Lehnartz/Bundesregierung

RUDI DUTSCHKE

Rudi Dutschke gilt als Wortführer und prägender Kopf der Studierendenbewegung der 1960er Jahre in Westdeutschland. Er engagierte sich im linken *Sozialistischen Deutschen Studentenbund* (SDS) und in der *Außerparlamentarischen Opposition* (APO). Dutschke wurde in der Hochphase der

Studierendenbewegung 1967/68 durch viele Interviews und öffentliche Auftritte, z. B. bei Podiumsdiskussionen, bekannt. Dabei schlug ihm in der Öffentlichkeit, vor allem in der Springer-Presse, zunehmend Hass entgegen. Infolge eines Attentats auf ihn im April 1968 erlitt er schwere Hirnverletzungen und starb 1979 an deren Spätfolgen.

dings eine ernsthafte Hinterfragung der Bedingungen dieser Aufmerksamkeitsökonomie, sowie der eigenen Positionierung in dieser. Wie durch den Verharmlosungsvorwurf und das Engagement gegen vermeintlich linke Zensur ein neuer Täter*innenmythos etabliert wird, deutet sich bei Hähnig bereits an: „Wenn, zum Schluss, in dem Brief alle (!) ‚Theater und Theatermacher*innen‘ aufgefordert werden, der AfD ‚keine Bühne zu bieten‘ – frage ich mich, wann das eigentlich angefangen hat: Dass Intellektuelle, Kunstschaffende oder Politiker anderen allen Ernstes vorzuschreiben gedenken, wen sie einladen und mit wem sie reden“ (ebd.).

3. Etablierung eines neuen Täter*innenmythos: Linke Nazis

Das dritte Argumentationsmuster besteht darin, den antifaschistischen Kritiker*innen, die Legitimität abzuspochen, indem es ihre Methoden mit denjenigen von Rechten und Faschist*innen gleichsetzt und so auch über Selbstviktimisierung zur Etablierung eines neuen Täter*innennarrativs beiträgt. Es lässt sich vor allem in Texten von direkt durch die Absage der Veranstaltung Betroffenen ausfindig machen.

In seiner Replik auf den Offenen Brief der Podiumskritiker*innen wirft Jörg Scheller diesen illegitime „Verzerrungen und Diffamierungen“ (Scheller, 2017a, S. 1) vor: „Diese Strategien sind mir aus meinem Streit mit den Rechtspopulisten nur allzu gut vertraut – was für eine Ironie und Tragik, dass sich deren ‚Gegenspieler‘ derselben Strategien bedienen [...]. Ihr offener Brief ist ein Fanal dafür, wie sich Gegner im Kampf einander anverwandeln“ (ebd., S. 3). Seine eigene Arbeit richte sich hingegen „gegen jede Form von Ideologie, Selbstgerechtigkeit, Scheuklappendenken, Ausgrenzung und Gewalt, ob auf rechter oder linker, (vermeintlich) konservativer oder (vermeintlich) progressiver Seite“ (ebd., S. 1). *It’s all the same, isn’t it?* Ist das schon praktische ‚Extremismustheorie‘ oder noch die liberale Form eines Gleichberechtigungsanspruchs?

Einige Tage nach Erscheinen dieser Replik und nach Absage der Veranstaltung wurde er in der *Neuen Zürcher Zeitung* expliziter: „In der Auseinandersetzung um das geplante Podium in der Gessnerallee zeigte sich, dass den Kritikern autoritäre Mittel nur zu recht sind, um vermeintliche Antidemokraten und Autoritäre zu bekämpfen. [...] debattiert werden muss nun mal – was wäre denn die Alternative? Einweisung der Gegner in Umerziehungsanstalten?“ (Scheller, 2017b, § 3).

Erstaunlich vehement werden hier verbale Kritik und Maßnahmen des Entzugs – Aufruf zu Publikumsstreik und „strategischem Desinteresse“ (Ohne uns!, 2017) – als autoritäre, antidemokratische Methoden dargestellt und in die Nähe zu gewaltvollen Handlungen gesetzt, wie eben der Einweisung von politischen Gegner*innen in nicht näher erläuterte Um-erziehungsanstalten. Noch deutlicher wird Scheller, wenn er Carl Schmitt heraufbeschwört: „Auf erschreckende Weise hat sich am Ende eine Logik durchgesetzt, für die sich Carl Schmitt, zwischenzeitlich Hofjurist der Nazis, einst starkgemacht hatte: eine starre Einteilung in Freund und Feind. Mit Gegnern streitet man, Feinde hingegen verdienen keinen Streit, sondern gehören mundtot gemacht, also politisch vernichtet“ (Scheller 2017b, § 3). Wenngleich er selbst wiederholt Grautöne und Kontextualisierung vermisst, hält er diese offensichtlich für unnötig, wenn er antifaschistischer Kritik, die sich eben gegen eine Verbreitung und Normalisierung menschenverachtender Positionen richtet, ausgerechnet das untrennbar mit der realen Vernichtung von Millionen von Menschen verbundene Freund/Feind-Denken Schmitts unterstellt, und zugleich die politische und historische Geschmacklosigkeit zu Papier bringt, im Fall der abgesehenen Diskussion von politischer Vernichtung (der eigenen?) zu sprechen.

Diese Deutung des sich als progressiven Gegner des Rechtspopulismus bezeichnenden Kulturwissenschaftlers unterscheidet sich kaum noch von jener Jongens. Im Interview mit dem *Zürcher Tagesanzeiger* wendet auch letzterer die beschriebene Rollenumkehrung an, indem er die Gegner*innen seines Auftritts als Antidemokrat*innen bezeichnet und bei ihnen dieselben Charakterzüge verortet, „die während des Faschismus für Deutschland typisch waren“ (Tobler, 2017).

Rückblickend stellen die Ereignisse um die Gessnerallee gleich in mehrererlei Hinsicht einen Präzedenzfall dar. Die Kritik an den Interventionen, die zu zermürbenden Debatten über Demokratie und Meinungsfreiheit führte, dem Anliegen der Kritiker*innen die Legitimität abzuspochen versuchte und sogar ein neues Täter*innennarrativ etablieren konnte, dürfte auch andere Theaterhäuser und Kulturinstitutionen dazu ermutigt haben, ihre Bühnen und Spielstätten rechten Positionen gegenüber zu öffnen, um besonders kontroverse Veranstaltungen anzubieten, die sich nicht vorwerfen lassen müssten *unter sich* zu bleiben. Wobei gerade dieses *unter sich* eine genauere kritische Betrachtung verdienen würde, zumal der *Fall Gessnerallee* auch gezeigt hat, dass Theaterhäuser und Feuilleton

oft zwar Angst vor linkem Protest, jedoch kaum Berührungängste mit Akteur*innen der *Neuen Rechten* haben, so lange diese artig „Bitte“ und „Danke“ sagen. Nichtsdestotrotz hat die Kritik an der Veranstaltung in Zürich nicht nur dazu geführt, dass diese abgesagt wurde und Jongen einmal weniger öffentlich über die deutsche ‚THYMOSSPANNE‘ sprechen durfte, sondern auch dazu, dass sich überall dort Widerstand formierte, wo ähnliche Podien angesetzt waren. So sollte Alexander Gauland (AfD) im Wiener Burgtheater als Experte in eigener Sache über Populismus diskutieren und wurde nach öffentlichem Protest letztlich durch den SVP-Mann Roger Köppel ersetzt. Und in Hamburg, wo das *Thalia Nachtasyl* die lokale AfD traditionsbewusst zum Talk am Lagerfeuer lud, folgten ein offener Protestbrief und eine kritische Begleitung der Veranstaltungen durch linke Aktivist*innen (Nationalismus ist keine Alternative, 2017a, 2017b). Gerade das Hamburger Beispiel unterstreicht auf doppelte Weise den Präzedenzcharakter des *Falls Gessnerallee*: Schließlich wurde in Hamburg durch die Durchführung der Veranstaltung einerseits die vermeintliche Salonfähigkeit ‚neurechter‘ Akteur*innen im Theater vollzogen, andererseits zeugt die politische Auseinandersetzung um das Hamburger Kamingespräch auch von einem gestiegenen Bewusstsein für die Zusammenhänge ästhetischer und politischer Kämpfe außerhalb des Kulturbetriebs.

IV. Das Nachspiel der Ereignisse um das *Theaterhaus Gessnerallee* und darüber hinaus hat die Frage aufgeworfen, wie es der Rest der Gesellschaft mit dem Rechtspopulismus und der *Neuen Rechten* hält.

Die Frage, ob und wie man rechten Positionen im kulturellen Leben Podien einräumt, ist nicht neu. Als aktueller Vorläufer und Wegbereiter der *Neuen Rechten* aus der sogenannten Mitte wäre etwa Thilo Sarrazin zu nennen, der 2014 sein Buch „Der neue Tugendterror. Über die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland“ ausgerechnet im traditionellen Brecht-Theater *Berliner Ensemble* einer breiten Öffentlichkeit präsentieren sollte. Angesichts von Protesten brach die Hausleitung die Veranstaltung ab und sprach, Sarrazins These weitgehend übernehmend, von Meinungsterror. Sarrazin bezeichnete die Protestierenden als Linksfaschisten (vgl. Klesmann, 2014). Die Presse hielt sich dagegen mit Stellungnahmen vergleichsweise zurück.

Dennoch ist die Frage erst im letzten Jahr, seit Kubitscheks (abgesagtem) Auftritt im Theater Magdeburg (vgl. Richter, 2016) stärker ins

THYMOSSPANNE

Thymos ist ein Begriff für einen bestimmten Gemütszustand von Menschen. Konkret beschreibt Thymos das menschliche Bedürfnis nach Anerkennung. Dieses Bedürfnis hat zwei Ausprägungen: entweder in der Anerkennung, anderen gegenüber gleichgestellt zu sein, oder in der Anerkennung, dem Anderen überlegen zu sein. Der Begriff entstammt der Philosophie Platons, der den Thymos als eine von drei menschlichen Grundmotivationen sah. 2006 brachte der Philosoph Peter Sloterdijk in seinem Buch „Zorn und Zeit“ den Begriff wieder in zeitgenössische Debatten. Sloterdijk reduzierte ‚Thymos‘ auf einen Ausdruck von Wut. Dieser äußere sich in modernen Gesellschaften, deren versuchte Zivilisierung immer wieder gescheitert sei. Sloterdijk

verband seine Ausführungen zum Thymos mit der rassistischen Erzählung eines ‚Überschusses‘ an jungen, muslimischen Männern, welche mit ihrem Zorn Europa bedrohten. Der AfD-Politiker Marc Jongen knüpft an Sloterdijks Thymos-Konzept an und behauptet ein vermeintliches politisches Grundbedürfnis nach Zorn, Wut und Stolz. Jongen vertritt dabei die These, dass in Deutschland eine ‚Thymosspannung‘ bzw. eine Unterversorgung mit Wut und Zorn vorherrsche, da die politische Kultur zu stark nach Vernunft strebe. Zorn und Wut seien jedoch notwendig, um sich im eigenen Land erfolgreich gegen ‚feindliche Kulturen‘ durchzusetzen. Durch die einseitige Reduktion auf den Aspekt des Zorns sind Thymos-Erzählungen zu einer beliebten Vokabel in rechtsintellektuellen Diskursen geworden.

allgemeine Bewusstsein gedrungen und hat, parallel zum Heranwachsen der AfD als politische Kraft, eine andere Aktualität bekommen. Seit dem *Fall Gessnerallee* ist daher einiges auf den großen und kleinen Bühnen im deutschsprachigen Raum geschehen: Einerseits weitere Normalisierung der *Neuen Rechten*, wie im Thalia oder im Burgtheater – eine Tendenz, die durch den Einzug der AfD als demokratisch gewählte Volksvertreter*innen in den Bundestag vermutlich verstärkt wird. Andererseits Ansätze von Politisierung innerhalb der Theaterlandschaft sowohl in der im engeren Sinne künstlerischen Arbeit wie auch darüber hinaus – etwa im Arbeitstag „Strategien gegen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus“ des LAFT (Landesverband freie darstellende Künste Berlin e. V.), der Gesprächsreihe „Gegen rechts. Die Kunst, politisch Stellung zu beziehen“ im postmigrantischen Theater Ballhaus Naunynstraße oder einem Organisationsansatz innerhalb der freien Theaterszene, der sich mittlerweile als Verein „Die Vielen“⁸ gegründet hat und als glitzernder Block z. B. bei den Blockaden gegen den Aufmarsch der *Identitären* am 17. Juni 2017 in Berlin in Erscheinung getreten ist (vgl. Pankok, 2017). Für eine Szene, die mit aktivistischen Kreisen und Strategien lange Zeit eher wenig Berührung hatte und deren Subjekte durch den Zwang zu kurzfristiger Projektarbeit strukturell vereinzelt und zueinander in Konkurrenz gesetzt werden, sind diese Spektren übergreifenden Suchbewegungen nicht zu unterschätzen.

8
Siehe www.berlinergazette.de/theatermacherinnen-gegen-rechts/.

Auch wenn wir weiterhin an der Idee eines zeitgemäßen antifaschistischen Projekts festhalten, in dem sich Kulturarbeiter*innen und Aktivist*innen, politische und ästhetische Fragen auf neue, zukunftsweisende Art begegnen, müssen wir einräumen, dass diese Idee in noch weitere Ferne gerückt ist als noch vor einiger Zeit. Denn die vorgestellten hochproblematischen Argumentationsmuster reichen von der vermeintlichen ‚Mitte‘ bis in linke Kontexte hinein.

So spricht der sich gern links-engagiert gerierende Schweizer Star-Regisseur Milo Rau in einer Kolumne zum Streit um Jongens Auftritt in der Gessnerallee von einem „Schauspiel beispielloser Lächerlichkeit“ und der intellektuellen Pedanterie der Linken. „Wer Wölfe fürchtet, der meide den Wald!“ (Rau, 2017), bellt er mit einem zu heilloser Bürgerlichkeit verzerrten Lenin-Zitat gegen die Kritiker*innen des Podiums.

Auf Milo Rau bezieht sich auch Jakob Hayner in der *analyse und kritik* (2017a). Er kritisiert freie Kulturarbeiter*innen pauschal als neoliberale Avantgarde, empfiehlt Selbstkritik statt Blockbildung und übernimmt Raus Forderung, man müsse den Kampf annehmen, wo man ihn finde. Wie bei Rau und der überwiegenden Mehrzahl der Kommentare allerdings wird auch hier das Argument des unausgewogenen Podiums, einer fehlenden linken oder (post)migrantischen Gegenposition zum proklamierten neurechten ‚Avantgardismus‘ ignoriert. Dass die Kritiker*innen der Veranstaltung also den Kampf genau da und in der Weise annahmen, wie sie ihn fanden, wird ebenso ausgeblendet wie das reale materielle Bedrohungsszenario – und zwar so konsequent, dass es erschreckend ist. Auch dass es sich bei der antifaschistischen Organisation im Kulturbereich um einen Abwehrkampf handelt, der von rechts aufgezwungen wird, und nicht um die Allmachtsphantasie linksliberaler Künstlerkinder, scheint Hayner nicht wahrzunehmen und delegitimiert den Kampf, statt sich zu solidarisieren oder auch nur zu positionieren.

Noch weiter geht der von vielen Linken geschätzte Dramaturgieprofessor und Publizist Bernd Stegemann in dem erwähnten, bei *Aufbau* erschienenen Buch „Die Angstmacher“, das derzeit breit als Beispiel eines unverkrampften Umgangs mit der *Neuen Rechten* rezipiert und übrigens auch von der ‚neurechten‘ Publizistin Ellen Kositzka empfohlen wird, weil der Autor das Gespräch mit den Akteur*innen gesucht hat und ihnen ausführlich Platz zur Selbstdarstellung einräumt. Unter der Sarrazinesken Überschrift „Dem Bösen keine Bühne: Das Theater

schaft sich ab“ befasst sich ein eigenes Kapitel mit dem Theater. Darin attestiert Stegemann Deutschland eine „Bunkermentalität bis in die Mitte der Gesellschaft“ (Wagner, 2017, S. 272). Zum Skandal um Kubitscheks geplanten Auftritt im Theater Magdeburg meint er, das kulturelle Milieu sei von großer Angst heimgesucht. Dann kommt er auf einen Vorfall im Berliner *Maxim-Gorki-Theater* zu sprechen, bei dem *Identitäre* eine Veranstaltung massiv gestört hatten, wonach das Theater mit einem Transparent ankündigte, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, von Veranstaltungen auszuschließen. Stegemann nennt das ein „Armutzeugnis“ (Wagner, 2017, S. 277) für das Theater, das von seinem Wesen her ein Ort der Öffentlichkeit sei. Er setzt das Bekenntnis zu einem ‚Safe Space‘ für diejenigen, die sich von der neuen identitären, rechten Bewegung gefährdet sehen, gleich mit einem Ausweichen vor den gesellschaftlichen Widersprüchen, die zum Erstarken der Rechten geführt haben (vgl. Wagner, 2017, S. 278), und geht noch weiter, indem er die Maßnahme des Theaters als „Art von Einreisestopp“ (Wagner, 2017, S. 277) bezeichnet. Damit stellt seine Verteidigung der offenen Gesellschaft rechte Aggressoren als Opfer von Ausgrenzung dar und setzt Betroffene und Täter gleich.⁹

Bei einem zeitgemäßen Antifaschismus kann es natürlich nicht darum gehen, sich in einem politisch sauberen Raum einzuschließen. Mit Vielen, auch den hier Kritisierten stimmen wir überein, dass es sich beim Erstarken von Populismus und Autoritarismus sowie der Renaissance reaktionären Denkens um Phänomene handelt, die nicht ignoriert werden dürfen. Doch die Auseinandersetzung darf nicht zu Verständnis und Affirmation ihrer Inhalte führen: Die Notwendigkeit über die eigene (linke) ‚Filterbubble‘ hinauszublicken sollte nicht zur Ausweitung der rechten ‚Filterbubble‘ führen.

Einen wichtigen Schauplatz der Auseinandersetzung mit der *Neuen Rechten* bildet also, neben der direkten Konfrontation mit ihren Akteur*innen, der Streit, wie mit ihnen umzugehen ist. In dieser Frage sind, wie gezeigt, Akteur*innen aus dem bürgerlich-liberalen bis

⁹ Nur um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: Wenn die Rechte durch ihre allgemeine Orientierung auf Ungleichheit charakterisiert ist, dann übersteigert ihr ‚extremer‘ Teil diese Orientierung bis zur völligen Essentialisierung. Mit ‚extrem‘ ist hier also nicht, wie weiter oben bereits kritisiert, allein der Fokus auf radikalere Methoden oder formale Devianzen gelegt, sondern jenes Spektrum der Rechten gemeint, dessen ideologischer Ausgangspunkt und Letztbegründung die ungleichwertige Ungleichheit unter den Menschen ist.

hinein ins linke Lager angesprochen. Auch ein gewisser „Hunger nach Realität“ (Hayner, 2017b) und der mediale Mehrwert der, von AfD und anderen ‚neurechten Rebellen‘ gezielt herbeigeführten, Skandale dürften hier eine Rolle spielen und bedürfen weiterer Analyse.

Die ‚Extremismustheorie‘ scheint in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu spielen. Es ist höchste Zeit sich kritisch mit ihr und ihren praktischen Folgen auseinander zu setzen und öffentlich vehement zu widersprechen, um nicht unheilvollen Ideen von Demokratie, Meinungsfreiheit etc. sowie der Gleichsetzung und Verkehrung linker und rechter Politik das Wort zu reden. Seit dem Hamburger G-20-Gipfel sind solche Gleichsetzungen wieder massiv und in grotesker Form in der Öffentlichkeit präsent. Und sie werden, nach dem Auftritt der AfD auf der großen politischen Bühne, mit Sicherheit verstärkt propagiert werden. Auf dem Spiel steht kein Reinheitsbedürfnis, sondern ein Kulturkampf, d. h. kulturelle, letztlich politische Macht und die Legitimität emanzipatorischer Strategien und Vorstellungen.

LITERATUR

- AfD-Landesverband Sachsen-Anhalt (2016). *Wahlprogramm Zur Landtagswahl am 13. März 2016: "Wir für unsere Heimat"*. https://cdn.afd.tools/sites/88/2016/12/11210138/Wahlprogramm_31102015v2.pdf [abgerufen am 02.10.2017].
- Büchi, J. (2017). „Wir reden hier von der AfD, nicht von Mördern“ – Soll der AfD-Chefideologe in einem Zürcher Theater seine Positionen darlegen dürfen? Ja, findet Politologe Michael Hermann. In: *20 Minuten*, 04.03.2017. <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/-Wir-reden-hier-von-der-AfD--nicht-von-Moerdern--26992616> [abgerufen am 02.10.2017].
- Fleischhauer, J. (2017). Seid ihr Linke oder Mäuse? In: *Spiegel Online*, 13.03.2017. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/debattenkultur-seid-ihr-linke-oder-maeuse-kolumne-von-jan-fleischhauer-a-1138485.html> [abgerufen am 02.10.2017].
- Gessnerallee Zürich (2017a). *E-Mail-Austausch zwischen Jörg Scheller und Christopher Kriese über den Wahlsieg Donald Trumps im Vorfeld der Veranstaltung „Die neue Avantgarde“*, 02.02.2017. <http://www.gessnerallee.ch/mehr-lesen/2017/neueavantgarde> [abgerufen am 02.10.2017].
- Gessnerallee Zürich (2017b). *Medienmitteilung. Die Gessnerallee Zürich sagt das Podium „Die neue Avantgarde“ und die im Vorfeld geplante Zusatzveranstaltung ab.* https://nachtkritik.de/images/stories/pdf/19MM_Die-NeueAvantgardeAbsage.pdf [abgerufen am 02.10.2017].
- Hayner, J. (2017a). Der Konflikt auf der Bühne. Das Theater im Umgang mit der Neuen Rechten – eine Erwiderung auf eine Entgegnung. In: *ak – analyse & kritik – zeitung für linke Debatte und Praxis*, 627 (33).
- Hayner, J. (2017b). Ist das ein Hunger nach Realität? Kevin Rittberger und Konstanze Schmitt begründen den Ausschluss von AfD-Politikern auf dem Theaterpodium und sprechen über linke Bühnenästhetik. In: *jungle world*, 2017/34. <https://jungle.world/artikel/2017/34/ist-das-ein-hunger-nach-realitaet> [abgerufen am 02.10.2017].
- Hähmig, A. (2017). Soll man mit der AfD reden? Man muss. Der AfD-Politiker Marc Jongen soll in Zürich auftreten. Linke, Künstler und Journalisten wollen das verhindern. Welch ein Unsinn! In: *Die Zeit*, 02.03.2017. <http://www.zeit.de/2017/10/zuerich-afd-marc-jongen-auftritt-proteste> [abgerufen am 02.10.2017].
- Jirat, J. & Surber, K. (2017). Kessler allein zu Haus. *WOZ*, 09/2017. <https://www.woz.ch/-785a> [abgerufen am 02.10.2017].
- Keine Bühne (2017). *Offener Brief an die Gessnerallee*. 25.02.2017. <http://keine-buehne.org/offener-brief-an-die-gessnerallee/> [abgerufen am 02.10.2017].

- Klesmann, M. (2017). Tumult im Berliner Ensemble. Sarrazin-Veranstaltung verhindert. In: *Berliner Zeitung*, 02.03.2014. <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/tumult-im-berliner-ensemble-sarrazin-veranstaltung-verhindert-1543734> [abgerufen am 02.10.2017].
- Kositza, E. (2017). Sind wir „Die Angstmacher“? In: *Sezession*, 18.08. 2017. <https://sezession.de/57364/> [abgerufen am 02.10.2017].
- Leggewie, C. & Meier, H. (2017). „Verfassungsschutz“. Über das Ende eines deutschen Sonderwegs. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 10/2012. <https://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2012/oktober/%C2%BBverfassungsschutz%C2%AB> [abgerufen am 02.10.2017].
- Locke, S. (2017). Raus aus der Bunkermentalität. Streit ist der bessere Weg: Thomas Wagner plädiert für einen unverkrampften Umgang mit den „Neuen Rechten“. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 04.09.2017. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/buch-rezension-die-angstmacher-von-thomas-wagner-15177283-p2.html> [abgerufen am 02.10.2017].
- Lück, M. (2017a). *Kulturkampf von rechts. Die kulturpolitischen Vorstellungen der AfD*. In: Deutscher Kulturrat, 27.08.2017. <https://www.kulturrat.de/themen/wahlen-2017/kulturkampf-von-rechts> [abgerufen am 02.10.2017].
- Lück, M. (2017b). Die Kulturpolitik der Alternative für Deutschland. In: *Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen*, 02/2017. http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/uploads/2017/02/manuela_luck_kulturpolitik_afd.pdf [abgerufen am 02.10.2017].
- Nationalismus ist keine Alternative. Bundesweite Kampagne gegen die Festung Europa und ihre Fans (2017a). *Offener Brief an das Thalia Theater – Keine Bühne für die AfD! Kein Podium für Rassisten! Ladet Baumann aus!* <https://nationalismusistkeinealternative.net/offener-brief-an-das-thalia-theater-keine-buehne-fuer-die-afd-kein-podium-fuer-rassisten-ladet-baumann-aus> [abgerufen am 02.10.2017].
- Nationalismus ist keine Alternative. Bundesweite Kampagne gegen die Festung Europa und ihre Fans (2017b). *Ein Abend unter Feinden – Nachbereitung zu der Veranstaltung „am Lagerfeuer“ im Nachtsyl*. <https://nationalismusistkeinealternative.net/hamburg-ein-abend-unter-feinden-nachbereitung-zu-der-veranstaltung-am-lagerfeuer-im-nachtsyl> [abgerufen am 02.10.2017].
- Ohne uns! (2017). *Die Gessnerallee als Plattform für rechte Ideologien? Aufruf zum Publikumsstreik! Boykott der Doppel-Veranstaltung „Die neue Avantgarde“ am 10.03. und 17.03.17!* <https://antira.org/2017/03/05/die-gessnerallee-als-plattform-fuer-rechte-ideologien/> [abgerufen am 02.10.2017].
- Operation Libero (2017). *Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden*. <https://www.operation-libero.ch/de/blog/2017-03-10-freiheit-ist-immer-die-freiheit-des-andersdenkenden> [abgerufen am 02.10.2017].

- Pankok, M. (2017). Glanz gegen Hipster-Nazis: Wie TheatermacherInnen aus Berlin gegen die neuen Rechten kämpfen. In: *Berliner Gazette*, 2017/29.06. <http://berlingazette.de/theatermacherinnen-gegen-rechts> [abgerufen am 02.10.2017].
- Rau, M. (2017). Gemeinsam gegen die AfD. Ein Podium mit AfD-Vordenker Jongen wurde abgesagt. Falsch! Man muss den Kampf annehmen, wo man ihn findet. In: *Tagesanzeiger*, 11.03.2017. <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/Gemeinsam-gegen-die-AfD/story/16602445> [abgerufen am 02.10.2017].
- Richter, C. (2017). Theater Magdeburg lädt Kubitschek ein und aus. Gefährlicher Flirt mit den Rechten. In: *Deutschlandfunk Kultur*, 01.12.2016. http://www.deutschlandfunkkultur.de/theater-magdeburg-laedt-kubitschek-ein-und-aus.1013.de.html?dram:article_id=372906 [abgerufen am 02.10.2017].
- Scheller, J. (2017a). *Offener Brief zum geplanten Podium „Die neue Avantgarde“*, 26.02.2017. https://nachtkritik.de/images/stories/pdf/Replik-offener-Brief-2017_2.pdf [abgerufen am 02.10.2017].
- Scheller, J. (2017b). Wo bleibt der Mut zum Streit? Trauerspiel in der Gessnerallee: Das Podium mit dem AfD-Politphilosophen Marc Jongen ist abgesagt. Die „Progressiven“ frohlocken. Und zeigen dabei doch nur, dass sie in ihrem autoritären Auftreten dem politischen Feind immer ähnlicher sehen. In: *Neue Zürcher Zeitung*, 9.3.2017. <https://www.nzz.ch/feuilleton/auftritt-von-marc-jongen-wo-bleibt-der-streit-ld.150295> [abgerufen am 02.10.2017].
- Scheller, J. & Jongen, M. (2017). Über Zustände, die wiederherzustellen sind. Ein Disput zum Thema Konservatismus und Liberalismus. In: *Schweizer Monat*. <https://www.schweizermonat.ch/artikel/online-spezial-ueber-zustaende-die-wiederherzustellen-sind> [abgerufen am 02.10.2017].
- Strauss, S. (2017). Den Bösewichten eine Bühne. Theater lädt AfD-Politiker aus. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 09.03.2017. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/afd-politiker-in-zuericher-theater-ausgeladen-14915464.html> [abgerufen am 02.10.2017].
- Tobler, A. (2017). „Die Festung Europa muss errichtet werden“ Proteste verhindern einen Auftritt des Rechtspopulisten Marc Jongen in der Zürcher Gessnerallee. Der AfD-Vordenker hält diese Reaktion für antidemokratisch. In: *Tagesanzeiger*, 10.03.2017. <https://www.tagesanzeiger.ch/kultur/diverses/Die-Festung-Europa-muss-errichtet-werden/story/17036024> [abgerufen am 02.10.2017].
- Wagner, T. (2017). *Die Angstmacher. 1968 und die Neuen Rechten*. Berlin.
- Weiß, V. (2017). *Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlands*. Stuttgart.

III

**PERSPEKTIVEN
UND AUSBLICKE**

DIE MITTE DER NATION

„Extremismustheorie“ und die Wahrnehmung von Rassismus*

von **Patrick Mayer**

Über den gesellschaftlichen Umgang mit Rassismus wird immer wieder heftig gestritten. Während selbst in weiten Teilen der politischen Rechten behauptet wird, man sei nicht rassistisch, zeigt die Forschung, dass Rassismus als Einstellungsmuster immer noch weit verbreitet ist – und das nicht nur in der politischen Rechten (vgl. Decker, Kiess & Brähler, 2016). Gleichzeitig weisen antirassistische Initiativen, Opferberatungsstellen und andere zivilgesellschaftliche Akteure auf die Kontinuität und den Anstieg rassistischer Einstellungen, Diskriminierungen und Gewalttaten in den letzten Jahren hin. Häufig wird auch der gesellschaftliche und behördliche Umgang mit Rassismus als verharmlosend beschrieben, sowie kritisiert, dass Rassismus häufig ausgeblendet oder geleugnet wird. Nicht zuletzt die Selbstenttarnung des *NATIONAL-SOZIALISTISCHEN UNTERGRUNDS* (NSU) (▷ S. 14) 2011 und die darauf folgenden Bemühungen um Aufklärung haben deutlich gemacht, dass die deutschen Sicherheitsbehörden und Inlandsgeheimdienste sich unfähig gezeigt haben, Rassismus als solchen zu erkennen (vgl. z. B. Deutscher Bundestag, 2013, S. 843).

Um diesen Befund besser verstehen zu können, soll im Folgenden der Blick darauf gelenkt werden, wie Rassismus – vor allem in den Sicherheitsbehörden – thematisiert wird. Insbesondere wird nach den Maßstäben und Kategoriensystemen gefragt, die zur Erkennung und Einordnung von rassistisch motivierten Straftaten verwendet werden.

*
Dieser Text ist in ähnlicher Form erschienen in der Zeitschrift *Psycho-sozial* (Nr. 153 III/2018).

SOZIALPSYCHOLOGIE

ist ein Teilgebiet der Psychologie und Soziologie, in dem die Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Erleben und Verhalten einzelner Individuen erforscht werden.

Als ein solches Kategoriensystem nimmt die ‚Extremismustheorie‘¹ eine zentrale Rolle ein. Sie hat als „offiziöses“ Kategoriensystem (vgl. Butterwegge, 1996, S. 64) in behördlichen Strukturen und in der Öffentlichkeitsarbeit staatlicher Stellen einen festen Platz und wird damit letztlich auch in der breiteren öffentlichen Debatte sowie

im Alltagsbewusstsein der Bevölkerung zur Einordnung von Rassismus genutzt. Gleichzeitig wird an der ‚Extremismustheorie‘ häufig kritisiert, dass sie nicht in der Lage sei, Rassismus adäquat zu erfassen (vgl. z. B. Falter, 2011, S. 85).

Deshalb soll hier untersucht werden, wie sich die ‚Extremismustheorie‘ aus dem Blickwinkel von sozialpsychologischen Ansätzen zur Großgruppenidentität und einer darauf aufbauenden SOZIALPSYCHOLOGIE des Nationalgefühls darstellt. Durch einen sozialpsychologischen Zugang wird der Fokus darauf gelegt, wie durch die ‚Extremismustheorie‘ die Wahrnehmung von Rassismus strukturiert wird. Zunächst wird deshalb skizzenhaft dargestellt, was unter einer Sozialpsychologie des Nationalgefühls verstanden werden kann. Ausgehend davon, soll das Verhältnis der ‚Extremismustheorie‘ zur Nation und zum Rassismus in vier Thesen beleuchtet werden.

1

Der Begriff ‚Extremismustheorie‘ wird hier in einfache Anführungszeichen gesetzt, um deutlich zu machen, dass es sich dabei vor allem um eine Selbstbezeichnung handelt. Da sowohl die Frage, ob es so etwas wie ‚Extremismus‘ überhaupt gibt, als auch die Frage, ob die hier besprochenen Kategoriensysteme als Theorie im wissenschaftlichen Sinne bezeichnet werden können umstritten sind, wäre es irreführend diesen Begriff zu verwenden ohne dies kenntlich zu machen. Sofern die Begriffe ‚Extremismus‘, ‚Rechtsextremismus‘ oder ‚Linksextremismus‘ hier verwendet werden, dient dies der Nachzeichnung der Argumentation von ‚Extremismustheorien‘. Sie werden daher nicht als analytische Kategorien, sondern als feststehende Begriffe dieser Ansätze benutzt und entsprechend auch in Anführungszeichen gesetzt. Gleiches gilt in diesem Kontext für die Begriffe der ‚Mitte‘ und des ‚demokratischen Verfassungsstaats‘.

Die ‚Extremismustheorie‘ kann zum einen an die psychologische Dynamik des Nationalgefühls anschließen, indem sie eine Identifikation des nationalen Selbstbildes mit der von der ‚Extremismustheorie‘ konstruierten ‚Mitte‘ ermöglicht. Eine solche Interpretation der ‚Extremismustheorie‘ stellt sich zweitens insbesondere im deutschen Kontext als attraktiv dar, da sie an zentraler Stelle in einer Art auf Vergangenheitsdiskurse zurückgreift, die die ‚deutsche Identität‘ von Schuldgefühlen, die mit dem Nationalsozialismus verbunden sind, entlastet. Drittens soll gezeigt werden, dass diese Interpretation von Vertreter*innen der ‚Extremismustheorie‘ explizit nahegelegt und gefördert wird. Die Identifikation des nationalen Selbstbildes mit der in ‚Extremismustheorien‘ konstruierten ‚Mitte‘, führt darüber hinaus viertens dazu, dass die Vorstellung von politisch motivierten Straftaten mit ei-

nem Angriff auf die nationale Identität verknüpft wird. Die Betrachtung der Verbindung zwischen den sozialpsychologischen Dynamiken des Nationalgefühls und der ‚Extremismustheorie‘ würde daher nahelegen, dass die Wahrnehmung rassistischer Gewalt durch letztere systematisch verzerrt wird.

Sozialpsychologie des Nationalgefühls

Zunächst soll erläutert werden, was unter einer psychoanalytischen Sozialpsychologie der Nation verstanden werden kann. In der Forschung zum Phänomen des Nationalismus gab es lange Zeit eine Dominanz geschichtswissenschaftlicher Ansätze. Wie Özdoğan (2007, S. 17 ff.) zeigt, hatten diese oft das Problem, selbst in nationalistischen Vorstellungen gefangen zu sein. Einen entscheidenden Wendepunkt in der geschichtswissenschaftlichen Nationalismusforschung markierten daher die Arbeiten von Hobsbawm (2005), Gellner (1995) und Anderson (2005).² Diese machten deutlich, dass die Idee der Nation ein Phänomen ist, das erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden ist und sich auf keine der Kriterien stützen kann, die in den verschiedenen nationalistischen Ideologien (und der bis dahin bestehenden Nationalismusforschung) als Grundlage für die Nation angenommen wurden (z. B. Sprache, Abstammung, ‚Rasse‘, Kultur, ...). Sie zeigen stattdessen, dass Nationen „vorgestellte politische Gemeinschaften“ (Anderson, 2005, S. 15) sind, die ihre jeweiligen angenommenen historischen Wurzeln durch eine „invention of traditions“ (Hobsbawm/Ranger 1983) erst selbst schaffen. Darüber hinaus werden die Tatsachen, auf die sich die Existenz von Nationen vermeintlich stützt oft erst im Nachhinein geschaffen. Diese Tatsachen, auf die nationalistische Ideologien regelmäßig als ihren Grund verweisen, wie ein relativ einheitlicher Sprachraum, eine relative Homogenität in kulturellen Praktiken oder eine relative ethnische Homogenität von Bevölkerungen sind also oft erst historisch nach der Entstehung entsprechender nationalistischer Ideologien entstanden und sind Produkt dieser Ideologien. „Nicht die Nationen sind es, die Staaten und Nationalismen hervorbringen, sondern umgekehrt“ (Hobsbawm, 2005, S. 21)

Individuelle Dynamik

Was aber ist dann eine Nation? Anderson (2005) definiert sie folgendermaßen: „Sie ist eine vorgestellte

² Benedict Andersons „Imagined Communities“ und Ernest Gellners „Nations and Nationalism“ erschienen jeweils zuerst 1983, Hobsbawms „Nations and Nationalism since 1780“ 1990, während der Begriff der „invention of traditions“ auf den Sammelband von Hobsbawm & Ranger (1983) zurückgeht.

politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän. *Vorgestellt* ist sie deswegen, weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert“ (ebd., S. 15, Hervorhebung im Original). Die Nation kann also nicht als etwas betrachtet werden, dessen letztlcher Grund außerhalb der Vorstellung ihrer Mitglieder liegt. Damit ist die Rolle der menschlichen Vorstellungskraft für nationalistische Ideologien angesprochen. Eine solche Perspektive macht deutlich, dass das Verständnis des Phänomens Nationalismus über den Rahmen einer rein geschichtswissenschaftlichen Betrachtung hinaus geht und um eine sozialpsychologische Perspektive erweitert werden muss (vgl. Lohl, 2013, S. 189).

OBJEKTIVATION

meint im weitesten Sinne Übertragungen von Ideen, Gefühlen oder Wünschen in Dinge, Gegenstände oder Symbole.

Für die Entstehung und Dynamik der Idee der Nation hat Lohl (2010; 2013) ein in der psychoanalytischen Sozialpsychologie verankertes Konzept ausgearbeitet. Es beruft sich auf Andersons Ansatz der „imagined communities“ und übersetzt diesen als „imaginäre Gemeinschaften“ (vgl. Lohl, 2013, S. 185). Damit sollen vor allem diejenigen Prozesse angesprochen werden, die die Nation als ein Ding, das in der materiellen Wirklichkeit verankert ist, erscheinen lassen. „Das Imaginäre besteht in der Täuschung, dass sowohl die äußeren Symbole als auch die innere Vorstellung von der Nation auf etwas Drittes: auf die Nation selbst als außersymbolisches Ding verweisen“ (Lohl, 2013, S. 188).

Während mit inneren Vorstellungen psychische Repräsentanzen gemeint sind, bezeichnet Hoffmann (1991) Nationalsymbole als sekundäre OBJEKTIVATIONEN, die er von sogenannten primären Objektivationen unterscheidet: von den Artikulationen der politischen Idee, dass es Nationen gibt. Sekundäre Objektivationen umfassen dabei neben den Symbolen des Nationalstaats auch Phänomene wie Sprache, kulturelle Verhaltensweisen und eine nationalisierte Geschichte in Form von nationalen Erinnerungskulturen und nationalen Vergangenheitsdiskursen. Der Begriff „Objektivationen“ macht deutlich, dass es sich dabei nicht um tatsächliche Abkömmlinge einer real existierenden Nation handelt, sondern um „empirische Merkmale [...] bei deren Vorhandensein das Bewusstsein einer Gemeinschaft geweckt wird“ (ebd., S. 199). Insbesondere die sekundären Objektivationen spielen

eine wichtige Rolle im Prozess der Entstehung des Nationalbewusstseins. Während primäre Objektivationen der Nation in der Regel erst während der Phase der Adoleszenz entstehen und bedeutsam werden, sind sekundäre Objektivationen von frühester Kindheit an präsent und werden zu Trägern „guter Externalisierungen“ (vgl. Volkan 1999, S. 52 ff.). Das bedeutet, dass positive bzw. NARZISSTISCHE Persönlichkeitsanteile in sie hineingelegt werden. „Mit den gegenständlichen und alltagsnahen Objektivationen einer nationalisiert interpretierten Kultur kommen Menschen von früher Kindheit an in Berührung, weil sie ihnen von bedeutsamen Erwachsenen nahegebracht werden“ (Lohl, 2013, S. 191). Der Mechanismus, mit dem die sekundären Objektivationen positiv besetzt werden, wird von Lohl (2010, S. 57 ff.) als projektive Identifizierung bezeichnet. Die Bedeutung, die also zum Beispiel eine Nationalfahne für das Nationalgefühl hat, entsteht nicht aus der Fahne selbst oder bspw. den Umständen ihrer historischen Entstehung. Eine Bedeutung für das Nationalgefühl bekommt ein solches Symbol, wenn narzisstische Persönlichkeitsanteile in es hineinprojiziert werden und das Symbol mit ihnen identifiziert, d. h. durch sie umgeformt wurde. Das jeweilige Symbol steht dann stellvertretend für Aspekte der Größe, Macht und Bedeutung der Nation und damit stellvertretend für Phantasien über Größe, Macht und Bedeutung der eigenen Person.

NARZISSMUS

umschreibt Phänomene des positiven Selbstbezugs bis hin zu übersteigter Selbstverliebtheit, bei der die Annahme der eigenen Grandiosität zu Verzerrungen der Wahrnehmung und fehlender Empathie führen kann.

Die Ursache für die Projektion dieser narzisstischen Phantasien ab der frühen Kindheit liegt darin, dass diese nicht aufrechterhalten werden können, da sie von der Außenwelt nicht anerkannt würden und zusätzlich die bisher erreichte Autonomie des Ichs durch die Integration dieser Phantasien gefährdet wäre. Sie sind zwar psychologisch enorm attraktiv, gleichzeitig aber enorm ängstigend und müssen daher abgewehrt werden. „Projektive Identifizierung mit nationalen Objektivationen bezeichnet [...] neben der Abwehr auch die Maßnahme, primär-narzisstische Repräsentanzen im Objekt aufzubewahren und im Umgang mit den nationalen Objektivationen (angstfrei) aufsuchen zu können. Daher ist die projektive Identifizierung Bedingung der Möglichkeit einer nachträglichen Realisierung der intrasubjektiv unerreichen primär-narzisstischen Phantasien“ (Lohl, 2010, S. 60).³ Die ängstigenden Anteile dieses „narzisstischen Autonomie-Konflikts“ (vgl. ebd., S. 48 ff.) können so abgewehrt werden, ohne die lustvollen Anteile ganz

3

Zum Begriff des primären Narzissmus siehe Lohl (2010, S. 48 ff.).

aufgeben zu müssen. Im Laufe der Sozialisation nimmt diese „Lösung“ des narzisstischen Autonomie-Konflikts verschiedene Formen an. Die Bezugnahme auf die Nation ist als mögliche Lösung dieses Konflikts gesellschaftlich schon vorgezeichnet und im Sozialisationsprozess eingeübt worden.

Wie entsteht nun aus diesen individuellen Prozessen die Vorstellung der Nation als „außersymbolisches Ding“? Özdoğan (2007) macht deutlich, dass es bestimmte Qualitäten der nationalen Symbole sind, die in ihrer Rezeption ein Erleben auslösen, das die Vorstellung von der materiellen Existenz der Nation begründet: „Die Darstellung der nationalen Imagination in sinnlichen Symbolen, ihre ästhetische Inszenierung als unmittelbar zugängliche Lebensform bringen die Einzelnen zu der individuellen Überzeugung, an der verbildlichten, das heißt sinnlich erlebbar dargestellten kollektiven Zugehörigkeit direkt beteiligt zu sein. Dadurch erlangt die kollektive Zugehörigkeit, die zunächst nur ein Phantasma war, Wirklichkeitsgehalt“ (ebd., S. 124, siehe auch Lohl, 2010, S. 62).⁴ Die sinnlich-ästhetische Qualität nationaler Symbole löst also ein Erleben aus, dass die Individuen an der Größe, Macht und Bedeutung eines Kollektivs teilhaben lässt. Statt den eigenen narzisstischen Phantasien erscheint aber das nationale Symbol als der Grund dieses Erlebens. Der kollektive Charakter der Bezugnahme auf die Symbole der Nation lässt dann die Vorstellung der Nation als gemeinsames, die verschiedenen Objektivierungen und Individuen miteinander verbindendes, Ding entstehen. Mit dem so entstandenen „Gruppen-Objekt“ (vgl. Lohl, 2010, S. 62) können sich die Individuen nun identifizieren, das heißt ihr Selbstbild diesem Objekt entsprechend umformen und so in sich ein nationales Selbstbild erzeugen.

Gesellschaftliche Dynamik

Damit lässt sich eine Brücke zur gesellschaftlich-politischen Dimension des Nationalgefühls schlagen. Lohl (2010) merkt dazu an: *„Handelt es sich bei den primär-narzisstischen Phantasien um höchst individuelle Anteile, so [sind sie als Gruppen-Objekte, P. M.] mit nationalen – gesellschaftlichen, kulturellen, historischen, politischen – Bedeutungen aufgeladen“* (ebd., S. 65, Hervorhebung im Original). Diese sind Gegenstand und Teil gesellschaftlicher Diskurse. In diesen Diskursen geht es zum einen um die Frage, welche Symbole, Verhaltensmuster, historischen Ereignisse

⁴ In diesem Kontext wird von Özdoğan (2007, S. 108 ff.) und Lohl (2013, S. 193 f.) der von Alfred Lorenzer stammende Begriff der „präsentativen Symbolik“ verwendet, auf den hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann.

usw. Teil des nationalen Selbstbildes sind, also als Objektivationen der Nation gelten können. Zum anderen wird in diesen Diskursen die Bedeutung bestimmter Objektivationen für das Nationalgefühl verhandelt, die sich im historischen Verlauf ändern kann.

Lohl (2013) unterscheidet grundsätzlich „die Prozesse der diskursiven Konstruktion der Nation von den imaginären Mechanismen, mit denen viele Einzelne der Nation den spezifischen Charakter des Dinghaften verleihen“ (ebd., S. 189). Erstere können mit dem Begriff der „Subjektpositionen“⁵ theoretisch greifbarer gemacht werden. „Die Individuen werden durch den Diskurs ‚angerufen‘, d. h. in bestimmten Subjektpositionen platziert“ (ebd., S. 190, Hervorhebung im Original). Diese diskursiv konstruierten nationalen Subjektpositionen sind immer ein Bündel verschiedener nationaler Objektivationen und Bedeutungen, die ein Identifikationsangebot für die einzelnen Individuen bereitstellen. Auf gesellschaftlicher Ebene wird also diskursiv ausgehandelt, was ‚ein*e Deutsche*r‘ ist und mit der so konstruierten Subjektposition können die Einzelnen sich dann identifizieren, d. h. ihr nationales Selbstbild nach diesem Vorbild umformen.

MONISMUS

meint die Überzeugung, dass alles, was ist/existiert, einem einheitlichen Grundprinzip entstammt.

Hoffmann (1991) weist darauf hin, dass damit allerdings nicht gesagt ist, dass es lediglich eine ausschließliche nationale Subjektposition gibt, mit der sich alle Angehörigen einer Nation gleichermaßen identifizieren. „Dieser MONISMUS ist ein Bestandteil der ideellen Qualität des Volksbegriffs [...]. Er beschreibt jedoch nicht den realen Umgang der Individuen mit der Dimension der Volkszugehörigkeit. Für den einzelnen gibt es immer einen Spielraum persönlicher Gestaltung dessen, was für ihn ‚Volk‘ ist. Weil das ‚Volk‘ ein Element der persönlichen Identität ist, unterliegt es dem Identitätswurf des Individuums“ (ebd., S. 202, Hervorhebung im Original).⁶ Dies macht auch noch einmal deutlich, dass die Vorstellungen der Nation nicht auf einem nationalen ‚Wesen‘ oder auf ‚objektiven‘ Kriterien beruhen. „Die Nation ist diskursiv konstruiert, d. h. das, was nationale Symbole bedeuten, ist immer historisch spezifisch und kontingent, also veränderbar und damit politisch“ (Lohl, 2013, S. 189).

⁵ Der Begriff „Subjektposition“ ist der Diskurstheorie von Laclau & Mouffe (1991) entlehnt.

⁶ Hoffmann (1991) benutzt die Begriffe Volk, Nation und Ethnie synonym (vgl. ebd. S. 191).

Für die diskursive Konstruktion nationaler Subjektpositionen sind Vergangenheitsdiskurse von besonderer Bedeutung. In ihnen wird auf gesellschaftlicher Ebene darüber verhandelt, welche historischen Symbole, Ereignisse, Orte, Persönlichkeiten, Verhaltensweisen usw. relevant für die nationale Identität sind, also zu sekundären Objektivationen der Nation gemacht werden und welche Bedeutung ihnen zukommt. Wie Hobsbawm (2005) gezeigt hat, ist eine solche nationale Geschichte immer eine nachträgliche Konstruktion. In einer solchen „invention of traditions“ (Hobsbawm/Ranger 1983) wird historischen Ereignissen in der Gegenwart, also im Nachhinein, eine nationale Bedeutung zugeschrieben, die sie in der Regel in der historischen Realität nicht besaßen (vgl. Hobsbawm 2005, S. 97 ff.). Anderson (2005) beschreibt diesen Vorgang als „Erinnern und Vergessen“ (ebd., S. 188 ff.). Was, zum Beispiel als Ereignis, Teil der nationalen Geschichtsschreibung sein soll, muss erinnert werden. Jedoch müssen im gleichen Augenblick viele der realen Umstände des Ereignisses vergessen werden, da sie den ihnen nachträglich zugesprochenen nationalen Bedeutungen sonst nicht entsprechen würden. Die historischen Ereignisse „müssen erinnert/vergessen werden als ‚unsere eigenen‘“ (ebd., S. 208, Hervorhebung im Original). Dazu eignen sich manche historische Objektivationen mehr als andere. Anderson (2005) beginnt seine Untersuchung mit der Beschreibung der „Ehrenmäler und Gräber der unbekannteren Soldaten“ (ebd., S. 18). Die nationale Bedeutung, die ihnen zukommt, haben diese gerade „weil sie entweder leer sind oder niemand weiß, wer darin bestattet ist [...]“. Doch so entleert von bestimmbar menschlichen Überresten oder unsterblichen Seelen diese Gräber auch sind, so übervoll sind sie von gespenstischen *nationalen* Vorstellungen“ (ebd., Hervorhebung im Original). Sarasin (2001) greift diese Beobachtung auf und merkt dazu an: „Die Leere des Grabes ist ebenso wie die Leere der Begriffe, die die Nation, das Volk oder die ‚Rasse‘ bezeichnen, die Voraussetzung dafür, daß sich dieser Signifikant mit dem nationalen Imaginären füllen kann“ (ebd., S. 27). Sie lassen sich entsprechend auch als „LEERE SIGNIFIKANTEN“ (ebd., S. 37) (▷ S. 35) bezeichnen.⁷

Vergangenheitsdiskurse haben also zum einen die Funktion, Quelle sekundärer Objektivationen der Nation zu sein. „Diese erfundenen nationalen Traditionen bilden die symbolischen Elemente der diskursiven Konstruktion der Nation und damit der nationalen Subjektpo-

7
Der Begriff des „leeren Signifikanten“ wird z. B. bei Laclau (1994) näher erläutert.

sitionen“ (Lohl, 2013, S. 192). Zum anderen geben sie aber auch der erlebten Dinghaftigkeit der Nation eine nachträgliche Begründung: „Durch diese *Erfindung einer nationalen Tradition* entsteht die ‚retrospektive Illusion‘, die Nation und ihre sekundären Objektivationen seien Schöpfungen der Vergangenheit, die ‚natürlich‘ in die Gegenwart hineinragten“ (Lohl, 2010, S. 35, Hervorhebung im Original).

Die sozialpsychologische Betrachtung des Phänomens ‚Nation‘ hat also gezeigt, dass Nationen als imaginäre Gemeinschaften eng verknüpft sind mit der Vorstellungskraft ihrer Mitglieder. Die projektive Identifizierung narzisstischer Persönlichkeitsanteile mit nationalen Objektivationen und die nachträgliche Identifizierung der Subjekte mit dem so auf kollektiver Ebene entstandenen nationalen Gruppen-Objekten, bietet individuell die Möglichkeit, einen Konflikt zu bearbeiten, der sich aus der Spannung zwischen dem Wunsch nach und der Angst vor der Realisierung primär-narzisstischer Phantasien entwickelt. Da in kapitalistischen Gesellschaften narzisstische Kränkungen der Individuen strukturell angelegt sind, sind die Individuen dazu gezwungen, die daraus entstehende narzisstische Bedürftigkeit zu bearbeiten (vgl. Lohl, 2010, S. 76 ff.). Der kollektive Charakter dieses Vorgangs verweist auf seine in gesellschaftlichen Diskursen politisch ausgehandelte Konstruktion und mögliche Transformation. Insbesondere in Vergangenheitsdiskursen werden nationale Subjektpositionen formuliert, in die Symbole und Bedeutungen hineingelegt werden und mit denen sich die Individuen identifizieren können.

Um Aussagen über eine mögliche Anknüpfung der ‚Extremismustheorie‘ an die sozialpsychologische Dynamik des Nationalgefühls treffen zu können, sind vor allem die Überlegungen zur diskursiven Konstruktion nationaler Subjektpositionen relevant. Zu fragen wäre demnach, ob mit der ‚Extremismustheorie‘ eine nationale Subjektposition diskursiv konstruiert wird. Ein besonderes Augenmerk wäre dabei darauf zu legen, wie die ‚Extremismustheorie‘ auf Geschichte zugreift. Zum anderen wäre auf Argumentationsmuster zu achten, die eine durch die ‚Extremismustheorie‘ konstruierte Subjektposition als in der Geschichte verankert und überzeitlich darstellen.

„Extremismustheorie“, Nationalismus und die Wahrnehmung von Rassismus

Allgemeine Darstellung und Kritik

Unter dem Begriff ‚Extremismustheorie‘ lassen sich verschiedene Ansätze zur Klassifizierung politischer Einstellungen zusammenfassen. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um wissenschaftliche Ansätze. Der Begriff des ‚Extremismus‘ ist immer auch ein Kampfbegriff in der öffentlichen politischen Diskussion und von staatlicher Politik gewesen (vgl. Butterwegge, 1996, S. 64; Jaschke, 2006, S. 16 ff.). Neben Versuchen, den Begriff ‚Extremismus‘ wissenschaftlich zur Beschreibung bestimmter Phänomene nutzbar zu machen, gibt es auch solche Ansätze, die eher als Versuch verstanden werden können, durch eine simulierte wissenschaftliche Aktivität, der außerwissenschaftlichen Verwendung des ‚Extremismus‘-Begriffs eine legitimatorische Basis zu verschaffen. Die Vertreter*innen dieser Ansätze zeichnen sich durch eine besondere Nähe zu und teilweise personelle Überschneidung mit den deutschen Sicherheitsbehörden und Inlandsgeheimdiensten aus, sind zum Teil selbst politische Funktionsträger*innen und sind in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung maßgeblich auf die Förderung durch außerwissenschaftliche staatliche Institutionen angewiesen (vgl. Frerks & Wellsow, 2012; Jaschke, 2006, S. 23; Kopke & Rensmann 2000; Kahmann, 2012, S. 485 ff.; Rübner, 2010, S. 70 ff.). Zwar kann man bei diesen Ansätzen also nicht von einer wissenschaftlich anerkannten Theorie sprechen, gerade aufgrund ihrer Nähe zu und durch ihren Einfluss auf die deutschen Sicherheitsbehörden, Inlandsgeheimdienste und die Öffentlichkeit sind sie aber für die hier verfolgte Fragestellung besonders interessant.

Diese Ansätze sind vor allem verbunden mit den Namen Uwe Backes und Eckhard Jesse. Unter Bezugnahme auf totalitarismustheoretische Diskussionen haben diese seit dem Anfang der 1980er Jahre versucht, mit dem Begriff des ‚Extremismus‘ eine Klassifikation politischer Einstellungsmuster zu entwerfen (vgl. Jaschke, 2006, S. 22 f.; Butterwegge, 1996, S. 68 f.). Zentrale Bezugskategorie ist dabei ein Begriff des ‚demokratischen Verfassungsstaats‘, dem der ‚Extremismus‘ als dessen Ablehnung gegenüber gestellt wird. „Der Begriff des politischen Extremismus soll als Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen fungieren, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner funda-

mentalen Werte und Spielregeln einig wissen“ (Backes & Jesse, 1996, S. 45).

Dabei wird ein „entleerter bzw. institutionenzentrierter Begriff von Demokratie und ‚demokratischem Verfassungsstaat‘“ (Falter, 2011, S. 91) verwendet. Es wird von den als ‚gut‘ gesetzten Institutionen ausgegangen, um diese dann unter Bezugnahme auf normative Kategorien als gerechtfertigt darzustellen (vgl. z. B. Backes & Jesse, 1996, S. 37 ff.). Eine systematische Begründung oder Ableitung der als ‚gut‘ gesetzten Institutionen wird mit dem Hinweis, dass „deren philosophische Grundlagen sehr komplex sind“ (ebd., S. 40) aber umgangen. Eine Berücksichtigung von Diskussionen um demokratische Werte und die aus ihnen zu ziehenden Konsequenzen für institutionelle Ordnungen würde die inhaltliche Unbestimmtheit der Begriffe der ‚Extremismustheorie‘ sichtbar machen und wäre mit deren starrem Politikverständnis nicht vereinbar.

Die Kategorie der ‚Mitte‘ ist das Äquivalent des als ‚gut‘ gesetzten Institutionenarrangements auf der Ebene politischer Einstellungen. Alle Personen, deren politische Einstellung sich unter das entleerte Demokratieverständnis der Extremismustheorie subsumieren lässt, werden so zum Teil der politischen ‚Mitte‘.

Auf den entleerten und beliebigen Begriff des ‚demokratischen Verfassungsstaates‘ in der ‚Extremismustheorie‘ wurde immer wieder hingewiesen. So kritisiert Butterwegge (1996, S. 64 ff.) ihre staatszentrierte Perspektive und weist auf den rein deskriptiven Charakter hin, der den gesellschaftlichen Kontext der behandelten Gegenstände vernachlässigt. Darüber hinaus wird das Demokratieverständnis der ‚Extremismustheorie‘ immer wieder als eindimensional, tautologisch, willkürlich und formalistisch bezeichnet (vgl. Kopke & Rensmann, 2000; Rensmann, 2004, S. 102 ff.; Fuhmann & Hüneemann, 2013; Falter, 2011; Falter, 2013; Leggewie & Meier, 2015; Neugebauer, 2001; R. Feustel, 2011).

Was über den ‚demokratischen Verfassungsstaat‘ als zentrale Bezugskategorie der ‚Extremismustheorie‘ gesagt werden kann, gilt entsprechend auch für den als Negation desselben konzipierten Begriff des ‚Extremismus‘. Definitionen davon, was ‚Extremismus‘ sein soll, kommen nicht über den Status einer „Addition von Merkmalen, die Zu-

sammengenommen sein Wesen ausmachen sollen“ (Butterwegge, 1996, S. 69) hinaus. Wesentliche Unterschiede zwischen den Phänomenen, die unter dem Begriff ‚Extremismus‘ gefasst werden sollen, werden ignoriert um sie als Gleiche darstellen zu können (ebd.). Die vermeintlich klare und strenge Definition des ‚Extremismus‘ schafft dadurch mehr Unklarheit als Klarheit. „Indem die Grenzen zwischen jenen ‚Extremismen‘ und dem gesellschaftlichen Mainstream überbetont und gleichzeitig nur deskriptiv und isoliert analysiert werden, werden gesamtgesellschaftliche Tendenzen und etwa die Bedingungen des Entstehens von z. B. Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ausgeblendet“ (Falter, 2011, S. 91 f.).

Darüber hinaus wird der ‚Extremismustheorie‘ immer wieder vorgeworfen, Rassismus auszublenden, da er nicht in ihr staatsfixiertes Kategoriensystem passt. ‚Rechtsextremismus‘ würde zudem durch eine Überbetonung des ‚Linksextremismus‘ und die Gleichsetzung beider relativiert. Die damit einhergehende historische Gleichsetzung stalinistischer und faschistischer Regime entspricht einer geschichtsrevisionistischen Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und dem Holocaust. Neben der Begründung dieser Kritikpunkte aus der Theorie selbst werden sie auch an den Vertreter*innen der ‚Extremismustheorie‘ fest gemacht. Insbesondere Uwe Backes und Eckhard Jesse relativieren regelmäßig sowohl in der Öffentlichkeit als auch in wissenschaftlichen Publikationen rechte Gewalt und menschenverachtende Einstellungen in der Bevölkerung und machen darüber hinaus auch mit Verharmlosungen und Relativierungen des Nationalsozialismus auf sich aufmerksam (vgl. z. B. Butterwegge, 1996, S. 64 ff.; Falter, 2011, S. 92 ff.; Falter, 2013; Kopke & Rensmann, 2000; Kahmann, 2012; Fuhrmann & Hünemann, 2013; Frerks & Wellsow, 2012; Backes, Jesse & Zitelmann, 1990; Jesse, 2008; Backes, 2015; Jesse, 2013).

Ironischerweise öffnet gerade die inhaltliche Unbestimmtheit ihrer Kategorien der ‚Extremismustheorie‘ eine Möglichkeit, dieser Kritik zu begegnen. So lässt sich Rassismus als weiteres Merkmal ‚rechtsextremistischer‘ Einstellungen hinzuaddieren und sich damit bestreiten, dass er ausgeblendet würde. Zur Gleichsetzung ‚rechtsextremer‘ und ‚linksextremer‘ Einstellungen wird eingewandt, diese bezöge sich nur auf bestimmte Merkmale (vgl. z. B. Pfahl-Traughber, 2015, S. 76). Den sich daraus ergebenden Vorwürfen der Verharmlosung aktueller Formen menschenverachtender Einstellungen und rechter Gewalt sowie

dem Vorwurf des Geschichtsrelativismus, wird entgegnet, dabei handle es sich um eine „Instrumentalisierung durch ‚konservative‘ oder ‚reaktionäre‘ Kreise“ (Pfahl-Traughber, 2011, S. 206), die den Ansatz an sich unberührt lasse. Uwe Backes und Eckhard Jesse sehen in der Kritik an der ‚Extremismustheorie‘ vor allem den Ausdruck einer „ideologisch begründeten Aversion“ (Backes & Jesse, 2005, S. 179). Die Kritiker*innen der ‚Extremismustheorie‘ kämen zum großen Teil aus „der 68er-Bewegung, die, inspiriert von marxistischen und anarchistischen Ideen, Fundamentalkritik an der ‚bürgerlichen Demokratie‘ übte“ (ebd., S. 181).

Die grundlegende theoretische Schwäche der ‚Extremismustheorie‘ ist also ihr unbestimmtes und entleertes Verständnis des ‚demokratischen Verfassungsstaates‘ und entsprechend auch des ‚Extremismus‘. Diese Schwäche ist aber insbesondere in der außerwissenschaftlichen Verwendung der ‚Extremismustheorie‘ die Grundlage, auf der ein Anschluss an die sozialpsychologischen Dynamiken des Nationalgefühls gefunden werden kann. Ausgehend von dieser Verknüpfung lassen sich die weiteren Kritikpunkte an der ‚Extremismustheorie‘ reinterpretieren und verknüpfen. So kann deutlich gemacht werden, dass Geschichtsrevisionismus und das Ausblenden von Rassismus mit den Annahmen der ‚Extremismustheorie‘ in einem direkten Zusammenhang stehen und keinesfalls auf eine „Fehldeutung“ (Pfahl-Traughber, 2015, S. 75) oder „Instrumentalisierung“ (Pfahl-Traughber 2011, S. 206) zurückzuführen sind.

Für die Anknüpfungspunkte der ‚Extremismustheorie‘ an die sozialpsychologische Dynamik des Nationalgefühls sind insbesondere die Elemente interessant, die als Teil der diskursiven Konstruktion der Nation funktionieren können. In diesem Zusammenhang kommt der Kategorie der ‚politischen Mitte‘ in der ‚Extremismustheorie‘ eine entscheidende Rolle zu. Dieser Begriff soll zunächst darauf hin untersucht werden, ob er sich von seiner Struktur her eignet, an die sozialpsychologische Dynamik des Nationalgefühls anzuknüpfen (These I). Die ‚politische Mitte‘ wird darüber hinaus in der ‚Extremismustheorie‘ für eine Positionierung in Vergangenheitsdiskursen verwendet, deren Relevanz und Attraktivität im deutschen Kontext in These II näher betrachtet werden soll.

These I

Die ‚Extremismustheorie‘ kann an die sozialpsychologische Dynamik des Nationalgefühls anknüpfen

Die normativ als ‚gut‘ gesetzte Kategorie der ‚Mitte‘ bleibt, wie weiter oben beschrieben, inhaltlich weitestgehend unbestimmt bzw. diffus. Die verschiedenen zuweilen für sie angeführten Begründungen, sind inhaltlich nicht kohärent und haben einen eher exemplarischen Charakter. Robert Feustel (2011) stellt bezogen auf den ‚Extremismusbegriff‘ fest, es „ließe sich diskursanalytisch argumentieren, dass der Begriff gerade durch seine inhaltliche Schwäche – oder genauer Leere – als ‚leerer Signifikant‘ seine politische Wirkmächtigkeit erlangt. [...] Gerade weil seine Konturen nichts präzise zu bestimmen wissen, lässt er sich in der argumentativen Praxis breit gefächert anwenden und provoziert Vorstellungen einer Ordnung, die auf einfache Weise gut von schlecht bzw. gefährlich von ungefährlich zu differenzieren vermag. [...] Insofern folgt die Rede vom Extremismus weniger einer Theorie, die Gründe für bestimmte politische Einstellungen offen legen könnte. Vielmehr handelt es sich um eine *Formel*, um eine spezifische Bezeichnungslogik, deren analytisches Potential fraglich bleibt“ (ebd., S. 118). Die so erzeugten Vorstellungen der politischen Ordnung umfassen allerdings nicht bloß den ‚Extremismus‘ sondern auch die ‚Mitte‘. Auch die ‚Mitte‘ funktioniert auf diskursiver Ebene als leerer Signifikant.

Dies wird um so deutlicher, wenn man sich die Vorstellungen, die mit dem Bild der ‚Mitte‘ verknüpft sind, anschaut. So unterstreicht Prüwer (2011) vor allem die scheinbare Natürlichkeit der ‚Mitte‘ und des ‚Mittelmaßes‘ als Ordnungsprinzipien der unterschiedlichsten Phänomene. Der Rekurs auf die ‚Mitte‘ „erzeugt ein Motiv mit immenser Ordnungsmacht“. Es „kommt in der Mitte die Frage der Angemessenheit des Mittelmaßes gar nicht erst auf“ (ebd., S. 79). Das in der ‚Extremismustheorie‘ verwendete Bild der ‚Mitte‘ als normativ ‚guter‘ Kategorie, kann seine Plausibilität also völlig unabhängig von seinem konkreten Inhalt beziehen.

Oppenhäuser (2011) zeigt, dass die ‚Extremismustheorie‘ außerdem auf die Struktur des ‚Normalitäts-DISPOSITIVS‘ (▷ S. 82) zurückgreift: „Normalismus bzw. Normalitätsdispositiv meint die empirisch nachweisbare Bedeutung eines Konzepts von Normalität in westlichen Industriegesellschaften, das nach einer spezifischen ‚inneren Logik‘

funktioniert. Ein fundamentales Element dieser Logik ist die Bildung von Normalfeldern in unterschiedlichen empirischen Referenzbereichen [...] Als anzustrebendes Ideal der entsprechenden Verteilungen – eben als Normalität – gilt dabei die Gaußkurve (die Normalverteilung) mit ihrer breiten Mitte und ihren schmalen Rändern“ (ebd., S. 44). Der Bezug der ‚Extremismustheorie‘ auf dieses Konzept (vgl. ebd., S. 45 ff.) macht auch deutlich, dass mit der Kategorie der ‚Mitte‘ der politische Ort beschrieben wird, an dem sich ein Großteil der Mitglieder einer Gesellschaft befinden soll, unabhängig davon, ob dies empirisch zutreffend ist oder nicht.⁸ Mit dem Konzept der ‚Mitte‘ ist also zum einen die Vorstellung verbunden, dass diese ‚normal‘ sei, wodurch ihr zusätzlich eine normative und orientierende Bedeutung zukommt. Zum anderen wird durch die Betrachtung von Oppenhäuser (2011) deutlich, dass das Konzept der ‚Mitte‘ auch eine kollektive Dimension hat, indem es suggeriert, dass dieses Einstellungsmuster von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt wird.

Mit dem Gegensatzpaar von ‚Mitte‘ und ‚Extrem‘ wird der politische Raum in der ‚Extremismustheorie‘ darüber hinaus in eine dichotome Ordnung gebracht (vgl. Falter, 2013, S. 120). Dies läuft parallel zur Struktur nationalistischer Ideologien: „Nationale Diskurse und das Denken in nationalen Strukturen sind immer binär codiert“ (Lohl, 2013, S. 192).

Die Kategorie der ‚Mitte‘ wird des Weiteren von ihren Vertreter*innen als überzeitlich verstanden. So hat zum Beispiel Backes (2006) versucht diese Konstruktion umfangreich zu begründen: „Ihrem Titel *Politische Extreme* zum Trotz ist die Studie von Extremismustheoretiker Uwe Backes eine solcherart angestrenzte Begriffsgeschichte von Mitte und Maß, die geschichtslos wie historisch blind eine stringente Linie von Aristoteles’ Tugend- und Staatslehre bis zur FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG (▷ S. 145) der BRD zieht. Ohne Vorbehalte postuliert Backes, es gebe seit Aristoteles eine Art liberale Idee bürgerlicher Verfasstheit, die in der Gegenwart ihre perfekte, normativ-wissenschaftlich zu verteidigende Form gefunden habe“ (Prüwer, 2011, S. 61, Hervorhebung im Original). Die inhaltlichen und historischen Schwächen dieses „überdimensionierte[n] Traditionsargument[s]“ (ebd.) werden in ihrer Funktion dann verständlich, wenn man sie parallel zur diskursiven Konstruktion der Nation als Teil eines Prozesses des Erinnerns/Vergessens nach Anderson (2005) versteht.

⁸
Das eine solche Behauptung zumindest unwahrscheinlich ist, legen die so genannten Mitte-Studien regelmäßig nahe (vgl. z. B. Decker, Kiess & Brähler, 2016).

Die Kategorie der ‚Mitte‘ in der ‚Extremismustheorie‘ ist also von ihrer Struktur her so angelegt, dass sie als Teil der diskursiven Konstruktion der Nation verwendet werden kann. Sie formuliert eine nationale Subjektposition, indem sie die Individuen an einem politischen Ort platziert, der als normativ gut, überzeitlich und kollektiv geteilt vorgestellt wird und dabei inhaltlich unbestimmt bleibt und als leerer Signifikant Träger von allen möglichen Vorstellungen und Bedeutungen werden kann. Die ‚Extremismustheorie‘ ist damit anschlussfähig an die sozialpsychologische Dynamik des Nationalgefühls.

Damit ist allerdings bisher lediglich die Möglichkeit einer solchen Verknüpfung begründet worden. Die Vorstellung von der ‚Mitte‘ als ‚gut‘ geht aber nicht notwendig mit einer Identifikation des nationalen Selbstbildes mit dieser Subjektposition einher. Mit einem Blick auf den Umgang der ‚Extremismustheorie‘ mit den in dieser Darstellung bisher vernachlässigten Vergangenheitsdiskursen soll nun begründet werden, warum eine solche Identifikation vor allem im deutschen Kontext psychologisch attraktiv ist.

These II

Der Umgang mit Vergangenheitsdiskursen in der ‚Extremismustheorie‘ entlastet die ‚deutsche Identität‘ von Schuldgefühlen, die mit dem Nationalsozialismus verbunden sind. Eine Identifikation des nationalen Selbstbildes mit der ‚Mitte‘ der ‚Extremismustheorie‘ ist deshalb psychologisch attraktiv.

Der wichtigste Bezugspunkt der von der ‚Extremismustheorie‘ bemühten Vergangenheitsdiskurse ist der Nationalsozialismus in Deutschland und die durch ihn mit dem nationalen Selbstbild verbundenen Vorstellungen von Schuld.

Dabei sind vor allem die in der ‚Extremismustheorie‘ verhandelten Interpretationen des Endes der Weimarer Republik und der Konstitution der Bundesrepublik Deutschland relevant. Die Interpretationen dieser Ereignisse prägen die ‚Extremismustheorie‘ in so tief gehender Weise, dass sie eher als Bestandteil der Theorie selbst, denn als Äußerungen gesehen werden können, die einzelne ihrer Vertreter*innen auf der Grundlage einer spezifischen Interpretation der ‚Extremismustheorie‘ treffen. Das Ende der Weimarer Republik mit der Machtübergabe an die Nationalsozialisten wird als Ergebnis der mangelnden Wehrhaf-

tigkeit der Weimarer Verfassung gedeutet, die unter dem Druck der sich gegenseitig aufschaukelnden ‚Extremisten‘ von Links und Rechts zusammengebrochen sei. (vgl. Backes & Jesse, 1996, S. 461 ff.; Backes & Jesse, 2005, S. 265 ff.; kritisch: Kahmann, 2012, S. 490 ff.; Butterwegge, 1996, S. 66;). Als Konsequenz aus dieser Interpretation des Untergangs der Weimarer Republik wird die Konstitution der Bundesrepublik Deutschland als ‚wehrhafte Demokratie‘ begründet. Die Ausarbeitung des Grundgesetzes sei wahlweise von einem ‚antitotalitären‘ oder sogar ‚antiextremistischen Konsens‘ bestimmt gewesen (vgl. z. B. Backes & Jesse, 2005, S. 284 ff.; Backes, 2006, S. 189 ff.). Dieser ‚Konsens‘ wird für die weitere Geschichte der Bundesrepublik Deutschland immer wieder beschworen, Abweichungen vom ihm werden scharf kritisiert (vgl. Backes & Jesse, 2005, S. 185 ff.; Backes & Jesse, 1996, S. 444).

Die ‚Extremismustheorie‘ soll entsprechend als Ausformulierung dieses ‚Konsens‘ betrachtet werden. Die spezifische Interpretation des Untergangs der Weimarer Republik sowie der Konstitution der Bundesrepublik Deutschland begründen in dieser Perspektive auch die Relevanz der ‚Extremismustheorie‘, wenn nicht gar ihre grundlegende Struktur. Die ‚Extremismustheorie‘ gibt sich selbst als ‚Konsens‘ und Staatsdoktrin aus und fordert von der Politik, als solche behandelt zu werden. Allein die konsequente Anwendung der ‚Extremismustheorie‘ könne die Bundesrepublik Deutschland vor dem Schicksal der Weimarer Republik bewahren: „Heute geht in Deutschland die größte Gefahr für den Bestand des demokratischen Verfassungsstaates nicht von extremistischen Strömungen aus, sondern von der politischen Mehrheitskultur, die ihr politisch-ethisches Koordinatensystem zu verlieren droht. Die Fundamentalkritik am normativ fundierten vergleichenden Extremismusbegriff ist ein Menetekel. Eine Revitalisierung und Neufundierung des antiextremistischen Gründerkonsenses der zweiten deutschen Demokratie tut not. Das gilt für Politik, Publizistik und Wissenschaft gleichermaßen“ (Backes & Jesse, 2005, S. 184). Wer die Annahmen der ‚Extremismustheorie‘ nicht teilt, wird von Uwe Backes und Eckhard Jesse zur Gefahr für die Demokratie erklärt.

Neben der Rolle, die diese Vergangenheitsdiskurse für die Theorie selbst spielen, ist hier vor allem von Interesse, welche Funktion sie für das nationale Selbstbild in Deutschland spielen können. Gerade durch den Nationalsozialismus sind in Deutschland Vorstellungen von Schuld an das nationale Selbstbild gebunden (vgl. Lohl, 2013, S. 201 ff.).

Im Umgang der ‚Extremismustheorie‘ mit dem Nationalsozialismus in Deutschland fällt vor allem auf, dass die ‚Mitte‘ von jeglicher Schuld und Verantwortung freigesprochen wird. Die Machtübergabe an die Nationalsozialisten wird mit den antidemokratischen Aktivitäten der ‚Extremisten‘ erklärt. Die Behauptung eines ‚Antiextremistischen Konsens‘ in der Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg stellt die ‚Mitte‘ als geläutert dar und betont, diese habe aus der Geschichte gelernt. Dieser ‚Lerneffekt‘ beinhaltet allerdings nicht das Eingeständnis, dass die deutsche Bevölkerung durch die Verbrechen während des Nationalsozialismus Schuld auf sich geladen hätte. Vielmehr wird durch die Behauptung des ‚antiextremistischen Konsens‘ das Bild einer kollektiven Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und seinen Verbrechen in der deutschen Gesellschaft beschworen. Schuld wird demnach ausschließlich bei den ‚Extremisten‘ verortet.

Die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit Schuld und Täterschaft wird damit für die im ‚Antiextremistischen Konsens‘ zusammengefasste Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland bestritten, da diese nicht aus ‚Extremisten‘, sondern aus Anhängern der ‚Mitte‘ bestehe, was insbesondere durch die Betonung des Konsens-Charakters deutlich wird.⁹ Diese Form der Schuldabwehr ist laut Lohl (2013, S. 203) insbesondere für die Zeit des kalten Krieges charakteristisch. In der ‚Extremismustheorie‘ ist also auch eine Schuldabwehr bezogen auf die Verbrechen des Nationalsozialismus enthalten. Eine Identifikation mit der von jeglicher Schuld freigesprochenen ‚Mitte‘ ist psychologisch attraktiv, da sie das nationale Selbstbild von solchen Vorstellungen von Schuld frei spricht, die sich sonst als narzisstische Kränkung niederschlagen würden. Eine Auseinandersetzung mit Schuld und Täterschaft, die einer tatsächlichen „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (Adorno, 1963) entsprechen würde, erscheint so als nicht notwendig.

Dieser in der ‚Extremismustheorie‘ selbst angelegte Bezug auf Vergangenheitsdiskurse wird ergänzt durch die geschichtspolitischen Aktivitäten ihrer Vertreter*innen. Eine kurze Betrachtung einiger Äußerungen soll darlegen, dass diese die ‚Extremismustheorie‘ von sich aus als nationales Identifikationsangebot verstehen.

9

Darüber hinaus kann der so genannte ‚Fall Fritze‘ als Versuch verstanden werden, dem fehlenden Widerstand der deutschen Bevölkerung gegen den Nationalsozialismus eine nachträgliche Begründung zukommen zu lassen (vgl. z. B. Kopke & Rensmann, 2000, S. 1459 ff.; Kahmann, 2012, S. 493 ff.; Rübner, 2010, S. 87 ff.).

These III

Ein Verständnis der ‚Extremismustheorie‘ als nationales Identifikationsangebot wird von ihren Vertreter*innen selbst nahegelegt.

Neben der bisher vorgetragenen Kritik an der ‚Extremismustheorie‘, die sich in erster Linie auf analytische Schwächen bezog, gab und gibt es auch immer wieder Kritik, die an teils deutlich geschichtsrevisionistischen Aussagen einiger ihrer Vertreter*innen fest gemacht wird. Einige dieser Kritiken sollen hier rezipiert werden, um zu verdeutlichen, dass es sich dabei keineswegs nur um „Instrumentalisierungen“ (Pfahl-Traugber 2011, S.206) der ‚Extremismustheorie‘ handelt. Vielmehr erschließt sich ihr Sinn insbesondere dann, wenn man die ‚Mitte‘ der ‚Extremismustheorie‘ als nationales Identifikationsangebot deutet.

Uwe Backes und Eckhard Jesse sind in diesem Zusammenhang seit dem Beginn ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit immer wieder aufgefallen. So attestieren sie zu Beginn der 90er Jahre, selbst der wissenschaftliche Umgang mit dem Nationalsozialismus sei von „volkspädagogischen Intentionen“ (Backes, Jesse & Zitelmann, 1990, S. 12) geprägt. Eckhard Jesse beklagt die „selbstquälerische Form der Vergangenheitsbewältigung“ (Jesse, 1990, S. 543), die sich vor allem im „Anti-Antisemitismus“ (ebd., S. 544) niederschläge. Noch 2008 behauptet Jesse: „Aufgrund der nationalsozialistischen Zeit und der monströsen Verbrechen hat Deutschland lange ein gestörtes Verhältnis zur eigenen Nation gehabt. Verkrampfungen gehörten zur Tagesordnung“ (Jesse, 2008, S. 35). Offensichtlich steht für Jesse „die angebliche Instrumentalisierung des Holocaust durch jüdische Organisationen einem selbstbewussten Umgang der Deutschen mit ihrer Vergangenheit und ihrer nationalen Identität entgegen. Auf diese eingebildete Bevormundung antworten die ExtremismusforscherInnen mit ihren Beiträgen zur Zeitgeschichte und der Aufarbeitung der NS-Geschichte, die sie zum mutigen Tabubruch stilisieren“ (Kahmann, 2012, S. 497).

Jesse (2008) nimmt die Fußball Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland zum Anlass, eine „Aussöhnung von Verfassungspatriotismus und herkömmlichem Patriotismus“ (ebd., S. 48) zu konstatieren. Unter ersterem versteht er dabei „die Verteidigung der freiheitlichen Werte“ (ebd., S. 42). „Diese Form der Normalisierung ist kein Grund, Ängste zu schüren und vor Nationalismus zu warnen. Deutschland hat seine bittere Lektion gelernt. Wir sind dabei, ein ausbalanciertes Verhalten

zur eigenen Identität zu gewinnen. Die Last der Geschichte hat ein solches lange erschwert“ (ebd., S. 43). Mit der „bitteren Lektion“ meint Jesse freilich den ‚antiextremistischen Konsens‘, der hier zur Rechtfertigung eines positiven Bezugs auf die Nation und einer Entledigung der mit dem Nationalsozialismus verbundenen Schuld herhalten muss.

Darüber hinaus haben Uwe Backes und Eckhard Jesse immer wieder betont, dem ‚Rechtsextremismus‘ werde zu viel Aufmerksamkeit geschenkt und der Hinweis auf die steigende Zustimmung zu menschenverachtenden Aussagen in der deutschen Bevölkerung sei „Alarmismus“ (vgl. z. B. Backes, 2015; Jesse 2013). All dem setzen sie die Geste der Objektivität, Unaufgeregtheit und Ausgeglichenheit entgegen, wollen zur „Versachlichung der Diskussion“ beitragen und einen „rationalen Diskurs“ über die „Vergangenheitsbewältigung“ anstoßen, da es „weiten Teilen der öffentlichen Meinung“ an „Gelassenheit“ fehle (Backes, Jesse & Zitelmann, 1990, S. 11). Mit einer solchen Haltung wollen sie sich vor allem von „Exponenten der ‚Rechten‘ und ‚Linken‘“ (ebd.) abgrenzen, verorten ihre Position also in der „politischen Mitte“. In allen diesen exemplarisch herausgegriffenen Äußerungen taucht die ‚Mitte‘ als leerer Signifikant in verschiedener Form auf. Mal als explizit politische Verortung, mal als allgemeines Motiv von Ausbalanciertheit und Ausgewogenheit. Jedes Mal ist mit ihr dabei allerdings eine nationale Identität verbunden, die sich frei von jeglicher mit dem Nationalsozialismus verbundenen Schuld weiß. Die Vertreter*innen der ‚Extremismustheorie‘ legen damit explizit nahe, ihre Theorie und insbesondere die von ihnen konstruierte ‚Mitte‘ als nationales Identifikationsangebot zu verstehen.

Kopke und Rensmann (2000) haben ein zentrales Merkmal der ‚Extremismustheorie‘ richtig erfasst, wenn sie schreiben: „Die ‚Mitte‘, in ihrer dualistischen Betrachtungsweise als Gegenpol ‚des‘ Extremismus verklärt, verorten die Forscher vor allem dort, wo sie selber sitzen und wo ihr nationales Weltbild wurzelt. Gefahren für die Demokratie kommen demnach immer von ‚außen‘. Die *Mitte*, das *Volk*, die *Nation* werden per definitionem exkulpiert“ (ebd., S. 1454, Hervorhebung im Original) Zu zeigen, dass eine solche Einschätzung begründet ist, war das Anliegen der ersten drei Thesen. Vor dem Hintergrund der Verknüpfung der ‚Extremismustheorie‘ mit der sozialpsychologischen Dynamik des Nationalgefühls wird dann auch verständlich, warum ausgerechnet die Vertreter*innen einer Theorie, die sich explizit die

Verteidigung der Demokratie in Deutschland auf die Fahnen schreibt, einen so ausgeprägten Hang zum Geschichtsrelativismus bezüglich des Nationalsozialismus und seiner Folgen an den Tag legen.

In der vierten These soll nun der schon erwähnte Vorwurf behandelt werden, die ‚Extremismustheorie‘ blende Rassismus aus. Dabei soll vor allem der Fokus darauf gerichtet werden, wie die Wahrnehmung von Rassismus durch die ‚Extremismustheorie‘ strukturiert wird, wenn eine Identifizierung der ‚Mitte‘ mit dem nationalen Selbstbild erfolgt.

These IV

Durch eine Identifizierung des nationalen Selbstbildes mit der ‚Mitte‘ der ‚Extremismustheorie‘ wird die Wahrnehmung von Rassismus strukturell verzerrt.

Mit dieser These rückt die anfangs formulierte Fragestellung wieder expliziter ins Blickfeld. Entsprechend wird in dieser These die ‚Extremismustheorie‘ weniger als ein um wissenschaftliche Anerkennung bemühtes Kategoriensystem verstanden, sondern vor allem in ihrer Funktion zur Erkennung und Klassifizierung politisch motivierter Straftaten, insbesondere in den Sicherheitsbehörden, betrachtet.

Parallel zur Kategorisierung des ‚Extremismus‘ als Negation der ‚Mitte‘ werden politisch motivierte Straftaten als gegen die ‚Mitte‘ gerichtet definiert. Wie Feustel (2011) darstellt, war es bis 2001 sogar notwendig, eine „Systemüberwindungsabsicht“ bei einer Straftat festzustellen, damit diese von der polizeilichen Statistik als politisch motiviert behandelt wurde (vgl. ebd., S. 145 ff.): „Grundlage einer Aufnahme von Daten war demnach die Identifizierung einer ‚extremistischen Motivation‘ hinter der jeweiligen Tat“ (ebd., S. 145). Nach wie vor spielt die Extremismustheorie eine zentrale Rolle in der behördlichen und öffentlichen Einordnung politisch motivierter Straftaten: „Das Konzept ‚Extremismus‘ liefert insbesondere, aber nicht nur, im Fall der Bundesrepublik Deutschland den begrifflichen Rahmen für Benennung und Verwaltung politischer DEVIANZ“ (Falter, 2013, S. 117).

DEVIANZ

bezeichnet allgemeine eine Abweichung von der Norm, hier: politische Praktiken, die mit etablierten Normen und Werten nicht überstimmen und somit als abweichend klassifiziert werden.

Wird die ‚Mitte‘ im Sinne der ‚Extremismustheorie‘ mit dem nationalen Selbstbild identifiziert, bedeutet das auch, dass sie mit Vorstel-

lungen darüber, wer zur nationalen Eigengruppe gehört und wer nicht, verknüpft wird. Die Vorstellung, dass politisch motivierte Straftaten sich gegen die ‚Mitte‘ richten wird so zur Vorstellung, dass sie sich gegen die nationale Eigengruppe oder ihre Repräsentanzen bzw. Objektivierungen richten. Dadurch werden politisch motivierte Straftaten als eine Bedrohung der nationalen Identität wahrgenommen. Rassismus, der sich immer gegen nationale Fremdgruppen, ihre Angehörigen oder Repräsentanzen richtet, ist in dieser Logik notwendigerweise eine Randerscheinung. Zwar muss nicht geleugnet werden, dass es Rassismus gibt, aber die bisherige Argumentation würde nahelegen, dass die Wahrnehmung eines Angriffs auf die nationale Identität bei rassistisch motivierten Taten ausbleibt, sofern das von der ‚Extremismustheorie‘ formulierte Identifikationsangebot angenommen wird.

In diesem Zusammenhang sind die rassistischen Morde des NSU besonders interessant. Die Morde waren „Taten, die auf den ersten Blick

Ermittlungen sollen aber weiter laufen

Dönermorde: Die SoKo wird erheblich verkleinert

Bleibt die Dönermord-Serie für immer ungeklärt? Neun Morde in ganz Deutschland gehen auf das Konto eines mysteriösen Täters, drei davon in Nürnberg. Von hier aus hat auch die SoKo Bosphorus gut zweieinhalb Jahre gefahndet – letztlich ergebnislos. Ab sofort wird die SoKo nun von 48 auf neun Beamte reduziert. Doch die Ermittlungen gehen weiter, betont Wolfgang Geier, SoKo-Leiter und Chef der Kriminalpolizei in Nürnberg.

Schalldämpfer hätte aufgeschraubt werden können.

Etwa 60 solcher Spezialausführungen der Ceska 83 wurden überhaupt nur gebaut, sagt Kripo-Chef Geier. Das geht aus den Unterlagen hervor, die der Hersteller der SoKo offengelegt hat. Ein Großteil davon landete ursprünglich bei einem tschechischen Großhändler in der Schweiz, der diese Waffen dann in halb Europa weitervertrieb. Andere Ceskas konnten die Ermittler über die Gauck-Behörde bei

Auszug aus dem Lokalteil der Nürnberger Zeitung vom 01. Februar 2008.

Text: Tilman Grewe

CESKA - MORDSERIE

Als Ceska-Mordserie werden neun rassistisch motivierte Morde bezeichnet, die vom sogenannten *Nationalsozialistischen Untergrund* (NSU) begangen wurden. Die Täter waren vermutlich Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos, zwei Mitglieder des NSU-Netzwerks. Die Bezeichnung ist auf die Pistole zurückzuführen,

mit der die migrantischen Kleinunternehmer ermordet wurden. Ursprünglich verwandte die Polizei im Rahmen der Ermittlungen jedoch den Terminus ‚Bosphorus‘. Während sich in diesem der behördlich-institutionelle Rassismus ausdrückte, kristallisierte sich der gesellschaftlich-diskursive Rassismus im Terminus ‚Dönermorde‘, welcher praktisch von allen Leitmedien verwendet wurde.

unpolitisch erscheinen, ohne Bekennerbriefe, gerichtet gegen Familien und nicht gegen Figuren des öffentlichen Lebens oder einflussreiche Institutionen oder Organisationen“ (Bojadžijev, 2013, S. 147). Die Täter*innen haben also darauf verzichtet, offensichtliche Hinweise auf ihr rassistisches Motiv an den Tatorten zu hinterlassen. Dadurch waren die ermittelnden Polizist*innen auf ihre Wahrnehmung und ihr Vorstellungsvermögen angewiesen, die sie kaum hätten bemühen müssen, wenn es etwa Bekenner*innenschreiben gegeben hätte. Doch auch nachdem sich die von der Polizei angestellten Ermittlungen als ergebnislos herausgestellt hatten, haben die Ermittler*innen die Möglichkeit eines rassistischen Tatmotivs zunächst überhaupt nicht wahrgenommen. Erst nach dem letzten Mord der rassistischen CESKA-MORDSERIE wurde ein solches Motiv überhaupt diskutiert, traf aber auf massiven Widerstand. In der gemeinsamen Bewertung aller Bundestagsfraktionen wird dazu im Abschlussbericht des ersten NSU-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES (▷ S. 119) des Bundestags festgehalten: „ein unbefangener Blick auf die Gesamtheit aller Opfer [hätte] es jedenfalls nahegelegt, intensiv in Richtung eines möglichen rechtsterroristischen oder rassistischen Tathintergrunds zu ermitteln. Sehr kritisch betrachtet der Ausschuss die Widerstände, denen die Ansätze zu einer solchen Erweiterung des Blickfelds und Neuausrichtung der Schwerpunkte im Kreis der Ermittler begegneten“ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 843).

Hier ist vor allem von Interesse, warum die Möglichkeit einer rassistischen Motivation so lange überhaupt nicht in Betracht gezogen wurde. Eine mögliche Erklärung wäre, dass Rassismus als Tatmotiv deshalb nicht in Betracht gezogen wurde, weil die Morde nicht als Angriff auf das nationale Selbstbild wahrgenommen wurden. Die Idee, dass es bei den Morden um ein politisches Motiv gehen könnte, kam so gar nicht erst auf. Die ‚Extremismustheorie‘ stellt sich aus dieser Perspektive vor allem in Bezug auf ihre Anwendung durch die Sicherheitsbehörden als kaum geeignet dar, Rassismus erfassen oder klassifizieren zu können. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass durch die Anwendung der ‚Extremismustheorie‘ Rassismus strukturell verzerrt wahrgenommen und ausgeblendet wird.

Als exemplarisch für den Zusammenhang von politisch motivierten Straftaten und einem Angriff auf die nationale Identität stellt sich eine Aussage von Uwe Backes dar, die er als geladener Experte vor dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss am 16.03.2015 getätigt hat:

„Wir sind alle viel mehr davon betroffen, wenn wir hören, dass da Menschen getötet wurden oder schwer verletzt worden sind. Wenn das dann auch noch Menschen sind, die aus einem anderen Land zu uns gekommen sind, dann fühlen wir uns alle in Deutschland in unserem patriotischen Selbstverständnis angegriffen, auch vor unserer Geschichte, vor dem historischen Hintergrund. So etwas darf in Deutschland nicht geschehen“.¹⁰ Wenn Backes versucht, in dieser Aussage darzulegen, dass „wir“ durch rassistische Gewalt „in unserem patriotischen Selbstverständnis angegriffen“ sind, stellt er damit einen direkten Zusammenhang zwischen politisch motivierten Straftaten und einem gefühlten Angriff auf die nationale Identität her. Bemerkenswert an dieser Aussage ist darüber hinaus, dass Rassismus nicht von sich aus als Angriff auf die nationale Identität verstanden wird, sondern über den Umweg der Erinnerung an den Nationalsozialismus. Ob die ausgedrückte patriotische Betroffenheit sich schon vor der Selbstenttarnung des NSU und dem Bekanntwerden der rassistischen Motivation hinter den Morden eingestellt hat, ist aus dieser Aussage nicht zu erfahren.

Fazit

Insgesamt hat sich gezeigt, dass eine Betrachtung der ‚Extremismustheorie‘ aus einem sozialpsychologischen Blickwinkel einen Beitrag dazu leisten kann zu verstehen, warum ein solches Konzept trotz seiner offensichtlichen konzeptionellen Unzulänglichkeiten gesellschaftlich und politisch so weit verbreitet ist. Insbesondere die Kategorie der ‚Mitte‘ in der ‚Extremismustheorie‘ kann, durch ihre Funktion als leerer Signifikant, als Formulierung einer nationalen Subjektposition verstanden werden. Der in der ‚Extremismustheorie‘ angelegte Bezug auf Vergangenheitsdiskurse, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, hat gezeigt, dass diese nationale Subjektposition psychologisch attraktiv ist. Der Nationalsozialismus wird so in einer Weise erinnert/vergessen, die jede mit ihm verbundene Vorstellung von Schuld von der ‚Mitte‘ fernhält. Dass auch Vertreter*innen der ‚Extremismustheorie‘ eine solche Interpretation ihres Konzepts nahelegen, konnte anhand ihrer teils deutlich geschichtsrevisionistischen Aussagen gezeigt werden.

10

Der Autor war in der entsprechenden Sitzung anwesend und das Zitat wurde so von mehreren Personen bestätigt. Eine abschließende Sicherheit über die wörtliche Korrektheit des Zitats kann allerdings erst nach Abschluss des Untersuchungsausschusses mit der Veröffentlichung der Wortprotokolle aller Sitzungen gegeben werden.

Zum anderen konnte insbesondere durch die sozialpsychologische Herangehensweise gezeigt werden, dass und warum die Wahrnehmung von Rassismus

durch eine Identifikation mit der von der ‚Extremismustheorie‘ konstruierten ‚Mitte‘ strukturell verzerrt wird. Eine Verengung politisch motivierter Straftaten als ‚extremistisch‘ führt dazu, dass diese Taten mit einem empfundenen Angriff auf die nationale Eigengruppe und die nationale Identität verbunden werden. Diese Empfindung bleibt bei rassistischen Taten aus, da diese sich gegen nationale Fremdgruppen richten. Die Möglichkeit, dass solche Taten politisch motiviert sein könnten, wird dann gar nicht erst wahrgenommen.

Mit diesen theoretischen Überlegungen sollte zunächst die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen ‚Extremismustheorien‘, nationalen Identifikationen und einer verzerrten Wahrnehmung von Rassismus begründet werden. Die theoretischen Darstellungen, insbesondere die These über die strukturell verzerrte Wahrnehmung rassistischer Gewalt, bedürfen allerdings einer empirischen Überprüfung. Ob die von der ‚Extremismustheorie‘ konstruierte ‚Mitte‘ tatsächlich als Teil des nationalen Selbstbildes verstanden wird, kann nicht theoretisch entschieden, sondern nur am Einzelfall bestätigen oder widerlegt werden. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftige Forschung eine verzerrte Wahrnehmung von Rassismus durch eine solche Identifikation auch empirisch feststellen kann.

LITERATUR

- Anderson, B. (2005). *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts* (2. erw. Aufl.). Frankfurt am Main.
- Adorno, T. (1963). Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit. In: Ders. *Eingriffe. Neun kritische Modelle*. Frankfurt am Main, S. 125–146.
- Backes, U. (2006). *Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart*. Göttingen.
- Backes, U. (2015). Extreme Gefahr aus der Mitte? Möglichkeiten und Grenzen politikwissenschaftlicher Diagnostik. In: E. Jesse (Hrsg.), *Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch Extremismus, Gefahren im Umgang mit Extremismus*. Baden-Baden, S. 89–111.
- Backes, U. & Jesse, E. (1996). *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland* (4. Ausg.). Bonn.
- Backes, U. & Jesse, E. (2005). *Vergleichende Extremismusforschung*. Baden-Baden.
- Backes, U., Jesse, E. & Zitelmann, R. (Hrsg.), *Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main & Berlin 1990.
- Bojadžijev, M. (2013). Wer von Rassismus nicht reden will. Einige Reflexionen zur aktuellen Bedeutung von Rassismus und seiner Analyse. In: I. Schmincke, J. Siri (Hrsg.), *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*. Bielefeld, S. 145–154.
- Butterwegge, C. (1996). *Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt. Erklärungsmodelle in der Diskussion*. Darmstadt.
- Decker, O., Kiess, J. & Brähler, E. (Hrsg.), *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*. Gießen, 2016.
- Deutscher Bundestag (2013). *Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Drucksache 17/4600 vom 22.08.2013*. Berlin.
- Falter, M. (2011). Critical Thinking beyond Hufeisen. ‚Extremismus‘ und seine politische Funktionalität. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 85–101.
- Falter, M. (2013). Gegen-Aufklärung im Namen der Ordnung. Grundlagen und Konsequenzen des Extremismuskonzepts. In: I. Schmincke & J. Siri (Hrsg.), *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*. Bielefeld, S. 117–124.
- Feustel, R. (2011). Entropie des Politischen. Zur strategischen Funktion des Extremismusbegriffs. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 117–139.

- Feustel, S. (2011). Tendenziell tendenziös. Die staatliche Erfassung politisch motivierter Kriminalität und die Produktion der „Gefahr von Links“. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 143–163.
- Frerks, S. & Wellsow, P. (2012). Der „Experte“. Wie Eckhard Jesse die extreme Rechte verharmlost. In: B. Ramelow (Hrsg.), *Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal*. Hamburg, S. 132–139.
- Fuhrmann, M. & Hühnemann, M. (2013). Äquidistanz. Der Kampf gegen Links im Kontext des Extremismusmodells. In: I. Schmincke & J. Siri (Hrsg.), *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*. Bielefeld, S. 91–106.
- Gellner, E. (1995). *Nationalismus und Moderne*. Hamburg.
- Hobsbawm, E. (2005). *Nationen und Nationalismus: Mythos und Realität seit 1780* (3. Aufl.). Bonn.
- Hobsbawm, E. & Ranger, T. (Hrsg.), *The invention of tradition*. Cambridge, 1983.
- Hoffmann, L. (1991). Das „Volk“. Zur ideologischen Struktur eines unvermeidbaren Begriffs. *Zeitschrift für Soziologie*, 20 (3), S. 191–208.
- Jaschke, H. (2006). *Politischer Extremismus*. Wiesbaden.
- Jesse, E. (1990). Philosemitismus, Antisemitismus und Anti-Antisemitismus. Vergangenheitsbewältigung und Tabus. In: U. Backes, E. Jesse & R. Zitelmann (Hrsg.), *Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main & Berlin, S. 543–567.
- Jesse, E. (2008). Historikerstreit und Patriotismus – politische Kultur im Wandel? In: H. Bücking & E. Jesse (Hrsg.), *Deutsche Identität in Europa*. Berlin, S. 35–50.
- Jesse, E. (2013). Mitte und Extremismus. In: U. Backesk, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus und Demokratie* (Vol. 25). Baden-Baden, S. 13–36.
- Kahmann, B. (2012). Extremismustheorie als Vergangenheitsbewältigung. Über die geschichtspolitischen Motive eines politikwissenschaftlichen Netzwerks. *PROKLA. Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 42 (3), S. 483–499.
- Kopke, C. & Rensmann, L. (2000). Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 45 (12), S. 1415–1462.
- Laclau, E. (1994). Why do Empty Signifiers Matter to Politics? In: J. Weeks (Hrsg.), *The lesser evil and the greater good: the theory and politics of social diversity*. London, S. 167–178.
- Laclau, E. & Mouffe, C. (1991). *Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus*. Wien.

- Leggewie, C. & Meier, H. (2015). Vom Betriebsrisiko der Demokratie. Versuch, die deutsche Extremismusdebatte vom Kopf auf die Füße zu stellen. In: Jesse, E. (Hrsg.), *Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch Extremismus, Gefahren im Umgang mit Extremismus*. Baden-Baden, S. 163–196.
- Lohl, J. (2010). *Gefühlserbschaft und Rechtsextremismus. Eine sozialpsychologische Studie zur Generationengeschichte des Nationalsozialismus*. Gießen.
- Lohl, J. (2013). Die Nation als imaginäre Gemeinschaft. Ein psychoanalytischer Beitrag zur Nationalismusforschung am Beispiel der Konstitution nationaler Identität nach der deutschen Einheit. In: M. Doll & O. Kohns (Hrsg.), *Die imaginäre Dimension der Politik. Texte zur politischen Ästhetik*. München, S. 181–214.
- Neugebauer, G. (2001). Extremismus – Rechtsextremismus – Linksextremismus: Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. In: W. Schubarth, R. Stöss (Hrsg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz*. Opladen, S. 13–37.
- Oppenhäuser, H. (2011). Das Extremismus-Konzept und die Produktion politischer Normalität. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 35–58.
- Pfahl-Traughber, A. (2011). Linker Antitotalitarismus (auch) gegen (linke) Diktaturen. Eine Kritik an Christoph Butterwegges Einwänden gegen die Totalitarismustheorien. In: G. Hentges & B. Lösch (Hrsg.), *Die Vermessung der sozialen Welt. Neoliberalismus – extreme Rechte – Migration im Fokus der Debatte*. Wiesbaden, S. 203–221.
- Pfahl-Traughber, A. (2015). Die Nicht-Erkennung des NSU-Rechtsterrorismus. In: U. Backes, A. Gallus & E. Jesse (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus und Demokratie* (Vol. 27). Baden-Baden, S. 73–93.
- Prüwer, T. (2011). Zwischen Skylla und Charybdis: Motive von Maß und Mitte. Über die merkwürdige Plausibilität eines Welt-Bildes. Eine genealogische Skizze. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), *Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells*. Wiesbaden, S. 59–84.
- Rensmann, L. (2004). *Demokratie und Judenbild. Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden.
- Rübner, H. (2010). In ziviler Gesellschaft. Gegenaufklärung von Extremismusforschern und Verfassungsschützern. In: M. Mohr & H. Rübner (Hrsg.), *Gegnerbestimmung. Sozialwissenschaft im Dienst der „Inneren Sicherheit“*. Münster, S. 19–187.
- Sarasin, P. (2001). Die Wirklichkeit der Fiktion. Zum Konzept der imagined communities. In: U. Jureit (Hrsg.), *Politische Kollektive. Die Konstruktion nationaler, rassischer und ethnischer Gemeinschaften*. Münster, S. 22–45.

- Volkan, V. (1999). *Das Versagen der Diplomatie. Zur Psychoanalyse nationaler, ethnischer und religiöser Konflikte*. Gießen.
- Özdoğan, M. (2007). *Nation und Symbol. Der Prozess der Nationalisierung am Beispiel der Türkei*. Frankfurt am Main.

ÜBERLEGUNGEN ZU POLITISCHER BILDUNG IN ZEITEN DER AFD UND DES GESELLSCHAFTLICHEN RECHTSRUCKS

VON Lucia Bruns & Deborah Hass

Die Ohnmacht und die zahlreichen Fragezeichen im Hinblick auf Strategien im Umgang mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck und den damit einhergehenden Neuformationen der (extremen) Rechten sind nicht nur in den Gewerkschaften oder der politischen Linken wahrnehmbar. Auch innerhalb pädagogischer und erziehungswissenschaftlicher Felder kann eine Ratlosigkeit aufgrund der Brisanz und Stärke der *Alternative für Deutschland* (AfD), von Pegida und Co. konstatiert werden. Es fehlt dabei nicht nur an bildungstheoretischen und pädagogischen Ansätzen, um mit dem erweiterten Resonanzraum der völkischen Rechten (vgl. Keil, 2015) umzugehen, sondern oftmals auch an einer Kritik an bestehenden pädagogischen Ansätzen, die seitens der Politik und Bundesregierung forciert werden. Um eine Kritik formulieren zu können und Ansätze der politischen Bildung gegen die AfD zu entwickeln, müssen wir verstehen, welche Rolle die AfD und andere Akteur*innen momentan im gesellschaftlichen Rechtsruck einnehmen und welche Rolle das Extremismuskonzept auf diese Entwicklungen hat. Dieser Thematik widmen wir uns im ersten Teil unseres Textes. Im zweiten Teil gehen wir auf den Einfluss des Extremismuskonzepts auf die Entwicklung staatlicher Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus ein und erläutern, welche extremismustheoretischen Kontinuitäten dort festzustellen sind. Nicht unerwähnt bleibt dabei eine Kritik an der Präsenz des Verfassungsschutzes in Bildungseinrichtungen. Eine Möglichkeit, sich der aktuellen Brisanz und Stärke der AfD zu nähern, sehen wir in der Reflexion über die Möglichkeiten und Grenzen von politischer Bildung, die wir am Ende des Textes skizzieren werden.

Der gesellschaftliche Rechtsruck als Erweiterung des Resonanzraums und das Extremismuskonzept

Um den derzeitigen gesellschaftlichen Rechtsruck verstehen zu können, braucht es eine Analyse seiner Akteur*innen und Positionen. Wenn wir nicht wissen, warum Bürger*innen rechte, rassistische Parteien wählen, ist es fast unmöglich, Strategien und Konzepte für den Umgang mit dem gesellschaftlichen Rechtsruck in der politischen Bildungsarbeit zu entwickeln. Eine einseitige Problematisierung, z. B. der AfD, halten wir dabei für verkürzt. Es sollte bei der Betrachtung darum gehen, die Rolle der AfD im gesellschaftlichen Rechtsruck zu begutachten, anstatt sie als einzelnes, isoliertes Phänomen zu analysieren. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass es unter anderem in der Verantwortung jener Partei liegt, dass die ‚gesellschaftliche Mitte‘ und die herrschenden Diskurse in den letzten Jahren deutlich nach rechts gerückt sind. Die Kritik darf sich aber nicht nur an einzelnen Akteur*innen abarbeiten, sondern muss auch die ‚gesellschaftliche Mitte‘ im Blick haben. Emanzipatorische Errungenschaften, die in den vergangenen Jahrzehnten erkämpft wurden, stehen aktuell wieder zur Disposition und müssen gegen ‚patriotische Europäer‘, ‚besorgte Eltern‘ oder Teilnehmer*innen von Montagsmahnwachen verteidigt werden. Rassistische, antifeministische sowie antisemitische Äußerungen erscheinen nicht nur in der Kneipe, sondern auch in den Feuilletons und Talkshows der Bundesrepublik als salonfähige und legitime Position im gesellschaftlichen Diskurs. Der gesellschaftliche Rechtsruck spiegelt sich auch darin wider, dass die Formation neuer rechter Kräfte einen Einfluss auf bürgerliche Parteien hat, die wiederum aufgrund der neuen Akteur*innen um ihre rechtskonservativen Wähler*innen bangen (vgl. Keil, 2015, S. 372). Der Zulauf zu rechten Projekten und die artikulierten Positionen bürgerlicher Parteien, die deutlich nach rechts gewandert sind, können auch anhand der aktuellen gesellschaftlichen Krisensituation erklärt werden (vgl. ebd., S. 380). Denn der Erfolg der AfD verdeutlicht,

„(...) dass die sogenannte Globalisierung und die damit verbundenen komplexen und krisenhaften gesellschaftlichen Verhältnisse zu großer Unsicherheit und Haltlosigkeit führen, und zwar auch bei denen, die nicht in besonderem Maße negativ von der Entwicklung betroffen sind.“ (Mense, Schubert & Wiedemann, 2016, S. 191)

Aktuell ist zu beobachten, dass nicht nur abgehängte Bürger*innen die Positionen von AfD, Pegida und Co. vertreten. Dies belegen empirische Studien nicht nur über die Anhänger*innen der AfD, sondern auch über die Teilnehmer*innen von Pegida-Demonstrationen. Es wird vielmehr deutlich, dass vor allem in der sogenannten Mittelschicht die neuen gesellschaftlichen Freiheiten, die auch mit der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse einhergehen, als Bedrohung und Gefahr für die eigene Identität und Position in der Gesellschaft wahrgenommen werden (vgl. Keil, 2015, S. 383). Diese in kapitalistischen Gesellschaften unausweichlich auftretenden Paradoxien, die sich in der fortlaufenden Weltwirtschaftskrise weiter verschärfen, finden in den politischen Inhalten der AfD einfache Antworten sowie klare und personifizierte Feindbilder.

Auf die komplexen Modernisierungsprozesse, die sich u. a. in globalisierten und flexibilisierten Lohnarbeitsverhältnissen ausdrücken, bietet die AfD ein politisches Programm, das eine strikte Zuwanderungsgesetzgebung und einen extremen Standortnationalismus propagiert. Hierbei werden Migrant*innen vor allem als Gefahr für den eigenen Arbeitsplatz angesehen und der internationale Wettbewerb als Bedrohung für den starken, deutschen Wirtschaftsstandort. Die Beschäftigten in anderen Ländern erscheinen somit als Konkurrenz und schlussendlich als Gefahr für die eigene soziale Sicherheit. Anstatt sich solidarisch mit diesen zu verbünden, bietet der propagierte Standortnationalismus eine feste Größe, da hier, so der Gewerkschafter und Publizist Stefan Dietl, die „Durchsetzung Deutschlands in der Staatenkonkurrenz“ (Schreiner, 2017) gewährleistet wird und somit Deutschland und der eigene Betrieb als Identifikationsfläche erscheinen (vgl. ebd.).

REGRESSIV

stammt vom lateinischen Wort „regressus“ ab. Wörtlich übersetzt bedeutet es „Rückgang“ oder „Rückkehr“. In psychologischen und politischen Kontexten wird mit „regressiv“ die Tendenz zum Rückfall auf eine frühere Stufe der geistigen beziehungsweise politischen Entwicklung beschrieben.

Die Propagierung klarer Feindbilder zeigt sich zudem in den autoritären und REGRESSIVEN Inhalten, die den emanzipatorischen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte, wie z. B. der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter, entgegengerbracht werden (vgl. Keil, 2015, S. 380). Es entsteht ein „aggressiver Harmoniewunsch“ (ebd., S. 372). Dieser geht von einem Volk aus, das als organisches Ganzes funktioniert und alles als feindlich ansieht, was diese konstruierte Homogenität in Gefahr bringt (vgl. ebd.). Autoritäre Reaktionen auf die Begleiterscheinungen

der modernen, kapitalistischen Gesellschaft sind dabei kein Alleinstellungsmerkmal des 21. Jahrhunderts. Antiemanzipatorische Inhalte als Reaktion auf krisenhafte Erscheinungen des Kapitalismus waren auch im letzten Jahrhundert immer wieder ein zentrales Moment von reaktionären und faschistoiden Bewegungen (vgl. Wörsching, 2011, S. 42).

Bei dieser abstrakten Auseinandersetzung ist es wichtig zu betonen, dass sich diese autoritären und antiemanzipatorischen Reaktionen nicht nur in den Köpfen von Menschen abspielen. Ganz im Gegenteil, diese Reaktionen haben reale Auswirkungen auf das konkrete Leben in unserer Gesellschaft. Der „aggressive Harmoniewunsch“ (Keil, 2015, S. 380) nach einem homogenen Volk richtet sich dabei ganz konkret gegen Personen, die aufgrund ihrer (vermeintlichen) Herkunft als nicht-zugehörig betrachtet werden. Die rassistischen und völkischen Angebote seitens der AfD, die sich in dem Versuch der Rehabilitierung des Begriffs des ‚Völkischen‘ oder konkret in Björn Höckes Forderung einer „erinnerungspolitischen Wende um 180 Grad“ (Kahmann, 2017, S. 38) darstellen, führen nicht nur zu der Gefahr einer Salonfähigkeit dieser Begriffe und Positionen. Auch wenn hinter den medial inszenierten Tabubrüchen oftmals ein politisches Kalkül steckt, haben die rassistischen und völkischen Positionen reale Auswirkungen und spiegeln sich in Gewalt und Terror gegenüber Geflüchteten, nicht-weißen, queeren und jüdischen Personen wider.

Wie ungeeignet das Extremismusmodell für eine wissenschaftliche Betrachtung der politischen Ordnung ist, zeigt sich schon in seiner Konstitution. Das Modell möchte die Feinde der Demokratie vor allem an den äußeren Rändern der Gesellschaft erkennen. Die Worte Adornos in seinem Aufsatz „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ aus dem Jahre 1959 scheinen aktuell wie nie, wenn er davor warnt, dass nicht die Wiederkehr des Faschismus gegen die Demokratie, sondern die Wiederkehr des Faschismus in der Demokratie eine viel größere Gefahr darstelle (vgl. Adorno, 1970b, S. 10). Denn momentan scheint mit der AfD eine Partei auf der politischen Bühne präsent zu sein, von der innerhalb der demokratischen Ordnung eine enorme Gefahr ausgeht. Das Extremismusmodell hat „keinen Blick für die Gewalt der Mitte“ (Bundschuh, 2014, S. 33), sondern richtet ihre Augen alleine auf vermeintliche Ränder und Extreme. Dabei kann es neue Parteien und Projekte innerhalb der politischen Rechten inhaltlich nicht fassen, wenn diese ‚Wir sind das Volk‘ für sich reklamieren oder sich als ‚besorgte Bürger‘ bezeichnen.

Dieser populistischen Rhetorik bedient sich die AfD, die jedoch nicht nur antielitär, sondern auch antipluralistisch ist (vgl. Müller, 2016, S. 44). Doch das Extremismusmodell ist nicht nur ungeeignet, in der AfD sowie in anderen Neuausformungen des Neonazismus eine Bedrohung zu erkennen und auf die realen Gefahren einzugehen, die von diesen Akteur*innen ausgehen. Aufgrund seiner Konstitution verunmöglicht das Modell gleichzeitig dessen Problematisierung.

Extremismustheoretische Kontinuitäten in den Bundesprogrammen gegen Rechtsextremismus

Konkret zeigen sich die vom Extremismusmodell ausgehenden Annahmen in der Ausgestaltung staatlicher Bundesprogramme zur Extremismusprävention. Das aktuelle Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus *Demokratie leben* finanziert bundesweit Projekte und Initiativen, die sich gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus engagieren (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2014, S. 1). Da die Bundesprogramme auch für die Finanzierung institutioneller, politischer Bildung sowie pädagogischer Ansätze gegen Diskriminierung und Neonazismus verantwortlich sind, lohnt sich ein Blick auf die extremismustheoretischen Kontinuitäten in deren Entwicklung. Die Basis der staatlichen Programme zur Extremismusprävention legte das *Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt* (AgAG) in den Jahren 1992 bis 1996. Dieses war eine Antwort der Bundesregierung auf die nicht mehr zu leugnenden rassistischen Gewaltexzesse Anfang der 1990er Jahre in den Alten und Neuen Bundesländern (vgl. Blome & Manthe, 2014, S. 5). Im Fokus des Programms stand vor allem die sozial- und gruppenpädagogische Arbeit mit rechtsaffinen und extrem rechten Jugendlichen (vgl. Scherr, 2014, S. 9). Das Programm beschränkte sich damals auf die Förderung in den ostdeutschen Bundesländern. „Wie aus dem Namen zu entnehmen ist, zielte das Programm nicht genuin auf die Bekämpfung von rassistischem und extrem rechten Gedankengut“ (Blome & Manthe, 2014, S. 5.), sondern vor allem auf die Bekämpfung von „Gewalt und Aggression“. Die inhaltliche Ausrichtung, die auch als „Glatzenpflege auf Staatskosten“ (Drieschner, 1993) bezeichnet wurde, ist im Nachgang vielfach Gegenstand deutlicher Kritik seitens der Zivilgesellschaft, pädagogischer Akteur*innen und linker Aktivist*innen gewesen: „Neben dem Verweis auf die Entpolitisierung und Entkontextualisierung der rechten Gewalt wurde vor allem die pädagogische Herangehensweise („Akzeptierende Jugendarbeit“) vieler geförderter Projekte diskutiert“ (Blome & Manthe, 2014, S. 5).

Der Ansatz fokussierte hauptsächlich rechte Jugendliche, deren politische Einstellung mit wirtschaftlicher und sozialer Deprivation erklärt wurde. Ziel der Maßnahmen war es vor allem, die Jugendlichen „von der Straße“ zu holen, in dem ihnen z. B. Räume in Jugendclubs geöffnet wurden. Anfang der 2000er Jahre, im Windschatten der Debatte um die Ausrufung des „AUFSTANDS DER ANSTÄNDIGEN“ durch den damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder, folgte das Programm „Jugend für Toleranz und Demokratie“, welches von 2001 bis 2006 gefördert wurde (vgl. Scherr, 2014, S. 9). Mit diesem Programm wurde bundesweit eine Förderung eingerichtet, die sich zumindest explizit gegen Rechtsextremismus positionierte und eine inhaltliche Distanzierung zum Vorläuferprogramm beinhaltete. Es stand, anders als beim AgAG, die Aktivierung und Förderung der zivilgesellschaftlichen Strukturen und Angebote politischer Bildung im Mittelpunkt. Von 2007 bis 2010 lief das Programm *Vielfalt tut gut*, das erstmals einen allgemeinen Extremismus-Begriff in ihre Richtlinien zur Förderung aufnahm (vgl. ebd.). Diese allgemeine Bekämpfung des Extremismus sollte sich von nun an auch gegen linke Militanz richten. Die in dem Programm erstmals verankerte Demokratieerklärung, die Antragsteller*innen dazu aufforderte, sich über die ‚Grundgesetzkonformität‘ ihrer Projektpartner*innen zu informieren, stieß auf große Kritik in zivilgesellschaftlichen Strukturen. Sie wurde als Instrument gesehen, um mögliche ‚unbequeme‘ Träger von der Förderung auszuschließen (vgl. Blome & Manthe, 2014, S. 6). Seit dem Jahr 2015 verfügt das Bundesfamilienministerium über das Bundesprogramm *Demokratie leben!*. Dass trotz der anhaltenden Kritik noch immer eine veränderte Form der Demokratieerklärung vorhanden ist, zeigt die Wirkmächtigkeit des Extremismusmodells in der Ausgestaltung der Bundesprogramme. Auch im aktuellen Bundesprogramm sind die strukturellen und institutionellen Dimensionen von Diskriminierung und Ausgrenzung kein Thema (vgl. ebd.). Erneut wird hier deutlich, dass der Fokus auf ‚extremistische Ränder‘ gerichtet ist, anstatt die strukturellen Ursachen für Rassismus zu thematisieren. Die extremismustheoretische Ausrichtung spiegelt sich auch in dem Begriff Deradikalisierung wieder, der sich mit dem neuen Bundesprogramm weiter etabliert zu haben scheint. Die Förderung von Modellprojekten zur sogenannten Radikalisierungsprävention stellt einen von fünf Programmbereichen innerhalb des aktuellen Bundesprogramms dar. Die Zielgruppe sind Personen, die „Affinitäten zu rechtsextremen Ideologien und Akteuren“ (Bundesministerium für Familien, Soziales, Frauen und Jugend, 2014, S. 5) aufweisen. Als hätte man nichts aus der Kritik an den pädagogischen Präventions-

maßnahmen der 1990er Jahre gelernt, versteckt sich hinter der „neuen Zauberformel“ (Feustel, 2014, S. 72) Deradikalisierung ein Ansatz, der vor allem gewaltbereite, männliche Personen adressiert. Die Perspektiven der Betroffenen von rassistischer und rechter Gewalt werden dabei nicht einbezogen. Neben der problematischen Zielgruppenbestimmung ist auch die inhaltliche Unschärfe des Begriffs der ‚Deradikalisierung‘ zu kritisieren. Moderne Erscheinungen des Rechtsextremismus und rechts-populistische Projekte, wie z. B. die AfD, finden bei der Auseinandersetzung mit gewaltbereiten, männlichen Personen keinen Platz. Vielmehr soll alles, was sich außerhalb der Konstruktion einer angeblichen gesellschaftlichen Mitte befindet, ‚deradikalisiert‘ werden (vgl. AK Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention, 2016).



Am 9. November 2000 erlebt Berlin eine der größten Demonstrationen. Unter dem Motto „Wir stehen auf für Menschlichkeit und Toleranz“ laufen rund 200.000 Teilnehmer*innen von der Neuen Synagoge zum Brandenburger Tor.

Bild: Klaus Lehnartz/Bundesregierung

AUFSTAND DER ANSTÄNDIGEN

Nach einem Brandanschlag auf eine Düsseldorfer Synagoge am 2. Oktober 2000 appellierte der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) an die Öffentlichkeit: „Wir brauchen einen Aufstand der Anständigen, wegschauen ist nicht mehr erlaubt.“ Schröder rief zu mehr gesellschaftlichem Engagement gegen Rechts auf. Der Aufruf wurde breit rezipiert. Aus der folgenden öffentlichen

Debatte entstanden zahlreiche Initiativen und Programme von Bund, Ländern und Kommunen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen. Viele Gruppen aus der linken Szene reagierten kritisch auf das staatlich finanzierte Engagement gegen Rechts. Problematisiert wurde dabei vor allem die einseitige Fokussierung auf die extreme Rechte sowie die fehlende Thematisierung der rassistischen Verhältnisse in der Mitte der Gesellschaft.

Ganz im Sinne des Extremismusmodells werden mit diesem Begriff extrem Rechte, linke Gewalttäter*innen und Jihadist*innen in einen Topf geworfen, ohne auf deren Spezifika und inhaltliche Ausrichtung einzugehen. Bei der genaueren Betrachtung der inhaltlichen Fokussierung der Projekte wird deutlich, in welcher Rolle sich staatliche Stellen (wie z. B. das Familienministerium) sehen. Sie funktionieren nicht nur als Geldverwalter, sondern versuchen, „über die Steuerung und Kontrolle der Projekte Einfluss auf die Zivilgesellschaft zu nehmen und sie der eigenen Politik unterzuordnen“ (Klose, 2014, S. 29). Gleichzeitig können Parteien anhand von Programmen wie z. B. *Demokratie leben!* Handlungsbereitschaft signalisieren und insinuieren, etwas ‚gegen Rechts‘ oder die Feind*innen der Demokratie zu tun. Dies nützt der eigenen Darstellung und zur Abgrenzung von anderen politischen Parteien und Überzeugungen (vgl. Scherr, 2014, S. 9). Da das Extremismusmodell kein Verständnis und keinen Blick für die Gewalt der Mitte und rassistische Zustände hat, fallen moderne Ausprägungen und reaktionäre Inhalte jenseits von *Nationaldemokratischer Partei Deutschlands* (NPD) und Kameradschaften nicht in ihr Handlungsfeld. Diese Betrachtung spielt wiederum der AfD in die Hände, da diese sich als demokratischer und legitimer, politischer Player inszenieren kann.

Aber nicht nur innerhalb der Bundesprogramme ist die Wirkmächtigkeit des Extremismusmodells spürbar. Politische Bildner*innen sind zudem damit konfrontiert, dass der Verfassungsschutz als zunehmend anerkannter Akteur in Feldern der politischen Bildung agiert. Ganz aktuell zeigt sich dies an der Wanderausstellung *Gemeinsam gegen Rechtsextremismus* des niedersächsischen Verfassungsschutzes, die von Schulen kostenlos gemietet werden kann (vgl. Verfassungsschutz Niedersachsen). Der Verfassungsschutz hat dadurch nicht nur die Möglichkeit seine extremismustheoretischen Inhalte an Schulen zu verbreiten, sondern kann durch zusätzliche Führungen, die von Mitarbeiter*innen durchgeführt werden, mit eigenem Personal in Bildungseinrichtungen präsent sein. Die Wanderausstellung ist dabei leider kein Einzelfall: Unter den Schlagwörtern ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ oder ‚Prävention‘ halten Mitarbeiter*innen des Verfassungsschutz Vorträge in Schulen, sind auf Bildungsmessen vertreten oder bieten Fortbildungen für Lehrer*innen an (vgl. Arbeitskreis Extremismusbegriff, 2012, S. 44). Erwähnt hierbei seien auch die zahlreichen Publikationen, die sogar teilweise, wie z. B. das ‚BILDUNGSOMIC ANDI‘ aus NRW, extra für eine junge Zielgruppe zugeschnitten sind (vgl. ebd.).

Problematisch hierbei ist, dass die (kostenlosen) Angebote der staatlichen Behörden in den Augen vieler unhinterfragt als neutral wahrgenommen werden. „Zivilgesellschaftliche Träger der Demokratietarbeit werden dagegen nicht selten beargwöhnt wegen des Verdachts, ‚parteiisch‘ gegenüber linken politischen Kräften zu sein“ (Wiedemann, 2013, S. 125). Die verstärkte Präsenz vom Verfassungsschutz an den Schulen hat nicht nur die Folge, dass die Extremismustheorie in Reinform in die Schulen getragen wird. Problematisch ist auch, dass gleichzeitig etablierte Institutionen aus den Schulen verdrängt und die Mittel von Projekten gekürzt werden, die eine kritische Bildungsarbeit als festen Bestandteil ihres Selbstverständnisses betrachten (vgl. Klose, 2014, S. 29).



Darstellung von Andi Freund Ben als plumpe Phrasen dreschender ‚Linksextremist‘.

Quelle: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, <http://www.andi.nrw.de>

BILDUNGSCOMIC ANDI

Die Geschichten über Andi – „der beliebteste Comicheld für Demokratie und gegen Extremismus“ – sind Teil einer Comic-Reihe des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, welche von mehreren Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer nachgedruckt wurde. Sie besteht aus drei Teilen, die die Arbeitsgebiete des Verfassungsschutzes ‚Rechtsextremismus‘, ‚Islamismus‘ und

‚Linksextremismus‘ behandeln. Der Inhalt ist dabei immer ungefähr gleich. In den Comics geraten Freunde von Andi in die Fänge von ‚Extremisten‘. Sie werden für politische Zwecke ausgenutzt und entfremden sich von ihren ‚wahren‘ Freund*innen. Am Ende durchschauen sie jedoch die Tricks der ‚Extremist*innen‘ und kehren geläutert zu ihrem ursprünglichen Freundeskreis zurück. Die Andi-Comics haben laut Verfassungsschutz NRW eine Auflage von über 1.000.000 Heften.

Möglichkeiten und Grenzen von politischer Bildung

Der Blick auf die extremismustheoretischen Kontinuitäten der Bundesprogramme oder die zunehmende Etablierung des Verfassungsschutzes als Akteur in Bildungseinrichtungen zeigt, mehr denn je, die Notwendigkeit von kritischer, politischer Bildung. Dabei wird deutlich, dass politische Bildung immer eine Kritik an dem Extremismusmodell benennen sollte, wenn sie die AfD oder neue Erscheinungen des Rechtspopulismus und Neonazismus thematisiert. Wenn wir jedoch mit einem kritischen Bildungsverständnis davon ausgehen, dass die Gründe für den Aufstieg der AfD nicht nur an den vermeintlichen Rändern der Gesellschaft zu suchen sind, sondern auch etwas mit der Konstitution der gesellschaftlichen Verhältnisse zu tun haben, werden Akteur*innen der politischen Bildung vor Herausforderungen gestellt: Wie kann politische Bildung aussehen, die einerseits eine Kritik an der AfD, dem Extremismuskonzept und dem gesellschaftlichen Rechtsruck formuliert und andererseits nicht vergisst, auf welchem gesellschaftlichen Fundament diese Phänomene entstehen? Wie kann politische Bildung gelingen, die dieses Fundament mit einbezieht und trotzdem nicht resignativ wirkt?

Sensibilisierung für rassistische Positionen und eine Ablehnung von Konstruktionen, die dem Extremismusmodell entsprechen, sind wünschenswert. Die Durchführung eines Trainings gegen Stammtischparolen oder die kritische Darstellung der rassistischen Inhalte des AfD-Parteiprogramms können für Rassismus sensibilisieren und zu öffentlichen Positionierungen ermuntern. Gerade in Zeiten des gesellschaftlichen Rechtsrucks ist dies zu unterstützen. Die Reflexion dieser Inhalte ohne den Einbezug der Bedeutung rassistischer Positionen für ihre Sprecher*innen oder des Grundes für die Abwertung von Geflüchteten verkennt jedoch die strukturellen Dimensionen von Rassismus, Antisemitismus und Ausgrenzung in unserer Gesellschaft. Beispielsweise wird die Frage nach dem Verhältnis von globalen Migrationsbewegungen und Fluchtursachen meist komplett außen vor gelassen. Dabei sollte politische Bildung „Zusammenhänge zwischen individuellen und gesellschaftlichen Dimensionen von Rassismus etc. im Kontext der sich transformierenden kapitalistischen Produktionsweise herstellen“ (Reimer, 2014, S. 43). Dazu gehört, über die Bedeutung rechter und rechtspopulistischer Strategien und Ansätze in der Gesellschaft zu sprechen (vgl. ebd.). Ganz konkret, z. B. in der Auseinandersetzung mit

der AfD, hieße dies, ihre Rolle im gesellschaftlichen Rechtsruck aufzuzeigen, um dabei auch den problematischen Deutungen des Extremismuskonzeptes entgegenzuwirken. Es sollte nach der Funktion der AfD für die etablierten Parteien gefragt und aufgezeigt werden, warum der gesellschaftliche Rechtsruck kein Phänomen in einem luftleeren Raum darstellt. Wir sollten nicht bei der Aufklärung über Inhalte verweilen, sondern versuchen, gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüche zu thematisieren, die Tag für Tag von den Subjekten und der Gesellschaft produziert werden (vgl. ebd., S. 47). Hier bietet politische Bildung einen Möglichkeitsraum, in dem nicht nur über gesellschaftliche Verhältnisse, sondern auch über die Verstrickung von Subjekten in diesen nachgedacht und reflektiert werden kann. Wenn wir jedoch über Möglichkeitsräume von politischer Bildung in Zeiten des gesellschaftlichen Rechtsrucks reflektieren, ist die Benennung der Grenzen von politischer Bildung unumgänglich. Dafür lohnt eine generelle Thematisierung der gesellschaftlichen Funktion von Bildung. Denn Bildung ist ein zweiseitiges Schwert. Sie „verspricht Autonomie und verlangt zugleich Unterwerfung unter Strukturen und institutionell-gesellschaftliche Anforderungen“ (Messerschmidt, 2012, S. 133). Bildung beinhaltet Aspekte von Freiheit und Unfreiheit und besitzt somit aus ihrer Konstitution heraus eine widersprüchliche Funktion. So erlangen wir z. B. dank eines erfolgreich absolvierten Bildungsbiographie nicht nur Autonomie, Mündigkeit und die Möglichkeit, unsere eigene Arbeitskraft zu Märkten zu tragen. Gleichzeitig sind wir dem Zwang ausgesetzt, uns der gesellschaftlichen Struktur hinzugeben und ein Stück unserer eigenen Freiheit zu verlieren (vgl. ebd.). Auch politische Bildung und ihre Akteur*innen unterliegen diesem Zwangsverhältnis. Es stellt sich also die Frage, wie man im Angesicht dieser Ausgangssituation emanzipatorische Bildungsprozesse gestalten kann, wenn politische Bildner*innen immer auch den gesellschaftlichen Anforderungen unterworfen sind. Diese bestehen z. B. darin, dass wir als politische Bildner*innen in der Regel von institutionellen Rahmenbedingungen und finanziellen Mitteln abhängig sind. Wir müssen Förderrichtlinien beachten, Anträge schreiben und dabei Begriffe verwenden, die als bedeutsam angesehen werden. Dies lässt sich an der Entwicklung und den extremismustheoretischen Kontinuitäten der Bundesprogramme veranschaulichen, da wie aufgezeigt, auch hier Anforderungen wirken, die eine extremismustheoretische Stoßrichtung von politischer Bildung und innerhalb der Rechtsextremismusprävention voranbringen wollen.

Ein kritisches Bildungsverständnis verlangt, neben der Benennung von Möglichkeiten, auch eine Auseinandersetzung mit den Grenzen von politischer Bildung. Dabei hilft nicht nur ein Blick auf die institutionellen und gesellschaftlichen Anforderungen, die uns tagtäglich begegnen. Es sollte sich zudem immer wieder vergegenwärtigt werden, wo die Ursachen von Rassismus, Antisemitismus und Ausgrenzung zu verorten sind – und welche Rolle hier die politische Bildung in der Prävention und Bekämpfung generell spielen kann. Denn wie schon Adorno in seinem bekannten und vielfach zitierten Aufsatz „Erziehung nach Auschwitz“ betonte, liegen die Grundlagen von Antisemitismus und Rassismus in der Gesellschaft. Die Frage nach einer Wiederkehr oder Nicht-Wiederkehr des Faschismus ist somit als eine gesellschaftliche Frage zu betrachten, deren Antwort nicht isoliert in psychologischen und pädagogischen Feldern verortet werden sollte (vgl. Adorno, 1970a, S. 92). In Anlehnung daran wollen wir deshalb bei der Thematisierung der Grenzen von politischer Bildung auch vor einer Vorstellung warnen, die die Verhinderung und Bekämpfung von Rechtspopulismus oder Neonazismus isoliert in den pädagogischen Disziplinen und in dem Feld der politischen Bildung betrachtet. Bei dieser Pädagogisierung des gesellschaftlichen Rechtsrucks wird die Lösung für gesellschaftliche Probleme und Missstände allein im Feld der Bildung oder Pädagogik gesehen. Indem Politik und Gesellschaft alleinig politische Bildner*innen oder Pädagog*innen adressiert und ihnen anträgt, als Korrektiv zu wirken, wird die Funktion von Bildung und die zu bekämpfenden Missstände in der Gesellschaft allzu oft verschleiert. Selbstverständlich kann die Alternative nicht lauten, dass Rassismus und Neonazismus innerhalb der politischen Bildung nicht mehr thematisiert werden. Ganz im Gegenteil: Innerhalb der Pädagogik und der politischen Bildung müssen die Ursachen des gesellschaftlichen Rechtsrucks thematisiert und selbstreflexiv verhandelt werden. Und auch weiterhin sollten Konzepte und Ansätze der politischen Bildung gegen die AfD entwickelt und durchgeführt werden. Wenn das einzige Ziel für politische Bildung jedoch darin besteht, Lösungen für die Probleme dieser Gesellschaft zu liefern, unterwirft Bildung sich dem Zwang, „positive Setzungen vorzunehmen, um die eigene Legitimation zu sichern“ (Messerschmidt, 2016, S. 419). Durch diesen Zwang der Legitimationssicherung wird nicht nur die Funktion der Bildung verkannt, sondern werden darüber hinaus die gesellschaftlichen Ursachen von Diskriminierung, Rassismus und Neonazismus verschwiegen und politische Bildung verkommt zu einer affirmativen Veranstaltung, die sich den gesellschaftlichen Verhältnissen unterwirft.

Ausblick

Eine Antwort auf die in der Einleitung skizzierte Ohnmacht und die zahlreichen Fragezeichen im Hinblick auf Strategien gegen die AfD und den gesellschaftlichen Rechtsruck sehen wir, wie skizziert, in der Thematisierung der Möglichkeiten und Grenzen von politischer Bildung. In Anlehnung an die kritische Bildungstheorie muss es bei Bildung immer darum gehen, „nach den spezifischen Bedingungen der Herrschaft wie nach der konkreten Möglichkeit von Befreiung zu fragen, die scheinbare Alternativlosigkeit zu durchbrechen“ (Bünger, 2009, S. 14). Wir sollten uns also bewusst mit den spezifischen Bedingungen auseinandersetzen, die zum Aufstieg der AfD und dem gesellschaftlichen Rechtsruck geführt haben. Die Benennung von Widersprüchen, mit denen wir in Bildungskontexten und pädagogischen Settings, einerseits durch gesellschaftliche Anforderungen und institutionelle Rahmenbedingungen und andererseits durch die Möglichkeitsräume, die Bildung uns bietet, konfrontiert sind, kann dabei als „methodisches Werkzeug“ (ebd.) betrachtet werden. Denn hiermit kann zum einen die Verwobenheit von Bildung im gesellschaftlichen Status quo herausgearbeitet und zum anderen können mögliche Auswege benannt werden. Das Nachdenken über Bildung und die damit einhergehenden Möglichkeitsräume, aber auch Grenzen, halten wir für unabdingbar, da nur auf Grundlage eines klaren Verständnisses von Gegenstand und Gehalt zu einer kritischen politischen Bildung beigetragen werden kann. Dazu gehört auch, dass das tagespolitische Geschehen, wie die Stärke der AfD und der gesellschaftliche Rechtsruck, die politische Bildung zwar momentan in ein Gefühl der Defensive bringen mag, wir uns jedoch immer wieder vergegenwärtigen sollten, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse kontingent und veränderbar sind. Denn „das Ende der politischen Bildung wäre besiegelt, wenn sich die Überzeugung von der Alternativlosigkeit der politischen Verhältnisse durchgesetzt hätte“ (Messerschmidt, 2016, S. 418).

LITERATUR

- Adorno, T. W. (1970a). Erziehung nach Auschwitz, In: T. W. Adorno, H. Becker & G. Kadelbach (Hrsg.), *Erziehung Zur Mündigkeit*. Frankfurt am Main, S. 88–105.
- Adorno, T. W. (1970b). Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit?“, In: T. W. Adorno, H. Becker & G. Kadelbach (Hrsg.), *Erziehung zur Mündigkeit*. Frankfurt am Main, S. 10–29.
- Arbeitskreis Extremismusbegriff (2012). *Schulverweis für Andi. Warum der Verfassungsschutz mit seiner Bildungsarbeit gegen „Extremismus“ scheitert*. Münster.
- Arbeitskreis Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention (2016). *Der Ak Geschlechterreflektierende Rechtsextremismusprävention zu „Deradikalisierung“*. http://gender-und-rechtsextremismus.de/w/files/pdfs/fachstelle/positionspapier_deradikalisierung.pdf [abgerufen am 19.05.2017].
- Blome, M. & Manthe, B. (2014). Einleitung: Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus – eine Erfolgsgeschichte?, In: Dies. (Hrsg.): *Zum Erfolg verdammt. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V.* Düsseldorf, S. 4–6.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017). *Bundesprogramm Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*. https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_I.pdf [zuletzt abgerufen am 15.05.2017].
- Bünger, C. (2009). Emanzipation im Widerspruch. Notizen zur Dialektik von Überschreitung und Verstrickung. In: C. Bünger, P. Euler, A. Gruschka & L. Pongratz (Hrsg.), *Heydorn lesen! Herausforderungen kritischer Bildungstheorie*. Paderborn, S. 171–190.
- Bundschuh, S. (2014). „Extremismus“ – Versuch einer ideologiekritischen Auseinandersetzung, In: M. Blome & B. Manthe (Hrsg.), *Zum Erfolg verdammt. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V.* Düsseldorf, S. 31–36.
- Blome, M. & Manthe, B. (2014). Einleitung: Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus – eine Erfolgsgeschichte?, In: Dies. (Hrsg.): *Zum Erfolg verdammt. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V.* Düsseldorf, S. 4–6.
- Drieschner, F. (1993). Glatzenpflege auf Staatskosten. In: *Zeit online*, 13.08.1993. <http://www.zeit.de/1993/33/glatzenpflege-auf-staatskosten> [abgerufen am 20.6.2017].
- Feustel, S. (2014). Von der „Glatzenpflege auf Staatskosten“ zur Deradikalisierung als Konzept. In: Kulturbüro Sachsen (Hrsg.), *Politische Jugendarbeit vom Kopf auf die Füße*. Dresden, S. 67–79.

- Kahmann, B. (2017). Die „Alternative für Deutschland“ und der Antisemitismus. In: *Antifaschistisches Infoblatt*, 114, S. 38–40.
- Keil, D. (2015). Die Erweiterung des Resonanzraums. Pegida, die Aktualisierung des Völkischen und die Neuordnung des Konservatismus. In: *Prokla*, 45 (3), S. 371–385.
- Klose, B. (2014). Professionalisierung und Veränderung zivilgesellschaftlicher Einrichtungen durch die Förderung über Bundesprogramme, In: M. Blome & B. Manthe (Hrsg.), *Zum Erfolg verdammt. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e. V.* Düsseldorf, S. 24–30.
- Mense, T., Schubert, F. & Wiedemann, G. (2016): Von besorgten Bürgern zu Widerstandskämpfern? Pegida und die Neue Rechte. In: O. Decker, J. Kiess & E. Brähler (Hrsg.), *Die enthemmte Mitte: autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland. Die Leipziger Mitte-Studie 2016.* Gießen, S. 179–200.
- Messerschmidt, A. (2012). Widersprüche der Mündigkeit – Anknüpfungen an Adornos und Beckers Gespräch zu einer „Erziehung nach Mündigkeit“ unter aktuellen Bedingungen neoliberaler Bildungsreformen. In: K. Ahlheim, & M. Heyl (Hrsg.), *Adorno revisited. Erziehung nach Auschwitz und Erziehung zur Mündigkeit heute.* Hannover, S. 126–147.
- Messerschmidt, A. (2016). Politische Bildung. In: P. Mecheril, V. Kourabas, V. & M. Rangger (Hrsg.), *Handbuch Migrationspädagogik.* Weinheim/Basel, S. 418–432.
- Müller, J.-W. (2016). *Was ist Populismus – Ein Essay* (Schriftenreihe Bundeszentrale für politische Bildung). Bonn.
- Reimer, K. (2014), Rechte Ideologie und soziale Frage. In: F. Burschel, U. Schubert & G. Wiegel (Hrsg.), *Der Sommer ist vorbei... Vom „Aufstand der Anständigen“ zur „Extremismus-Klausel“. Beiträge zu 13 Jahren „Bundesprogramme gegen Rechts“.* Münster, S. 29–50.
- Scherr, A. (2014). Pädagogische Konzepte gegen Rechtsextremismus. Eine Bilanzierung der Erfahrungen. In: M. Blome & B. Manthe (Hrsg.), *Zum Erfolg verdammt. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e. V.* Düsseldorf, S. 8–15.
- Schreiner, P. (2017). Interview mit Stefan Dietl: „Die AfD ist nach wie vor eine markt extremistische Partei“. In: *Blickpunkt WiSo*, 14.09.2017. <http://www.annotazioni.de/post/2111> [abgerufen am 01.02.2018].
- Verfassungsschutz Niedersachsen. *Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“*, https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/aktuelles_service/termine/wanderausstellung-gemeinsam-gegen-rechtsextremismus-121532.html [abgerufen am 02.04.2018].

- Wiedemann, G. (2013). Verfassungsschutz durch Aufklärung? Zum Widerspruch von politischer Bildungsarbeit und geheimdienstlicher „Extremismusprävention“. In: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Kulturbüro Sachsen (Hrsg.), *Wer schützt die Verfassung? Kritik zu den Verfassungsschutzbehörden und Perspektiven jenseits der Ämter*. Dresden, S. 123–136.
- Wörsching, M. (2011). Ein neu reflektierter Faschismusbegriff. In: *Antifaschistisches Infoblatt*, 93, S. 42–43.

RECHTS, LINKS, SCHEISSEGAL?

Oder: Wie kommt man von der Totalitarismusforschung zu einer kritischen Geschichtsschreibung der extremen Rechten?

von **Yves Müller**

Das ‚Dritte Reich‘ war es, die Deutsche Demokratische Republik (DDR) war es auch und die Sowjetunion sowieso. Die Bundesrepublik nicht, Spanien war es ein bisschen. Den ‚Totalitarismus‘ gab es schon immer von links und von rechts, nur die ‚Mitte‘ blieb stets demokratisch, so der Tenor. Totalitarismus-Konzepte gefallen, weil sie sich kompliziert anhören und einfach sind. Die selektive Analyse der historischen Totalitarismusforschung führt nicht nur zu einer Wahrnehmungsverengung, sondern zu einer gefährlichen Ignoranz gegenüber tatsächlichen nationalistischen, rassistischen, antisemitischen oder antifeministischen gesellschaftlichen Entwicklungen. Statt sich selbst also als Akteurin mit Diskursmacht wahrzunehmen und dabei kritische Tendenzen innerhalb der eigenen Disziplin zu hinterfragen, versteckt sich die Historiographie allzu oft hinter dem Primat wissenschaftlicher Objektivität. Historisch-politische Interventionen sind daher selten. Tatsächlich hat die Zeitgeschichtsforschung in ihrer Breite um eine wissenschaftliche Erforschung der extremen Rechten nach 1945 einen großen Bogen gemacht und bisher kaum Impulse gegeben. Der Beitrag zeigt auf, welche Folgen das Totalitarismus-Konzept für die Geschichtswissenschaft hat und warum es notwendig ist, eine zeitgeschichtliche ‚Rechtsextremismus‘-Forschung zu etablieren.

Die Folgen des Totalitarismus-Ansatzes materialisieren sich ganz konkret in den Gedenkstättenkonzeptionen der Länder (und hier insbesondere der Neuen Bundesländer auf vormaligem Territorium der DDR):

Anders als das sachsen-anhaltinische Stiftungsgesetz, das die Aufgabe der Landesstiftung primär darin sieht, „durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Wissen um die einzigartigen Verbrechen während der nationalsozialistischen Diktatur im Bewusstsein der Menschen bewahrt und weiter getragen wird“¹, sei es Zweck der *Stiftung Sächsische Gedenkstätten*, „die Opfer politischer Gewaltherrschaft und den Widerstand gegen die Diktaturen zu würdigen“ sowie „diejenigen Stätten im Freistaat Sachsen zu erschließen, zu fördern und zu betreuen, die an politische Gewaltverbrechen von überregionaler Tragweite, von besonderer historischer Bedeutung, an politische Verfolgung, an Staatsterror und staatlich organisierte Morde erinnern“². Tatsächlich macht es durchaus einen Unterschied, ob von einem konkreten historischen Ereignis oder Gesellschaftssystem wie der ‚nationalsozialistischen Diktatur‘ die Rede ist, oder eben vage von ‚politischer Gewaltherrschaft‘ gesprochen wird.

Wie wirkmächtig ist heute der Totalitarismus-Ansatz in der Geschichtswissenschaft? Welche historischen Felder sollen besetzt werden? Gibt es innerhalb der Forschung zum Nationalsozialismus (NS) einen neuen Ansatz, der die alte Totalitarismusforschung ergänzt, indem er die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu entideologisieren sucht? Bevor ich aber nach den aktuellen Tendenzen im geschichtswissenschaftlichen Mainstream und deren Nutzbarmachung für neurechte Argumentationen frage, möchte ich knapp die Karriere des Begriffs skizzieren. Anschließend frage ich nach Auswegen aus der

totalitarismustheoretischen Sackgasse, die in der Etablierung eines neuen Feldes der historischen ‚Rechtsextremismus‘-Forschung liegen kann.

Karriere eines Begriffs – Der Totalitarismus-Ansatz in der Geschichtswissenschaft

Zwar ist der Begriff des ‚Totalitarismus‘ schon älter – er entstand in den 1920er Jahren, um den italienischen Faschismus, aber auch den Bolschewismus in Sowjetrußland zu fassen (vgl. Maier, 1995, S. 388–396) –, doch wirkmächtig wurde er erst ab Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre, als nach dem Sieg über das nationalsozialistische Deutschland das alliierte Band vom Kalten Krieg zerschnitten wurde und

1
Erst in einem weiteren Satz wird ergänzt: „Es ist ebenfalls Aufgabe der Stiftung, die schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur darzustellen und hierüber Kenntnisse zu verbreiten.“ (§ 2, Abs. 1, Gesetz über die Errichtung der *Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt* [Gedenkstättenstiftungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – GedenkStiftG LSA], 28.03.2006).

2
§ 2, Abs. 1, Gesetz zur Errichtung der *Stiftung Sächsische Gedenkstätten* zur Erinnerung politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG), 22.04.2003.

der stalinistische Terror wieder stärker in den Vordergrund rückte. Die bis dahin entstandenen Totalitarismus-Begriffe speisten sich daher vielfach aus einem antifaschistischen Antistalinismus, der nach Antworten auf das Zustandekommen des größten Menschheitsverbrechens wie auf den Verrat der kommunistischen Idee gleichermaßen suchte. Den Totalitarismus-Ansatz aber einfach als politisches Projekt von Dissident*innen und Renegat*innen zu disqualifizieren, wäre müßig. Dass Theorieansätze nicht im diskursleeren Wissenschafts-Raum erprobt werden, ist nichts Neues und entwertet keineswegs automatisch den Gehalt ihrer AXIOME. Tatsächlich lässt sich aus den jeweiligen Modellen einiges nutzen und weiterdenken.

AXIOM

Als Axiom (griech. Urteil, als wahr angenommener Grundsatz) werden grundlegende Annahmen einer Theorie, Wissenschaft oder eines Denksystems bezeichnet, die innerhalb dieses Bezugsrahmens nicht mehr bewiesen oder aus anderen Annahmen abgeleitet werden (müssen).

Und weil auch historische Vergleiche ja eigentlich den Sinn haben, Unterschiede zu verdeutlichen, spricht wenig dagegen einzelne Ansätze kritisch auf ihren Nutzen hin zu befragen. Hannah Arendts *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955) beispielsweise stellt den Terror und den manichäischen Charakter ‚totalitärer‘ Regime heraus, verkennt jedoch den Kern der nationalsozialistischen Vernichtungsgagenda. Während in der Sowjetunion Verbrechen als Mittel zum Zweck begangen wurden, war NS-Deutschland ein verbrecherischer Staat aus Selbstzweck (vgl. Arendt, 1973, S. 252; zur Kritik siehe Wippermann, 2000, S. 52; Rabinbach, 2009, S. 10 f.). Auch Carl Joachim Friedrich und Zbigniew Brzezinski gelten mit ihrem Modell als Stichwortgeber, sehen aber im ‚Dritten Reich‘ eine monolithische „Befehlswirtschaft“ (vgl. Friedrich, 1957). Dabei war das NS-Regime, das zu keinem Zeitpunkt einer Verstaatlichung der Wirtschaft zustrebte, durch ausgesprochen polykratische Züge gekennzeichnet, in diesem Sinne also alles andere als ‚totalitär‘ (vgl. Wippermann, 2000, S. 53). Zwar sollen Parallelen beispielsweise hinsichtlich des sowohl im Nationalsozialismus als auch im Stalinismus auf die Schaffung eines ‚Neuen Menschen‘ ausgerichteten ‚social engineering‘ benannt sein, doch werden die großen Unterschiede damit nicht geringer. Auch tendieren Totalitarismus-Ansätze immer wieder zu Erstarrungen hinsichtlich innersystemischer Transformationen wie sie die Sowjetunion in ihrem über 70jährigen Bestehen erfuhr und wie sie auch in den spanischen und portugiesischen (proto-)faschistischen Regimen nachvollziehbar werden, die eher als autoritär denn ‚totalitär‘ gefasst werden können (vgl. Pelinka, 2015, S. 461 f.).

Grundsätzlicher Natur ist aber die Scheidung von Kommunismus in seiner stalinistischen Ausformung und Nationalsozialismus in der ideologischen Charakterisierung: Der Stalinismus war eine vollständige Pervertierung des kommunistischen Glücksversprechens. Trotzdem hielt er an diesem stets fest und berief sich damit auf den Aufklärungsgedanken. Das Handeln und die Strukturen des Stalinismus und damit seine Verbrechen standen also „im Widerspruch zu seinem im Marxismus verwurzelten Anspruch, der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ein Ende zu setzen“ (Pelinka, 2015, S. 463). Dahingegen handelte der Nationalsozialismus in völliger Übereinstimmung zu seinen antisemitischen und rassistischen Maximen.

ARCHIPEL GULAG

Der russische Literaturnobelpreisträger Alexander Issajewitsch Solschenizyn veröffentlichte 1973 sein historisch-literarisches Werk *Archipel Gulag*, in dem er das sowjetische System der Straf- und Arbeitslager belletristisch verarbeitet. In der Folge wurde der Autor ausgewiesen. Sein Werk gilt heute als eine der bedeutendsten Darstellungen des Stalinismus.

Der Historikerstreit von 1986/87 bildete einen Höhepunkt der Auseinandersetzungen um die Totalitarismusforschung. Ernst Nolte sah einen „kausale[n] Nexus“ zwischen Bolschewismus und Nationalsozialismus und fragte, ob denn nicht der „ARCHIPEL GULAG“ ursprünglicher als „Auschwitz“ gewesen sei (vgl. Nolte, 6. Juni 1986). Indem er den stalinistischen Terror in den Vordergrund rückte, mündeten Noltés Einlassungen zwangsweise in der Relativierung der Shoah. Die ‚Wiedervereinigung‘ beförderte schließlich eine

völlige Banalisierung der Totalitarismus-Theorie(n) im Zuge der Hegemonialisierung des Diskurses um die DDR als der ‚zweiten deutschen Diktatur‘. Die Rede von der ‚doppelte[n] Diktaturerfahrung‘ Deutschlands führt beispielsweise bei Eckhard Jesse zu einem bloßen Diktaturvergleich (vgl. Jesse, 2005, S. 43), der strukturelle wie historische Differenzen einebnet. Dieser Historismus geht von einer Geschichte als teleologisch-chronologischer „Erzählung“ aus, an deren „Ende“ – nach einem ‚totalitären‘ „time-warp“ (MacNaghten & Urry, 1998, S. 147) in Form von Nationalsozialismus und Realsozialismus – die ‚friedliche Re-

volution‘ von 1989 steht. In diesem Narrativ wird das ‚Dritte Reich‘ zum bedauerlichen Ausnahmezustand und die DDR zum überwundenen Provisorium – den ‚totalitären Unrechtsstaaten‘ folgt der demokratische Rechtsstaat (vgl. König & Steffen, 2015, S. 141).³

Dem ‚totalitären Projekt‘ steht normativ das liberal-demokratische gegenüber – und das ist ein Problem,

3

Dass der Ansatz des ‚Totalitarismus‘ kein deutsches Phänomen ist, sondern jeweils unterschiedliche nationale Ausprägungen zeitigt, sei lediglich am Beispiel von François Furets *Das Ende der Illusion* (1996) erwähnt. Furet erklärt dabei Stalinismus und Nationalsozialismus zu einer „Art politische[r] Kategorie“ (S. 237).

weil so der ‚Totalitarismus‘ lediglich ex negativo nachgewiesen werden kann. Man kann nur zeigen, was er nicht ist; was aber die tatsächlichen Wesensmerkmale des ‚Totalitarismus‘ ausmacht, bleibt nebulös. Was den Totalitarismus-Begriff als solchen also unbrauchbar für den zeitgeschichtlichen Betrieb werden lässt, ist neben seiner ‚antitotalitären‘ Heilsgeschichte besonders seine kautummiartige Elastizität. Der ‚Totalitarismus‘ ist ein Container-Begriff. Und das bringt nicht weiter, weil es vom jeweiligen historischen Kontext ablenkt. Die Schwachstelle der Totalitarismusforschung hat sich immer dann gezeigt, wenn es darum ging, Gesellschaftsentwürfe und Gesellschaften in ‚totalitären‘ Staaten zu analysieren, denn meist rekurrierte man auf den gemeinsamen Nenner der populistischen Massenmobilisierung und kollektiven ‚Verführung‘. Allzu statisch wurde in diesen Modellen gedacht, was einen ‚totalitären‘ Staat ausmacht. Die Gesellschaft hingegen wurde zum passiven Befehlsempfänger degradiert, statt den Akteurscharakter herauszuarbeiten. Von dieser eindimensionalen Betrachtungsweise hat sich spätestens seit Anfang der 1990er Jahre die NS-Forschung gelöst: Mit dem CULTURAL TURN ging hier ein Umdenken einher, das den Nationalsozialismus nicht mehr nur unter dem Aspekt von Terror und Propaganda sah, sondern die „Faszination“ auszuloten suchte (vgl. Reichel, 1991). In den letzten Jahren wurden verschiedene mehr oder minder tragfähige Konzepte vorgestellt, die das Dritte Reich wahlweise als „Volksstaat“ (vgl. Aly, 2005), „Zustimmungsdiktatur“ (vgl. Bajohr, 2005) oder auch „Beteiligungsdiktatur“ (vgl. Reichardt, 2014) beschreiben. Inzwischen nehmen historische Arbeiten wie selbstverständlich Formen von Zustimmung und Partizipation empirisch unter die Lupe.

CULTURAL TURN

Als „kulturelle Wende“ wird die konstruktivistische Neuausrichtung der Geistes- und Sozialwissenschaften seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bezeichnet. Hierzu zählen u. a. die Kulturwissenschaften, die „Kultur“ als umfassendes Phänomen in den Blick nehmen. Im Fokus stehen nicht mehr nur politische und wirtschaftliche Eliten, sondern z. B. Kunst, Pop und Alltag. Besonderes Augenmerk erhält dabei Sprache und Kommunikation („linguistic turn“).

Auf den Prüfstand wurde damit zudem der Volksgemeinschaftsbegriff gestellt (zuerst Wildt, 2007; folgend auch Bajohr & Wildt, 2009; Kershaw, 2011; Reeken & Thießen, 2013). Eignet sich der Quellenbegriff auch für die Analyse und Einordnung der nationalsozialistischen Gesellschaft oder wird hier eine Chimäre der nationalsozialistischen Propaganda nachträglich zum Faktum erklärt? Zwar wurde inzwischen immer wieder der begrenzte Wert des Begriffs festgestellt, aber um den konsensualen Charakter innerhalb der NS-Gesellschaft destillieren zu können, scheint er dennoch weiterhin geeignet.

Eine altbacken daherkommende Totalitarismusforschung könnte hier kaum noch Fuß fassen. Stattdessen entwickelt ein Teil der Gewalt- und Täterforschung eine bemerkenswerte Dynamik und nimmt vielleicht in gewisser Weise den Platz einer unzeitgemäßen Totalitarismusforschung ein, wenngleich mit völlig anderen Fragestellungen und Prämissen. Wortgewaltige Protagonisten reden dabei einer Entideologisierung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen das Wort. Mittels einer Anthropologisierung des Gewaltbegriffs, die in der Soziologie vielleicht Sinn macht, werden historisch-konkrete Kontexte zunehmend verwischt. Wer Gewalt, Massenmord, Terror in erster Linie als anthropologische Konstanten begreift, braucht keinen ideologischen Antrieb, keinen initialisierenden Organisator. Da wird das Morden des Hamburger POLIZEI-BATAILLONS 101 zur bloßen „Arbeit“ (Welzer, 2005, S. 202 f.).



Das Reserve-Polizei-Bataillon 101 treibt ab Mai 1940 unter anderem in Posen und im Ghetto Litzmannstadt sein Unwesen; undatiert.

Bild: gemeinfrei

POLIZEI-BATAILLON 101

Das 1939 in Hamburg aufgestellte Polizei-Bataillon 101 war als Teil der Deutschen Ordnungspolizei an den Deportationen und Massenerschießungen der jüdischen Bevölkerung beteiligt. Dabei operierten die Polizisten im besetzten Polen sowie nach dem Überfall auf die Sowjetunion im dortigen rückwärtigen

Gebiet. So schickten Angehörige des Bataillons zwischen Oktober und Dezember 1941 fast 3000 jüdische Menschen aus Hamburg in das Ghetto Litzmannstadt und die Konzentrationslager. Heute ist das Polizei-Bataillon eine der am besten untersuchten Polizeieinheiten des Nationalsozialismus und steht paradigmatisch für die Beteiligung der Polizei an der Shoa.

In ihrer militärsoziologisch argumentierenden Studie *Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben* (2011) argumentieren Sönke Neitzel und Harald Welzer, dass sich bei den Wehrmachtsoldaten Normalisierungs- und Radikalisierungseffekte einstellten, durch die sich jeder Krieg auszeichne, dass also sozialen Dynamiken mehr Gewicht beizumessen sei, während die Annahme von der Handlungsmaxime der Ideologie in den Hintergrund zu rücken hätte.⁴ Zuletzt befeuerte Jörg Baberowski die Kontroverse, als er in seinem Buch *Räume der Gewalt* (2015) feststellte, dass „Menschen einander [schon immer] verletzt und getötet [haben], wenn sie im Glauben waren, es sei erlaubt, was sie tun, und wenn sie gewiss sein konnten, mit Strafe oder Rache nicht rechnen zu müssen“ (S. 27). Historisch durchaus differente Ereignisse wie die von SS (Schutzstaffel) und SD (Sicherheitsdienst) verübten Massenerschießungen in Litauen und der Große Terror in der Stalinära werden so – entgegen aller Bekundungen der Singularität der Shoah – generalisiert.

Rechtsausleger oder geschichtswissenschaftlicher Mainstream?

Ginge es einzig um die Wortmächtigkeit in den Feuilletons und um Auflagenzahlen müsste den Gewaltforschern Welzer, Neitzel und Baberowski ein größeres Gewicht beigemessen werden als den Vertretern des schnöden Handwerks der komparatistischen Diktaturforschung. Ein Blick in die gegenwärtige geschichtspolitische und erinnerungskulturelle Landschaft zeigt jedoch, dass Entideologisierungen und totalitarismustheoretischer Vergleich keineswegs im Widerspruch stehen müssen oder gegenläufig wären. So scheint ein Teil der NS-Forschung mit einer Modernisierung des Totalitarismus-Ansatzes kaum Probleme zu haben.

Zu nennen ist hier insbesondere das *Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung* (HAIT), das als eine der bedeutenden zeitgeschichtlichen Einrichtungen in Deutschland anzusehen ist.⁵ Daneben

⁴
Exemplarisch sei folgendes Zitat als Resümee angeführt: „Aus unserer Sicht ist die Verschiebung des Referenzrahmens vom zivilen Zustand in jenen des Krieges der entscheidende Faktor, wichtiger als alle Weltanschauung, Disposition und Ideologisierung. [...] Krieg formiert einen Geschehens- und Handlungszusammenhang, in dem Menschen tun, was sie unter anderen Bedingungen niemals tun würden. In diesem Zusammenhang töten Soldaten Juden, ohne Antisemiten zu sein, und verteidigen ihr Land ‚fanatisch‘, ohne nationalsozialistisch zu sein.“ (Neitzel & Welzer, 2011, S. 394)

⁵
Seit seiner auf Beschluss des Sächsischen Landtages erfolgten Gründung im Jahr 1993 widmet sich das HAIT als An-Institut der Technischen Universität Dresden der Erforschung der „politischen und gesellschaftlichen Strukturen von NS-Diktatur und SED-Regime sowie ihre[r] Folgen für die Gestaltung der deutschen Einheit“. (Satzung des HAIT, Neufassung vom 23.06.2008, mit Änderungen vom 13.12.2010 und 11.12.2013, http://www.hait.tu-dresden.de/dok/SATZUNG_HAIT.pdf [21.4.2016]) Allerdings kommt das Institut seit etlichen Jahren kaum aus den negativen Schlagzeilen heraus: Zuletzt fiel man auf, als im Februar 2016 bekannt wurde, dass ein zuvor in der vom HAIT herausgegebenen Zeitschrift *Totalitarismus und Demokratie* veröffentlichter Aufsatz „frei erfunden“ sei, „ohne dass dies jemandem aufgefallen wäre.“ (Schulte & Freund_Innen, 15.02.2016) Trotz dieses wissenschaftlichen Totalausfalls blieb die Resonanz im akademischen Betrieb verhalten. Der Aufsatz selbst ist online nicht mehr zugänglich (Schulte, 2015).

gelten die *Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur* und die Behörde des *Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik* (BStU) als Schnittstellen zwischen historischer Diktaturforschung und ‚antitotalitärer‘ Geschichtsvermittlung.⁶ Die genannten Einrichtungen dienen bereits qua Gesetzgebung der nationalen Identitätsbildung im vereinten Deutschland. Zwar kommt hier die Perspektive der vergleichenden Diktaturforschung hauptsächlich in Bezug auf die staatssozialistischen Regime in Europa zum Tragen, doch scheint oft genug die Maxime des Totalitarismus-Konzeptes richtungsweisend. Eine kritische Historiographie zum DDR-Regime und eine Befassung mit dem Stalinismus und Realsozialismus sind von dieser Seite kaum zu erwarten.⁷

Zwar ist der Totalitarismus-Ansatz in der Zeitgeschichtsforschung keineswegs hegemonial. Doch die Nichtbeachtung oder ‚stille Teilhabe‘ trägt zur weiteren ‚Verwissenschaftlichung‘ des Ansatzes bei. Dabei manövriert die etablierte DDR-Forschung in eine „wissenschaftliche Insellage“ (Kowalczyk, 20.04.2016), in der die Etablierung einer „märchenhaft alimentierte[n] und hypertroph blühende[n] DDR-Aufarbeitungslandschaft“ (Henke, 2017, S. 54) mit einer weitgehend konsensualen und überhaupt nicht streitbaren Verwissenschaftlichung einhergeht.

Für eine historische ‚Rechtsextremismus‘-Forschung

Ein möglicher Ausweg aus der historischen Totalitarismusforschung könnte in einer kritischen Historisierung des ‚Rechtsextremismus‘ liegen. Die historische Auseinandersetzung mit dem postnationalsozialistischen Neonazismus, mit extrem rechten Parteien und Gruppierungen bei einer gleichzeitig inklusiven Analyse von gesellschaftlichem Rassismus, Antisemitismus und Homosexuellenfeindlichkeit usw. betrachtet nicht einen ‚Extremismus‘ oder gar ‚Totalitarismus‘, der die Demokratie von den Rändern her bedrohe, sondern versteht rechte Kampagnen, Bewegungen, Gewalttaten als Phänomene moderner Gesellschaften.

⁶ Aufgabe der *Bundesstiftung Aufarbeitung* sei es laut dem 1998 durch den Bundestag verabschiedeten Errichtungsgesetz unter anderem, „den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft“ zu fördern. (§ 2, Abs. 1, Gesetz über die Errichtung einer *Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur* [SEDDiktStiftG], Inkrafttreten 13.06.1998)

⁷ Dabei etabliert sich in den letzten Jahren eine DDR-Historiographie von links (Seeck, 2012; Gruppe Inex, 2012; Selbsthilfegruppe Ei des Kommunismus, 2013).

Eine solche historische ‚Rechtsextremismus‘-Forschung hat sich bis dato jedoch nicht etablieren können und findet keine institutionelle Basis. Dies hat

meines Erachtens verschiedene in Beziehung zueinander stehende Ursachen, die ich hier zur Diskussion stellen möchte:

Erstens muss eine historisch gewachsene disziplinäre Arbeitsteilung konstatiert werden, in der man der Geschichtswissenschaft die Epoche des Nationalsozialismus überlässt, während sich Soziologie und Politologie dem zeitgenössischen ‚Rechtsextremismus‘ widmen. Der imaginierte Teufelskreis ist hausgemacht: Die Geschichtswissenschaft untersuche den ‚Rechtsextremismus‘ nicht, weil ihr dazu das Instrumentarium fehle. Infolge dieser „fehlenden fachlichen Kompetenz“ wiederum habe „die Geschichtswissenschaft bisher sehr wenig zur Analyse rechtsextremer Bewegungen nach 1945 beigetragen“, so Axel Schildt (2011, S. 275). Deutlich wurde dies auch nach der Selbstenttarnung des *NATIONALSOZIALISTISCHEN UNTERGRUNDS* (NSU) (▷ S. 14). Während sich andere Disziplinen auch in historischer Perspektive dem Problem des Rechtsterrorismus annähern, hat sich seitdem in der Geschichtswissenschaft bis auf wenige Ausnahmen kaum etwas getan (Hof, 2015; Kopke, 2014). Immer noch richtet die historische Terrorismusforschung ihr Hauptaugenmerk sowohl in Bezug auf die Bundesrepublik als auch im transnationalen Vergleich auf den Linksterrorismus.

Zweitens haben auch die historischen Teildisziplinen, denen die Einbeziehung der extremen Rechten immanent sein sollte, diese bislang zu wenig inkorporiert. Ausgehend von einem Revival der Faschismusforschung im anglophonen Sprachraum seit den 1990er Jahren widmen sich einzelne Forscher*innen zwar auch den ‚Neuen Faschismen‘, Nachkriegsdeutschland wird dabei aber meist ausgespart (vgl. Griffin, Loh & Umland, 2006). Auch die historische Rassismusforschung stellt nur selten valide Verbindungen zu den Besonderheiten extrem rechter Erscheinungsformen her. Impulse kommen allerdings aus Teilen der DDR-Forschung, die sich mit Rassismus und Fremdheitserfahrungen in dem ‚zweiten deutschen Staat‘ auseinandersetzen und eine Konservierung extrem rechter Einstellungen konstatieren, die eine spezifische Entwicklung im Osten nach 1989 zur Folge hatte (vgl. Behrends, Lindenberger & Poutrus, 2003). Am besten sieht es noch in der zeitgeschichtlichen Antisemitismusforschung aus, die nicht nur Diskurse, sondern auch Akteure benennt (vgl. Schüler-Springorum, 2014). Die historische Bewegungsforschung hingegen lässt die inzwischen über 40jährige Geschichte der bundesrepublikanischen Neonaziszene ebenso rechts liegen, wie ihre Antagonistin, die Antifabewegung, bis auf ganz wenige Ausnahmen der geschichtswissenschaftlichen Untersuchung nicht wert zu sein scheint (Jänicke & Paul-Siewert, 2017).

AMADEU ANTONIO STIFTUNG

Die 1998 gegründete Stiftung ist nach Amadeu Antonio Kiowa benannt, der 1990 im brandenburgischen Eberswalde von Neonazisten brutal zusammengeschlagen wurde und wenige Tage später seinen Verletzungen erlag. Sie widmet sich dem Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus, wobei sie „eine demokratische Zivilgesellschaft“ stärken soll. Nach eigenen Angaben setzt die *Amadeu Antonio Stiftung* (AAS) dabei auf „Aufklärung, Sensibilisierung sowie Beratung und Förderung von lokalen Initiativen“ und hat in 20 Jahren über 1.200 Projekte gefördert, darunter Flüchtlingsinitiativen sowie Programme für Opferschutz und den Ausstieg aus neonazistischen Strukturen.

Die Stiftung kann als eine der einflussreichsten Organisationen im Kampf gegen Rechtsradikalismus in Deutschland gelten. Rechte und konservative Stimmen haben die AAS in der Vergangenheit harsch kritisiert. Infolge von Aktionen der rechten *Identitären Bewegung* kam es zu persönlichen Diffamierungen und Drohungen gegen Mitarbeiter*innen. Zuletzt forderte die AfD wiederholt die Einstellung öffentlicher Zahlungen an die AAS, im August 2017 verteidigte die Parteivorsitzende Alice Weidel die Bezeichnung „Stiftung der Schande“. Immer wieder wird ihr dabei auch die Unterstützung von ‚Linksextremisten‘ vorgeworfen.

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de>

Drittens und folgend aus dem genannten Desiderat hat die Zeitgeschichtsforschung das Phänomen des ‚Rechtsextremismus‘ bisher nicht als ‚Normalfall‘ in die eigene Forschung integriert.⁸ Dabei muss die extreme Rechte als strukturelle Erscheinungsform westlicher Gesellschaften gefasst werden. Zuletzt hat Gideon Botsch (2012) die Bedeutung der extremen Rechten als „Teil der Geschichte der Demokratie in Deutschland“ (S. 140) hervorgehoben.

Viertens liegt das zeitgeschichtliche Schweigen zum Thema an einer Entfernung der Disziplin vom zivilgesellschaftlichen Puls. Die in der soziologischen und politologischen ‚Rechtsextremismus‘-Forschung zahlreich vorhandenen außeruniversitären Schnittstellen zur Zivilgesellschaft werden in der Zeitgeschichtsforschung kaum wahrgenommen. Hier finden sich nicht nur interessante methodisch-didaktische Ansätze wie bei dem Webprojekt *hoyerswerda-1991.de*. Auch fungieren zivilgesellschaftliche Projekte wie die *AMADEU ANTONIO STIFTUNG* oder die in Intervention wie Prävention tätigen Mobilien Beratungsstellen als Wissensspeicher.

Fünftens zeigt sich die disparate Quellenbasis zunächst als Nachteil. Wo schließlich lassen sich Unterlagen extrem rechter Parteien finden? Geheimdienstmaterial oder Gerichtsakten unterliegen oft Sperrfristen und sind kaum archivarisch aufbereitet. Es ist zudem davon auszugehen, dass nicht wenige Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gar nicht erst den Archiven der Länder angeboten werden. Der historische Wert des

8

So Gideon Botsch während eines Vortrags bei der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) am 1. Dezember 2016.

APABIZ

Das *Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e.V.* (apabiz) ist ein Verein, der nach eigener Aussage Initiativen gegen Rassismus, Antisemitismus und Neofaschismus fördert und vernetzt. Er wurde 1991 gegründet und verfolgt das Ziel, systematisch Publikationen der extremen Rechten und Informationen über Vorfälle, die mit der

extremen Rechten in Zusammenhang stehen, zu sichten, zu sammeln und zu archivieren. Das Archiv ist mittlerweile eines der größten seiner Art. Der Verein ist u. a. bildungspolitisch aktiv. Er finanziert sich durch Spenden, Fördermitgliedschaften und Zuwendungen vom Land Berlin.

<https://www.apabiz.de>

Materials wird vielleicht nicht erkannt, weil bis heute in den Gerichtsprozessen die politische Motivation von Straf- und Gewalttaten nur selten im Vordergrund steht. Außerdem: Die Sammlungsschwerpunkte von Archiven liegen meist in anderen Themenfeldern. Gleichwohl bieten bewegungsnahe Archive wie das *ANTIFASCHISTISCHE PRESSE-ARCHIV UND BILDUNGSZENTRUM* (APABIZ) in Berlin genug Material.

Sechstens ist die oft an außeruniversitären Instituten angesiedelte zeithistorische Forschung stärker als viele andere geschichtswissenschaftliche Teildisziplinen von geschichtspolitischen Konjunkturen abhängig. Mit ‚Rechtsextremismus‘ lässt sich eben viel schwieriger ein Forschungsprojekt beantragen. So fehlen verbindliche Strukturen, wie diese in anderen Feldern beispielsweise durch Arbeitskreise bereitgestellt werden.

Dabei gibt es sie durchaus, die zeithistorischen Interventionen im gesellschaftlichen Diskurs um das Erstarken einer „neuen Rechten“, die „[b]ei der Betrachtung des Problems [...] die historische Perspektive als analytisches Hilfsmittel“ (Benz, 2015, S. 719) anwenden. Zuletzt haben sich sowohl Volker Weiß (2017) als auch Michael Wildt (2017) mit der *Alternative für Deutschland* (AfD) und den historisch gewachsenen Konstruktionen von ‚Abendland‘ und ‚Volk‘ befasst. So können Historiker*innen durchaus einen Beitrag leisten, wenn es darum geht, die Geschichtspolitik der extremen Rechten zu bewerten. Auch interdisziplinäre Ansätze, beispielsweise bei der Analyse aktueller Erscheinungsformen des Neonazismus mithilfe eines Rückgriffs auf historische Vorläufer und komparative Analysen des Zeichenrepertoires, sind denkbar und finden teilweise bereits Anwendung. Ebenso böte sich eine Wissenschaftsgeschichte der ‚Rechtsextremismus‘-Forschung

9

Die sog. Mitte-Studien werden seit 2002 von Oliver Decker und Elmar Brähler, zeitweise in Zusammenarbeit mit der *Friedrich-Ebert-Stiftung* (FES), herausgegeben. Seit 2014 führt die FES die Mitte-Studie unter Leitung von Andreas Zick fort. Decker & Brähler veröffentlichen ihre Erhebungen seitdem zusammen mit Johannes Kiess als Leipziger Mitte-Studie (Decker, Kiess & Brähler, 2016).

an, hätte diese doch „den Vorteil, dass längere Entwicklungstrends und -tendenzen in den Forschungen besser in den Blick kommen“ (Fenske, 2013, S. 22). Der positive Effekt einer stärkeren zeithistorischen Fokussierung bei der Erforschung von Kontinuitäten, Brüchen und Wandlungen im Neonazismus und Rechtspopulismus liegt auf der Hand. Zudem ließen sich durch eine Einbettung in die Zeitgeschichtsforschung gesellschaftliche Einflüsse und Wechselwirkungen nachzeichnen, die eine Totalitarismusforschung so nicht erfassen kann, ja geradezu verdeckt, weil in ihr keine Fokussierung auf einen ‚Rechtsextremismus der Mitte‘⁹ möglich ist. Es ist also an der Zeit, Möglichkeiten und Grenzen einer historischen ‚Rechtsextremismus‘-Forschung auszutesten.

Fazit

Eine kritische Historisierung der extremen Rechten ist kein Allheilmittel gegen Extremismus-Doktrin und Totalitarismus-Theorie. Aber in der Geschichte des ‚Rechtsextremismus‘ in Deutschland nach 1945, in der Etablierung extrem rechter Strukturen in der Bundesrepublik in den 1950er Jahren und später in der Manifestierung neonazistischer Gewalt in den Neuen Bundesländern seit 1990 finden sich auch Antworten auf das Möglichwerden und Zusammenwirken von gleichsetzenden und zugleich verharmlosenden totalitarismustheoretischen Ansätzen sowie der Verankerung extrem rechter Denktraditionen in der ‚demokratischen Mitte‘. Die Attraktivität des Totalitarismus-Ansatzes rührt ja gerade aus der Annahme, die ‚Mitte‘ sei gegenüber den Ismen der ‚extremen‘ Ränder irgendwie immun. Dass dem keineswegs so ist, haben jüngst die Wahlerfolge der AfD vor Augen geführt. Dass man sich gerade bei der *Neuen Rechten* (ebenso wie bei der AfD) totalitarismustheoretischer Argumentationsmuster bedient, sollte zumindest stutzig machen. Wie sinnvoll sind wissenschaftliche Konzepte, die so leicht okkupiert werden können und dabei gleichzeitig keinerlei Antworten auf die Ausdifferenzierung aktueller wie historischer Erscheinungsformen der extremen Rechten bieten? Eine kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Konzepten des ‚Totalitarismus‘ ebenso wie die Diskussion aktueller Ansätze in der historischen Forschung, insbesondere eben der NS-Täterforschung, ist daher keine akademische Spielerei, sondern sollte als Teil der aktuellen gesellschaftlichen Kontroversen geführt werden.

LITERATUR

- Aly, G. (2005). *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*. Frankfurt am Main.
- Arendt, H. (1975[1951]). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (Vol. III). Berlin.
- Baberowski, J. (2015). *Räume der Gewalt*. Frankfurt am Main.
- Bajohr, F. (2005). Die Zustimmungsdiktatur. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.), *Hamburg im „Dritten Reich“*. Göttingen.
- Bajohr, F. & Wildt, M. (Hrsg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main 2009.
- Behrends, J. C., Lindenberger, T. & Poutrus, P. G. (Hrsg.), *Fremde und Fremdsein in der DDR. Zu historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland*. Berlin 2003.
- Benz, W. (2015). Einführung. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 63 (9), S. 717–720.
- Botsch, G. (2012). *Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland 1945 bis heute* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Vol. 1283). Bonn.
- Decker, O., Kiess, J. & Brähler, E. (2016). *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland*. Gießen.
- Fenske, R. (2013). Vom „Randphänomen“ zum „Verdichtungsraum“. *Geschichte der „Rechtsextremismus“-Forschungen seit 1945*. Münster.
- Friedrich, C. J., unter Mitarbeit von Z. Brzezinski (1957). *Totalitäre Diktatur*. Stuttgart.
- Furet, F. (1996). *Das Ende der Illusion. Der Kommunismus im 20. Jahrhundert*. München.
- Griffin, G., Loh, W. & Umland, A. (2006). *Fascism Past and Present, West and East. An International Debate on Concepts and Cases in the Comparative Study of the Extreme Right* (Soviet and Post-Soviet politics and society, Vol. 35). Stuttgart.
- Gruppe Inex (Hrsg.), *Nie wieder Kommunismus?! Zur linken Kritik an Stalinismus und Realsozialismus*. Münster 2012.
- Henke, K.-D. (2017). Gedächtnisverschiebung? Für eine kategoriale Asymmetrie bei der Auseinandersetzung mit der NS- und SED-Zeit. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 65 (1), S. 54–65.
- Hof, T. (2015). Der Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. In: M. Löhnig, M. Praisner & T. Schlemmer (Hrsg.), *Ordnung und Protest. Eine gesamtdeutsche Protestgeschichte*. Tübingen, S. 217–238.
- Jänicke, Chr. Paul-Siewert, B. (Hrsg.), *30 Jahre Antifa in Ostdeutschland. Perspektiven auf eine eigenständige Bewegung*. Münster 2017.

- Jesse, E. (2005). Das Dritte Reich und die DDR – Zwei „deutsche“ Diktaturen? In: *Totalitarismus und Demokratie*, 2 (1), S. 39–59.
- Kershaw, I. (2011). „Volksgemeinschaft“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 59 (1), S. 1–17.
- König, J. & Steffen, E. (2015). Das Ende der Geschichte? Die Einordnung von DDR und „Wiedervereinigung“ in das postsozialistische Kontinuum der Nation. In: H. Fischer, U. Fuhrmann, J. König E. Steffen & T. Sträter (Hrsg.), *Zwischen Ignoranz und Inszenierung. Die Bedeutung von Mythos und Geschichte für die Gegenwart der Nation* (2. Aufl.). Münster, S. 129–162.
- Kopke, C. (2014). Rechtsterrorismus und rechte Gewalt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. In: H. Beutin, U. Praefke & W. Beutin (Hrsg.), *Rassismus. Ursprung – Funktion – Bekämpfung* (Bremer Beiträge zur Literatur- und Ideengeschichte, Vol. 65). Frankfurt am Main, S. 43–60.
- Kowalczyk, I.-S. (2016). Die Aufarbeitung ist gescheitert. Historikerstreit über DDR-Forschung. In: *die tageszeitung*, 20.04.2016. <http://www.taz.de/Historikerstreit-ueber-DDR-Forschung/!5293270> [abgerufen am 18.02.2018].
- MacNaghten, P. & Urry, J. (1998). *Contested Natures*. London.
- Maier, H. (1995). „Totalitarismus“ und „politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 43 (3), S. 387–405.
- Neitzel, S. & Welzer, H. (2011). *Soldaten. Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*. Frankfurt am Main.
- Nolte, E. (1986). Vergangenheit, die nicht vergehen will. Eine Rede, die geschrieben, aber nicht gehalten werden konnte. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 06.06.1986, S. 25.
- Pelinka, A. (2015). Totalitarismusdebatte – revisited. In: L. Dreidemy et al. (Hrsg.), *Bananen, Cola, Zeitgeschichte: Oliver Rathkolb und das lange 20. Jahrhundert*. Wien, Köln, Weimar, S. 453–464.
- Rabinbach, A. (2009). *Begriffe aus dem Kalten Krieg. Totalitarismus, Antifaschismus, Genozid*. Göttingen.
- Reeken, D. von & Thießen, M. (Hrsg.), *„Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort*. (Nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“. Studien zur Konstruktion gesellschaftlicher Wirkungsmacht und Erinnerung, Vol. 4). Paderborn 2013.
- Reichardt, S. (2014). Faschistische Beteiligungsdiktaturen. Anmerkungen zu einer Debatte. In: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte*, 42, S. 133–157.
- Reichel, P. (1991). *Der schöne Schein des Dritten Reiches. Faszination und Gewalt des Faschismus*. München.

- Schildt, A. (2011). Faschismustheoretische Ansätze in der deutschen Geschichtswissenschaft. Sieben Thesen. In: C. Globisch, A. Pufelska & V. Weiß (Hrsg.), *Die Dynamik der europäischen Rechten. Geschichte, Kontinuitäten und Wandel*. Wiesbaden, S. 267–279.
- Schüler-Springorum, S. (2014). *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* (Vol. 23). Berlin.
- Schulte, C. (2015). Der deutsch-deutsche Schäferhund – Ein Beitrag zur Gewaltgeschichte des Jahrhunderts der Extreme. In: *Totalitarismus und Demokratie*, 12 (2), S. 319–334.
- Schulte, C. & Freund_Innen (2016). Kommissar Rex an der Mauer erschossen? Ein Plädoyer gegen den akademischen Konformismus. *Telepolis*, 15.02.2016. <http://www.heise.de/tp/artikel/47/47395/1.html> [abgerufen am 18.02.2018].
- Seeck, A. (Hrsg.), *Das Begehren, anders zu sein. Politische und kulturelle Dissidenz von 68 bis zum Scheitern der DDR*. Münster 2012.
- Selbsthilfegruppe Ei des Kommunismus, SEK (Hrsg.), *Was tun mit Kommunismus?! Kapitalismus, „real existierender Sozialismus“, konkrete Utopien heute*. Münster 2013.
- Weiß, V. (2017). *Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes*. Stuttgart.
- Welzer, H. (2005). *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*. Frankfurt am Main.
- Wippermann, W. (2000). Canetti und die Totalitarismustheorie. In: J. Pattillo-Hess & M. R. Smole (Hrsg.), *Faschismus und Kommunismus. Die Eingeweide des 20. Jahrhunderts*. Wien, S. 50–62.
- Wildt, M. (2007). *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*. Hamburg.
- Wildt, M. (2017). *Volk, Volksgemeinschaft, AfD*. Hamburg.

Kurzbiografien

Herausgeber*innen

Barbara Dunkel, MA Psychologie an der Universität Potsdam, verfasste ihre Masterthesis zu verschiedenen nicht-pathologischen Narzissmusinventaren hinsichtlich ihrer Aussagekraft individueller Lebensziele. Im Zeitraum 2012–2017 war sie Stipendiatin der *Hans-Böckler-Stiftung*. Ehrenamtlich engagiert sie sich seit 2004 in der emanzipatorischen Bildungsarbeit in verschiedenen Verbänden und Initiativen. Sie befindet sich seit 2018 in der Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in der Vertiefungsrichtung Verhaltenstherapie. Relevante berufliche Stationen waren für sie in der Vergangenheit die Arbeit in der Jugendhilfe und der psychiatrischen Anschlussbetreuung. Aktuell ist sie bei einem Bildungsträger angestellt und arbeitet vorrangig mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Migrationssystemen.

Christoph Gollasch, MA Politikwissenschaft an der FU Berlin, ist Stipendiat im von der *Hans-Böckler-Stiftung* geförderten Ludwig-Rosenberg-Graduiertenkolleg am Moses-Mendelssohn-Zentrum in Potsdam. Seine Promotion über Silvio Gesell und die Rezeption von dessen Ideen schreibt er am Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin. Christoph verfasste seine Studienabschlussarbeit zum frühen KZ Sonnenburg. Zudem arbeitet er seit einigen Jahren in der außerschulischen historisch-politischen Bildung, u. a. an der *Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück*. Das Extremismuskonzept ist ihm mehrfach begegnet, z. B. im Rahmen einer historischen Arbeit über einen linken Aktivist, der im Nationalsozialismus politisch verfolgt wurde: vgl. „Paul Albrecht“, in: Siegfried Mielke, Stefan Heinz (Hrsg.): *Gewerkschafter in den Konzentrationslagern Oranienburg und Sachsenhausen*, Berlin 2013, S. 67–88.

Marius Meiß hat Mittlere und Neuere Geschichte, Anglistik und Angewandte Sprachwissenschaft in Chemnitz, Mainz und Kristiansand/Norwegen studiert. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Bandes ist er im B.A. Lehramt für Geschichte und Englisch an der HU Berlin eingeschrieben. Seit 2010 ist er für verschiedene Print- und Offlinepublikationen als Autor und Redakteur, darunter mehrere Jahre als freier Mitarbeiter der *Allgemeinen Zeitung Mainz*, und darüber hinaus als Layouter und Webdesigner tätig. Ehrenamtlich engagiert er sich neben dem Broterwerb als Ghostwriter in unterschiedlichen Projekten für zivilgesellschaftliche Themen, Gutmenschlichkeit und gegen schlechte Sachen.

Kai Padberg, MA Theaterwissenschaft an der FU Berlin, absolvierte seinen Bachelor in Theater- und Medienwissenschaft und Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Von 2012 bis 2018 war er Stipendiat der *Hans-Böckler-Stiftung* und vielfältig in der studentischen Selbstverwaltung engagiert. 2018 schloss er seinen MA in Theaterwissenschaft an der FU Berlin ab. Seine Abschlussarbeit verfasste er zu Publikumsprotesten im deutschen Gegenwartstheater. Er ist aktiv in der politischen Jugendbildung beim Bildungswerk für Politik und Kultur e.V. und arbeitet als Theaterscout beim Performing Arts Programm in Berlin. Nebenher ist er freischaffender Künstler im Performance- und Theaterkollektiv *schmarrnintelligenz, die*. 2013 war er Mitinitiator der gemeinsamen Online-Mitmachkampagne „*Ich-bin-linksextrem*“ von Linksjugend [solid] und der Grünen Jugend, wo sich Aktivist*innen beider Jugendorganisationen satirisch das Label ‚linksextrem‘ aneigneten.

Autor*innen

Jan Ackermann studierte im Diplom Soziologie an der TU Dresden und arbeitet als Sozialpädagoge in der politischen Jugendarbeit. Er engagiert sich ehrenamtlich in verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit. Zum Extremismusbegriff verfasste er eine historische Studie gemeinsam mit Katharina Behne, Felix Buchta, Marc Drobot und Philipp Knopp. Diese erschien 2015 bei Springer VS unter dem Titel *Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit*.

Michael Beron ist Theater- und Kulturwissenschaftler. Im Rahmen eines Promotionsstipendiums der *Rosa-Luxemburg-Stiftung* forscht er aktuell zur Ästhetisierung und diskursiven Verhandlung postfordistisch entgrenzter Arbeits- und Lebensverhältnisse in der Populärkultur, insbesondere in Fernsehserien. Er studierte Theaterwissenschaft, Philosophie und Spanische Philologie in Mainz und Berlin. Neben der Promotion arbeitet er als freier Autor und Theatermacher, vor allem mit dem Berliner Theaterkollektiv *EGfKA*, an Fragen und Formen radikal emanzipatorischer Politik. Zur Debatte über kulturellen Antifaschismus bzw. das Drängen der ‚Neue Rechten‘ ins Theater verfasste er Beiträge mit Tina Turnheim und Kevin Rittberger, u. a. für die linke Monatszeitung *ak – analyse & kritik* und die *Mülheimer Fatzerbücher*.

Lucia Bruns absolvierte den BA Soziologie und Erziehungswissenschaften an der Universität Potsdam. An der Carl

von Ossietzky Universität Oldenburg schreibt sie momentan ihre Masterarbeit in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften zur Rolle der Akzeptierenden Jugendarbeit im NSU-Komplex. Neben ihrem Studium ist sie in der politischen Bildungsarbeit tätig, u. a. für *Pro Aktiv gegen Rechts*, der mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in Bremen und Bremerhaven.

Hannah Eitel hat Politikwissenschaft in Dresden und New York studiert. Ihre Abschlussarbeit verfasste sie über die völkischen und autoritären Vorstellungen von Gemeinschaft und Demokratie bei der „Pegida“-Bewegung. Sie arbeitet in Dresden als Bildungsreferentin für den Verbund der *Heinrich-Böll-Stiftungen* zu Strategien gegen Rechtspopulismus. Hannah engagiert sich zum Thema „Recht auf Stadt“. Außerdem von ihr erschienen: „Porrajmos und Schuldabwehr“, in: Stender Wolfram (Hrsg.): *Konstellationen des Antiziganismus*. Wiesbaden 2016.

Maximilian Fuhrmann promoviert als Stipendiat der *Hans-Böckler-Stiftung* an der Universität Bremen zu dem Thema „Extremismus und Demokratie – eine Rekonstruktion des politischen Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland“. Seit 2003 engagiert er sich in der außerschulischen politischen Bildung gegen verschiedene Diskriminierungsformen und reaktionäre Weltanschauungen. 2011 evaluierte er am *Deutschen Jugendinstitut e. V.* Bildungsprojekte gegen ‚Linksextremismus‘. Dabei ist ihm vollends die Unzulänglichkeit des dahinter liegenden Extremismuskonzepts deutlich geworden. Zuletzt

publizierte er zusammen mit Martin Hünemann: *Fehlschlüsse der Extremismusprävention. Demokratieförderung auf ideologischen Abwegen*, Berlin 2017.

Deborah Hass hat Sozialwissenschaften (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Geschlechterforschung) in Göttingen und Istanbul studiert. Momentan absolviert sie den MA Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen. Seit dem Beginn des Studiums ist sie Stipendiatin der *Hans-Böckler-Stiftung*. Nebenberuflich ist sie in der politischen Bildungsarbeit für verschiedene Träger und Themen rund um die extreme Rechte tätig. Außerdem engagiert sie sich in verschiedenen feministischen und antifaschistischen Initiativen, Bündnissen und Gruppen.

Philipp Knopp studierte Soziologie und Kommunikationswissenschaften an der TU Dresden und ist am Institut für Soziologie der Universität Wien angestellt. Er ist Mitglied des *Instituts für Protest- und Bewegungsforschung e.V.* (IPB) und erforschte zuletzt im Projekt *Mapping #NoG20* die Eskalationsbedingungen des Polizeieinsatzes und der Proteste beim G-20-Gipfel 2017. Er arbeitet zu Protestbewegungen und Polizei. Sein Fokus liegt dabei auf den Auswirkungen polizeilicher Praxis auf Formen politischen Handelns. Akademisch setzte er sich zum ersten Mal in der Studie *Metamorphosen des Extremismusbegriffes* mit eben jenem auseinander.

Patrick Mayer, BA Politikwissenschaft, studiert Soziologie und Psychologie an den Universitäten Frankfurt und Marburg

mit den Schwerpunkten Psychoanalyse und psychoanalytische Sozialpsychologie, Kritische Theorie und extreme Rechte. Zivilgesellschaftlich engagiert er sich im Kontext der Aufklärung des NSU-Komplexes.

Yves Müller, Studium der Geschichte, Politikwissenschaft und Gender Studies in Berlin (Magister Artium), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Geschichte der Universität Hamburg und schreibt seit 2015 im Dissertationsprojekt „Die nationalsozialistische Sturmabteilung (SA) und der ‚politische Soldat‘ im Krieg – Gewalt und Konstruktion von Männlichkeit“. Er ist Mitglied im Kuratorium der *Gedenkstätte Köpenicker Blutwoche* in Berlin sowie im Gesprächskreis Geschichte der *Rosa-Luxemburg-Stiftung*. Derzeitige Arbeitsschwerpunkte sind Männlichkeiten und Geschlechterverhältnisse im Nationalsozialismus (NS), die extreme Rechte nach 1945 sowie die Zerstörung der Arbeiter*innenbewegung im NS. Zum Thema ‚Totalitarismus‘ verfasste er „Zwischen Ideologie und Anpassung. Die Totalitarismustheorie als Instrument einer interessegeleiteten Geschichtswissenschaft“, in: *Standpunkte* 9/2016, hrsg. von der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Massimo Perinelli lebt in Berlin und arbeitet als Referent für Migration in der *Rosa-Luxemburg-Stiftung*. An der Universität zu Köln hatte er zuvor einige Jahre zu Geschlechter- und Sexualitätsgeschichte sowie zu Rassismus und migrantischen Kämpfen geforscht, gelehrt und publiziert. 2009 promovierte er mit einer körperhistorischen Arbeit zum italienischen Kino des Neorealismus.

mus. Er ist langjähriges Mitglied von *Kanak Attak*, Mitbegründer der Kölner Initiative *Keupstraße ist überall* und hat das Tribunal *NSU-Komplex auflösen* vom Mai 2017 mitinitiiert. In diesem Zusammenhang hat er gemeinsam mit vielen anderen Menschen an der Offenlegung des institutionellen Rassismus im NSU-Komplex und der geheimdienstlichen Bewirtschaftung terroristischer Nazi-Gruppen durch den Verfassungsschutz mitgewirkt.

Jan Rettig hat Politik und Spanisch an der Universität Bremen studiert, danach als Lehrer an einer Freinet-Schule gearbeitet und promoviert derzeit mithilfe eines Stipendiums der *Hans-Böckler-Stiftung* zu den transnationalen organisatorischen, ideologischen und programmatischen Verbindungen extrem rechter Parteien in Europa. Zu diesem Thema hielt er bereits Vorträge in verschiedenen Kontexten und veröffentlichte in *Kurswechsel* (4/2016), der Zeitschrift des *Beirats für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen* (BEIGEWUM), den Artikel „Zwischen neoliberaler Marktradikalismus und etatistischem Protektionismus. Polit-Ökonomische Positionen der extremen Rechten“. Als Antifaschist stellt er sich auch praktisch gegen den gesellschaftlichen und politischen Rechtsdrift.

Sarah Schulz promovierte, gefördert durch die *Rosa-Luxemburg-Stiftung*, an der Universität Kassel zu freiheitlicher demokratischer Grundordnung und wehrhafter Demokratie aus politik-, geschichts- und rechtswissenschaftlicher Perspektive. Das Buch erschien im Herbst 2018 im Verlag *Velbrück Wissen-*

schaft. Aktuell ist sie Koordinatorin des Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universitäten Kassel und Fulda. Sie studierte Politikwissenschaft an der Universität Leipzig und arbeitete zwei Jahre lang in Berlin als Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei der *Amadeu Antonio Stiftung* und als Redakteurin für *mut-gegen-rechte-gewalt.de*.

Tina Turnheim studierte Theater-, Film-, und Medienwissenschaften in Wien und Berlin und arbeitet als Theatermacherin, Dramaturgin und Theoretikerin in Berlin. In ihrer Abschlussarbeit analysierte sie die Aufstände in den französischen Vororten. Sie war Promotionsstipendiatin am Internationalen Graduiertenkolleg „InterArt“ der FU Berlin und analysiert in ihrer Doktorarbeit performative Experimente mit Zeit- und Geschichtsabläufen in Bezug auf eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung von Zukunft. Darüber hinaus forscht und publiziert sie kontinuierlich über das Konzept der Zukunft, politisches Theater, soziale Reproduktion, kulturellen Antifaschismus, Protest und Aufstände. Zudem ist sie Mitbegründerin des Theaterkollektivs *EGfKA*, das seit 2012 mit zeitgemäßen Formen politischen und antifaschistischen Theaters experimentiert und ist in mehreren antifaschistischen Zusammenhängen von Kunst- und Kulturschaffenden aktiv.

Nicht zu fassen.

Das Extremismuskonzept und neue rechte Konstellationen

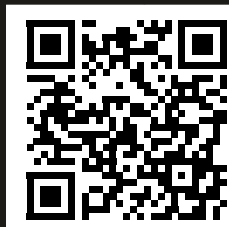
Das Extremismuskonzept ist heute in der politischen Kultur der Bundesrepublik fest verankert. Seit den 1970er Jahren nutzen es Sicherheitsbehörden – allen voran der Verfassungsschutz –, politische Stiftungen und Parteien, Forscher*innen und Medien, um ‚Feinde der Demokratie‘ zu identifizieren. Damit geht einher, die politische Landschaft in eine gute demokratische Mitte und bedrohliche ‚Extreme‘ aufzuteilen.

Trotz aller Kritik und seiner immanenten Unterkomplexität wirkt das Konzept im politischen Raum: Es projiziert Bedrohungen auf ‚extremistische‘ Ränder und verengt das demokratische Denken und Handeln auf eine staatszentrierte Form. Zudem dient es der Mitte der Gesellschaft dazu, eigene menschenfeindliche Einstellungen zu kaschieren.

Für die Neuen Rechten ist das Konzept zu einem populistischen Schutzschild geworden. Während sie als scheinbare Biedermänner die Grenzen des Sagbaren verschieben, bewahrt sie das Extremismuskonzept vor einer Ausgrenzung als ‚extremistisch‘. Demgegenüber wird das Konzept im Zuge des allgemeinen diskursiven Wandels zugunsten nationaler und autoritärer Perspektiven als Waffe gegen politische Gegner*innen und unliebsame Lebensentwürfe eingesetzt.

Der Sammelband verbindet einen historischen Blick auf die Entwicklung des Extremismuskonzepts mit aktuellen Fallstudien, eröffnet verschiedene Perspektiven auf dessen Kontinuitäten und verknüpft diese mit dem verstärkten Auftreten sogenannter rechtspopulistischer Bewegungen.

ISBN 978-3-7983-2999-7 (print)
ISBN 978-3-7983-3000-9 (online)



Universitätsverlag der TU Berlin

<http://verlag.tu-berlin.de>

ISBN 978-3-7983-2999-7